

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1911)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1912.



Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Hieron & Cie. in Bern.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1911	Fr. 62,999,243
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1911	„ 2,756,610
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1911	Fr. 60,242,633
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1912	„ 3,066,725
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1912	<u>Fr. 57,175,908</u>

Rechnung 1910.)*		Voranschlag 1911.)*		Voranschlag für das Jahr 1912.	R o h :		R e i n :	
Fr.	N.	Fr.	N.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				Uebersicht.				
891,751	47	901,810	—	I. Allgemeine Verwaltung . . .	58,000	983,885	—	925,885
1,292,861	67	1,330,800	—	II. Gerichtsverwaltung . . .	—	1,346,680	—	1,346,680
33,405	10	38,135	—	III. ^a Justiz . . .	—	38,635	—	38,635
1,453,800	43	1,459,475	—	III. ^b Polizei . . .	1,122,390	2,583,565	—	1,461,175
319,490	32	370,073	—	IV. Militär . . .	1,037,280	1,409,820	—	372,540
1,254,516	20	1,295,084	—	V. Kirchenwesen . . .	1,401	1,341,605	—	1,340,204
5,286,865	63	5,685,292	—	VI. Unterrichtswesen . . .	1,055,360	7,112,463	—	6,057,103
10,935	25	12,220	—	VII. Gemeinwesen . . .	—	12,220	—	12,220
2,781,958	52	2,609,725	—	VIII. Armenwesen . . .	211,745	3,070,370	—	2,858,625
660,572	57	698,613	—	IX. ^a Volkswirtschaft . . .	302,902	974,333	—	671,431
1,206,435	76	1,233,170	—	IX. ^b Gesundheitswesen . . .	1,361,225	2,654,787	—	1,293,562
2,448,216	46	2,331,320	—	X. Bauwesen . . .	378,600	2,793,835	—	2,415,235
3,603,314	82	3,562,603	—	XI. Anleihen . . .	800,000	4,762,470	—	3,962,470
156,086	—	159,360	—	XII. Finanzwesen . . .	—	155,860	—	155,860
590,264	59	665,275	—	XIII. Landwirtschaft . . .	887,475	1,615,655	—	728,180
151,109	85	162,490	—	XIV. Forstwesen . . .	92,965	257,960	—	164,995
647,261	32	644,450	—	XV. Staatswaldungen . . .	1,192,300	548,800	643,500	—
1,218,334	80	1,204,362	—	XVI. Domänen . . .	1,319,952	108,000	1,211,952	—
11,578	52	9,350	—	XVII. Domänenkasse . . .	66,250	89,550	—	23,300
1,502,988	19	1,550,250	—	XVIII. Hypothekarkasse . . .	12,761,800	11,151,900	1,609,900	—
1,100,000	—	1,100,000	—	XIX. Kantonalbank . . .	6,792,800	5,692,800	1,100,000	—
448,081	89	441,000	—	XX. Staatskasse . . .	972,000	437,000	535,000	—
3,901	69	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen . . .	134,600	131,500	3,100	—
60,306	90	49,175	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . .	100,850	49,750	51,100	—
898,535	10	837,540	—	XXIII. Salzhandlung . . .	1,650,100	787,080	863,020	—
723,454	75	534,750	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer . . .	600,000	65,450	534,550	—
2,364,840	15	1,506,700	—	XXV. Gebühren . . .	1,610,900	1,200	1,609,700	—
577,143	99	353,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer . . .	502,000	60,500	441,500	—
84,939	65	89,500	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben . . .	100,000	10,500	89,500	—
1,053,069	23	1,038,000	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren . . .	1,207,000	168,000	1,039,000	—
1,010,462	95	900,000	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols . . .	1,004,700	102,000	902,700	—
272,173	85	276,830	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank . . .	293,763	—	293,763	—
364,455	15	320,263	—	XXXI. Militärsteuer . . .	774,600	453,200	321,400	—
9,447,392	63	8,918,765	—	XXXII. Direkte Steuern . . .	9,936,680	424,990	9,511,690	—
149,281	75	—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes . . .	—	—	—	—
21,788,920	76	19,768,185	—	Einnahmen . . .	48,329,638	—	20,761,375	—
22,290,866	39	22,524,795	—	Ausgaben . . .	—	51,396,363	—	23,828,100
—	—	—	—	Ueberschuß der Einnahmen . . .	—	—	—	—
501,945	63	2,756,610	—	Ueberschuß der Ausgaben . . .	3,066,725	—	3,066,725	—
22,290,866	39	22,524,795	—		51,396,363	51,396,363	23,828,100	23,828,100

*) Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kursivzahlen angegeben.

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung. Spezielle Rechnungen. I. Allgemeine Verwaltung. A. Großer Rat.									
115,776	55	100,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten		—	120,000	—	120,000
115,776	55	100,000	—			—	120,000	—	120,000
B. Regierungsrat.									
72,359	15	72,500	—	1. Befoldungen der Regierungsräte		—	72,500	—	72,500
72,359	15	72,500	—			—	72,500	—	72,500
C. Ratskredit.									
9,014	48	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek		—	15,000	—	15,000
2,171	80			2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen					
3,800	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst					
—	—			4. Unterstützungen und Hilfeleistungen					
14,986	28	15,000	—			—	15,000	—	15,000
D. Ständeräte und Kommissäre.									
2,580	—	3,000	—	1. Ständeräte		—	3,000	—	3,000
1,299	85	1,000	—	2. Kommissäre		—	1,000	—	1,000
3,879	85	4,000	—			—	4,000	—	4,000
E. Staatskanzlei.									
22,800	—	22,800	—	1. Befoldungen der Beamten		—	27,300	—	27,300
30,809	95	33,840	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	30,740	—	30,740
8,629	45	6,500	—	3. Bureaukosten		—	6,500	—	6,500
39,739	09	50,000	—	4. Druckkosten		12,000	62,000	—	50,000
8,033	80	8,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses		—	8,000	—	8,000
24,430	—	24,430	—	6. Mietzins		—	20,280	—	20,280
134,442	29	145,570	—			12,000	154,820	—	142,820

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				I. Allgemeine Verwaltung.					
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesef-					
				sammlung.					
10,000	—	10,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	10,000	—	10,000	—	
24,024	—	23,500	—	2. Abonnemente der Wirte	23,500	—	23,500	—	
5,530	—	6,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes	—	6,000	—	6,000	
23,209	45	27,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesef-	—	27,500	—	27,500	
				sammlung					
5,284	55	—	—		33,500	33,500	—	—	
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.					
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	5,000	—	5,000	—	
7,572	—	7,500	—	2. Abonnemente der Wirte	7,500	—	7,500	—	
4,746	50	8,000	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesef-	—	8,000	—	8,000	
				sammlung					
7,825	50	4,500	—		12,500	8,000	4,500	—	
				H. Revision der Gesefsammlung.					
313	20	—	—		—	—	—	—	
3,212	90	—	—		—	—	—	—	
3,526	10	—	—		—	—	—	—	
				J. Regierungstatthalter.					
127,233	30	129,300	—	1. Befoldungen der Regierungstatthalter . .	—	131,900	—	131,900	
4,800	—	4,800	—	2. Sekretariat des Regierungstatthalteramtes	—	4,800	—	4,800	
				Bern	—	3,000	—	3,000	
1,653	40	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	19,600	—	19,600	
19,127	70	19,600	—	4. Bureaukosten	—	21,095	—	21,095	
20,020	—	19,820	—	5. Mietzinse	—	180,395	—	180,395	
172,834	40	176,520	—						
				K. Amtsschreibereien.					
123,554	10	124,350	—	1. Befoldungen der Amtsschreiber	—	122,950	—	122,950	
1,711	35	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	2,000	—	2,000	
229,215	90	234,700	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	235,600	—	235,600	
16,930	55	16,200	—	4. Bureaukosten	—	16,200	—	16,200	
15,645	—	15,470	—	5. Mietzinse für Kanzleilokale	—	18,920	—	18,920	
387,056	90	392,720	—		—	395,670	—	395,670	

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				I. Allgemeine Verwaltung.					
115,776	55	100,000	—	A. Großer Rat		—	120,000	—	120,000
72,359	15	72,500	—	B. Regierungsrat		—	72,500	—	72,500
14,986	28	15,000	—	C. Ratskredit		—	15,000	—	15,000
3,879	85	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre		—	4,000	—	4,000
134,442	29	145,570	—	E. Staatskanzlei		12,000	154,820	—	142,820
5,284	55	—	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung		33,500	33,500	—	—
7,825	50	4,500	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung		12,500	8,000	4,500	—
3,526	10	—	—	H. Revision der Gesetzsammlung		—	—	—	—
172,834	40	176,520	—	J. Regierungskassathalter		—	180,395	—	180,395
387,056	90	392,720	—	K. Amtsschreibereien		—	395,670	—	395,670
891,751	47	901,810	—			58,000	983,885	—	925,885
				II. Gerichtsverwaltung.					
				A. Obergericht.					
134,751	40	135,500	—	1. Befoldungen der Oberrichter		—	135,500	—	135,500
2,872	—	1,900	—	2. Entschädigungen der Suppleanten		—	1,900	—	1,900
137,623	40	137,400	—			—	137,400	—	137,400
				B. Obergerichtskanzlei.					
27,199	05	27,500	—	1. Befoldungen der Beamten		—	27,750	—	27,750
36,833	25	36,900	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	37,200	—	37,200
4,424	60	4,500	—	3. Bureaukosten		—	4,500	—	4,500
4,776	—	5,800	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes		—	5,800	—	5,800
7,950	—	10,585	—	5. Mietzinse		—	9,980	—	9,980
1,246	95	1,400	—	6. Bibliothek		—	1,400	—	1,400
82,429	85	86,685	—			—	86,630	—	86,630

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
C. Amtsgerichte.									
148,085	80	153,200	—	1. Befoldungen der Gerichtspräsidenten . . .	—	151,425	—	151,425	—
9,953	70	9,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	9,000	—	9,000	—
56,288	50	57,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup- pleanten	—	57,000	—	57,000	—
26,831	05	26,300	—	4. Bureaukosten	—	26,300	—	26,300	—
30,865	—	30,690	—	5. Mietzinse	—	31,955	—	31,955	—
622	70	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	1,500	—	1,500	—
—	—	—	—	7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	500	—	500	—
272,646	75	277,690	—		—	277,680	—	277,680	—
D. Gerichtsschreibereien.									
116,740	85	118,175	—	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber . . .	—	122,200	—	122,200	—
787	05	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	2,000	—	2,000	—
129,027	45	132,700	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	130,875	—	130,875	—
13,116	30	13,000	—	4. Bureaukosten	—	12,700	—	12,700	—
9,485	—	9,485	—	5. Mietzinse	—	11,085	—	11,085	—
269,156	65	275,360	—		—	278,860	—	278,860	—
E. Staatsanwaltschaft.									
35,672	10	36,100	—	1. Befoldungen der Beamten	—	36,200	—	36,200	—
4,000	—	4,000	—	2. Befoldung des Angestellten des General- prokurators	—	4,000	—	4,000	—
742	74	800	—	3. Bureaukosten des Generalprokurators . .	—	800	—	800	—
5,557	25	6,400	—	4. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Procurators	—	6,400	—	6,400	—
325	—	325	—	5. Mietzins	—	325	—	325	—
46,297	09	47,625	—		—	47,725	—	47,725	—
F. Geschworenengerichte.									
13,437	50	20,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . . .	—	20,000	—	20,000	—
5,206	30	9,500	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Affisenkammer	—	9,500	—	9,500	—
1,012	75	1,500	—	3. Entschädigungen der Erfahmänner, Dol- metscher und Weibel	—	1,500	—	1,500	—
6,667	83	4,500	—	4. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500	—
12,010	—	12,210	—	5. Mietzinse	—	12,900	—	12,900	—
38,334	38	47,710	—		—	48,400	—	48,400	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h -		R e i n -	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				II. Gerichtsverwaltung.					
				G. Betreibungs- und Konkursämter.					
1,240	15	1,300	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	1,300	—	1,300	—
111,724	10	116,200	—	2. Besoldungen der Beamten	—	119,600	—	119,600	—
3,231	95	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	—
123,270	—	120,000	—	4. Besoldungen der Betreibungsgehilfen	—	127,000	—	127,000	—
133,753	40	138,500	—	5. Besoldungen der Angestellten	—	138,600	—	138,600	—
13,299	35	13,350	—	6. Bureaukosten	—	13,550	—	13,550	—
6,518	40	7,000	—	7. Formulare und Kontrollen	—	7,000	—	7,000	—
19,296	60	19,130	—	8. Mietzins	—	20,470	—	20,470	—
1,161	35	1,500	—	9. Kosten in Ehrenfolgenfällen	—	1,500	—	1,500	—
413,495	30	418,980	—		—	431,020	—	431,020	—
				H. Gewerbegerichte.					
5,242	35	6,000	—	1. Kostenanteile des Staates	—	6,000	—	6,000	—
5,242	35	6,000	—		—	6,000	—	6,000	—
				J. Verwaltungsgericht.					
13,500	—	13,500	—	1. Besoldungen der Beamten	—	13,625	—	13,625	—
—	—	6,400	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	6,400	—	6,400	—
1,323	90	8,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	8,000	—	8,000	—
5,429	25	3,000	—	4. Bureaukosten	—	1,500	—	1,500	—
—	—	2,450	—	5. Mietzins	—	3,440	—	3,440	—
20,253	15	33,350	—		—	32,965	—	32,965	—
				Obergerichtsgebäude, Möblierung.					
7,382	75	—	—	(Kosten in 1910.)	—	—	—	—	—
7,382	75	—	—		—	—	—	—	—
				A. Obergericht		—	137,400	—	137,400
137,623	40	137,400	—	B. Obergerichtskanzlei		—	86,630	—	86,630
82,429	85	86,685	—	C. Amtsgerichte		—	277,680	—	277,680
272,646	75	277,690	—	D. Gerichtsschreibereien		—	278,860	—	278,860
269,156	65	275,360	—	E. Staatsanwaltschaft		—	47,725	—	47,725
46,297	09	47,625	—	F. Geschworenengerichte		—	48,400	—	48,400
38,334	38	47,710	—	G. Betreibungs- und Konkursämter		—	431,020	—	431,020
413,495	30	418,980	—	H. Gewerbegerichte		—	6,000	—	6,000
5,242	35	6,000	—	J. Verwaltungsgericht		—	32,965	—	32,965
20,253	75	33,350	—	(Obergerichtsgebäude, Möblierung.)		—	—	—	—
7,382	15	—	—		—	1,346,680	—	1,346,680	—
1,292,861	67	1,330,800	—						

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				III.^a Justiz.					
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.					
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	5,500	—	5,500
6,386	30	6,200	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	6,200	—	6,200
7,653	—	3,800	—	3. Bureaukosten		—	3,800	—	3,800
2,167	40	1,500	—	4. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
1,635	—	1,635	—	5. Mietzinse		—	1,635	—	1,635
—	—	—	—	6. Notariatskammer und Notariatsprüfungen .		—	1,000	—	1,000
23,341	70	18,635	—			—	19,135	—	19,135
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetz- revision.					
2,968	05	3,000	—	{ 1. Revisions- und Redaktionskosten . . . }		—	3,000	—	3,000
2,968	05	3,000	—	{ 2. Druckkosten }		—	3,000	—	3,000
				C. Inspektorat für die Amts- und Gerichts- schreibereien.					
4,499	95	9,500	—	1. Befoldungen der Beamten		—	9,500	—	9,500
1,722	60	3,000	—	2. Bureau- und Reisekosten derselben . . .		—	3,000	—	3,000
6,222	55	12,500	—			—	12,500	—	12,500
				D. Lehrlingswesen.					
872	80	4,000	—	{ 1. Unterricht }		—	4,000	—	4,000
872	80	4,000	—	{ 2. Prüfungen }		—	4,000	—	4,000
						—	4,000	—	4,000
23,341	70	18,635	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . .		—	19,135	—	19,135
2,968	05	3,000	—	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision		—	3,000	—	3,000
6,222	55	12,500	—	C. Inspektorat für die Amts- und Gerichts- schreibereien		—	12,500	—	12,500
872	80	4,000	—	D. Lehrlingswesen		—	4,000	—	4,000
33,405	10	38,135	—			—	38,635	—	38,635

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h: Einnahmen. Ausgaben.		R e i n: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.									
15,773	—	16,625	—	1. Befoldungen der Beamten	—	15,000	—	15,000	—
29,655	75	32,700	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	32,900	—	32,900	—
7,634	56	7,600	—	3. Bureaukosten	—	8,000	—	8,000	—
3,525	—	3,525	—	4. Mietzinse	—	3,525	—	3,525	—
56,588	31	60,450	—		—	59,425	—	59,425	—
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.									
1,151	35	1,300	—	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	1,300	—	1,300	—
11,000	—	11,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	11,000	—	11,000	—
21,237	81	23,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten	—	23,000	—	23,000	—
33,389	16	35,300	—		—	35,300	—	35,300	—
C. Polizeikorps.									
10,250	—	10,250	—	1. Befoldungen der Beamten	—	10,750	—	10,750	—
753,047	40	757,550	—	2. Sold der Landjäger	—	756,368	—	756,368	—
50,737	75	28,000	—	3. Bekleidung	—	21,633	—	21,633	—
2,000	30	2,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	2,000	—	2,000	—
1,003	80	1,000	—	5. Anthropometrisches Bureau	—	1,500	—	1,500	—
3,000	75	3,000	—	6. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
82,195	30	82,800	—	7. Mietzinse	—	86,684	—	86,684	—
14,058	45	14,850	—	8. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen	—	14,850	—	14,850	—
6,805	45	4,000	—	9. Arztkosten	—	4,000	—	4,000	—
4,291	12	4,000	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten	—	4,300	—	4,300	—
7,997	30	8,000	—	11. Reiseentschädigungen und Instruktionsturse	—	8,000	—	8,000	—
20,000	—	20,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen	20,000	—	20,000	—	—
915,387	62	895,450	—		20,000	913,085	—	893,085	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Taufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
D. Gefängnisse.									
1. In der Hauptstadt:									
15,942	44	17,500	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	18,000	—	18,000	—
9,792	20	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	9,000	—	9,000	—
18,635	—	18,635	—	c. Mietzins	—	18,640	—	18,640	—
2. In den Bezirken:									
68,205	94	82,000	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	82,000	—	82,000	—
13,529	66	12,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	13,000	—	13,000	—
30,740	—	30,740	—	c. Mietzins	—	31,305	—	31,305	—
156,845	24	169,875	—		—	171,945	—	171,945	—
E. Strafanstalten.									
1. Strafanstalt Thorberg.									
14,283	99	19,000	—	a. Verwaltung	—	22,000	—	22,000	—
1,366	17	1,500	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	2,000	—	2,000	—
56,434	49	56,000	—	c. Nahrung	—	62,000	—	62,000	—
29,550	52	31,600	—	d. Verpflegung	2,300	34,500	—	32,200	—
14,906	30	14,900	—	e. Mietzins	830	15,830	—	15,000	—
47,456	37	38,300	—	f. Gewerbe	140,500	93,500	47,000	—	—
8,461	98	10,000	—	g. Landwirtschaft	53,700	42,200	11,500	—	—
60,623	12	74,700	—	Betriebsergebnis	197,330	272,030	—	74,700	—
4,592	62	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
282	—	300	—	i. Kostgelder	—	300	—	—	300
65,497	74	75,000	—		197,330	272,330	—	75,000	—
2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Jns.									
19,147	30	18,700	—	a. Verwaltung	—	19,600	—	19,600	—
1,190	73	1,110	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,200	—	1,200	—
42,746	28	44,000	—	c. Nahrung	1,200	42,600	—	41,400	—
16,632	25	28,000	—	d. Verpflegung	2,000	26,900	—	24,900	—
9,830	—	9,890	—	e. Mietzins	—	9,090	—	9,090	—
8,759	40	10,000	—	f. Gewerbe	22,400	14,900	7,500	—	—
48,489	15	55,200	—	g. Landwirtschaft	157,900	102,510	55,390	—	—
32,298	01	36,500	—	Betriebsergebnis	183,500	216,800	—	33,300	—
10,764	20	7,000	—	h. Inventarveränderung	—	7,000	—	7,000	—
8,547	25	8,500	—	i. Kostgelder	8,500	—	8,500	—	—
6,000	—	6,000	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	6 000	—	6,000	—	—
28,514	96	29,000	—		198,000	223,800	—	25,800	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
III. b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
3. Strafanstalt Wigwil.									
27,569	39	21,700	—	a. Verwaltung	—	23,300	—	23,300	—
2,288	36	1,920	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	1,920	—	1,920	—
82,337	42	71,800	—	c. Nahrung	800	80,000	—	79,200	—
41,466	75	40,000	—	d. Verpflegung	—	44,000	—	44,000	—
10,863	—	12,380	—	e. Mietzins	—	15,010	—	15,010	—
48,161	25	16,000	—	f. Gewerbe	24,630	—	24,630	—	—
96,616	38	121,800	—	g. Landwirtschaft	301,800	174,000	127,800	—	—
19,747	29	10,000	—	Betriebsergebnis	327,230	338,230	—	11,000	—
11,526	—	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
14,955	25	12,000	—	i. Kostgelber	13,000	—	13,000	—	—
45,240	87	50,000	—	k. Neubauten	—	50,000	—	50,000	—
61,558	91	48,000	—		340,230	388,230	—	48,000	—
4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.									
7,475	56	7,000	—	a. Verwaltung	—	7,020	—	7,020	—
1,023	77	760	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	770	—	770	—
10,482	89	9,800	—	c. Nahrung	150	10,470	—	10,320	—
6,634	10	5,600	—	d. Verpflegung	—	5,500	—	5,500	—
1,100	—	1,100	—	e. Mietzins	—	1,100	—	1,100	—
2,584	90	1,000	—	f. Gewerbe	1,800	300	1,500	—	—
1,084	55	1,660	—	g. Landwirtschaft	10,100	7,610	2,490	—	—
25,215	97	21,600	—	Betriebsergebnis	12,050	32,770	—	20,720	—
306	15	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
6,297	80	4,000	—	i. Kostgelber	3,000	—	3,000	—	—
19,224	32	17,600	—		15,050	32,770	—	17,720	—
5. Arbeitsanstalt Hindelbank:									
8,579	24	9,100	—	a. Verwaltung	—	10,500	—	10,500	—
627	94	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	700	—	700	—
16,333	69	16,650	—	c. Nahrung	100	18,600	—	18,500	—
9,688	85	9,150	—	d. Verpflegung	—	11,500	—	11,500	—
5,100	—	5,100	—	e. Mietzins	—	5,380	—	5,380	—
6,493	83	7,800	—	f. Gewerbe	9,600	1,800	7,800	—	—
2,043	07	2,000	—	g. Landwirtschaft	13,000	11,000	2,000	—	—
31,792	82	30,900	—	Betriebsergebnis	22,700	59,480	—	36,780	—
2,289	10	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
3,880	85	3,800	—	i. Kostgelber	3,580	—	3,580	—	—
4,200	—	4,200	—	k. Beitrag aus dem Alkoholgehntel	4,200	—	4,200	—	—
21,422	87	22,900	—		30,480	59,480	—	29,000	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		Roh:		Rein:	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. •	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III. ^b Polizei.									
E. Strafanstalten.									
65,497	74	75,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	197,330	272,330	—	75,000	
28,514	96	29,000	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeits- anstalt Jns	198,000	223,800	—	25,800	
61,558	91	48,000	—	3. Strafanstalt Wigwil	340,230	388,230	—	48,000	
19,224	32	17,600	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald .	15,050	32,770	—	17,720	
21,422	87	22,900	—	5. Arbeitsanstalt Hindelbank	30,480	59,480	—	29,000	
196,218	80	192,500	—		781,090	976,610	—	195,520	
F. Bekämpfung des Alkoholismus.									
9,939	85	10,300	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	10,300	—	10,300	—	
9,939	85	10,300	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge	—	10,300	—	10,300	
—	—	—	—		10,300	10,300	—	—	
G. Justiz- und Polizeikosten.									
114,623	49	115,000	—	1. Kosten in Strafsachen	—	115,000	—	115,000	
122,895	56	115,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . .	310,000	195,000	115,000	—	
300	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile	—	300	—	300	
1,167	05	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . .	1,000	—	1,000	—	
20,176	45	21,500	—	5. Polizeikosten	—	21,500	—	21,500	
800	—	800	—	6. Konfordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	800	—	800	
1,409	87	2,000	—	7. Einigungsämter	—	2,000	—	2,000	
141	05	—	—	(Streifs, außerordentliche Polizeikosten.)					
13,388	25	23,600	—		311,000	334,600	—	23,600	
H. Civilstand.									
80,296	40	80,300	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten . .	—	80,300	—	80,300	
1,686	65	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . .	—	2,000	—	2,000	
81,983	05	82,300	—		—	82,300	—	82,300	

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
III.^b Polizei.									
56,588	31	60,450	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . .	—	59,425	—	59,425	—
33,389	16	35,300	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . .	—	35,300	—	35,300	—
915,387	62	895,450	—	C. Polizeikorps	20,000	913,085	—	893,085	—
156,845	24	169,875	—	D. Gefängnisse	—	171,945	—	171,945	—
196,218	80	192,500	—	E. Strafanstalten	781,090	976,610	—	195,520	—
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	10,300	10,300	—	—	—
13,388	25	23,600	—	G. Justiz- und Polizeikosten	311,000	334,600	—	23,600	—
81,983	05	82,300	—	H. Civilstand	—	82,300	—	82,300	—
1,453,800	43	1,459,475	—		1,122,390	2,583,565	—	1,461,175	—
IV. Militär.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
4,375	—	9,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	9,500	—	9,500	—
20,078	—	17,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	2,800	19,200	—	16,400	—
5,998	21	6,000	—	3. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000	—
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse	—	3,000	—	3,000	—
2,974	95	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen	—	3,000	—	3,000	—
36,426	16	38,700	—		2,800	40,700	—	37,900	—
B. Kantonskriegskommissariat.									
3,750	—	3,875	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs . .	2,000	6,000	—	4,000	—
4,200	—	4,200	—	2. Befoldung des Adjunkten	—	4,200	—	4,200	—
18,444	45	16,800	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	15,800	—	15,800	—
4,393	50	4,500	—	4. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500	—
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse	—	3,300	—	3,300	—
1,321	70	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . .	—	1,500	—	1,500	—
11,803	20	10,992	—	7. Kostenanteil der Konfektion	11,100	—	11,100	—	—
23,606	45	23,183	—		13,100	35,300	—	22,200	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Zeughausverwaltung.									
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Verwalters	—	—	—	—	—
22,258	06	22,480	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	25,880	—	25,880	—
2,218	62	3,000	—	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
1,030	15	1,300	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,300	—	1,300	—
79	25	100	—	5. Modellsammlung	—	100	—	100	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	2,700	—	2,700	—
16,893	04	17,540	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten	16,490	—	16,490	—	—
16,893	04	17,540	—		16,490	32,980	—	16,490	—
D. Zeughauswerkstätten.									
100,942	88	108,000	—	1. Arbeitslöhne	—	108,000	—	108,000	—
18,949	30	21,000	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial	—	21,000	—	21,000	—
1,272	70	1,510	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	1,510	—	1,510	—
1,560	—	1,350	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	1,350	—	1,350	—
4,350	—	4,350	—	5. Mietzins	—	4,350	—	4,350	—
144,753	15	153,750	—	6. Lieferungen	152,700	—	152,700	—	—
16,893	04	17,540	—	7. Verwaltungskosten	—	16,490	—	16,490	—
657	15	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
128	08	—	—		152,700	152,700	—	—	—
E. Depot in Dachselden.									
3,724	40	3,650	—	1. Aufsicht und Auslagen	—	3,650	—	3,650	—
2,999	20	3,070	—	2. Mietzinse	5,060	8,130	—	3,070	—
6,723	60	6,720	—		5,060	11,780	—	6,720	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				IV. Militär.					
				F. Kasernenverwaltung.					
3,750	—	3,750	—	1. Befoldung des Verwalters	—	—	3,750	—	3,750
2,400	—	2,400	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	2,600	—	2,600
18,219	75	20,050	—	3. Betriebskosten	23,000	43,050	—	—	20,050
2,937	35	3,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial	—	3,000	—	—	3,000
81,227	20	81,500	—	5. Mietzinse	8,500	90,000	—	—	81,500
83,500	—	83,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	83,500	—	83,500	—	—
25,034	30	27,200	—		115,000	142,400	—	—	27,400
				G. Kreisverwaltung.					
22,400	—	21,800	—	1. Entschädigung der Kreiscommandanten :	—	—	—	—	—
6,049	80	7,000	—	a. Befoldungen	—	22,600	—	—	22,600
—	—	3,200	—	b. Taggelder	—	7,000	—	—	7,000
15,588	73	16,500	—	c. Entschädigung für Führung der Korps- kontrolle des Landsturms	—	3,200	—	—	3,200
47,998	45	58,000	—	2. Bureaukosten der Kreiscommandanten . .	—	16,500	—	—	16,500
—	—	3,700	—	3. Sektionschefs :	—	—	—	—	—
4,787	72	4,800	—	a. Befoldungen	—	58,000	—	—	58,000
96,824	70	115,000	—	b. Entschädigung für Führung der Hilfs- diensttrödel	—	3,000	—	—	3,000
				4. Rekrutenaushebung	—	4,800	—	—	4,800
					—	115,100	—	—	115,100
				H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.					
822,181	33	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	500,000	—	—	500,000
698	20	880	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	880	—	—	880
13,278	40	14,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	15,000	29,000	—	—	14,000
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins	—	5,250	—	—	5,250
861,805	99	531,122	—	5. Lieferungen	531,230	—	531,230	—	—
11,803	20	10,992	—	6. Betriebskosten	—	11,100	—	—	11,100
8,594	86	—	—		546,230	546,230	—	—	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials.									
				1. Kriegskommissariat:					
11,352	27	19,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung .	91,000	110,000	—	19,000	—
9,354	45	9,000	—	b. Erlös von Kleidern	9,000	—	9,000	—	
				2. Zeughaus:					
31,491	95	36,500	—	a. Persönliche Bewaffnung	29,000	65,500	—	36,500	—
26,971	31	29,000	—	b. Corpsausrüstung	12,500	36,500	—	24,000	—
1,090	55	1,500	—	c. Munition	500	2,000	—	1,500	—
961	45	1,000	—	d. Erlös von Kriegsmaterial	1,000	—	1,000	—	
7,477	08	8,000	—	3. Transporte	—	8,000	—	8,000	—
769	05	1,000	—	4. Affekuranz	—	1,000	—	1,000	—
17,730	—	17,730	—	5. Mietzinse	11,400	29,130	—	17,730	—
86,566	31	102,730	—		154,400	252,130	—	97,730	—
K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.									
1,183	—	500	—	1. Erlös von alten Kleidern	500	—	500	—	
1,717	34	1,000	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial	1,000	—	1,000	—	
2,900	34	1,500	—		1,500	—	1,500	—	
L. Verschiedene Militärausgaben.									
27,750	10	30,000	—	1. Schützenwesen	—	30,000	—	30,000	—
146	—	500	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre	—	500	—	500	—
2,592	59	10,000	—	3. Unterstützung von Familien von Dienst- pflichtigen	30,000	40,000	—	10,000	—
—	—	—	—	4. Neue Stammkontrollen	—	10,000	—	10,000	—
5,000	—	—	—	(Eidgen. Schützenfest in Bern, Beitrag.)					
3,550	35	—	—	(Hülfssdienste.)					
39,039	04	40,500	—		30,000	80,500	—	50,500	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h: Einnahmen. Ausgaben.		R e i n: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
36,426	16	38,700	—	A. Verwaltungskosten der Direktion		2,800	40,700	—	37,900
23,606	45	23,183	—	B. Kantonskriegskommissariat		13,100	35,300	—	22,200
16,893	04	17,540	—	C. Zeughausverwaltung		16,490	32,980	—	16,490
128	08	—	—	D. Zeughauswerkstätten		152,700	152,700	—	—
6,723	60	6,720	—	E. Depot in Dachsäfelden		5,060	11,780	—	6,720
25,034	30	27,200	—	F. Kasernenverwaltung		115,000	142,400	—	27,400
96,824	70	115,000	—	G. Kreisverwaltung		—	115,100	—	115,100
8,594	86	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung		546,230	546,230	—	—
86,566	31	102,730	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-		154,400	252,130	—	97,730
2,900	34	1,500	—	materials		1,500	—	1,500	—
39,039	04	40,500	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .		30,000	80,500	—	50,500
			—	L. Verschiedene Militärausgaben					
319,490	32	370,073	—			1,037,280	1,409,820	—	372,540
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
549	50	400	—	1. Bureaukosten		—	400	—	400
4,250	—	500	—	2. Befoldung des Sekretärs		—	500	—	500
4,799	50	900	—			—	900	—	900
B. Protestantische Kirche.									
740,189	10	766,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen		—	766,000	—	766,000
5,670	—	6,000	—	2. Befoldungszulagen		—	6,000	—	6,000
19,364	10	21,850	—	3. Wohnungsentfchädigungen		—	20,600	—	20,600
48,612	65	49,400	—	4. Holzentschädigungen		—	50,250	—	50,250
27,928	—	31,000	—	5. Leibgebirge (Pensionen)		—	34,100	—	34,100
6,225	—	6,350	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche		—	6,350	—	6,350
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in		—	580	—	580
801	35	801	—	Solothurn		801	—	801	—
1,464	20	2,000	—	8. Beiträge an Pfarrbefoldungen		500	2,500	—	2,000
175,340	—	172,590	—	9. Theologische Prüfungskommission . . .		—	171,260	—	171,260
1,200	—	1,600	—	10. Mietzinse		—	1,600	—	1,600
—	—	22,000	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen		—	1,600	—	1,600
—	—	—	—	Taubstummen		—	4,500	—	4,500
—	—	—	—	12. Deutsch-St. Immerthal, Beitrag an den Pfarr-		—	7,500	—	7,500
—	—	—	—	hausbau (Kauf d. Wohnungsentfchädigung)		—	3,000	—	3,000
—	—	—	—	13. Köniz, Filialkirche, Beitrag		—	27,500	—	27,500
—	—	—	—	14. Bruntrut, Kapelle in Miécourt, Beitrag .		—	20,000	—	20,000
—	—	—	—	15. Bern, Johanneskirche, Kauf der Woh-		—	—	—	—
—	—	—	—	nungsentfchädigung		—	—	—	—
17,500	—	—	—	16. Delsberg, Kauf d. Wohnungsentfchädigung		—	—	—	—
			—	(Dachsäfelden, Kauf der Wohnungsent-					
			—	fchädigung.)					
1,043,271	70	1,078,569	—			1,301	1,121,740	—	1,120,439

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				V. Kirchenwesen.					
				C. Römischkatholische Kirche.					
161,506	—	168,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	168,000	—	168,000	—
1,075	—	1,100	—	2. Befoldungszulagen	—	1,100	—	1,100	—
3,000	—	3,000	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	3,000	—	3,000	—
800	—	800	—	4. Holzentschädigungen	—	800	—	800	—
13,372	25	15,300	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	13,300	—	13,300	—
1,865	—	1,865	—	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	1,865	—	1,865	—
123	45	200	—	7. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—
181,741	70	190,265	—		50	188,315	—	188,265	—
				D. Christkatholische Kirche.					
16,400	—	17,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	17,150	—	17,150	—
2,500	—	2,500	—	2. Befoldungszulagen	—	2,500	—	2,500	—
1,850	—	1,850	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	1,950	—	1,950	—
1,050	—	1,050	—	4. Holzentschädigungen	—	1,050	—	1,050	—
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750	—
153	30	200	—	6. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—
—	—	—	—	7. St. Zimmer, Kirchenbau, Beitrag	—	5,000	—	5,000	—
24,703	30	25,350	—		50	30,650	—	30,600	—
				A. Verwaltungskosten der Direktion		—	900	—	900
4,799	50	900	—	B. Protestantische Kirche		1,301	1,121,740	—	1,120,439
1,043,271	70	1,078,569	—	C. Römischkatholische Kirche		50	188,315	—	188,265
181,741	70	190,265	—	D. Christkatholische Kirche		50	30,650	—	30,600
24,703	30	25,350	—		1,401	1,341,605	—	1,340,204	—
1,254,516	20	1,295,084	—						
				VI. Unterrichtswesen.					
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.					
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,750	—	4,750	—
16,366	50	17,300	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	16,600	—	16,600	—
7,670	95	7,650	—	3. Bureaukosten	—	7,650	—	7,650	—
950	—	950	—	4. Mietzinse	—	950	—	950	—
8,582	50	9,000	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	5,000	14,000	—	9,000	—
5,017	80	5,500	—	6. Schulsynode	—	5,500	—	5,500	—
44,087	75	45,900	—		5,000	49,450	—	44,450	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
318,942	10	338,090	—	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten		14,200	355,540	—	341,340
4,533	30	5,000	—	2. Pensionen		—	1,500	—	1,500
43,411	60	41,900	—	3. Befoldungen der Assistenten		—	44,700	—	44,700
44,796	30	45,860	—	4. Befoldungen der Angestellten		—	46,235	—	46,235
69,523	80	70,000	—	5. Verwaltungskosten (Möbiliar, Beheizung etc.) (Hochschule, Dachstock, Möblierung.)		1,700	84,200	—	82,500
208	—	—	—	6. Mietzinse		—	143,537	—	143,537
141,285	—	143,537	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek		—	25,000	—	25,000
25,000	—	25,000	—	8. Lehrmittel und Subsidiananstalten:					
14,863	—			1. Poliklinische Anstalt					
3,959	76			2. Chirurgische Klinik					
1,894	65			3. Medizinische Klinik					
5,580	22			4. Anatomisches Institut					
3,036	40			5. Physiologisches Institut					
2,227	20			6. Augenheilkunde					
892	25			7. Otiatrich-laryngologisches Institut					
3,359	92			8. Pathologische Anstalt					
3,489	45			9. Medizinisch-chemisches Institut					
3,257	20			10. Hygienisch-bakteriologisches Institut					
2,700	—			11. Pasteur-Institut					
3,818	60			12. Organische Chemie					
5,039	40			13. Anorganische Chemie					
4,336	50			14. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium					
983	42			15. Mineralogische Sammlung					
1,282	05	72,000	—	16. Zoologische Sammlung		20,900	100,000	—	79,100
4,838	15			17. Pharmazeutisches Institut					
—	—			18. Pharmacologisches Institut					
1,401	50			19. Dermatologisches Institut					
763	10			20. Geographisches Institut					
304	40			21. Psychologisches Institut					
812	50			22. Kunsthistorische Sammlung					
—	—			23. Physikal.-chem. Biologie					
2,215	—			24. Anatomie					
—	—			25. Physiologie					
1,909	15			26. Pathologische Anatomie					
587	55			27. Tierzucht					
891	65			28. Chirurgische Klinik					
558	75			29. Medizinische Klinik					
785	15			30. Ambulatorische Klinik					
2,189	65			31. Veterinär-Apotheke					
1,189	25			32. Bibliothek					
14,461	45			33. Institutsgebühren					
4,459	60			34. Seminarbibliotheken					
716,864	07	741,387	—	Uebersicht		36,800	800,712	—	763,912

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
716,864	07	741,387	—		Uebertrag	36,800	800,712	—	763,912
				9. Botanischer Garten :					
				a. Betriebsrechnung		1,100	23,705	}	33,500
33,093	71	33,500	—	b. Pachtzins		—	11,895		
				c. Beitrag des Burgerrates von Bern		1,000	—		
8,705	65	5,000	—	10. Tierhospital		32,000	25,000	7,000	—
5,672	—	5,200	—	11. Matrikelgelder		5,300	—	5,300	—
2,500	—	2,500	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt		2,500	—	2,500	—
				13. Beitrag an die Kliniken im Jnfelsspital :					
155,000	—	170,000	—	a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute		—	170,000	—	170,000
—	—	10,000	—	b. Vergütung für Freibetten in den Kliniken (Beitrag an die Befoldung des Hülfschirurgen)		—	10,000	—	10,000
500	—	500	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes		—	3,000	—	3,000
3,000	—	3,000	—	d. Amortisation der Bauvorschuße		8,750	23,442	—	14,692
20,234	75	33,850	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt		—	5,595	—	5,595
4,020	10	5,595	—	(Einmaliger Beitrag an die Betriebsdefizite bis 1909).					
50,000	—	—	—	14. Beitrag an die Poliklinik des Jenerspitals (Oto-laryngologische Klinik, Einrichtung und Betrieb in 1909 und 1910.)		—	1,500	—	1,500
1,500	—	1,500	—						
19,127	25	—	—						
986,462	23	986,632	—			87,450	1,074,849	—	987,399
C. Mittelschulen.									
57,050	—	56,300	—	1. Kantonschule Bruntrut, Beitrag		—	56,300	—	56,300
260,310	25	279,744	—	2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien		7,000	302,725	—	295,725
760,980	60	817,806	—	3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen		8,100	883,802	—	875,702
10,538	60	10,400	—	4. Inspektion		—	10,850	—	10,850
67,438	35	72,775	—	5. Pensionen für Mittelschullehrer		—	72,525	—	72,525
14,722	15	15,700	—	6. Stipendien		1,800	17,500	—	15,700
2,500	—	2,500	—	7. Beitrag an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer		—	2,500	—	2,500
—	—	500	—	8. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen		—	500	—	500
1,173,539	95	1,255,725	—			16,900	1,346,702	—	1,329,802

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h: Einnahmen. Ausgaben.		R e i n: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
D. Primarschulen.									
1,940,647	45	2,210,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol-		—	2,482,000	—	2,482,000
152,658	20	152,708	—	dungen		—	152,708	—	152,708
97,313	15	104,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme		—	104,000	—	104,000
24,549	95	25,000	—	Gemeinden		—	26,000	—	26,000
15,000	—	15,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen)		—	15,000	—	15,000
40,000	—	60,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen . . .		—	60,000	—	60,000
209,352	10	235,400	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken .		—	259,500	—	259,500
3,265	—	4,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten		—	4,000	—	4,000
63,097	10	63,875	—	7. Mädchenarbeitschulen		—	64,300	—	64,300
4,225	—	4,300	—	8. Turnunterricht		—	4,500	—	4,500
4,097	50	7,000	—	9. Schulinspektoren		—	6,000	—	6,000
55,374	55	60,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht		—	62,000	—	62,000
54,943	35	60,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht		—	64,000	—	64,000
13,279	15	13,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler . . .		—	15,000	—	15,000
1,536	25	2,000	—	13. Fortbildungsschule		—	2,000	—	2,000
5,400	—	6,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer		—	6,700	—	6,700
—	—	2,000	—	15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen .		—	—	—	—
—	—	—	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale		—	—	—	—
—	—	—	—	Kinder		—	—	—	—
—	—	—	—	(Kurs für Lehrer an Spezialklassen)		—	—	—	—
2,684,738	75	3,024,283	—			—	3,327,708	—	3,327,708
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Deutsches Lehrerseminar:									
A. Unterseminar Hofwil.									
8,235	32	8,200	—	a. Verwaltung		—	8,300	—	8,300
33,238	02	33,280	—	b. Unterricht		—	34,600	—	34,600
22,689	12	27,100	—	c. Nahrung		400	27,500	—	27,100
17,780	95	17,000	—	d. Verpflegung		—	17,000	—	17,000
14,890	—	14,920	—	e. Mietzins		—	14,920	—	14,920
187	50	100	—	f. Landwirtschaft		700	600	100	—
96,645	91	100,400	—			1,100	102,920	—	101,820
1,390	50	—	—	Betriebsergebnis		—	—	—	—
15,850	—	15,000	—	g. Inventarveränderung		15,000	—	15,000	—
82,186	41	85,400	—	h. Kostgelder		16,100	102,920	—	86,820
—	—	—	—			—	—	—	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.		Fr.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
B. Oberseminar Bern.									
a. Verwaltung :									
666	20	500	—	1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt .	—	500	—	500	500
4,056	75	4,000	—	2. Beheizung, Beleuchtung, zc. . .	400	4,400	—	4,000	4,000
1,500	—	1,500	—	3. Abwart	—	1,600	—	1,600	1,600
219	70	165	—	4. Bureaukosten	—	165	—	165	165
305	95	250	—	5. Gebäude, Unterhalt	—	250	—	250	250
b. Unterricht :									
36,931	65	37,300	—	1. Besoldungen	—	38,800	—	38,800	38,800
2,807	—	2,500	—	2. Lehrmittel, Bibliothek, zc. . . .	—	2,500	—	2,500	2,500
9,115	—	9,415	—	c. Mietzins	—	9,415	—	9,415	9,415
45,313	70	51,900	—	d. Stipendien	—	50,800	—	50,800	50,800
525	—	525	—	e. Reiseentschädigung	—	525	—	525	525
101,440	95	108,055	—		400	108,955	—	108,555	108,555
2. Seminar Bruntrut.									
6,177	70	6,500	—	a. Verwaltung	—	6,500	—	6,500	6,500
31,672	39	32,450	—	b. Unterricht	400	32,850	—	32,450	32,450
13,951	62	14,145	—	c. Nahrung	25	15,025	—	15,000	15,000
6,662	20	6,625	—	d. Verpflegung	—	7,225	—	7,225	7,225
—	—	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	—	—	—
58,463	91	59,720	—	Betriebsergebnis	425	61,600	—	61,175	61,175
688	25	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
6,350	—	5,300	—	g. Kostgelder	5,300	—	5,300	—	—
16,000	—	16,000	—	h. Stipendien für Externe	—	16,000	—	16,000	16,000
68,802	16	70,420	—		5,725	77,600	—	71,875	71,875
3. Seminar Hindelbank.									
1,993	97	2,250	—	a. Verwaltung	—	2,640	—	2,640	2,640
11,276	09	9,805	—	b. Unterricht	—	10,455	—	10,455	10,455
8,058	65	9,800	—	c. Nahrung	—	9,800	—	9,800	9,800
6,202	64	4,800	—	d. Verpflegung	—	4,800	—	4,800	4,800
1,640	—	1,640	—	e. Mietzins	—	1,640	—	1,640	1,640
29,171	35	28,295	—	Betriebsergebnis	—	29,335	—	29,335	29,335
1,942	—	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
5,675	—	5,675	—	g. Kostgelder	6,635	—	6,635	—	—
21,554	35	22,620	—		6,635	29,335	—	22,700	22,700

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
4. Seminar Delsberg.									
4,480	70	4,640	—	a. Verwaltung	—	4,650	—	4,650	—
6,100	13	6,200	—	b. Unterricht	—	6,200	—	6,200	—
13,068	75	13,175	—	c. Nahrung	—	13,175	—	13,175	—
3,457	—	3,600	—	d. Verpflegung	—	3,800	—	3,800	—
2,555	—	2,555	—	e. Mietzins	—	2,555	—	2,555	—
29,661	58	30,170	—	Betriebsergebnis	—	30,380	—	30,380	—
358	50	—	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
5,515	—	5,560	—	g. Kostgelder	5,700	—	5,700	—	—
24,505	08	24,610	—		5,700	30,380	—	—	24,680
5. Wiederholungskurse und Pensionen.									
4,100	—	4,100	—	a. Seminarlehrer-Pensionen	—	4,100	—	4,100	—
1,970	—	2,500	—	b. Wiederholungs- u. Fortbildungskurse	—	2,700	—	2,700	—
6,070	—	6,600	—		—	6,800	—	—	6,800
6. Schweizerische Schulausstellung									
11,000	—	11,000	—		—	11,000	—	—	11,000
11,000	—	11,000	—		—	11,000	—	—	11,000
7. Beitrag aus der Bundesubvention (VI. J. 2. c.)									
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—	—
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				VI. Unterrichtswesen.					
				E. Lehrerbildungsanstalten.					
				1. Deutsches Lehrerseminar:					
82,186	41	85,400	—	A. Unterseminar Hofwil		16,100	102,920	—	86,820
101,440	95	108,055	—	B. Oberseminar Bern		400	108,955	—	108,555
183,627	36	193,455	—			16,500	211,875	—	195,375
68,802	16	70,420	—	2. Seminar Bruntrut		5,725	77,600	—	71,875
21,554	35	22,620	—	3. Seminar Hindelbank		6,635	29,335	—	22,700
24,505	08	24,610	—	4. Seminar Delsberg		5,700	30,380	—	24,680
298,488	95	311,105	—			34,560	349,190	—	314,630
6,070	—	6,600	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .		—	6,800	—	6,800
11,000	—	11,000	—	6. Schulausstellung, Beitrag		—	11,000	—	11,000
60,000	—	60,000	—	7. Beitrag aus der Bundesubvention .		60,000	—	60,000	—
255,558	95	268,705	—			94,560	366,990	—	272,430
				F. Taubstummenanstalten.					
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.					
5,321	25	4,850	—	a. Verwaltung		—	5,000	—	5,000
9,310	15	10,400	—	b. Unterricht		—	11,900	—	11,900
22,956	85	22,000	—	c. Nahrung		—	23,700	—	23,700
16,889	50	11,100	—	d. Verpflegung		—	11,915	—	11,915
7,380	—	7,485	—	e. Mietzins		—	7,485	—	7,485
1,000	70	1,000	—	f. Gewerbe		6,000	5,000	1,000	—
875	90	1,000	—	g. Landwirtschaft		4,000	3,000	1,000	—
59,981	15	53,835	—	Betriebsergebnis		10,000	68,000	—	58,000
36,206	20	—	—	h. Inventarveränderung		—	—	—	—
13,383	10	12,000	—	i. Kostgelder		13,000	—	13,000	—
82,804	25	41,835	—			23,000	68,000	—	45,000
				2. Taubstummenanstalt Wabern.					
10,575	—	10,500	—	Beitrag des Staates		—	10,500	—	10,500
10,575	—	10,500	—			—	10,500	—	10,500
				3. Taubstummen-Substitutionsfonds.					
2,508	25	2,500	—	Zinsertrag		2,500	—	2,500	—
2,508	25	2,500	—			2,500	—	2,500	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
F. Taubstummenanstalten.									
82,804	25	41,835	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee . . .	23,000	68,000	—	45,000	—
10,575	—	10,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	10,500	—	10,500	—
2,508	25	2,500	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds . . .	2,500	—	2,500	—	—
90,871	—	49,835	—		25,500	78,500	—	53,000	—
G. Kunst.									
13,000	—	13,000	—	1. Historisches Museum:	—	15,000	—	15,000	—
10,000	—	10,798	—	Beitrag an die Betriebskosten	—	—	—	—	—
3,000	—	3,000	—	(Beitrag für Landankauf, Amortisation.)	—	3,000	—	3,000	—
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten	—	3,000	—	3,000	—
4,300	—	4,300	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag . . .	—	3,000	—	3,000	—
1,342	—	1,114	—	4. Musikschule, Beitrag	—	4,300	—	4,300	—
300	—	300	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge . . .	—	1,114	—	1,114	—
6,695	—	7,500	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag . . .	—	300	—	300	—
2,000	—	2,000	—	7. Erhaltung von Kunstaltertümern	—	5,000	—	5,000	—
2,470	—	3,600	—	8. „Bärndütsch“, Beitrag	—	2,000	—	2,000	—
5,000	—	5,000	—	9. Erstellung des bernischen Urkundenverkes .	—	3,000	—	3,000	—
500	—	600	—	10. Stadttheater Bern, Beitrag an den Betrieb	—	5,000	—	5,000	—
	—		—	11. Alpines Museum, Beitrag	—	600	—	600	—
51,607	—	54,212	—		—	42,314	—	42,314	—
H. Lehrmittel-Verlag.									
266,675	20	267,691	—	1. Lehrmittel.	—	274,711	—	274,711	—
143,651	85	109,136	—	a. Vorräte auf 1. Januar	—	110,345	—	110,345	—
169,295	25	150,577	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln . . .	164,985	—	164,985	—	
534	20	300	—	c. Erlös von Lehrmitteln	—	500	—	500	—
280,569	50	274,711	—	d. Gratiseemplare	270,965	—	270,965	—	
	—		—	e. Vorräte auf 31. Dezember	435,950	385,556	50,394	—	
39,003	50	48,161	—						
7,829	90	5,900	—	2. Betriebskosten.	—	6,150	—	6,150	—
2,872	50	2,690	—	a. Befoldungen	—	2,650	—	2,650	—
3,535	90	3,860	—	b. Arbeitslöhne	—	3,350	—	3,350	—
2,746	—	2,710	—	c. Magazin- und Bureaukosten	—	2,650	—	2,650	—
868	05	800	—	d. Mietzins	1,500	2,300	—	800	—
5,040	05	5,500	—	e. Frachten und Porti	—	5,000	—	5,000	—
22,892	40	21,460	—	f. Zins des Betriebskapitals	1,500	22,100	—	20,600	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VI. Unterrichtswesen.					
				H. Lehrmittel-Berlag.					
				3. Ertragsverwendung.					
2,654	05	3,100	—	a. Amtliches Schulblatt, Kosten		—	3,000	—	3,000
13,457	05	23,601	—	b. Einlage in die Reserve		—	26,794	—	26,794
16,111	10	26,701	—			—	29,794	—	29,794
39,003	50	48,161	—	1. Lehrmittel		435,950	385,556	50,394	—
22,892	40	21,460	—	2. Betriebskosten		1,500	22,100	—	20,600
16,111	10	26,701	—			437,450	407,656	29,794	—
16,111	10	26,701	—	3. Ertragsverwendung		—	29,794	—	29,794
—	—	—	—			437,450	437,450	—	—
				J. Bundessubvention für die Primarschule.					
353,659	80	353,000	—	1. Beitrag des Bundes		387,000	—	387,000	—
130,000	—	130,000	—	2. Verwendung:		—	130,000	—	130,000
31,800	—	30,000	—	a. Beitrag an die Lehrerverversicherungskasse		—	30,000	—	30,000
60,000	—	60,000	—	b. Zuschüsse an Leibgedinge		—	60,000	—	60,000
49,831	—	50,000	—	c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7)		—	50,000	—	50,000
79,790	55	83,000	—	d. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft		—	83,000	—	83,000
—	—	—	—	e. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler		—	34,000	—	34,000
2,238	25	—	—	f. Verwendung nicht bestimmt		—	—	—	—
—	—	—	—	(Schulhausbau Palm bei Meiringen, Beitrag.)		387,000	387,000	—	—
				K. Bekämpfung des Alkoholismus.					
1,500	—	1,500	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		1,500	—	1,500	—
1,500	—	1,500	—	2. Beiträge an Kinderhorte		—	1,500	—	1,500
—	—	—	—			1,500	1,500	—	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VI. Unterrichtswesen.					
44,087	75	45,900	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode		5,000	49,450	—	44,450
986,462	23	986,632	—	B. Hochschule		87,450	1,074,849	—	987,399
1,173,539	95	1,255,725	—	C. Mittelschulen		16,900	1,346,702	—	1,329,802
2,684,738	75	3,024,283	—	D. Primarschulen		—	3,327,708	—	3,327,708
255,558	95	268,705	—	E. Lehrerbildungsanstalten		94,560	366,990	—	272,430
90,871	—	49,835	—	F. Taubstummenanstalten		25,500	78,500	—	53,000
51,607	—	54,212	—	G. Kunst		—	42,314	—	42,314
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag		437,450	437,450	—	—
—	—	—	—	J. Bundesubvention für die Primarschule		387,000	387,000	—	—
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus		1,500	1,500	—	—
5,286,865	63	5,685,292	—			1,055,360	7,112,463	—	6,057,103
				VII. Gemeindewesen.					
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.					
4,541	75	5,125	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	5,125	—	5,125
3,400	—	3,800	—	2. Befoldung des Angestellten		—	3,800	—	3,800
1,998	50	2,300	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	2,300	—	2,300
995	—	995	—	4. Mietzinse		—	995	—	995
10,935	25	12,220	—			—	12,220	—	12,220
				VIII. Armenwesen.					
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.					
10,641	50	10,625	—	1. Befoldungen der Beamten		—	10,625	—	10,625
14,075	30	17,900	—	2. Befoldungen der Angestellten		600	21,400	—	20,800
5,072	80	5,000	—	3. Bureaukosten		—	5,000	—	5,000
950	—	950	—	4. Mietzinse		—	950	—	950
30,739	60	34,475	—			600	37,975	—	37,375

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
B. Kommission und Inspektoren.									
391	20	400	—	1. Kantonale Armenkommission	—	400	—	400	400
7,832	20	9,000	—	2. Kantonaler Armeninspektor u. Stellvertreter:	—	9,000	—	9,000	9,000
2,803	20	2,000	—	a. Besoldungen	—	2,000	—	2,000	2,000
17,649	65	18,000	—	b. Reisekosten	—	18,000	—	18,000	18,000
28,676	25	29,400	—	3. Kreis-Armeninspektoren	—	29,400	—	29,400	29,400
C. Armenpflege.									
1,149,144	04	1,040,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:	—	1,160,000	—	1,160,000	1,160,000
399,628	08	340,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstützte . .	—	410,000	—	410,000	410,000
292,662	94	315,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte	—	300,000	—	300,000	300,000
326,297	82	290,000	—	2. Auswärtige Armenpflege:	—	355,000	—	355,000	355,000
200,000	—	200,000	—	a. Unterstützungen außer Kanton . . .	—	200,000	—	200,000	200,000
2,367,732	88	2,185,000	—	b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G. .	—	2,425,000	—	2,425,000	2,425,000
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs-									
anstalten, Beiträge.									
12,225	—	80,000	—	1. Oberländische Anstalt in Uxigen . . .	—	—	—	—	—
8,325	—			2. Seeländische Anstalt in Worben . . .	—	—	—	—	—
11,200	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg .	—	—	—	—	—
8,875	—			4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil . .	—	81,000	—	81,000	81,000
10,275	—			5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl .	—	—	—	—	—
10,725	—			6. Emmenthalische Anstalt in Friesenberg .	—	—	—	—	—
5,750	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau .	—	—	—	—	—
11,350	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . . .	—	—	—	—	—
78,725	—	80,000	—		—	81,000	—	81,000	81,000

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				VIII. Armenwesen.					
				E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.					
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier	—	2,500	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Orphelinat in Bruntrut	—	3,500	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary	—	3,500	—	3,500	—
6,000	—	6,000	—	4. Orphelinats in Delsberg	—	6,000	—	6,000	—
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier	—	2,500	—	2,500	—
5,000	—	5,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	5,000	—	5,000	—
3,500	—	3,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein	—	4,000	—	4,000	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	—	2,500	—	2,500	—
7,000	—	7,000	—	9. Anstalt für schwachsinige Kinder in Burg- dorf	—	7,000	—	7,000	—
36,000	—	36,000	—			36,500	—	36,500	—
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.					
				1. Sanddorf.					
4,303	42	3,900	—	a. Verwaltung	—	3,900	—	3,900	—
4,178	73	4,800	—	b. Unterricht	—	4,800	—	4,800	—
15,300	98	14,520	—	c. Nahrung	—	14,920	—	14,920	—
11,042	55	8,200	—	d. Verpflegung	800	9,000	—	8,200	—
5,170	—	5,330	—	e. Mietzinse	—	5,330	—	5,330	—
7,539	29	5,400	—	f. Landwirtschaft	20,400	15,000	5,400	—	—
32,456	39	31,350	—	Betriebsergebnis	21,200	52,950	—	31,750	—
592	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
8,167	50	7,750	—	h. Kostgelder	8,900	1,150	7,750	—	—
24,880	89	23,600	—		30,100	54,100	—	24,000	—
				2. Narwangen.					
3,784	02	3,830	—	a. Verwaltung	—	3,830	—	3,830	—
4,699	45	5,100	—	b. Unterricht	—	5,400	—	5,400	—
15,476	89	14,255	—	c. Nahrung	—	15,115	—	15,115	—
8,895	65	9,200	—	d. Verpflegung	700	9,900	—	9,200	—
4,835	—	4,835	—	e. Mietzinse	—	4,835	—	4,835	—
4,773	09	4,020	—	f. Landwirtschaft	18,400	14,080	4,320	—	—
32,917	92	33,200	—	Betriebsergebnis	19,100	53,160	—	34,060	—
32	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
7,995	—	8,200	—	h. Kostgelder	9,300	1,240	8,060	—	—
24,890	92	25,000	—		28,400	54,400	—	26,000	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
3. Erlach.									
3,660	38	3,700	—	a. Verwaltung	—	3,700	—	3,700	3,700
3,167	79	4,000	—	b. Unterricht	—	4,000	—	4,000	4,000
15,381	14	15,300	—	c. Nahrung	200	15,500	—	15,300	15,300
6,603	89	6,500	—	d. Verpflegung	700	7,200	—	6,500	6,500
3,794	—	3,785	—	e. Mietzinse	—	3,785	—	3,785	3,785
8,735	62	3,950	—	f. Landwirtschaft	21,900	15,915	5,985	—	—
23,871	58	29,335	—	Betriebsergebnis	22,800	50,100	—	27,300	27,300
734	10	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
6,987	50	6,535	—	h. Kostgelder	7,500	1,000	6,500	—	—
17,618	18	22,800	—		30,300	51,100	—	20,800	20,800
4. Rehrisli.									
3,546	89	3,600	—	a. Verwaltung	—	3,800	—	3,800	3,800
3,986	98	4,400	—	b. Unterricht	—	4,400	—	4,400	4,400
12,624	15	12,600	—	c. Nahrung	300	13,450	—	13,150	13,150
6,358	47	6,200	—	d. Verpflegung	—	6,700	—	6,700	6,700
4,660	—	4,660	—	e. Mietzinse	—	4,660	—	4,660	4,660
3,186	06	2,960	—	f. Landwirtschaft	15,900	12,940	2,960	—	—
27,990	43	28,500	—	Betriebsergebnis	16,200	45,950	—	29,750	29,750
187	60	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
5,827	50	5,500	—	h. Kostgelder	6,600	850	5,750	—	—
22,350	53	23,000	—		22,800	46,800	—	24,000	24,000
5. Brüttelen.									
3,772	06	3,790	—	a. Verwaltung	—	3,790	—	3,790	3,790
4,005	52	4,200	—	b. Unterricht	—	4,200	—	4,200	4,200
13,043	61	12,500	—	c. Nahrung	200	12,800	—	12,600	12,600
9,093	07	7,000	—	d. Verpflegung	—	7,300	—	7,300	7,300
3,765	—	3,765	—	e. Mietzins	—	3,765	—	3,765	3,765
6,562	08	3,800	—	f. Landwirtschaft	12,100	8,300	3,800	—	—
27,117	18	27,455	—	Betriebsergebnis	12,300	40,155	—	27,855	27,855
1,726	30	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
6,390	—	5,455	—	h. Kostgelder	6,255	800	5,455	—	—
22,453	48	22,000	—		18,555	40,955	—	22,400	22,400

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
6. Sonvilier.									
4,773	30	4,800	—	a. Verwaltung	—	5,025	—	5,025	—
3,698	64	5,200	—	b. Unterricht	—	5,200	—	5,200	—
15,969	79	15,500	—	c. Nahrung	180	16,680	—	16,500	—
9,507	18	10,000	—	d. Verpflegung	—	11,500	—	11,500	—
4,385	—	4,385	—	e. Mietzins	—	4,385	—	4,385	—
2,160	04	500	—	f. Landwirtschaft	25,010	24,400	610	—	—
40,493	95	39,385	—	Betriebsergebnis	25,190	67,190	—	42,000	—
2,363	90	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
9,540	—	8,085	—	h. Kostgelder	10,200	1,200	9,000	—	—
33,317	85	31,300	—		35,390	68,390	—	33,000	—
7. Lovereffe.									
2,531	60	2,830	—	a. Verwaltung	—	2,800	—	2,800	—
1,467	85	3,200	—	b. Unterricht	—	3,200	—	3,200	—
5,106	65	8,180	—	c. Nahrung	—	8,560	—	8,560	—
2,701	75	4,800	—	d. Verpflegung	—	4,800	—	4,800	—
2,810	—	2,810	—	e. Mietzins	—	2,810	—	2,810	—
870	04	770	—	f. Landwirtschaft	4,800	3,980	820	—	—
15,487	89	21,050	—	Betriebsergebnis	4,800	26,150	—	21,350	—
1,082	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
2,017	50	3,900	—	h. Kostgelder	4,800	600	4,200	—	—
14,552	39	17,150	—		9,600	26,750	—	17,150	—
1. Landorf 30,100 54,100 — 24,000									
2. Narwangen 28,400 54,400 — 26,000									
3. Erlach 30,300 51,100 — 20,800									
4. Kehrsatz 22,800 46,800 — 24,000									
5. Brüttelen 18,555 40,955 — 22,400									
6. Sonvilier 35,390 68,390 — 33,000									
7. Lovereffe 9,600 26,750 — 17,150									
175,145 342,495 — 167,350									

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				VIII. Armenwesen.					
				G. Verschiedene Unterstützungen.					
24,029	70	24,000	—	1. Berufsstipendien	—	26,000	—	26,000	—
30,990	85	31,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder . . .	—	31,000	—	31,000	—
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hilfsvereinigungen im Auslande	—	5,000	—	5,000	—
20,000	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Natur- ereignisse	—	20,000	—	20,000	—
80,020	55	80,000	—		—	82,000	—	82,000	—
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.					
35,932	05	36,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	36,000	—	36,000	—	—
35,932	05	36,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	36,000	—	36,000	—
—	—	—	—		36,000	36,000	—	—	—
				J. Beiträge an Anstalten für Bauen und Einrichtungen.					
111,915	75	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten	—	—	—	—	—
111,915	75	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten	—	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				VIII. Armenwesen.					
30,739	60	34,475	—	A. Verwaltungskosten der Direktion		600	37,975	—	37,375
28,676	25	29,400	—	B. Kommission und Inspektoren		—	29,400	—	29,400
2,367,732	88	2,185,000	—	C. Armenpflege		—	2,425,000	—	2,425,000
78,725	—	80,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge		—	81,000	—	81,000
36,000	—	36,000	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge		—	36,500	—	36,500
160,064	24	164,850	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten		175,145	342,495	—	167,350
80,020	55	80,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen		—	82,000	—	82,000
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus		36,000	36,000	—	—
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen		—	—	—	—
2,781,958	52	2,609,725	—			211,745	3,070,370	—	2,858,625
				IX.^a Volkswirtschaft.					
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.					
5,125	—	5,125	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	5,313	—	5,313
17,000	—	17,400	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	17,500	—	17,500
9,154	65	6,000	—	3. Bureaukosten		—	6,000	—	6,000
2,045	—	2,045	—	4. Mietzinse		—	2,045	—	2,045
33,324	65	30,570	—			—	30,858	—	30,858
				B. Statistik.					
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Vorstehers		—	5,500	—	5,500
6,600	—	6,800	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	6,800	—	6,800
4,500	—	4,500	—	3. Bureaukosten und Druckkosten		—	4,500	—	4,500
—	—	—	—	4. Milchwirtschaftsstatistik		—	2,000	—	2,000
1,200	85	3,200	—	(Eidgenössische Volkszählung)					
—	—	2,500	—	(Eidgenössische Viehzählung)					
17,800	85	22,500	—			—	18,800	—	18,800

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
C. Handel und Gewerbe.									
9,538	76	11,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	11,000	—	11,000	—
11,110	—	13,500	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	13,500	—	13,500	—
188,367	—	195,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen	—	200,000	—	200,000	—
12,000	—	18,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum	—	18,000	—	18,000	—
3,678	83	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse:					
1,400	—	1,400	—	a. Kurse	—	4,000	—	4,000	—
8,500	—	8,500	—	b. Mietzins	—	1,400	—	1,400	—
1,267	20	1,500	—	6. Handels- und Gewerbekammer:					
4,726	87	4,700	—	a. Besoldungen der Beamten	—	8,750	—	8,750	—
4,560	—	4,560	—	b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	1,500	—	1,500	—
1,540	—	1,540	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	5,000	—	5,000	—
25,000	—	25,000	—	d. Besoldungen der Angestellten	—	4,560	—	4,560	—
6,375	—	7,500	—	e. Mietzinse	—	1,540	—	1,540	—
22,000	—	25,000	—	(Technikum Biel, Baukosten, Beitrag.)					
40,442	40	42,000	—	7. Hauswirtschaftliches Bildungswesen	—	7,500	—	7,500	—
774	25	1,000	—	8. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	—	25,000	—	25,000	—
100,000	—	100,000	—	9. Lehrlingswesen	9,000	51,000	—	42,000	—
			—	10. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion	—	1,500	—	1,500	—
			—	11. Schweiz. Landesausstellung in 1914, Beitrag, III. Rate	—	100,000	—	100,000	—
441,280	31	464,200	—		9,000	454,250	—	445,250	—
D. Technikum Burgdorf.									
77,469	50	82,000	—	1. Unterricht:					
7,453	64	6,700	—	a. Lehrerbefoldungen	—	89,200	—	89,200	—
			—	b. Lehrmittel	—	6,400	—	6,400	—
776	60	850	—	2. Verwaltung:					
3,474	97	3,550	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	850	—	850	—
9,811	78	7,900	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	3,550	—	3,550	—
2,645	10	2,600	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	7,800	—	7,800	—
			—	d. Abwart	—	2,500	—	2,500	—
101,631	59	103,600	—	Betriebsergebnis	—	110,300	—	110,300	—
14,806	—	13,800	—	3. Schulgelder	14,000	—	14,000	—	—
17,363	20	18,000	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	19,470	—	19,470	—	—
34,671	—	35,850	—	5. Beitrag des Bundes	37,930	—	37,930	—	—
3,675	—	4,000	—	6. Stipendien	—	4,000	—	4,000	—
65	—	—	—	7. Ertrag der Wiese	—	—	—	—	—
38,401	39	39,950	—		71,400	114,300	—	42,900	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				IX.^a Volkswirtschaft.					
				E. Technikum Biel.					
				a. Technikum.					
				1. Unterricht:					
126,715	40	127,475		a. Lehrerbefolgungen	—	126,900	—	126,900	
26,516	10	27,430		b. Lehrmittel	—	24,390	—	24,390	
				2. Verwaltung:					
2,374	85	1,400		a. Aufsichts- und Fachkommissionen	—	1,500	—	1,500	
6,250	—	5,500		b. Befolgungen	—	2,520	—	2,520	
10,212	85	8,750		c. Bureau- und Reisekosten	1,250	7,545	—	6,295	
19,057	65	15,000		d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	8,300	—	8,300	
3,690	—	3,700		e. Abwarte	—	3,700	—	3,700	
112	25	600		3. Uhrenbeobachtungsbureau	1,500	1,700	—	200	
194,929	10	189,855		Betriebsergebnis	2,750	176,555	—	173,805	
26,289	—	26,000		4. Schulgelber	25,000	—	25,000	—	
4,452	95	3,400		5. Erlös aus Arbeiten	5,800	—	5,800	—	
1,150	20	1,500		6. Kapitalzinse	1,300	—	1,300	—	
479	50	1,075		7. Verschiedenes und Lokalmiete	—	—	—	—	
34,957	30	32,844		8. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	30,345	—	30,345	—	
3,000	—	3,000		9. Beitrag der Bürgergemeinde Biel	3,000	—	3,000	—	
54,990	—	56,347		10. Bundesbeitrag	48,002	—	48,002	—	
1,425	—	1,000		11. Stipendien	—	1,000	—	1,000	
71,035	15	66,689			116,197	177,555	—	61,358	
				b. Eisenbahnschule.					
				1. Unterricht:					
30,725	60	29,650		a. Lehrerbefolgungen	—	30,090	—	30,090	
1,717	80	4,540		b. Lehrmittel	—	1,080	—	1,080	
				2. Verwaltung:					
41	50	270		a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	120	—	120	
4,050	—	2,400		b. Befolgungen	—	890	—	890	
1,035	20	2,270		c. Bureau- und Reisekosten	—	1,205	—	1,205	
3,235	95	3,400		d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	1,535	—	1,535	
450	—	600		e. Abwarte	—	600	—	600	
41,256	05	43,130		Betriebsergebnis	—	35,520	—	35,520	
1,965	—	2,050		3. Schulgelber und Verschiedenes	1,500	—	1,500	—	
8,398	—	8,781		4. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	7,393	—	7,393	—	
1,000	—	500		5. Beitrag der Bürgergemeinde Biel	500	—	500	—	
13,297	—	14,235		6. Beitrag der Bundesbahnen	11,340	—	11,340	—	
600	—	450		7. Stipendien	—	1,000	—	1,000	
17,196	05	18,014			20,733	36,520	—	15,787	

* Inklusive Postschule.

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. ^a Volkswirtschaft.									
E. Technikum Biel.									
c. Postfschule.									
1. Unterricht:									
—	—	18,500	—	a. Lehrerbefoldungen	—	16,390	—	16,390	—
—	—	1,000	—	b. Lehrmittel	—	280	—	280	—
2. Verwaltung:									
—	—	220	—	a. Entschädigung an Kommission und Experten	—	120	—	120	—
—	—	2,400	—	b. Befoldungen	—	890	—	890	—
—	—	1,900	—	c. Bureau- und Reiskosten	—	1,320	—	1,320	—
—	—	3,800	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	1,550	—	1,550	—
—	—	600	—	e. Abwarte	—	600	—	600	—
—	—	28,420	—	Betriebsergebnis	—	21,150	—	21,150	—
—	—	4,000	—	3. Schulgelber	2,500	—	2,500	—	—
—	—	5,070	—	4. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	3,889	—	3,889	—	—
—	—	500	—	5. Beitrag der Bürgergemeinde Biel . .	500	—	500	—	—
—	—	8,710	—	6. Bundesbeitrag	6,483	—	6,483	—	—
—	—	800	—	7. Stipendien	—	800	—	800	—
—	—	10,940	—		13,372	21,950	—	8,578	—
* 71,035	15	66,689	—	a. Technikum	116,197	177,555	—	61,358	—
17,196	05	18,014	—	b. Eifenbahnschule	20,733	36,520	—	15,787	—
—	—	10,940	—	c. Postfschule	13,372	21,950	—	8,578	—
88,231	20	95,643	—		150,302	236,025	—	85,723	—
F. Maß und Gewicht.									
1,500	—	1,500	—	1. Befoldung des Inspektors	—	1,500	—	1,500	—
318	25	1,000	—	2. Bureau- und Reiskosten desselben . . .	—	1,000	—	1,000	—
5,026	25	5,500	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . . .	—	5,500	—	5,500	—
317	60	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	1,000	—	1,000	—
1,400	—	1,400	—	5. Mietzins	—	1,400	—	1,400	—
8,562	10	10,400	—		—	10,400	—	10,400	—
G. Lebensmittelpolizei.									
1. Chemisches Laboratorium:									
5,000	—	5,000	—	a. Befoldung des Kantonschemikers . . .	—	6,000	—	6,000	—
14,341	—	14,400	—	b. Befoldungen der Affistenten, des Labo- ratoriumsgehilfen und des Abwarts . . .	—	14,400	—	14,400	—
4,375	—	4,375	—	c. Mietzins	—	4,375	—	4,375	—
4,789	87	4,700	—	d. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung etc.	—	5,000	—	5,000	—
—	—	500	—	e. Bakteriologische Untersuchungen . . .	—	500	—	500	—
7,232	55	5,000	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten .	5,000	—	5,000	—	—
21,273	32	23,975	—	Uebertrag	5,000	30,275	—	25,275	—
* Inklusive Postfschule.									

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
G. Lebensmittelpolizei.									
21,273	32	23,975	—	Uebertrag		5,000	30,275	—	25,275
13,135	—	14,000	—	2. Nachschauen :		—	14,000	—	14,000
7,501	85	7,000	—	a. Befoldungen der Experten		—	10,000	—	10,000
1,700	—	1,500	—	b. Reisevergütungen		—	1,500	—	1,500
880	60	925	—	c. Instruktionsturse		—	925	—	925
19,567	80	21,050	—	3. Bureaukosten und Druckkosten		23,200	—	23,200	—
24,922	97	26,350	—	4. Bundesbeitrag		28,200	56,700	—	28,500
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
42,000	—	42,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		44,000	—	44,000	—
22,844	80	19,600	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allge- meinen		—	—	—	—
7,028	40	7,800	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungsturse		—	—	—	—
1,125	—	2,800	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speise- hallen		—	—	—	—
7,001	80	7 800	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kost- geldbeiträge zur Unterbringung von unver- möglichen Trinkern		—	44,000	—	44,000
4,000	—	4,000	—	6. Reserve für Gründung einer Trinkerheilan- stalt im Jura		—	—	—	—
—	—	—	—	7. Prämien an Wirte, welche keinen Schnaps auschenken		—	—	—	—
—	—	—	—			44,000	44,000	—	—
J. Feuerpolizei.									
6,621	25	7,000	—	1. Feuerpolizei		—	7,000	—	7,000
1,427	85	2,000	—	2. Inspektion der Löschanstalten		—	2,000	—	2,000
8,049	10	9,000	—			—	9,000	—	9,000
A. Verwaltungskosten der Direktion									
33,324	65	30,570	—	B. Statistik		—	30,858	—	30,858
17,800	85	22,500	—	C. Handel und Gewerbe		—	18,800	—	18,800
441,280	31	464,200	—	D. Technikum Burgdorf		9,000	454,250	—	445,250
38,401	39	39,950	—	E. Technikum Biel		71,400	114,300	—	42,900
88,231	20	95,643	—	F. Maß und Gewicht		150,302	236,025	—	85,723
8,562	10	10,400	—	G. Lebensmittelpolizei		—	10,400	—	10,400
24,922	97	26,350	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus		28,200	56,700	—	28,500
—	—	—	—	I. Feuerpolizei		44,000	44,000	—	—
8,049	10	9,000	—			—	9,000	—	9,000
660,572	57	698,613	—			302,902	974,333	—	671,431

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.		R.		Fr.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.		R.		Fr.		Fr.		Fr.	
Laufende Verwaltung.									
IX. ^b Gesundheitswesen.									
A. Verwaltungskosten.									
5,830	30	5,800	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	5,800	—	5,800	—
3,200	—	3,200	—	2. Bezahlung des Angestellten	—	3,200	—	3,200	—
1,510	55	1,600	—	3. Bureaukosten	—	1,600	—	1,600	—
400	—	400	—	4. Mietzinse	—	400	—	400	—
10,940	85	11,000	—		—	11,000	—	11,000	—
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.									
4,583	10	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	8,000	—	8,000	—
2,358	95	3,500	—	2. Impfwesen	—	3,500	—	3,500	—
350	—	350	—	3. Wartgelder an Aerzte	—	350	—	350	—
152,973	90	169,720	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . .	23,000	198,372	—	175,372	—
16,000	—	17,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke .	—	17,000	—	17,000	—
50,000	—	50,000	—	6. Beitrag an das Infirmitätsspital	—	60,000	—	60,000	—
280,000	—	280,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege	—	280,000	—	280,000	—
60,000	—	60,000	—	8. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	60,000	—	60,000	—
566,265	95	588,570	—		23,000	627,222	—	604,222	—
C. Frauenspital.									
20,649	42	23,560	—	1. Verwaltung	600	25,100	—	24,500	—
8,614	43	5,000	—	2. Unterricht	—	5,000	—	5,000	—
49,879	66	46,000	—	3. Nahrung	2,500	54,500	—	52,000	—
39,087	44	36,000	—	4. Verpflegung	2,500	42,500	—	40,000	—
1,466	50	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	2,000	—	2,000	—
26,940	—	26,940	—	6. Mietzins	—	26,940	—	26,940	—
146,637	45	139,500	—	Betriebsergebnis	5,600	156,040	—	150,440	—
15,107	65	15,000	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	16,000	—	16,000	—	—
6,014	30	6,300	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen . .	7,500	—	7,500	—	—
2,600	—	2,400	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen . . .	2,800	—	2,800	—	—
9,995	45	—	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
132,910	95	115,800	—		31,900	156,040	—	124,140	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
D. Gebärmutterkurse.									
2,227	60	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,500	—	—	2,500
302	—	300	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge	—	300	—	—	300
2,529	60	2,800	—		—	2,800	—	—	2,800
E. Irrenanstalt Waldau.									
115,971	50	118,800	—	1. Verwaltung	5,400	132,085	—	—	126,685
2,660	27	2,500	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,500	—	—	2,500
255,434	22	250,000	—	3. Nahrung	21,700	281,700	—	—	260,000
140,516	74	136,095	—	4. Verpflegung	2,900	142,900	—	—	140,000
56,200	—	55,610	—	5. Mietzins	2,000	58,400	—	—	56,400
13,382	38	10,900	—	6. Gewerbe	51,800	40,900	10,900	—	—
11,903	86	8,420	—	7. Landwirtschaft	79,100	69,100	10,000	—	—
545,496	49	543,685	—	Betriebsergebnis	162,900	727,585	—	—	564,685
25,944	50	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
392,437	10	371,000	—	9. Kostgelder	390,000	8,000	382,000	—	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufwands	32,685	—	32,685	—	—
146,318	89	140,000	—		585,585	735,585	—	—	150,000
F. Irrenanstalt Münstingen.									
123,147	80	140,000	—	1. Verwaltung	—	143,000	—	—	143,000
1,810	55	2,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,000	—	—	2,000
268,149	50	264,000	—	3. Nahrung	19,500	299,500	—	—	280,000
128,097	55	120,000	—	4. Verpflegung	—	130,000	—	—	130,000
117,156	—	115,640	—	5. Mietzins	—	117,140	—	—	117,140
19,286	20	17,540	—	6. Gewerbe	17,540	—	17,540	—	—
36,918	55	20,100	—	7. Landwirtschaft	83,200	62,600	20,600	—	—
582,156	65	604,000	—	Betriebsergebnis	120,240	754,240	—	—	634,000
9,143	—	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
339,264	05	335,000	—	9. Kostgelder	340,000	—	340,000	—	—
252,035	60	269,000	—		460,240	754,240	—	—	294,000

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. ^b Gesundheitswesen.									
G. Irrenanstalt Bielefeld.									
51,676	37	51,000	—	1. Verwaltung	—	52,830	—	52,830	
1,621	81	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	1,700	—	1,700	
105,145	36	100,000	—	3. Nahrung	15,800	118,100	—	102,300	
54,076	29	57,630	—	4. Verpflegung	—	57,900	—	57,900	
23,850	—	23,770	—	5. Mietzins	1,500	25,270	—	23,770	
8,436	11	5,000	—	6. Gewerbe	34,100	29,100	5,000	—	
4,880	45	6,100	—	7. Landwirtschaft	89,100	83,000	6,100	—	
223,053	27	223,000	—	Betriebsergebnis	140,500	367,900	—	227,400	
2,731	75	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
124,887	60	117,000	—	9. Kostgelder	120,000	—	120,000	—	
95,433	92	106,000	—		260,500	367,900	—	107,400	
10,940	85	11,000	—	A. Verwaltung	—	11,000	—	11,000	
566,265	95	588,570	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	23,000	627,222	—	604,222	
132,910	95	115,800	—	C. Frauenhospital	31,900	156,040	—	124,140	
2,529	60	2,800	—	D. Hebammenkurse	—	2,800	—	2,800	
146,318	89	140,000	—	E. Irrenanstalt Waldau	585,585	735,585	—	150,000	
252,035	60	269,000	—	F. Irrenanstalt Münstingen	460,240	754,240	—	294,000	
95,433	92	106,000	—	G. Irrenanstalt Bielefeld	260,500	367,900	—	107,400	
1,206,435	76	1,233,170	—		1,361,225	2,654,787	—	1,293,562	
X. Bauwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.									
29,750	—	29,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	29,375	—	29,375	
35,849	95	37,100	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	38,740	—	38,740	
13,179	45	13,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	13,500	—	13,500	
4,580	—	4,580	—	4. Mietzinse	—	4,580	—	4,580	
83,359	40	84,180	—		—	86,195	—	86,195	

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h: Einnahmen. Ausgaben.		R e i n: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Baugesen.									
B. Bezirksbehörden.									
31,870	—	32,250	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure	—	32,250	—	32,250	—
15,163	80	16,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	16,200	—	16,200	—
11,136	25	11,200	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	11,800	—	11,800	—
2,600	—	2,700	—	4. Mietzinse	—	2,700	—	2,700	—
60,770	05	62,150	—		—	62,950	—	62,950	—
C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
165,000	85	165,000	—	1. Amtsgebäude	—	170,000	—	170,000	—
69,999	10	70,000	—	2. Pfarrgebäude	—	75,000	—	75,000	—
5,802	85	7,000	—	3. Kirchengebäude	—	7,000	—	7,000	—
337	50	1,000	—	4. Öffentliche Plätze	—	1,000	—	1,000	—
24,997	45	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	—	25,000	—	25,000	—
266,137	75	268,000	—		—	278,000	—	278,000	—
D. Neue Hochbauten.									
299,993	65	250,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten	—	250,000	—	250,000	—
155,771	70	300,000	—	2. Irrenanstalten (Irrenfonds)	313,000	313,000	—	—	—
155,771	70	300,000	—		313,000	563,000	—	250,000	—
299,993	65	250,000	—						

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	M.	Fr.	M.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Bauwesen.									
E. Unterhalt der Straßen.									
512,008	70	524,000	—	1. Wegmeisterbefoldungen	—	550,000	—	550,000	—
500,037	52	500,000	—	2. Straßenunterhalt	—	500,000	—	500,000	—
169,999	54	100,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten	—	100,000	—	100,000	—
4,998	32	20,000	—	4. Verschiedene Kosten	—	20,000	—	20,000	—
1,336	50	2,500	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten u.	2,500	—	2,500	—	—
1,185,707	58	1,141,500	—		2,500	1,170,000	—	1,167,500	—
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.									
224,990	28	225,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten und Amortisation	—	225,000	—	225,000	—
224,990	28	225,000	—		—	225,000	—	225,000	—
G. Wasserbauten.									
319,988	28	320,000	—	1. Wasserbauten und Amortisation	—	320,000	—	320,000	—
319,988	28	320,000	—		—	320,000	—	320,000	—
6,137	80	8,000	—	2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister	—	8,000	—	8,000	—
38,854	40	42,000	—	3. Juragewässerkorrektur, Unterhalt	42,000	42,000	—	—	—
38,854	40	42,000	—		42,000	370,000	—	328,000	—
326,126	08	328,000	—						

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.		Fr.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				X. Bauwesen.					
				H. Wasserrechtswesen.					
11,622	60	14,000	—	1. Verwaltungskosten	600	14,600	—	14,000	—
21,971	60	60,000	—	2. Gebühren	20,000	—	20,000	—	—
2,145	—	6,000	—	3. Einlage in den Naturschadenfonds . . .	—	2,000	—	2,000	—
8,204	—	40,000	—			20,600	16,600	4,000	—
				J. Vermessungskosten.					
11,869	82	12,000	—	1. Vermessungskosten, ordentliche	—	21,000	—	21,000	—
116	30	100	—	2. Kantonskarte	500	500	—	—	—
590	—	590	—	3. Mietzinse (Katasterbureau Bruntrut) (Probevermessungen, Beiträge).	—	590	—	590	—
3,240	45	—	—			500	22,090	—	21,590
9,335	67	12,490	—						
83,359	40	84,180	—	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauver-	—	86,195	—	86,195	—
60,770	05	62,150	—	waltung	—	62,950	—	62,950	—
266,137	75	268,000	—	B. Bezirksbehörden	—	278,000	—	278,000	—
299,993	65	250,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	313,000	563,000	—	250,000	—
1,185,707	58	1,141,500	—	D. Neue Hochbauten	2,500	1,170,000	—	1,167,500	—
224,990	28	225,000	—	E. Unterhalt der Straßen	—	225,000	—	225,000	—
326,126	08	328,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten . . .	42,000	370,000	—	328,000	—
8,204	—	40,000	—	G. Wasserbauten	20,600	16,600	4,000	—	—
9,335	67	12,490	—	H. Wasserrechtswesen	500	22,090	—	21,590	—
2,448,216	46	2,331,320	—	J. Vermessungskosten	378,600	2,793,835	—	2,415,235	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XI. Anleihen.					
				A. Rückzahlung und Verzinsung.					
563,500	—	580,000	—	1. Rückzahlung :		—	597,500	—	597,500
—	—	153,000	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 43,167,500, 3 %		—	158,000	—	158,000
				b. Anleihen von 1900 Fr. 19,847,000, 3 1/2 %					
1,329,330	—	1,312,425	—	2. Verzinsung :		—	1,295,025	—	1,295,025
700,000	—	700,000	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 43,167,500, 3 %		—	694,645	—	694,645
700,000	—	700,000	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 19,847,000, 3 1/2 %		—	700,000	—	700,000
—	—	—	—	c. Anleihen von 1906 Fr. 20,000,000, 3 1/2 %		800,000	1,200,000	—	400,000
				d. Anleihen von 1911, Fr. 30,000,000, 4 %					
3,292,830	—	3,445,425	—			800,000	4,645,170	—	3,845,170
				B. Anleihekosten.					
15,517	62	24,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio .		—	14,000	—	14,000
967	20	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten		—	1,300	—	1,300
202,000	—	178	—	(Kosten des Anleihe von 1900, Amorti-					
				sation.)					
92,000	—	92,000	—	3. Kosten des Anleihe von 1906, Amorti-		—	92,000	—	92,000
—	—	—	—	sation		—	10,000	—	10,000
				4. Kosten des Anleihe von 1911, Amorti-		—		—	
				sation		—	117,300	—	117,300
310,484	82	117,178	—						
				A. Rückzahlung und Verzinsung					
3,292,830	—	3,445,425	—	B. Anleihekosten					
310,484	82	117,178	—			800,000	4,645,170	—	3,845,170
3,603,314	82	3,562,603	—			—	117,300	—	117,300
						800,000	4,762,470	—	3,962,470
				XII. Finanzwesen.					
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenverwaltung.					
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	5,500	—	5,500
10,000	—	10,000	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	10,000	—	10,000
3,503	25	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten		—	4,500	—	4,500
1,080	—	1,080	—	4. Mietzinse		—	1,080	—	1,080
318	80	—	—	5. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
20,402	05	21,080	—			—	22,080	—	22,080

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XII. Finanzwesen.					
				B. Kantonsbuchhalterei.					
22,500	—	22,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	17,000	—	17,000	—
33,333	30	34,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	34,800	—	34,800	—
3,162	95	2,500	—	3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
4,090	—	4,000	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	—	4,000	—	4,000	—
—	—	5,000	—	5. Kosten des Postschekverkehrs	—	5,000	—	5,000	—
1,160	—	1,160	—	6. Mietzinse	—	1,160	—	1,160	—
64,246	25	69,160	—		—	64,960	—	64,960	—
				C. Amtschaffnerien.					
61,940	75	61,700	—	1. Befoldungen der Amtschaffner	—	62,000	—	62,000	—
7,676	95	5,600	—	2. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000	—
1,820	—	1,820	—	3. Mietzinse	—	1,820	—	1,820	—
71,437	70	69,120	—		—	68,820	—	68,820	—
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion		—	22,080	—	22,080
20,402	05	21,080	—	B. Kantonsbuchhalterei		—	64,960	—	64,960
64,246	25	69,160	—	C. Amtschaffnerien		—	68,820	—	68,820
71,437	70	69,120	—		—	155,860	—	155,860	—
156,086	—	159,360	—						
				XIII. Landwirtschaft.					
				A. Verwaltungskosten der Direktion.					
4,750	—	5,125	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,125	—	5,125	—
7,900	—	8,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	8,300	—	8,300	—
2,494	27	2,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,500	—	2,500	—
				4. Kantonsstierarzt:					
2,750	—	2,750	—	a. Befoldung	2,750	5,500	—	2,750	—
1,500	10	1,800	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	1,800	—	1,800	—
550	—	550	—	5. Mietzins	—	550	—	550	—
19,944	37	20,725	—		2,750	23,775	—	21,025	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.		R.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.						
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
B. Landwirtschaft.									
19,731	97	20,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft:					
				a. Förderung im allgemeinen	10,850	30,850	—	20,000	
3,000	—	7,000	—	b. Förderung des Weinbaues:					
11,892	93	13,000	—	aa. Versuche mit amerikanischen Reben .	—	5,000	—	5,000	
3,130	97	16,000	—	bb. Reblausbekämpfung	2,500	15,500	—	13,000	
781	55	—	—	cc. Förderung des Weinbaues im allgem.	5,000	15,000	—	10,000	
				c. Marktförderprämien	—	20,000	—	20,000	
2,562	50	2,750	—	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:					
400	—	1,750	—	a. Befoldung des Kulturtechnikers . .	2,750	5,500	—	2,750	
2,399	09	2,400	—	b. Befoldung des Gehülfsen	1,750	3,500	—	1,750	
50,000	—	50,000	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	2,400	—	2,400	
—	—	10,000	—	d. Bodenverbesserungen	—	60,000	—	60,000	
39,852	15	40,000	—	e. Bergweg-Anlagen	—	30,000	—	30,000	
145,008	77	150,000	—	3. Förderung der Pferdezzucht	500	40,500	—	40,000	
25,207	30	30,000	—	4. Förderung der Rindviehzucht	10,000	160,000	—	150,000	
—	—	—	—	5. Förderung der Kleinviehzucht	500	30,500	—	30,000	
33,160	32	45,000	—	6. Prämienrückerstattungen	11,000	11,000	—	—	
103,335	60	117,000	—	7. Hagelversicherung	40,000	80,000	—	40,000	
20	—	1,000	—	8. Viehversicherung	280,000	410,000	—	130,000	
				9. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs					
				Staatsstraßen	—	1,000	—	1,000	
440,483	15	505,900	—		364,850	920,750	—	555,900	

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
C. Landwirtschaftliche Schule.									
1. Landwirtschaftliche Schule :									
32,419	55	34,100	—	a. Unterricht	—	34,500	—	34,500	—
2,050	53	2,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	2,000	—	2,000	—
14,392	54	15,000	—	c. Verwaltung	—	16,400	—	16,400	—
18,073	30	15,500	—	d. Nahrung	43,250	60,700	—	17,450	—
11,888	91	11,000	—	e. Verpflegung	2,500	13,750	—	11,250	—
7,800	—	7,800	—	f. Mietzins	—	7,800	—	7,800	—
6,249	04	5,000	—	g. Arbeiten der Zöglinge	5,500	—	5,500	—	—
80,375	79	80,400	—	Betriebsergebnis	51,250	135,150	—	83,900	—
619	80	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
15,330	—	15,500	—	i. Kostgelder	15,500	—	15,500	—	—
15,392	21	15,550	—	k. Bundesbeitrag	15,750	—	15,750	—	—
50,273	38	49,350	—		82,500	135,150	—	52,650	—
22,521	07	5,000	—	2. Gutswirtschaft	77,600	72,600	5,000	—	—
22,521	07	5,000	—		77,600	72,600	5,000	—	—
50,273	38	49,350	—	1. Landwirtschaftliche Schule	82,500	135,150	—	52,650	—
22,521	07	5,000	—	2. Gutswirtschaft	77,600	72,600	5,000	—	—
440	60	1,000	—	3. Molkereibetrieb	11,000	10,000	1,000	—	—
441	45	—	—	(Landwirtschaftliche Ausstellung in Laufanne.)					
3,886	78	—	—	(Neu- und Umbauten, Reserve.)					
31,639	94	43,350	—		171,100	217,750	—	46,650	—
D. Molkereischule.									
1. Molkereischule :									
30,058	09	31,800	—	a. Unterricht	—	32,300	—	32,300	—
6,016	39	5,500	—	b. Verwaltung	—	6,000	—	6,000	—
14,296	98	12,600	—	c. Nahrung	3,800	18,000	—	14,200	—
2,304	20	3,180	—	d. Verpflegung	3,300	6,480	—	3,180	—
3,460	—	3,460	—	e. Mietzins	—	3,460	—	3,460	—
1,200	—	1,200	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	1,200	—	—
54,935	66	55,340	—	Betriebsergebnis	8,300	66,240	—	57,940	—
3,124	05	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
12,966	70	11,400	—	h. Kostgelder	11,400	—	11,400	—	—
750	—	1,600	—	i. Stipendien	—	1,600	—	1,600	—
15,009	12	15,900	—	k. Bundesbeitrag	16,150	—	16,150	—	—
30,833	89	29,640	—		35,850	67,840	—	31,990	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h : Einnahmen. Ausgaben.		R e i n : Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
D. Molkereischule.									
2. Molkerei :									
5,000	11	4,000	—	a. Mietzinse und Steuern	—	4,000	—	—	4,000
5,540	85	1,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	—	1,500	—	—	1,500
4,117	36	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	—	2,000	—	—	2,000
4,982	—	3,500	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung	—	3,500	—	—	3,500
2,584	—	2,200	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne	—	2,200	—	—	2,200
6,540	08	4,500	—	f. Verschiedene Betriebskosten	—	4,500	—	—	4,500
200,450	26	170,000	—	g. Milchankauf	—	185,000	—	—	185,000
229,607	56	187,400	—	h. Produkte	202,400	—	202,400	—	—
7,606	47	2,000	—	i. Schweine	2,000	—	2,000	—	—
—	—	—	—	k. Käjerei Ballmoos	45,000	45,000	—	—	—
7,999	37	1,700	—		249,400	247,700	1,700	—	—
30,833	89	29,640	—	1. Molkereischule	35,850	67,840	—	—	31,990
7,999	37	1,700	—	2. Molkerei	249,400	247,700	1,700	—	—
22,834	52	27,940	—		285,250	315,540	—	—	30,290
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli :									
25,858	75	26,250	—	a. Unterricht	—	27,200	—	—	27,200
4,600	—	5,300	—	b. Verwaltung	—	5,300	—	—	5,300
22,537	50	22,500	—	c. Nahrung	—	24,000	—	—	24,000
6,550	—	6,550	—	d. Verpflegung	—	6,550	—	—	6,550
6,980	—	6,980	—	e. Mietzins	—	6,980	—	—	6,980
66,526	25	67,580	—	Betriebsergebnis	—	70,030	—	—	70,030
19,062	—	18,750	—	f. Kostgelder	18,750	—	18,750	—	—
12,656	32	12,750	—	g. Bundesbeitrag	13,225	—	13,225	—	—
350	—	—	—	(Ausstellung in Lausanne.)	—	—	—	—	—
35,157	93	36,080	—		31,975	70,030	—	—	38,055
2. Filiale in Langenthal :									
6,883	65	6,900	—	a. Unterricht	—	7,300	—	—	7,300
129	30	200	—	b. Verwaltung	—	200	—	—	200
8,462	90	7,200	—	c. Nahrung	—	8,000	—	—	8,000
2,065	62	2,200	—	d. Verpflegung	—	2,200	—	—	2,200
17,541	47	16,500	—	Betriebsergebnis	—	17,700	—	—	17,700
70	—	—	—	e. Inventarveränderungen	—	—	—	—	—
5,610	—	5,250	—	f. Kostgelder	5,250	—	5,250	—	—
3,253	95	3,300	—	g. Bundesbeitrag	3,500	—	3,500	—	—
8,747	52	7,950	—		8,750	17,700	—	—	8,950

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XIII. Landwirtschaft.					
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.					
				3. Filiale in Münsingen:					
6,304	73	7,300	—	a. Unterricht		—	7,500	—	7,500
160	44	200	—	b. Verwaltung		—	200	—	200
7,479	75	7,200	—	c. Nahrung		—	8,000	—	8,000
1,910	25	1,800	—	d. Verpflegung		—	1,800	—	1,800
15,855	17	16,500	—	Betriebsergebnis		—	17,500	—	17,500
954	70	—	—	e. Inventarveränderungen		—	—	—	—
5,200	—	5,250	—	f. Kostgelder		5,250	—	5,250	—
3,359	89	3,500	—	g. Bundesbeitrag		3,600	—	3,600	—
8,249	98	7,750	—			8,850	17,500	—	8,650
				4. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut:					
6,956	—	9,800	—	a. Unterricht		—	9,400	—	9,400
1,343	55	1,650	—	b. Verwaltung		50	1,950	—	1,900
5,001	30	7,680	—	c. Nahrung		—	7,360	—	7,360
1,061	50	2,000	—	d. Verpflegung		—	2,900	—	2,900
2,000	—	—	—	Betriebsergebnis		50	21,610	—	21,560
16,362	35	21,130	—	e. Inventarveränderung		—	—	—	—
4,271	30	6,000	—	f. Kostgelder		6,000	—	6,000	—
3,271	27	4,350	—	g. Bundesbeitrag		4,400	—	4,400	—
8,819	78	10,780	—			10,450	21,610	—	11,160
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli . .		31,975	70,030	—	38,055
35,157	93	36,080	—	2. Filiale in Langenthal		8,750	17,700	—	8,950
8,747	52	7,950	—	3. Filiale in Münsingen		8,850	17,500	—	8,650
8,249	98	7,750	—	4. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut .		10,450	21,610	—	11,160
8,819	78	10,780	—			60,025	126,840	—	66,815
60,975	21	62,560	—						
				F. Fleischschau.					
11,190	75	1,800	—	1. Instruktionstourne		3,500	7,000	—	3,500
3,196	65	3,000	—	2. Verschiedene Kosten		—	4,000	—	4,000
14,387	40	4,800	—			3,500	11,000	—	7,500
				A. Verwaltungskosten der Direktion		2,750	23,775	—	21,025
19,944	37	20,725	—	B. Landwirtschaft		364,850	920,750	—	555,900
440,483	15	505,900	—	C. Landwirtschaftliche Schule		171,100	217,750	—	46,650
31,639	94	43,350	—	D. Volkereischule		285,250	315,540	—	30,290
22,834	52	27,940	—	E. Landwirtschaftliche Winterschulen . . .		60,025	126,840	—	66,815
60,975	21	62,560	—	F. Fleischschau		3,500	11,000	—	7,500
14,387	40	4,800	—			887,475	1,615,655	—	728,180
590,264	59	665,275	—						

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIV. Forstwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.									
—	—	—	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	—	—	—	—
11,910	—	12,010	—	2. Befoldungen der Angestellten	1,290	13,800	—	12,510	—
3,046	77	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000	—
1,360	—	1,360	—	4. Mietzinse	185	1,545	—	1,360	—
16,316	77	16,370	—		1,475	18,345	—	16,870	—
B. Forstpolizei.									
13,503	—	13,500	—	1. Forstmeister :					
922	55	1,200	—	a. Befoldungen der Forstmeister	5,790	19,290	—	13,500	—
3,564	10	3,700	—	b. Bureaukosten	—	1,200	—	1,200	—
270	—	270	—	c. Reisekosten	800	4,500	—	3,700	—
				d. Mietzins	—	625	—	625	—
69,743	45	70,000	—	2. Kreisoberförster :					
3,183	70	3,400	—	a. Befoldungen der Kreisoberförster	30,000	100,000	—	70,000	—
14,309	45	15,500	—	b. Bureaukosten	—	4,000	—	4,000	—
3,180	—	3,800	—	c. Reisekosten	3,500	19,000	—	15,500	—
24,979	60	26,100	—	d. Mietzinse	—	3,800	—	3,800	—
53,177	—	46,350	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher	4,700	31,700	—	27,000	—
				4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	46,700	—	46,700	—	—
80,478	85	91,120	—		91,490	184,115	—	92,625	—
C. Förderung des Forstwesens.									
4,314	23	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För- derung des Forstwesens im allgemeinen	—	5,000	—	5,000	—
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen	—	50,000	—	50,000	—
—	—	—	—	3. Vorarbeiten zur Landesausstellung	—	500	—	500	—
54,314	23	55,000	—		—	55,500	—	55,500	—
16,316	77	16,370	—	A. Verwaltungskosten	1,475	18,345	—	16,870	—
80,478	85	91,120	—	B. Forstpolizei	91,490	184,115	—	92,625	—
54,314	23	55,000	—	C. Förderung des Forstwesens	—	55,500	—	55,500	—
151,109	85	162,490	—		92,965	257,960	—	164,995	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XV. Staatswaldungen.					
				A. Haupt- und Zwischennutzungen.					
924,715	—	923,000	—	1. Hauptnutzungen		925,000	—	925,000	—
175,712	—	177,000	—	2. Zwischennutzungen		175,000	—	175,000	—
1,100,427	—	1,100,000	—			1,100,000	—	1,100,000	—
				B. Nebennutzungen.					
533	30	600	—	1. Stockfällungen		1,000	500	500	—
772	70	800	—	2. Grubenfällungen, Torf		800	—	800	—
24,988	25	26,000	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Fischenraub		26,500	500	26,000	—
26,294	25	27,400	—			28,300	1,000	27,300	—
				C. Wirtschaftskosten.					
11,672	86	15,000	—	1. Waldkulturen		60,000	75,000	—	15,000
60,000	—	60,000	—	2. Weganlagen		—	60,000	—	60,000
40,681	02	41,500	—	3. Hutfällungen (Bannwartenfällungen)		4,000	46,000	—	42,000
194,737	70	195,000	—	4. Rüstfällungen		—	195,000	—	195,000
571	15	2,000	—	5. Marchungen, Vermessungen		—	2,000	—	2,000
4,978	80	6,500	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	6,500	—	6,500
1,153	75	1,000	—	7. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
—	—	5,000	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch- halden		—	5,000	—	5,000
3,535	49	5,000	—	9. Gebäudereparaturen		—	5,000	—	5,000
5,702	60	—	—	(Aufforstung im großen Moos.)					
323,033	37	331,000	—			64,000	395,500	—	331,500
				D. Beschwerden.					
518	—	600	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme		—	600	—	600
39,798	16	40,000	—	2. Staatssteuern		—	40,000	—	40,000
56,311	—	57,000	—	3. Gemeindesteuern		—	57,000	—	57,000
1,622	40	3,000	—	4. Schwellenmaterial		—	3,000	—	3,000
98,249	56	100,600	—			—	100,600	—	100,600

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XV. Staatswaldungen.					
				E. Verwaltungskosten.					
53,177	—	46,350	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster		—	46,700	—	46,700
5,000	—	5,000	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter		—	5,000	—	5,000
58,177	—	51,350	—			—	51,700	—	51,700
1,100,427	—	1,100,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen		1,100,000	—	1,100,000	—
26,294	25	27,400	—	B. Nebennutzungen		28,300	1,000	27,300	—
323,033	37	331,000	—	C. Wirtschaftskosten		64,000	395,500	—	331,500
98,249	56	100,600	—	D. Verschwerden		—	100,600	—	100,600
58,177	—	51,350	—	E. Verwaltungskosten		—	51,700	—	51,700
647,261	32	644,450	—			1,192,300	548,800	643,500	—
				XVI. Domänen.					
				A. Ertrag.					
225,839	16	230,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen		230,000	—	230,000	—
11,847	85	10,000	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen		11,000	—	11,000	—
14,685	—	14,685	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden		13,355	—	13,355	—
897,335	—	902,887	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden		911,607	—	911,607	—
146,390	—	146,390	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden		146,390	—	146,390	—
2,569	85	500	—	6. Erlös von Produkten		2,000	1,500	500	—
174	—	100	—	7. Verschiedene Einnahmen		100	—	100	—
1,298,840	86	1,304,562	—			1,314,452	1,500	1,312,952	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVI. Domänen.									
B. Wirtschaftskosten.									
1,589	70	5,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	5,000	—	5,000	—
—	—	500	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	500	—	500	—
441	40	500	—	3. Aufsichtskosten	—	500	—	500	—
3,930	52	4,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	4,000	—	4,000	—
40,315	68	47,000	—	5. Brandversicherungskosten	—	48,000	—	48,000	—
46,277	30	57,000	—		—	58,000	—	58,000	—
C. Beschwerden.									
16,250	09	21,500	—	1. Staatssteuern	—	21,500	—	21,500	—
16,908	62	19,000	—	2. Gemeindesteuern	5,000	24,000	—	19,000	—
1,070	05	2,700	—	3. Wassermietzinse	500	3,000	—	2,500	—
34,228	76	43,200	—		5,500	48,500	—	43,000	—
A. Ertrag									
1,298,840	86	1,304,562	—	A. Ertrag	1,314,452	1,500	1,312,952	—	—
46,277	30	57,000	—	B. Wirtschaftskosten	—	58,000	—	58,000	—
34,228	76	43,200	—	C. Beschwerden	5,500	48,500	—	43,000	—
1,218,334	80	1,204,362	—		1,319,952	108,000	1,211,952	—	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVII. Domänenkasse.									
104,988	57	80,200	—	A. Zinse von Guthaben		66,250	—	66,250	—
93,410	05	89,550	—	B. Zinse für Rausschulden		—	89,550	—	89,550
11,578	52	9,350	—			66,250	89,550	—	23,300
XVIII. Hypothekarkasse.									
A. Rohertrag.									
9,978,739	10	10,357,550	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn		10,827,600	—	10,827,600	—
398,700	75	399,500	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden		425,000	—	425,000	—
522,249	63	423,250	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen		643,500	—	643,500	—
38,301	65	25,000	—	4. Provisionen		32,500	9,500	23,000	—
11,768	47	14,000	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude		21,200	6,000	15,200	—
1,470,059	40	1,458,900	—	6 ^a . Zins d. Anleihe, v. 1897 Fr. 48,145,000, 3%		—	1,444,400	—	1,444,400
1,050,000	—	1,050,000	—	6 ^b . Zins des Anleihe, v. 1905, Fr. 30,000,000, 3 1/2%		—	1,050,000	—	1,050,000
—	—	—	—	6 ^c . Zins des Anleihe, v. 1911, Fr. 10,000,000 4%		—	400,000	—	400,000
10,006	25	11,000	—	7. Kosten d. Einlösung d. Coupons u. Obligationen		—	12,000	—	12,000
342,663	—	292,700	—	8. Amortisation der Anleihekosten		—	352,700	—	352,700
4,101,780	30	4,220,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine		—	4,360,000	—	4,360,000
841,326	44	912,000	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent		—	1,040,000	—	1,040,000
1,125,768	85	1,184,000	—	11. Zinse der Spareinlagen		—	1,110,000	—	1,110,000
78,670	72	89,350	—	12. Momentane Gelddarlehnen		—	89,300	—	89,300
—	—	2,000	—	13. ^a Verluste		—	2,000	—	2,000
30,000	—	30,000	—	13. ^b Einlage in den Reservefonds		—	30,000	—	30,000
232,562	50	254,100	—	14. Einkommenssteuern		—	264,000	—	264,000
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals		—	800,000	—	800,000
866,922	14	915,250	—			11,949,800	10,969,900	979,900	—
B. Verwaltungskosten.									
10,189	40	13,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden		—	13,500	—	13,500
47,228	40	46,500	—	2. Befoldungen der Beamten		—	47,500	—	47,500
80,388	20	85,000	—	3. Befoldungen der Angestellten		—	88,500	—	88,500
7,000	—	7,000	—	4. Mietzins		—	7,000	—	7,000
20,929	30	15,500	—	5. Bureaukosten		3,500	19,000	—	15,500
775	75	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten		6,000	6,500	—	500
2,577	10	2,500	—	7. Emolumente		2,500	—	2,500	—
163,933	95	165,000	—			12,000	182,000	—	170,000

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXI. Bußen und Konfiskationen.					
				A. Bußen.					
163,225	87	130,000	—	1. Gerichtliche Bußen		130,000	—	130,000	—
31,059	50	30,000	—	2. Umgewandelte Bußen		—	30,000	—	30,000
8,371	65	6,500	—	3. Verjährte Bußen		—	6,500	—	6,500
1,817	70	500	—	4. Administrativbußen		500	—	500	—
319	04	1,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen		1,000	—	1,000	—
125,931	46	95,000	—			131,500	36,500	95,000	—
				B. Bußenverwendung.					
5,642	22	5,000	—	1. Bezugskosten		—	5,000	—	5,000
2,552	20	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private		—	3,000	—	3,000
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Befoldung des Polizeikorps		—	20,000	—	20,000
17,000	—	17,000	—	4. Beitrag an die Invalidentasse desselben		—	17,000	—	17,000
35,366	10	23,000	—	5. Anteil der Gemeinden		—	23,000	—	23,000
35,366	10	23,000	—	6. Anteil des Gesundheitswesens		—	23,000	—	23,000
8,246	30	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile		—	4,000	—	4,000
1,758	54	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile		—	—	—	—
125,931	46	95,000	—			—	95,000	—	95,000
				C. Ersatz und Konfiskationen.					
3,828	—	3,000	—	1. Ersatz		3,000	—	3,000	—
73	69	100	—	2. Konfiskationen		100	—	100	—
3,901	69	3,100	—			3,100	—	3,100	—
				A. Bußen		131,500	36,500	95,000	—
125,931	46	95,000	—	B. Bußenverwendung		—	95,000	—	95,000
125,931	46	95,000	—	C. Ersatz und Konfiskationen		3,100	—	3,100	—
3,901	69	3,100	—			134,600	131,500	3,100	—
3,901	69	3,100	—						

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
A. Jagd.									
72,790	50	66,000	—	1. Jagdpatentgebühren		70,000	—	70,000	—
13,550	—	14,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 %		—	14,000	—	14,000
12,989	80	14,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten		—	15,000	—	15,000
2,000	—	2,000	—	4. Hebung der Jagd		—	2,000	—	2,000
2,613	50	2,500	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft		2,500	—	2,500	—
46,864	20	38,500	—			72,500	31,000	41,500	—
B. Fischerei.									
16,947	—	14,000	—	1. Fischereizinsen und Patentgebühren		15,600	—	15,600	—
9,675	35	9,500	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten		—	11,000	—	11,000
533	—	500	—	3. Hebung der Fischzucht		4,000	4,500	—	500
4,172	28	4,500	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft		4,500	—	4,500	—
1,771	50	1,000	—	5. Fischzuchtanstalt		2,250	1,350	900	—
30	—	500	—	6. Rechtskosten		—	400	—	400
12,652	43	9,000	—			26,350	17,250	9,100	—
C. Bergbau.									
1,000	—	1,000	—	1. Befoldung des Minen-Inspectors		—	1,000	—	1,000
1,515	52	2,000	—	2. Eigenerzgebühren		1,500	—	1,500	—
173	92	175	—	3. Steinbrüche :		175	—	175	—
133	43	1,000	—	a. Konzeptionsgebühren		325	—	325	—
32	60	500	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung		—	500	—	500
790	27	1,675	—	4. Hebung des Bergbaues		—	500	—	500
						2,000	1,500	500	—
Zusammenfassung:									
46,864	20	38,500	—	A. Jagd		72,500	31,000	41,500	—
12,652	43	9,000	—	B. Fischerei		26,350	17,250	9,100	—
790	27	1,675	—	C. Bergbau		2,000	1,500	500	—
60,306	90	49,175	—			100,850	49,750	51,100	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIII. Salzhandlung.									
A. Salzverkauf.									
62,696	06	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	—	—	—
1,137,236	05	1,070,000	—	2. Kochsalz	1,600,000	500,000	1,100,000	—	—
1,530	—	1,400	—	3. Tafelsalz	5,000	3,600	1,400	—	—
875	—	500	—	4. Meersalz	1,500	750	750	—	—
17,015	10	16,000	—	5. Gewerbefalz	40,000	24,000	16,000	—	—
1,700	25	1,800	—	6. Feinsalz	2,700	1,000	1,700	—	—
162	15	50	—	(Feinstes Bergolderfalz.)	—	—	—	—	—
72	—	100	—	7. Tafelsalz „Cérébos“	800	700	100	—	—
54,347	50	—	—	8. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—
40	—	—	—	(Tafelsalz „Gréfil“.)	—	—	—	—	—
1,150,281	99	1,089,850	—		1,650,000	530,050	1,119,950	—	—
B. Betriebskosten.									
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	16,000	—	16,000	—
79,807	09	80,000	—	2. Transportkosten	—	81,000	—	81,000	—
112,850	82	112,000	—	3. Auswägerlöhne	—	115,000	—	115,000	—
9,577	40	9,400	—	4. Magazinlöhne	—	9,800	—	9,800	—
12,835	51	12,700	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	13,500	—	13,500	—
1,647	25	1,200	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	1,500	—	1,500	—
1,977	08	100	—	7. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—
—	—	—	—	8. Sconti und Zinsvergütungen	—	—	—	—	—
230,740	99	231,200	—		100	236,800	—	236,700	—
C. Verwaltungskosten.									
12,160	—	12,160	—	1. Befoldungen der Beamten	—	12,160	—	12,160	—
875	90	1,000	—	2. Bureaukosten	—	1,000	—	1,000	—
7,970	—	7,950	—	3. Mietzinsfe	—	7,070	—	7,070	—
21,005	90	21,110	—		—	20,230	—	20,230	—
1,150,281	99	1,089,850	—	A. Salzverkauf	1,650,000	530,050	1,119,950	—	—
230,740	99	231,200	—	B. Betriebskosten	100	236,800	—	236,700	—
21,005	90	21,110	—	C. Verwaltungskosten	—	20,230	—	20,230	—
898,535	10	837,540	—		1,650,100	787,080	863,020	—	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.									
A. Stempelsteuer.									
130,588	85	68,000	—	1. Stempelpapier	68,000	—	68,000	—	—
617,443	45	500,000	—	2. Stempelmarken	500,000	—	500,000	—	—
36,579	40	32,000	—	3. Spielfarten-Stempel	32,000	—	32,000	—	—
784,611	70	600,000	—		600,000	—	600,000	—	—
B. Betriebskosten.									
16,690	20	17,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . .	—	17,000	—	17,000	—
35,689	90	34,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer . . .	—	34,000	—	34,000	—
364	25	300	—	3. Verschiedene Bezugskosten	—	300	—	300	—
52,744	35	51,300	—		—	51,300	—	51,300	—
C. Verwaltungskosten.									
4,500	—	4,500	—	1. Bezahlung des Vorstehers der Stempelver-	—	4,500	—	4,500	—
5,400	—	5,400	—	waltung	—	5,600	—	5,600	—
3,386	90	3,500	—	2. Bezahlungen der Angestellten	—	3,500	—	3,500	—
550	—	550	—	3. Bureaukosten	—	550	—	550	—
13,836	90	13,950	—	4. Mietzinse	—	14,150	—	14,150	—
Banknotensteuer.									
5,424	30	—	—	(Kantonalbank.)					
5,424	30	—	—						
784,611	70	600,000	—	A. Stempelsteuer	600,000	—	600,000	—	—
52,744	35	51,300	—	B. Betriebskosten	—	51,300	—	51,300	—
13,836	90	13,950	—	C. Verwaltungskosten	—	14,150	—	14,150	—
5,424	30	—	—	(Banknotensteuer.)					
723,454	75	534,750	—		600,000	65,450	534,550		

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
1,452,064	58	750,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . .	850,000	—	850,000	—	—
157,977	20	130,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . .	130,000	—	130,000	—	—
439,989	05	370,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter	370,000	—	370,000	—	—
1,090	—	1,200	—	4. Bezugskosten	—	1,200	—	1,200	—
2,048,940	83	1,248,800	—		1,350,000	1,200	1,348,800	—	—
B. Staatskanzlei.									
37,773	85	35,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- sationsgebühren	35,000	—	35,000	—	—
37,773	85	35,000	—		35,000	—	35,000	—	—
C. Gerichtskanzleien.									
11,150	—	7,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren	7,000	—	7,000	—	—
320	—	600	—	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes . . . (Gebühren in Strafsachen, siehe III ^b , G. 2.)	600	—	600	—	—
11,470	—	7,600	—		7,600	—	7,600	—	—
D. Justiz und Polizei.									
17,055	—	14,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion	14,000	—	14,000	—	—
85,763	75	76,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente .	76,000	—	76,000	—	—
92,950	—	70,000	—	3. Patenttagen der Handelsreisenden . . .	70,000	—	70,000	—	—
55,309	24	40,000	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen . .	40,000	—	40,000	—	—
251,077	99	200,000	—		200,000	—	200,000	—	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXV. Gebühren.					
				E. Direktion des Innern.					
3,326	33	3,000	—	1. Konzessionsgebühren	3,000	—	3,000	—	—
11,451	15	12,000	—	2. Gewerbechein-Gebühren	12,000	—	12,000	—	—
150	—	200	—	3. Gebühren der Handels- und Gewerbekammer	200	—	200	—	—
14,927	48	15,200	—		15,200	—	15,200	—	—
				F. Finanzdirektion.					
150	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . .	100	—	100	—	—
500	—	—	—	2. Rekurskommission	3,000	—	3,000	—	—
650	—	100	—		3,100	—	3,100	—	—
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.					
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.					
650,935	88	400,000	—	1. Ordentliche Abgaben	500,000	—	500,000	—	—
65,034	17	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	50,000	—	50,000	—
2,384	48	2,000	—	3. Bußen	2,000	—	2,000	—	—
588,286	19	362,000	—		502,000	50,000	452,000	—	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.					
				B. Bezugskosten.					
11,034	65	8,000	—	1. Bezugsprovisionen	—	10,000	—	10,000	—
107	55	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500	—
11,142	20	8,500	—		—	10,500	—	10,500	—
588,286	19	362,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . .	502,000	50,000	452,000	—	—
11,142	20	8,500	—	B. Bezugskosten	—	10,500	—	10,500	—
577,143	99	353,500	—		502,000	60,500	441,500	—	—
				XXVII. Wasserrechtsabgaben.					
				A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.					
94,398	50	100,000	—	1. Abgaben	100,000	—	100,000	—	—
9,439	85	10,000	—	2. Anteil des Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse, 10 %	—	10,000	—	10,000	—
84,958	65	90,000	—		100,000	10,000	90,000	—	—
				B. Bezugskosten.					
19	—	500	—	1. Druck- und andere Bezugskosten	—	500	—	500	—
19	—	500	—		—	500	—	500	—
84,958	65	90,000	—	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben	100,000	10,000	90,000	—	—
19	—	500	—	B. Bezugskosten	—	500	—	500	—
84,939	65	89,500	—		100,000	10,500	89,500	—	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		H o h :		K e i n :					
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.				
Fr.	M.	Fr.	M.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.				
Laufende Verwaltung.													
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.													
A. Wirtschaftspatentgebühren.													
1,153,273	20	1,140,000	—	1. Patentgebühren		1,175,000	35,000	1,140,000	—				
111,992	27	115,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %		—	115,000	—	115,000				
1,041,280	93	1,025,000	—			1,175,000	150,000	1,025,000	—				
B. Verkaufsgebühren.													
32,773	40	30,000	—	1. Patentgebühren		32,000	—	32,000	—				
18,059	25	15,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 %		—	16,000	—	16,000				
14,714	15	15,000	—			32,000	16,000	16,000	—				
C. Bezugskosten.													
2,925	85	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druck- kosten		—	2,000	—	2,000				
2,925	85	2,000	—			—	2,000	—	2,000				
A. Wirtschaftspatentgebühren										1,175,000	150,000	1,025,000	—
B. Verkaufsgebühren										32,000	16,000	16,000	—
C. Bezugskosten										—	2,000	—	2,000
1,053,069	23	1,038,000	—			1,207,000	168,000	1,039,000	—				

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.					
1,122,736	60	1,000,000	—	1. Ertrags-Anteil		1,003,000	—	1,003,000	—
20,139	85	20,500	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus :					
1,500	—	1,500	—	a. Polizeidirektion		—	20,500	—	20,500
35,932	05	36,000	—	b. Unterrichtswesen		—	1,500	—	1,500
42,000	—	42,000	—	c. Armendirektion		—	36,000	—	36,000
12,701	75	—	—	d. Direktion des Innern		—	44,000	—	44,000
—	—	—	—	e. Reserve { Einlage		—	—	—	—
				Entnahme		1,700	—	1,700	—
1,010,462	95	900,000	—			1,004,700	102,000	902,700	—
				XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer Nationalbank.					
95,343	85	100,000	—	1. Entschädigung von 50 Rp. pro Hundert der		100,000	—	100,000	—
176,830	—	176,830	—	Notenemission der Kantonalbank					
				2. Entschädigung von 30 Rp. pro Kopf der		193,763	—	193,763	—
				Wohnbevölkerung					
272,173	85	276,830	—			293,763	—	293,763	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXI. Militärsteuer.									
A. Militärsteuer.									
705,336	55	670,000	—	1. Landesamtwesende Ersatzpflichtige	670,000	—	670,000	—	—
90,783	80	70,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	70,000	—	70,000	—	—
16,170	50	5,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	5,000	—	5,000	—	—
4,273	30	5,000	—	4. Rückstände	—	5,000	—	5,000	—
404,008	75	370,000	—	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	—	370,000	—	370,000	—
404,008	80	370,000	—		745,000	375,000	370,000	—	—
B. Taxations- und Bezugskosten.									
5,600	—	6,800	—	1. Befoldungen der Angestellten	—	5,600	—	5,600	—
5,762	95	6,000	—	2. Taxationskosten	—	6,000	—	6,000	—
58,636	40	64,600	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten	—	64,600	—	64,600	—
1,875	—	1,937	—	4. Anteil an der Befoldung des Kantons- Kriegskommissärs	—	2,000	—	2,000	—
32,320	70	29,600	—	5. Anteil des Bundes	29,600	—	29,600	—	—
39,553	65	49,737	—		29,600	78,200	—	48,600	—
A. Militärsteuer						745,000	375,000	370,000	—
B. Taxations- und Bezugskosten						29,600	78,200	—	48,600
364,455	15	320,263	—		774,600	453,200	321,400	—	—

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XXXII. Direkte Steuern.					
				A. Vermögenssteuer.					
				1. Grundsteuer:					
2,451,768	86	2,475,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰		2,500,000	—	2,500,000	—
694,044	72	701,500	—	b. Im Jura, 2,3 ‰		699,200	—	699,200	—
				2. Kapitalsteuer:					
1,725,278	86	1,650,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰		1,775,000	—	1,775,000	—
197,838	08	195,500	—	b. Im Jura, 2,3 ‰		197,800	—	197,800	—
71,930	03	15,000	—	3. Nachbezüge		15,000	—	15,000	—
37,197	11	5,000	—	4. Steuerbußen		5,000	—	5,000	—
5,178,057	66	5,042,000	—			5,192,000	—	5,192,000	—
				B. Einkommenssteuer.					
				1. Einkommenssteuer I. Klasse:					
2,786,109	17	2,550,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 ‰		2,925,000	—	2,925,000	—
766,380	85	793,500	—	b. Im Jura, 3,45 ‰		814,200	—	814,200	—
				2. Einkommenssteuer II. Klasse:					
32,326	36	27,000	—	a. Im alten Kanton, 5 ‰		32,000	—	32,000	—
6,256	10	5,520	—	b. Im Jura, 4,6 ‰		5,980	—	5,980	—
				3. Einkommenssteuer III. Klasse:					
866,483	67	812,500	—	a. Im alten Kanton, 6,25 ‰		875,000	—	875,000	—
55,768	72	51,750	—	b. Im Jura, 5,75 ‰		57,500	—	57,500	—
67,733	44	25,000	—	4. Nachbezüge		25,000	—	25,000	—
49,686	01	10,000	—	5. Steuerbußen		10,000	—	10,000	—
4,630,744	32	4,275,270	—			4,744,680	—	4,744,680	—
				C. Taxations- und Bezugskosten.					
15,706	35	16,500	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen		—	17,000	—	17,000
6,253	90	40,000	—	2. Kantonale Rekurskommission		—	40,000	—	40,000
				3. Bezugsprovisionen:					
111,665	06	102,440	—	a. Vermögenssteuer		—	105,440	—	105,440
143,323	81	127,210	—	b. Einkommenssteuer		—	141,295	—	141,295
—	—	20,000	—	4. Kosten der Steuergesetzesrevision		—	20,000	—	20,000
5,251	55	5,500	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden		—	5,500	—	5,500
16,615	71	20,000	—	6. Verschiedene Bezugskosten		—	28,000	—	28,000
298,816	38	331,650	—			—	357,235	—	357,235

Rechnung 1910.		Voranschlag 1911.		Voranschlag für das Jahr 1912		R o h - Einnahmen. Ausgaben.		R e i n - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern.									
D. Verwaltungskosten.									
11,000	—	11,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	11,000	—	11,000	
37,933	25	40,100	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	43,000	—	43,000	
11,904	72	14,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	12,000	—	12,000	
1,755	—	1,755	—	4. Mietzinse	—	1,755	—	1,755	
62,592	97	66,855	—		—	67,755	—	67,755	
5,178,057	66	5,042,000	—	A. Vermögenssteuer	5,192,000	—	5,192,000	—	
4,630,744	32	4,275,270	—	B. Einkommenssteuer	4,744,680	—	4,744,680	—	
298,816	38	331,650	—	C. Taxations- und Bezugskosten	—	357,235	—	357,235	
62,592	97	66,855	—	D. Verwaltungskosten	—	67,755	—	67,755	
9,447,392	63	8,918,765	—		9,936,680	424,990	9,511,690	—	
XXXIII. Unvorhergesehenes.									
318	25	—	—	1. Erblosler Nachlaß.	—	—	—	—	
400	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen	—	—	—	—	
150,000	—	—	—	(Reserve.)	—	—	—	—	
149,281	75	—	—		—	—	—	—	

Voranschlag für das Jahr 1912.

Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates.

(November 1911.)

Der Voranschlag für das Jahr 1912, den wir Ihnen hiermit zur Genehmigung unterbreiten, schliesst folgendermassen ab:

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 51,396,363
<i>Roheinnahmen</i>	» 48,329,638
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	Fr. 3,066,725

oder wenn nur die Nettoergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige berücksichtigt werden:

<i>Reinausgaben</i>	Fr. 23,828,100
<i>Reineinnahmen</i>	» 20,761,375
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	Fr. 3,066,725

Im Voranschlag für das Jahr 1911 betrug der Ueberschuss der Ausgaben Fr. 2,756,610. Das Schlussresultat des Voranschlages für das Jahr 1912 ist mithin um Fr. 310,115 *ungünstiger*, als es in 1911 war. Diesem Unterschied liegen folgende Abweichungen vom Voranschlag für 1911 zu Grunde:

<i>Mehrausgaben.</i>	
XI. <i>Anleihen</i>	Fr. 399,867
VI. <i>Unterrichtswesen</i>	» 371,811
VIII. <i>Armenwesen</i>	» 248,900
X. <i>Bauwesen</i>	» 83,915
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	» 62,905
IX. ^b <i>Gesundheitswesen</i>	» 60,392
V. <i>Kirchenwesen</i>	» 45,120
I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	» 24,075
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	» 15,880
XVII. <i>Domänenkasse</i>	» 13,950
XIV. <i>Forstwesen</i>	» 2,505
IV. <i>Militär</i>	» 2,467
III. ^b <i>Polizei</i>	» 1,700
III. ^a <i>Justiz</i>	» 500
Summe der Mehrausgaben	Fr. 1,333,987

Minderausgaben.

IX. ^a <i>Volkswirtschaft</i>	Fr. 27,182
XII. <i>Finanzwesen</i>	» 3,500
Summe der Minderausgaben	Fr. 30,682

Mehreinnahmen.

XXXII. <i>Direkte Steuern</i>	Fr. 592,925
XXV. <i>Gebühren</i>	» 103,000
XX. <i>Staatskasse</i>	» 94,000
XXVI. <i>Erbschafts- und Schenkungssteuer</i>	» 88,000
XVIII. <i>Hypothekarkasse</i>	» 59,650
XXIII. <i>Salzhandlung</i>	» 25,480
XXX. <i>Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank</i>	» 16,933
XVI. <i>Domänen</i>	» 7,590
XXIX. <i>Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols</i>	» 2,700
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	» 1,925
XXXI. <i>Militärsteuer</i>	» 1,137
XXVIII. <i>Wirtschafts- und Kleinverkaufs- und Kleinverkaufspatentgebühren</i>	» 1,000
Summe der Mehreinnahmen	Fr. 994,340

Mindereinnahmen.

XV. <i>Staatswaldungen</i>	Fr. 950
XXIV. <i>Stempel- und Banknotensteuer</i>	» 200
Summe der Mindereinnahmen	Fr. 1,150

<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 1,333,987
<i>Minderausgaben</i>	» 30,682
<i>Mehreinnahmen</i>	Fr. 994,340
<i>Mindereinnahmen</i>	» 1,150
<i>Ungünstigeres Ergebnis, wie oben</i>	Fr. 310,115

Bei der Aufstellung des vorliegenden Voranschlags ist in erster Linie dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission Rechnung getragen worden, die Ausgaben so zu veranschlagen, dass Nachkredite, wie sie in den letzten Jahren zutage traten, tunlichst vermieden würden. Hieraus erklärt sich ein Teil der Mehrausgaben, vorab diejenigen beim *Armenwesen*, für welches die Kredite betreffend die *Armenpflege* gegenüber 1911 um Fr. 240,000 erhöht wurden und die Ausgaben des Jahres 1910 um Fr. 57,267. 12 übersteigen. Die übrigen Mehrausgaben sind zurückzuführen entweder auf neueingegangene Verpflichtungen oder wachsende Bedürfnisse auf Grund bereits bestehender Verpflichtungen. Das in 1911 aufgenommene 4% *Anleihen* von 30 Millionen belastet die Staatskasse für ihren Anteil an Verzinsung und Kursverlust mit Fr. 410,000, und das Gesetz vom 31. Oktober 1909 betreffend die Besoldung der Primarlehrer führt zu einer weitem Belastung des Budgets des *Unterrichtswesens* von annähernd Fr. 300,000. Nicht ohne Einwirkung auf die Staatsfinanzen ist auch die Lebensmittelverteuerung. Die Kredite fast aller *Staatsanstalten* mussten mit Rücksicht auf dieselbe in der Rubrik *Nahrung* erhöht werden. Der Voranschlag enthält zudem einmalige ausserordentliche Ausgaben von Fr. 87,500, nämlich Fr. 67,500 für Beiträge an Kirchen- und Pfarrhausbauten, Loskauf von Wohnungsentschädigungen und Fr. 20,000 für Maikäferprämien.

Von den wenigen *Minderausgaben*, die zu verzeichnen sind, resultieren diejenigen für *Volkswirtschaft* aus dem Wegfall der Amortisationsquote von Fr. 25,000 betreffend den Beitrag an die Baukosten des Technikums in Biel und anderer vorübergehender Ausgaben, des weitem aus einer Reduktion der Kosten der drei Abteilungen der genannten Schule.

Wie die Ausgaben mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang gebracht wurden, geschah dies auch bei den *Einnahmen*. Gestützt auf die Ergebnisse der letzten Jahre wurden erhöht die Erträge der *Vermögenssteuer* um Fr. 150,000, der *Einkommenssteuer* um Fr. 469,410, der *Prozentgebühren* um Fr. 100,000 und der *Erbschaftsteuer* um Fr. 88,000. Überdies wird der Ertrag der *Hypothekarkasse* um Fr. 59,650 höher angenommen, desgleichen der Ertrag der *Staatskasse* um Fr. 94,000. Letztere Mehreinnahme ist aus der Anlage der der Staatskasse aus der Anleiheaufnahme von 1911 zugeflossenen Mittel zu erwarten. Je nachdem diese Mittel früher oder später zur Verwendung kommen, wird der Ertrag der Staatskasse ein höherer oder niedrigerer sein.

Das teilweise veränderte Verfahren in der Berechnung von Ausgaben und Einnahmen wird zur Folge haben, dass die Nachkreditforderungen verringert werden, aber auch dass die Marge zwischen Voranschlag und Rechnung bei den Einnahmen nicht mehr so gross sein wird, wie es bisher der Fall war.

Es wird angesichts des stets steigenden Ausgabenüberschusses kaum längerer Erörterungen bedürfen, um darzutun, dass unsere Finanzlage eine recht schwierige geworden ist. Für die Finanzdirektion ist dies zwar keine Ueberraschung. Sie darf hier wohl daran erinnern, dass sie gelegentlich des Erlasses eines allseitig als notwendig errachteten Gesetzes, das dem Staate von 1912 an eine jährliche Mehrausgabe von über einer Million auferlegte, eine Massnahme in Vorschlag brachte, die geeignet gewesen wäre, einen Teil der Mittel für diese Mehrausgabe zu beschaffen und damit dem An-

wachsen des Ausgabenüberschusses Einhalt zu tun. Die Behörden glaubten, der Finanzdirektion nicht folgen zu können. Heute werden sie sich der Einsicht nicht verschliessen wollen, dass unser Finanzhaushalt einer Sanierung dringend bedarf durch Erschliessung neuer Einnahmequellen und dass vor allem aus von neuen Ausgaben, auch den kleinsten, abzusehen ist.

I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben:

A. <i>Grosser Rat</i>	Fr. 20,000
J. <i>Regierungsstatthalter</i>	» 3,875
K. <i>Amtsschreibereien</i>	» 2,950
	Fr. 26,825

Minderausgaben:

E. <i>Staatskanzlei</i>	» 2,750
	Reine Mehrausgaben Fr. 24,075

Die Kosten des *Grossen Rates* betrugen in 1910 Fr. 115,776.55, in 1909 Fr. 119,459.05. Da sie kaum zurückgehen werden, schien es angezeigt, den Kredit um Fr. 20,000 zu erhöhen. Die Mehrausgaben der *Regierungsstatthalter* betreffen mit Fr. 2,600 die *Besoldungen* und mit Fr. 1,275 die *Mietzinse*. Erstere Erhöhung ist durch fällig werdende Alterszulagen, letztere durch die Revision der Mietzinsvergütungen an die Domänendirektion bedingt. Für die *Amtsschreibereien* stellen sich höher die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 900 und die *Mietzinse* um Fr. 3,450, dagegen reduzieren sich die *Besoldungen der Amtsschreiber* um Fr. 1,400. Die Mehrkosten für *Besoldungen der Angestellten* betreffen Alterszulagen. Die Mietzinserhöhung steht mit dem Bezug neuer Lokalitäten für die Grundbuchbereinigung in Zusammenhang. Die Kreditreduktion für *Besoldungen der Amtsschreiber* wird durch Mutationen im Bestande dieser Beamten veranlasst. Die Minderausgabe der *Staatskanzlei* geht hervor aus einer Erhöhung des Kredites *Besoldungen der Beamten* um Fr. 4,500 und Entlastungen von Fr. 3,100 und Fr. 4,150 auf den Posten *Besoldungen der Angestellten* und *Mietzinse*. Durch Dekret vom 13. Februar 1911 betreffend die Organisation der Staatskanzlei wurde die Stelle eines Adjunkten des Uebersetzerbureaus zur Beamtenstelle erhoben und die Besoldung derselben neu geordnet. Der Adjunkt ist nun auf Rubrik *Besoldungen der Beamten* anzuweisen. Dies macht die Erhöhung des Kredites um Fr. 4,500 nötig. Dagegen wird der Kredit *Besoldungen der Angestellten*, auf dessen Rechnung der Adjunkt früher besoldet wurde, um Fr. 4,000 entlastet resp. nach Abzug fällig werdender Alterszulagen um Fr. 3,100. Die Staatskanzlei hat von ihren vom Obergericht übernommenen Lokalitäten einen Teil wieder an die kantonale Rekurskommission und das Verwaltungsgericht abgegeben. Sie hat daher der Domänendirektion für Mietzins Fr. 4,150 weniger zu vergüten.

II. Gerichtsverwaltung.

Mehrausgaben:

D. <i>Gerichtsschreibereien</i>	Fr. 3,500
E. <i>Staatsanwaltschaft</i>	» 100
F. <i>Geschwornengerichte</i>	» 690
G. <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>	» 12,040
	Fr. 16,330

Minderausgaben:

B. Obergerichtskanzlei	Fr.	55
C. Amtsgerichte	»	10
J. Verwaltungsgericht	»	385
	Fr.	450
Reine Mehrausgaben	Fr.	15,880

Die Kosten der *Obergerichtsschreiberei* steigen infolge fällig werdender Alterszulagen in den Rubriken *Besoldungen der Beamten* und *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 250 und 300, verringern sich dagegen in Rubrik *Mietzinse* um Fr. 605. Von den Krediten der *Amtsgerichte* wird derjenige für *Mietzinse* um Fr. 1,265 erhöht. An die Domänenendirektion sind Fr. 665 mehr zu vergüten und für das in ein Privathaus verlegte Richteramt Frutigen ist ein Mietzins von Fr. 600 zu bezahlen. Der Posten von Fr. 500 *Reisekosten der Aufsichtsbehörde* ist neu. Die Richterämter sollen künftig periodisch inspiziert werden. Die *Besoldungen der Gerichtspräsidenten* erfordern infolge eingetretenen Wechsels im Bestande dieser Beamten Fr. 1,775 weniger als in 1911. Von den Krediten für die *Gerichtsschreibereien* stellen sich höher die *Besoldungen der Gerichtsschreiber* um Fr. 4,025, nämlich um Fr. 3,000 für den dem Gerichtsschreiber von Frutigen beigegebenen Stellvertreter und um Fr. 1,025 für fällig werdende Alterszulagen; ferner die *Mietzinse* um Fr. 1,600, indem der Domänenendirektion Fr. 1,000 mehr zu verrechnen sind und für die in einem Privathause gemieteten Lokalitäten der Gerichtsschreiberei Frutigen ein Mietzins von Fr. 600 zu entrichten ist. Andererseits beanspruchen weniger als in 1911 die *Besoldungen der Angestellten* Fr. 1,825 und die *Bureaukosten* Fr. 300. Letztere Reduktion ist für einen Betrag von Fr. 200 auf die Trennung des Betreibungsamtes Schwarzenburg von der Gerichtsschreiberei zurückzuführen. Die Mehrausgabe von Fr. 100 für die *Staatsanwaltschaft* entfällt auf die Rubrik *Besoldungen der Beamten* und betrifft eine halbe Alterszulage. Die Mehrausgaben für die *Geschwornengerichte* berühren die *Mietzinse*, welche Fr. 12,900 erfordern. Fr. 11,700 sind an die Domänenendirektion und Fr. 1,200 an die Gemeinde Delsberg zu vergüten. An den Mehrausgaben der *Betreibungs- und Konkursämter* sind folgende Rubriken beteiligt: *Besoldungen der Beamten* mit Fr. 3,400, *Besoldungen der Betreibungsgehilfen* mit Fr. 7,000, *Besoldungen der Angestellten* mit Fr. 100, *Bureaukosten* mit Fr. 200 und *Mietzinse* mit Fr. 1,340. Im Ansatz für *Besoldungen der Beamten* war infolge der Trennung des Betreibungsamtes Schwarzenburg von der Gerichtsschreiberei die Besoldung eines Betreibungsbeamten mehr zu berücksichtigen. Im übrigen richtet sich der Ansatz wie derjenige für *Besoldungen der Angestellten* nach den Bestimmungen des Besoldungsdekretes. Die Erhöhung des Kredites für *Besoldungen der Betreibungsgehilfen* erfolgt nach Massgabe der Ausgaben im ersten Semester 1911. Die Erhöhung der *Bureaukosten* ist eine weitere Folge der Trennung des Betreibungsamtes Schwarzenburg von der Gerichtsschreiberei und die Erhöhung der *Mietzinse* ist bedingt durch die Mehrforderung der Domänenendirektion für die von ihr den Betreibungs- und Konkursämtern überlassenen Amtslöke. Von den Krediten des *Verwaltungsgerichtes* erfährt derjenige für *Besoldungen der Beamten* eine Erhöhung von Fr. 125, derjenige für *Bureaukosten* hingegen eine Reduktion von Fr. 1,500. Eine Summe von Fr. 1,500 für *Bureaukosten* soll einstweilen genügen.

III.^a Justiz.

Die Mehrausgabe von Fr. 500 geht hervor aus einer Reduktion des Postens *Rechtskosten* um Fr. 500 und der Einstellung eines besondern Kredites von Fr. 1000 für die Kosten der *Notariats-Kammer* und *Notariatsprüfungen*. Letztere Kosten wurden bis anhin auf Rubrik *Rechtskosten* verrechnet. Es empfiehlt sich aber, sie getrennt von den *Rechtskosten* zu verbuchen.

III.^b Polizei.*Mehrausgaben:*

D. Gefängnisse	Fr.	2,070
E. Strafanstalten.	»	3,020
	Fr.	5,090

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion .	Fr.	1,025
C. Polizeikorps	»	2,365
	Fr.	3,390

Reine Mehrausgaben Fr. 1,700

Die *Verwaltungskosten der Polizeidirektion* nehmen in Rubrik *Besoldungen der Beamten* um Fr. 1,625 ab, dagegen zu in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 200 und um Fr. 400 in Rubrik *Bureaukosten*. Unter den Beamten hat ein teilweiser Wechsel stattgefunden, woraus sich die obige Minderausgabe ergibt. Die Mehrforderung für *Besoldungen der Angestellten* betrifft eine Alterszulage. Die Krediterhöhung für *Bureaukosten* ist eine vorübergehende und ist für die Anschaffung eines grösseren Schrankes bestimmt. Beim *Polizeikorps* erfordern mehr als in 1911 die *Besoldungen der Beamten* Fr. 500, der *Sold der Landjäger* Fr. 818, das *anthropometrische Bureau* Fr. 500, die *Mietzinse* Fr. 3,884 und die *verschiedenen Verwaltungskosten* Fr. 300. Die Mehrausgaben für *Besoldungen der Beamten* und *Sold der Landjäger* betreffen *Aufbesserungen* gemäss gesetzlicher Bestimmung. Die Tätigkeit des anthropometrischen Bureaus nimmt beständig zu und es bedarf dasselbe daher eines erhöhten Kredites. Bei den *Mietzinsen* macht sich die allgemeine Steigerung derselben fühlbar. Durch die Erhöhung des Kredites für verschiedene *Verwaltungskosten* wird derselbe mit den Ausgaben der letzten Jahre in Einklang gebracht. Alle diese Mehrausgaben für das *Polizeikorps* werden mehr als ausgeglichen durch die Minderausgabe für *Bekleidung* von Fr. 6,367. Bekanntlich findet die Abgabe der *Bekleidung* an die Angehörigen des *Polizeikorps* nach einem bestimmten Turnus statt und dementsprechend sind die Kosten bald höher, bald geringer. Die Mehrausgaben für *Gefängnisse* betreffen die Rubriken *Nahrung der Gefangenen* (in der Hauptstadt) mit Fr. 500, die *verschiedenen Verpflegungskosten* (in den Bezirken) mit Fr. 1,000 und die beiden Rubriken *Mietzinse* mit zusammen Fr. 570. Die Erhöhung des Kredites für *Nahrung der Gefangenen* erfolgt mit Rücksicht auf die neue Verordnung betr. die Bezirksgefängnisse, die eine reichlichere Nahrung vorschreibt, und die Erhöhung des Kredites für verschiedene *Verpflegungskosten* geschieht in Anbetracht der Ausgaben des Jahres 1910, die Fr. 13,529.66 erreichten. Der Gesamtkredit für die *Strafanstalt St. Johansen und Arbeitsanstalt Ins* erfährt infolge der Ueberführung der Weiberabteilung in die Arbeitsanstalt Hindelbank eine Reduktion von Fr. 3,200, da-

gegen erfährt aus dem nämlichen Grunde der Gesamtkredit der *Arbeitsanstalt Hindelbank* eine Erhöhung von Fr. 6,100. Die Reduktion am einen und die Erhöhung am andern Ort betreffen in der Hauptsache die Rubriken *Nahrung* und *Verpflegung*. Für die *Zwangserziehungsanstalt Trachselwald* wird der Gesamtkredit um Fr. 120 erhöht. Die Erhöhung ergibt sich aus verschiedenen Verschiebungen in den einzelnen Rubriken. Die Gesamtkredite für die *Strafanstalten Thorberg* und *Witzwil* bleiben unverändert. Die Voranschläge verzeigen zwar fast auf allen Ausgaben-Rubriken Erhöhungen. Diesen stehen aber gleich grosse Erhöhungen in den Einnahmen gegenüber.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

K. Kasernenverwaltung	Fr. 200
G. Kreisverwaltung	» 100
L. Verschiedene Militärausgaben	» 10,000
	Fr. 10,300

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr. 800
B. Kantons-Kriegskommissariat	» 983
C. Zeughausverwaltung	» 1,050
F. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	» 5,000
	Fr. 7,833

Reine Mehrausgaben Fr. 2,467

Die Minderausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion* betreffen die Rubrik *Besoldungen der Angestellten*. Infolge Veränderungen im Bestand der Angestellten kann der Kredit um Fr. 800 reduziert werden. Es ist zwar eine neue Kanzlistenstelle errichtet worden, aber es wird die bezügliche Besoldung aus der Militärbusenkasse zurückvergütet. Die Kosten des *Kantons-Kriegskommissariates* steigen in Rubrik *Besoldung des Kantons-Kriegskommissärs* um Fr. 125, nehmen hingegen um Fr. 1,000 ab in Rubrik *Besoldungen der Angestellten*. Die Rubrik wird um die Besoldung des Ausläufers, die nun auf Kredit IV. J. l. a. angewiesen wird, mit Fr. 1,600 entlastet, dagegen für Alterszulagen mit Fr. 600 belastet. Im Voranschlag der *Zeughausverwaltung* kommt infolge Nichtwiederbesetzung der Stelle des *Zeughausverwalters* der Besoldungskredit für diesen Beamten mit Fr. 5,500 in Wegfall. Dagegen erhöht sich der Kredit für *Besoldungen der Angestellten* infolge Anstellung eines fernerer Kanzlisten und einer gewährten Aufbesserung um Fr. 3,400. Die Mehrkosten der *Kasernenverwaltung* betreffen die Rubrik *Besoldungen der Angestellten* für eine fällig werdende Alterszulage. Die Mehrausgabe von Fr. 100 für die *Kreisverwaltung* geht hervor aus einer Erhöhung des Kredites *Besoldungen der Kreiskommandanten* um Fr. 800 und einer Reduktion des Postens *Entschädigung für Führung der Hilfsdienströdel* um Fr. 700. Für letztere Entschädigung wird ein Kredit von Fr. 3,000 vorläufig genügen. Die Minderkosten für *Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials* betreffen die Rubrik *Corpsausrüstung*. Die Reduktion dieses Kredites um Fr. 5,000 erfolgt mit Rücksicht auf die Übernahme des Unterhaltes des Korpsmaterials eidg. Einheiten durch den Bund. In 1912 kommen die *Stammkontrollen* zur Erneuerung. Es sind hiefür im Abschnitt *Verschiedene Militärausgaben* in einem besondern Posten Fr. 10,000 eingestellt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

B. Protestantische Kirche	Fr. 41,870
D. Christkatholische Kirche	» 5,250
	Fr. 47,120

Minderausgaben:

C. Römisch-katholische Kirche	» 2,000
	Reine Mehrausgaben Fr. 45,120

Von den Ausgaben der *protestantischen Kirche* sind Fr. 62,500 einmalige, nämlich die Posten *Pfarrhausbau in St. Immer*, *Filialkirche in Köniz*, *Kapelle in Miécourt, Bern*, *Loskauf der Wohnungsentschädigung*, und *Delsberg, Loskauf der Wohnungsentschädigung*. Der Beitrag für den *Pfarrhausbau* in St. Immer war bereits in 1911 budgetiert, kommt aber in diesem Jahr nicht zur Ausrichtung. Infolge der Holzentschädigung, die für die neuerrichtete Pfarrstelle in Langenthal zu leisten ist, und von Erhöhungen bisheriger Entschädigungen ergeben sich für *Holzentschädigungen* Mehrausgaben von Fr. 850. Des fernern wird der Kredit für *Leibgedinge* für neubewilligte Pensionen um Fr. 3,100 erhöht. Hingegen gehen die *Wohnungsentschädigungen* wegen Loskauf von solchen um Fr. 1,250 und die *Mietzinse* infolge Abtretungen von Pfrunddomänen um Fr. 1,230 zurück.

Die Minderausgabe von Fr. 2000, welche die *römisch-katholische Kirche* aufweist, entspricht der Reduktion des Kredites für *Leibgedinge*, der, nachdem auch eine Pension dahingefallen ist, den bestehenden Verpflichtungen gemäss festgesetzt wurde. Die Mehrausgaben der *christkatholischen Kirche* betreffen die *Besoldungen der Geistlichen* mit Fr. 150, die *Wohnungsentschädigungen* mit Fr. 100 und den einmaligen Posten *St. Immer, Kirchenbau, Beitrag*, mit Fr. 5,000.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

B. Hochschule	Fr. 767
C. Mittelschulen	» 74,077
D. Primarschulen	» 303,425
E. Lehrerbildungsanstalten	» 3,725
F. Taubstummenanstalten	» 3,165
	Fr. 385,159

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	Fr. 1,450
G. Kunst	» 11,898
	Fr. 13,348

Reine Mehrausgaben Fr. 371,811

Im Kanzleipersonal der Direktion des Unterrichtswesens hat ein teilweiser Wechsel stattgefunden. Dadurch reduzieren sich die *Verwaltungskosten der Direktion und der Synode* in den Rubriken *Besoldung des Sekretärs* und *Besoldungen der Angestellten* zusammen um Fr. 1,450. Für die *Hochschule* ergeben sich *Mehrausgaben* von Fr. 26,025, von welchen jedoch abgehen *Minderausgaben* im Betrage von Fr. 23,158 und *Mehreinnahmen* von Fr. 2,100. Die Mehrausgaben betreffen die Rubriken *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten* mit Fr. 3,250, *Besoldungen der Assistenten* mit Fr. 2,800, *Besoldungen der Angestellten* mit Fr. 375, *Verwaltungskosten* mit Fr. 12,500 und *Lehrmittel und*

Subsidiaranstalten mit Fr. 7,100. Die Mehrausgaben für Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten sind auf bewilligte Aufbesserungen und die Errichtung einer *Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung* zurückzuführen. An die Kosten der letzteren bezahlt der Bund einen Beitrag von Fr. 10,200. Gestützt auf den neuen Vertrag mit der Inselkorporation ist die Zahl der *Assistenten* um vier vermehrt worden. Zudem ist an der medizinischen Poliklinik die Stelle eines zweiten Assistenten kreiert worden. Aus diesen Gründen musste der Kredit für Besoldungen der Assistenten um Fr. 2800 erhöht werden. Die Mehrausgaben für Besoldungen der Angestellten betreffen Aufbesserungen. Gemäss dem neuen Vertrag mit der Inselkorporation hat der Staat die Kosten für Beheizung, Beleuchtung, Ventilation, Gas- und Wasserlieferung und Reinigung von vier Instituten zu übernehmen. Sie werden auf Fr. 12,500 veranschlagt. Der Kredit für Verwaltungskosten ist daher um diese Summe erhöht worden. Die *Institutsgebühren* gehen, seitdem der Zutritt zur Hochschule erschwert worden ist und die Zahl der Studierenden von daher abgenommen hat, stetig zurück. Gleichzeitig nehmen die Kosten der Subsidiaranstalten, einerseits wegen Preisaufschlag, teilweise wegen Einfügung neuer Lehrzweige zu. Es wurden mithin die Einnahmen der Subsidiaranstalten um Fr. 3,100 reduziert und die Ausgaben um Fr. 4,000 erhöht. Dadurch steigt der Nettokredit um Fr. 7,100. Gestützt auf die vorjährigen Ergebnisse wird der Ertrag des *Tierspitals* um Fr. 2,000 und derjenige der *Matrikelgelder* um Fr. 100 erhöht. Der bisherige *Beitrag an die Besoldung des Hülfschirurgen* fällt infolge des neuen Vertrages mit der Insel dahin. Die *Amortisation der Bauvorschüsse* erfordert Fr. 19,158 weniger als in 1911. Dabei ist im ausgesetzten Rohkredit von Fr. 23,442 für Amortisation des Anteiles des Staates am Bau der *Augenklinik* eine Summe von Fr. 17,500 vorgesehen.

Von den Kosten der *Mittelschulen* sind höher berechnet die *Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien* um Fr. 15,981 und die *Staatsbeiträge an Sekundarschulen* um Fr. 57,896. Hierbei ist die Regelung der künftigen Beitragsleistung des Staates an die genannten Schulanstalten vorbehalten. Weitere Kosten von Fr. 450 ergeben sich für *Inspektion* durch Fälligerwerden von Alterszulagen an die beiden Inspektoren. Für *Pensionen für Mittelschullehrer* sind Fr. 250 weniger erforderlich als in 1911.

Dem steigenden Bedarf entsprechend werden folgende Kredite der *Primarschulen* um die angegebenen Summen erhöht: *Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen* Fr. 272,000, *Beiträge an erweiterte Oberschulen* Fr. 1,000, *Mädchenarbeitsschulen* Fr. 24,100, *Schulinspektoren* Fr. 425, *abteilungsweiser Unterricht* Fr. 200, *Beiträge an Lehrmittel für Schüler* Fr. 2,000, *Fortbildungsschule* Fr. 4,000, *Stellvertretung kranker Lehrer* Fr. 2,000 und *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder* Fr. 700. Die Mehrausgaben für ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen und die Mädchenarbeitsschulen sind fast ausschliesslich eine weitere Folge des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Besoldung der Primarlehrer und zu einem kleineren Teil auch für neue Klassen vorgesehen. Der in 1911 mit Rücksicht auf den in Bern stattfindenden Handfertigkeitkurs vorübergehend um Fr. 2,000 erhöhte Kredit für *Handfertigkeitunterricht* wird um Fr. 1,000 reduziert.

An den Mehrausgaben der *Lehrerbildungsanstalten* sind beteiligt das *Unterseminar Hofwil* mit Fr. 1,420, das *Oberseminar Bern* mit Fr. 500, das *Seminar Pruntrut* mit Fr. 1,455, das *Seminar Hindelbank* mit Fr. 80, das *Seminar Delsberg* mit Fr. 70 und die Rubrik *Wiederholungs- und Fortbildungskurse* mit Fr. 200. Die Mehrausgaben für die Lehrerbildungsanstalten betreffen teils die Rubriken *Verwaltung* und *Unterricht*, teils die Rubriken *Nahrung* und *Verpflegung*. Die Erhöhung des Kredites für Wiederholungs- und Fortbildungskurse erfolgt, um den wachsenden Ansprüchen besser genügen zu können.

Die Kosten der *Taubstummenanstalt Münchenbuchsee* steigen um Fr. 3,165. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen sind vom Regierungsrat neu geordnet worden. Hieraus ergeben sich auf Rubrik *Unterricht* Mehrausgaben von Fr. 1,500. Der Verteuerung der Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel Rechnung tragend, sind höher berechnet die Kosten der *Nahrung* um Fr. 1,700, die Kosten der *Verpflegung* um Fr. 815. Diese Mehrausgaben werden teilweise kompensiert durch den um Fr. 1,000 höher angenommenen Ertrag der *Kostgelder*.

Von den bisherigen Krediten für *Kunst* fällt der *Beitrag an das historische Museum für Landankauf*, nachdem diese Leistung ganz amortisiert ist, mit Fr. 10,798 dahin. Weitere Reduktionen erfolgen auf Rubrik *Erhaltung von Kunstialtertümern*, Fr. 2,500, und auf Rubrik *Erstellung des bernischen Urkundenwerkes*, Fr. 600. Dagegen wird der *Beitrag an die Betriebskosten des historischen Museums* um Fr. 2,000 erhöht, nachdem Einwohnergemeinde und Burgergemeinde Bern ihre Beiträge je um die gleiche Summe erhöht haben.

Der Voranschlag des *Lehrmittelverlages* schliesst mit einem gegen 1911 um Fr. 3,093 höhern *Betriebs-ertrag* ab.

Infolge des Bevölkerungszuwachses wird die *Bundessubvention für die Primarschule* Fr. 34,000 mehr betragen als bisher. Ueber die Verwendung dieser Summe ist der Regierungsrat noch nicht schlüssig geworden.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr. 2,900
C. Armenpflege	» 240,000
D. Bezirks-erpflegungsanstalten, Beiträge . . .	» 1,000
E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge . . .	» 500
F. Kantonale Erziehungsanstalten . . .	» 2,500
G. Verschiedene Unterstützungen . . .	» 2,000
Zusammen	Fr. 248,900

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion* haben ihre Ursache in der Errichtung einer neuen Kanzlistenstelle und dem Fälligwerden von Alterszulagen an bisherige Angestellte. Die Kredite für die *Armenpflege* sind unter Rücksichtnahme auf die Ausgaben von 1910 und mit Einschluss eines Zuschlages für ein allfälliges Anwachsen der Ansprüche festgesetzt worden. Die grossen Nachkredite der letzten Jahre sollen dadurch vermieden werden. Die Zahl der Pflinglinge in den *Bezirks- und Gemeindeverpflegungsanstalten* nimmt zu, daher die Erhöhung des Kredites für Beiträge an dieselben um Fr. 1,000. Die Erhöhung des Kredites für *Beiträge an Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten* betrifft die *Erziehungsanstalt in Enggi-*

stein. Diese Anstalt hat mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Regierungsrat hielt es daher für geboten, den Staatsbeitrag an dieselbe um Fr. 500 zu erhöhen. Die *Erziehungsanstalten Landorf, Aarwangen, Kehrsatz, Brüttelen und Sonvilier* erhalten mässige Krediterhöhungen, meistens wegen Zunahme der Kosten für *Unterricht, Nahrung und Verpflegung*. Der Gesamtkredit für die *Erziehungsanstalt Erlach* kann um Fr. 2,000 reduziert werden, indem der Ertrag der *Landwirtschaft* wieder höher angenommen werden darf. Der Gesamtkredit der *Erziehungsanstalt Loveresse* bleibt unverändert, zeigt aber innerhalb der einzelnen Rubriken Verschiebungen. Die Anstalt ist nicht voll besetzt. Für *Berufsstipendien* sind Fr. 2,000 mehr eingestellt, um dem wachsenden Bedürfnis genügen zu können.

IX.^a Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	Fr. 288
D. Technikum Burgdorf	» 2,950
G. Lebensmittelpolizei	» 2,150
	Fr. 5,388

Minderausgaben:

B. Statistik	Fr. 3,700
C. Handel und Gewerbe	» 18,950
E. Technikum Biel	» 9,920
	Fr. 32,570

Reine Minderausgaben Fr. 27,182

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion des Innern* betreffen fällig werdende Alterszulagen an den *Sekretär* und einen *Angestellten*. Unter *Statistik* kommen die in 1911 ausgesetzten Kredite von zusammen Fr. 5,700 für die *eidgenössische Volkszählung* und die *eidgenössische Viehzählung* in Abgang. Dagegen tritt ein Kredit von Fr. 2,000 für die Aufnahme einer *Milchwirtschaftsstatistik* neu auf. Die Ausgaben für *Handel und Gewerbe* vermindern sich um den *Beitrag für Baukosten des Technikums Biel* mit Fr. 25,000, vermehren sich hingegen in folgenden Rubriken: *Fach- und Gewerbeschulen* um Fr. 5,000, *Besoldungen der Beamten* um Fr. 250, *Bureau- und Reisekosten*, *Publikationen* um Fr. 300 und *Arbeiterinnenschutzgesetz*, *Inspektion* um Fr. 500. Zur Begründung dieser Mehrausgaben ist anzuführen, dass neue Fach- und Gewerbeschulen gegründet oder bestehende erweitert werden, für den Sekretär der Handels- und Gewerbekammer eine Alterszulage fällig wird, ferner die genannte Kammer die Mitgliedschaft verschiedener Zentralverbände und Vereine erworben hat und endlich dass die Inspektion betreffend das Arbeiterinnenschutzgesetz intensiver betrieben werden soll. Die Mehrausgaben für das *Technikum Burgdorf* rühren von der Errichtung einer neuen Lehrstelle und eintretenden Alterszulagen her. Für die drei Abteilungen des *Technikums Biel* ergeben sich infolge der durch die jetzige Direktion verbesserten Oekonomie der Anstalt Minderausgaben von im ganzen Fr. 9,920. Sie betreffen hauptsächlich die Posten *Lehrmittel, Bureau- und Reisekosten* und *Heizung, Beleuchtung, Reinigung*. Die in den Einnahmen eingesetzten *Beiträge der Burgergemeinde Biel* sind zur Zeit streitig. Die Mehrausgaben für die *Lebensmittelpolizei* verteilen sich auf die Rubriken *Besoldung des Kantonschemikers, Chemikalien, Litteratur, Beleuch-*

tung etc. und Reisevergütungen. Der Regierungsrat hat dem Kantonschemiker eine Besoldungszulage von Fr. 2,000 bewilligt, die zur Hälfte auf 1. Januar 1912, zur Hälfte auf 1. Januar 1913 in Kraft tritt. Der Kredit für *Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung etc.* wird behufs Versicherung des Personals des chemischen Laboratoriums gegen Unfall um Fr. 300 erhöht, und der Kredit für *Reisevergütungen* wird um fr. 3,000 höher bemessen in Anbetracht, dass diese Kosten infolge vermehrter Reisen der Experten bereits in 1911 auf Fr. 10,000 gestiegen sind. Entsprechend der Zunahme der Kosten steigt der *Bundesbeitrag* um Fr. 2,150 = 50 % der Mehrausgaben. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* werden der Direktion des Innern Fr. 44,000, d. h. Fr. 2,000 mehr zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung der Summe, wovon ein Teil für Prämien an Wirte, welche keinen Schnaps ausschenken, bestimmt ist, hat die Direktion des Innern noch Vorschläge einzureichen.

IX.^b Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

B. Gesundheitswesen im allgemeinen . . .	Fr. 15,652
C. Frauenspital	» 8,340
E. Irrenanstalt Waldau	» 10,000
F. Irrenanstalt Münsingen	» 25,000
G. Irrenanstalt Bellelay	» 1,400
	Zusammen Fr. 60,392

Die Mehrausgaben für *Gesundheitswesen im allgemeinen* äussern sich auf den Rubriken *Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten* und *Beitrag an das Inselspital*. Die Zahl der zu subventionierenden sog. Staatsbetten ist wegen der Zunahme der Pflgetage bei verschiedenen Bezirksspitalern um 7 (von 264 auf 271) erhöht worden. Dies und der Umstand, dass das Jahr 1912 ein Schaltjahr ist und für jedes Bett ein Tag mehr entschädigt werden muss, bedingt eine Mehrausgabe von Fr. 5,652. Dem Inselspital wurde bis jetzt in seinem Einverständnis für den Drittel der nicht klinischen Pflgetage ein fixer Jahresbeitrag von Fr. 50,000 ausgerichtet. Von 1912 an soll die Vergütung nach der wirklichen Zahl der Pflgetage und den im Gesetz vom 29. Oktober 1899 bestimmten Ansätzen festgesetzt werden, was eine voraussichtliche Mehrausgabe von Fr. 10,000 mit sich bringen wird. Die Mehrausgaben des *Frauenspitals* und der drei *Irrenanstalten* betreffen in der Hauptsache die Rubriken *Verwaltung, Nahrung und Verpflegung*. Bei der Verwaltung kommen Aufbesserungen und Vermehrungen des Wartpersonals in Betracht. Bei der Nahrung und Verpflegung spielt die Zunahme der Pflgetage, bei ersterer Rubrik aber ebenso sehr die Lebensmittelverteuerung eine Rolle. Bei allen vier Anstalten werden die Mehrausgaben zum Teil durch Mehreinnahmen an *Kostgeldern* ausgeglichen.

X. Bauwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung	Fr. 2,015
B. Bezirksbehörden	» 800
C. Unterhalt der Staatsgebäude	» 10,000
	Uebertrag Fr. 12,815

	Uebertrag	Fr. 12,815
E. <i>Unterhalt der Strassen</i>	»	26,000
J. <i>Vermessungskosten</i>	»	9,100
		Fr. 47,915

Mindereinnahmen:

H. <i>Wasserrechtswesen</i>	»	36,000
Summa <i>Mehrbelastung</i>	Fr. 83,915	

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung* verteilen sich mit Fr. 375 auf die *Besoldungen der Beamten* und mit Fr. 1,640 auf die *Besoldungen der Angestellten*. In beiden Fällen sind Mutationen im Personalbestand der Grund der Mehrausgaben. Bei den *Bezirksbehörden* wird der Kredit für *Besoldungen der Angestellten* für eine fällig werdende Alterszulage um Fr. 200 erhöht, des fernern werden die *Bureau- und Reisekosten* um Fr. 600 höher berechnet. Letztere Erhöhung wird mit der Notwendigkeit vermehrter Reisen motiviert. Die Unterhaltskosten der Gebäude nehmen je länger je mehr zu. Es werden daher je Fr. 5,000 mehr eingestellt für *Amtsgebäude* und *Pfarrgebäude*. Die für den *Unterhalt der Strassen* mehr aufgenommenen Fr. 26,000 bezwecken eine Aufbesserung der *Wegmeisterbesoldungen*. Beim *Wasserrechtswesen* wird der Posten *Gebühren* um Fr. 40,000 und damit in Zusammenhang die *Einlage in den Naturschadenfonds* um Fr. 4,000 reduziert. Der Gebührenertrag hängt von der Zahl und dem Umfange der zur Konzessionierung gelangenden Kraftwerke ab. In nächster Zeit ist die Konzessionierung grösserer Werke nicht sicher zu erwarten. Die eidgenössischen Gesetze und Verordnungen betreffend die Grundbuchvermessungen bringen dem Kanton vermehrte Pflichten, bestehend in einer intensiveren Ueberwachung und Verifikation der Vermessungsarbeiten. Dies bedingt eine Vermehrung des Personals des Vermessungsbureaus und eine Mehrausgabe von Fr. 9,000 auf Rubrik *ordentliche Vermessungskosten*. Der im Budget für 1911 auf Fr. 100 berechnete Ertrag der *Kantonskarte* fällt dahin, da die Karte nun zum Selbstkostenpreis abgegeben wird.

XI. Anleihen.

Die *Rückzahlung* auf den Anleihen von 1895 und 1900 erfordert Fr. 22,500 mehr, die *Verzinsung* dieser Anleihen Fr. 22,755 weniger als in 1911. Neu sind aufgenommen Fr. 400,000 für die *Verzinsung* des 4 % Anleihe von 1911 und Fr. 10,000 für die *Amortisation der Kosten* desselben. Der Posten *Provisionen, Transportkosten und Agio*, der für das Jahr 1911 vorübergehend um Fr. 10,000 erhöht worden war, wird auf den frühern Stand von Fr. 14,000 reduziert, der Posten *Druckkosten, Publikationskosten* mit Rücksicht auf das Anleihen von 1911 um Fr. 300 erhöht.

XII. Finanzwesen.

<i>Minderausgaben</i>	Fr. 3,500
---------------------------------	-----------

Mit Rücksicht auf die sich seit Jahren wiederholenden *Rechtskosten* wird für solche ein besonderer Kredit von Fr. 1,000 vorgesehen. Der Kredit für *Besoldungen der Beamten* der *Kantonsbuchhalterei* wird um die Besoldung des Inspektors, die künftig auf Rubrik XXXII. C. 2, kantonale Rekurskommission, angewiesen wird, mit Fr. 5,500 entlastet. Andererseits sind höher berechnet die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 800 und die *Bureaukosten* um Fr. 500. Erstere Erhöhung erfolgt für

Aufbesserungen, letztere in Anbetracht, dass ein Kredit von Fr. 2,500 nicht mehr genügt. In 1910 betrugen die Kosten Fr. 3,162.95. Bei den *Amtsschaffnereien* steigen die *Besoldungen der Amtschaffner* um Fr. 300, während die *Bureaukosten* um Fr. 600 niedriger veranschlagt werden.

XIII. Landwirtschaft.*Mehrausgaben:*

A. <i>Verwaltungskosten der Direktion</i> . . .	Fr. 300
B. <i>Landwirtschaft</i>	» 50,000
C. <i>Landwirtschaftliche Schule</i>	» 3,300
D. <i>Molkereischule</i>	» 2,350
E. <i>Landwirtschaftliche Winterschulen</i> . . .	» 4,255
F. <i>Fleischschau</i>	» 2,700
Zusammen	Fr. 62,905

Die Mehrausgaben für *Verwaltungskosten der Direktion* betreffen die *Besoldungen der Angestellten* für bewilligte Alterszulagen. Im Abschnitt *Landwirtschaft* werden in Anbetracht der bestehenden Verpflichtungen für bewilligte Beiträge erhöht die Posten *Bodenverbesserungen* um Fr. 10,000 und *Bergweg-Anlagen* um Fr. 20,000. Des weitern erfährt der Kredit *Viehversicherung* eine Erhöhung von Fr. 13,000 mit Rücksicht auf die fortwährende Ausdehnung der Viehversicherungskassen. Für *Maikäferprämien* wurden Fr. 20,000 aufgenommen, welche Ausgabe alle drei Jahre wiederkehrt. Diesen Fr. 63,000 betragenden Mehrausgaben gegenüber sind in drei Rubriken Minderausgaben zu verzeichnen von Fr. 13,000, nämlich *Versuche mit amerikanischen Reben* Fr. 2,000, *Förderung des Weinbaues im allgemeinen* Fr. 6,000 und *Hagelversicherung* Fr. 5,000. Die Versuchsstation für amerikanische Reben in Twann hat ihre Schulden amortisiert und wird nunmehr mit einem Jahresbeitrag von Fr. 5,000 auskommen können. Die Kredite für Förderung des Weinbaues im allgemeinen und für Hagelversicherung waren in 1911 vorübergehend zum Zwecke ausserordentlicher Hülfeleistung an die Rebbesitzer erhöht worden und werden nun auf den ordentlichen Bedarf zurückgeführt. Die Mehrkosten der *landwirtschaftlichen Schule Rütli* kommen zur Geltung in den Rubriken *Unterricht* mit Fr. 400, *Verwaltung* mit Fr. 1,400, *Nahrung* mit Fr. 1,950 und *Verpflegung* mit Fr. 250. Bei den zwei erstgenannten Rubriken fallen Besoldungsaufbesserungen in Betracht, bei der Nahrung bedingt die Verteuerung der Lebensmittel die Mehrkosten, und bei der Verpflegung sind die Arztkosten und Arzneimittel höher berechnet. All diese Mehrkosten finden eine teilweise Kompensation in den Mehreinnahmen von Fr. 500 für *Arbeiten der Zöglinge* und von Fr. 200 für *Bundesbeitrag*. Die *Molkereischule* bedarf aus ähnlichen Gründen wie die landwirtschaftliche Schule Rütli der Erhöhung ihrer Kredite für *Unterricht, Verwaltung und Nahrung*, zusammen um Fr. 2,600. Von den Mehrkosten für Unterricht gehen Fr. 250 *Bundesbeitrag* ab. Für die *landwirtschaftlichen Winterschulen Rütli, Langenthal und Münsingen* ergeben sich Mehrausgaben in den Rubriken *Unterricht und Nahrung*, hier wegen der Verteuerung der Lebensmittel, dort für Alterszulagen. Der Voranschlag für die *landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut* sieht weniger Ausgaben vor für *Unterricht und Nahrung*, dagegen mehr Ausgaben für *Verwaltung und Verpflegung*. In 1912 finden Wiederholungskurse für Fleischschauer statt. Der Nettokredit für *Instruktionskurse* erfordert von daher eine Erhöhung um Fr. 1,700 und derjenige für *verschiedene Kosten* eine solche von Fr. 1,000.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung	Fr. 500
B. Forstpolizei	» 1,505
C. Förderung des Forstwesens	» 500
Zusammen	Fr. 2,505

Die Krediterhöhung für *Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung* wird verursacht durch bewilligte Aufbesserungen an zwei Angestellte. Die Mehrausgaben für *Forstpolizei* betreffen mit Fr. 355 die Rubrik B. 1. d. *Mietzins*, mit Fr. 600 die *Bureaukosten der Kreisoberförster* und mit Fr. 900 die Rubrik *Oberbannwarte und Waldaufseher*. Die Mietzinserhöhung rührt daher, dass der Forstdirektion für die Wohnung der Abwärterin ein Mietzins verrechnet wird. Die Bureaukosten der Kreisoberförster stellen sich um Fr. 600 höher, weil diese Beamten für ihre Korrespondenzen nicht mehr Portofreiheit genießen. Die Mehrforderung für Oberbannwarte und Waldaufseher ist zu Aufbesserungen bestimmt. Die für Förderung des Forstwesens in einem besondern Posten mehr eingestellten Fr. 500 betreffen *Vorarbeiten zur Landesausstellung*.

XV. Staatswaldungen.

Minderertrag Fr. 950

In Anlehnung an die Ergebnisse von 1910 wird der Ertrag der *Hauptnutzungen* um Fr. 2,000 höher veranschlagt, der Ertrag der *Zwischennutzungen* um Fr. 2,000 und derjenige der *Stocklosungen* um Fr. 100 niedriger angenommen. Die *Hutlöhne* wurden in den Rohausgaben um Fr. 1,000, in den Einnahmen um Fr. 500 erhöht. Erstere Erhöhung ist für Aufbesserungen bestimmt, während durch die letztere eine richtigere Berechnung der Einnahmen erfolgt. Der Anteil der *Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster* steigt um Fr. 350 im Einklang mit der Einnahme unter Rubrik XIV. B. 4.

XVI. Domänen.

Mehrertrag Fr. 7,590

Entsprechend den Aenderungen im Bestande der Domänen, sei es durch Neuschätzungen, sei es durch An- und Verkäufe, Abtretungen etc. reduzieren sich die *Mietzinse von Kirchengebäuden* um Fr. 1,330, wogegen die *Mietzinse von Amtsgebäuden* um Fr. 8,720 steigen. Die *Brandversicherungskosten* nehmen im Verhältnis zur konstanten Erhöhung des Schätzungswertes der Domänen zu. Es werden daher Fr. 1,000 mehr eingesetzt. Die *Wassermietzinse* werden in den Rohausgaben um Fr. 100 niedriger, in den Einnahmen um Fr. 100 höher veranschlagt, netto somit um Fr. 200 reduziert.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben Fr. 13,950

Die *Zinse von Guthaben* sind um Fr. 13,950 niedriger veranschlagt. Der Rückgang betrifft fast ausschliesslich das Kontokorrentguthaben der Domänenkasse bei der Hypothekarkasse, aus welchem der per 1. April 1912 fällige Kaufpreis von Fr. 450,000 für das Schwandgut bei Münsingen zu bezahlen ist. Die *Zinse für Kaufschulden* bleiben unverändert.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

XVIII. Hypothekarkasse.

Mehrertrag Fr. 59,650

Die Berechnungen ergeben unter Berücksichtigung der Faktoren, die bei der Budgetaufstellung in Anschlag gebracht werden können, im *Rohrertrag* Fr. 716,100 Mehreinnahmen und Fr. 651,450 Mehrausgaben, mithin ein besseres Ergebnis von Fr. 64,650. Die *Verwaltungskosten* sind um Fr. 5,000 höher angenommen.

XIX. Kantonalkasse.

Die Erträge und Kosten sind um je Fr. 162,800 höher veranschlagt. Der Reinertrag bleibt sich demnach gleich wie für 1911.

XX. Staatskasse.

Mehrertrag Fr. 94,000

Der Staatskasse und der Hypothekarkasse gingen aus dem 4% Anleihen von 1911 je Fr. 9,900,000 an Barmitteln ein. Die Staatskasse legte ihren Anteil bei der Kantonalkasse in Kontokorrent an, die Hypothekarkasse den ihrigen bei der Staatskasse, welche ihn ihrerseits ihrem Kontokorrent bei der Kantonalkasse überwies. Bei diesem Verhältnis ergibt sich eine Wechselbeziehung, einerseits zwischen dem Depot der Staatskasse bei der Kantonalkasse und dem Depot der Hypothekarkasse bei der Staatskasse, andererseits zwischen Zinseinnahmen und Zinsausgaben der letzteren. In ihrem Voranschlag hat die Hypothekarkasse angenommen, dass sie einen Teil ihres Depots bei der Staatskasse im Laufe von 1911 zurückziehen, immerhin aber durchschnittlich Fr. 11,500,000 bei derselben liegen haben werde. Dementsprechend wurde unter *Zinsen für Depots von Spezialverwaltungen* dafür eine runde Summe von Fr. 400,000 eingesetzt. Das Guthaben der Staatskasse bei der Kantonalkasse wird natürlich nicht intakt bleiben, sondern für Rückzahlungen an die Hypothekarkasse, für bereits beschlossene Eisenbahnsubventionen und Subventionen, die voraussichtlich für da und dort in Vorbereitung liegende Eisenbahnprojekte zu leisten sein werden, noch mehr aber für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung eine teilweise Verwendung finden und daher nicht in seinem vollen Umfang zinstragend sein. Die genauen Ziffern lassen sich auch annähernd nicht bestimmen. Wir nehmen an, dass das Jahr hindurch das Bankdepot durchschnittlich 7 bis 8 Millionen betragen werde und berechnen davon einen Zins von rund Fr. 250,000. Die Zinsen von *Aktien* sind um Fr. 1,000 und die Zinsen von Vorschüssen an *Spezialverwaltungen* um Fr. 3,000 höher berechnet entsprechend der Zunahme der betreffenden Kapitalien.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Keine Aenderungen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mehrertrag Fr. 1,925

Die *Jagdpatentgebühren* werden in Anlehnung an die Einnahmen in 1910 um Fr. 4,000 erhöht, die *Aufsichts- und Bezugskosten* um Fr. 1,000 höher veranschlagt. Für einzelne Jagdaufseher sind Aufbesserungen vorgesehen. Die *Fischezenzinse und Patentgebühren* erfahren gestützt auf den Ertrag von 1910 eine Erhöhung um Fr. 1,600. Für *Aufsichts- und Bezugskosten* werden Fr. 1,500 mehr eingesetzt zwecks Anstellung eines

fernen Aufsehers und Gewährung von Aufbesserungen. Der Ertrag der *Fischzuchtanstalt* stellt sich wegen geringerem Bundesbeitrag um Fr. 100 niedriger. In Rubrik *Rechtskosten* findet eine Reduktion von Fr. 100 statt. Der Kredit kommt gewöhnlich nicht zur Verwendung. Die Einnahmen aus dem Bergbauregal werden um Fr. 500 reduziert in Rubrik *Eisenerzgebühren* und um Fr. 675 in Rubrik *Stockernsteinbruch, Ausbeutung*. Die Reduktionen sind angesichts des Rückgangs der Einnahmen geboten.

XXIII. Salzhandlung.

Mehrertrag Fr. 25,480

Der Erlös aus dem *Salzverkauf* wird mit Rücksicht auf die konstante Zunahme der Konsums um Fr. 30,100 erhöht. Entsprechend dem grössern Umsatze steigen die *Transportkosten*, die *Auswägelöhne*, die *Vergütungen für Barzahlung* und die *verschiedenen Betriebskosten* zusammen um Fr. 5,100. Für *Magazinelöhne* wird der Kredit um Fr. 400 erhöht.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Minderertrag Fr. 200

Der Minderertrag hat seine Ursache in der Erhöhung des Postens *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 200 für eine fällige Alterszulage.

XXV. Gebühren.

Mehrertrag Fr. 103,000

Der Mehrertrag betrifft mit Fr. 100,000 die *Prozentgebühren der Amtsschreiber* und mit Fr. 3,000 den neuen Posten *Rekurskommission*. Es ist auf Grund der Erträge der letzten Jahre zu erwarten, dass die Prozentgebühren auch künftig wenigstens Fr. 850,000 abwerfen werden.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Mehrertrag Fr. 88,000

Angesichts des Umstandes, dass der Netto-Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer seit 1902 stets die Summe von Fr. 500,000 überstiegen hat, erschien es zulässig, am bisherigen Voranschlag eine Erhöhung vorzunehmen, ohne befürchten zu müssen, dass die Einnahmen unter die seit Jahren überschrittene Grenze von einer halben Million zurückgehen werden. Es wurden daher erhöht die *ordentlichen Abgaben* um Fr. 100,000 und damit in Zusammenhang der *Anteil der Gemeinden* um Fr. 10,000 und die *Provisionen* um Fr. 2,000, wodurch der Nettoertrag auf Fr. 441,500 ansteigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Wie 1911. Ein Grund zu Aenderungen liegt nicht vor.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Mehrertrag Fr. 1,000

Der Mehrertrag resultiert aus der Erhöhung des Ansatzes B. 1, *Patentgebühren*, um Fr. 2,000, gemäss den Einnahmen in 1910, und der damit im Zusammenhang stehenden Erhöhung des Postens B. 2, *Anteil der Gemeinden*, 50 %, um Fr. 1,000.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Mehrertrag Fr. 2,700

Der *Ertragsanteil* ist nach dem Budget der Eidg. Alkoholverwaltung auf Fr. 1,003,000 veranschlagt. Für die *Bekämpfung des Alkoholismus* werden den Direktionen Fr. 102,000 zur Verfügung gestellt, nämlich $\frac{1}{10}$ des Ertragsanteiles zuzüglich Fr. 1,700 aus der *Alkoholzehntelreserve*.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Mehrertrag Fr. 16,933

Mit Rücksicht auf die durch die Volkszählung von 1910 festgestellte Zunahme der Wohnbevölkerung steigt die sich nach der letzteren berechnende Entschädigung um Fr. 16,933.

XXXI. Militärsteuer.

Mehrertrag Fr. 1,137

Der Mehrertrag resultiert aus Minderausgaben von Fr. 1,200 für *Besoldungen der Angestellten* und einer Zunahme des *Anteiles an der Besoldung des Kantons-Kriegskommissärs* um Fr. 63.

XXXII. Direkte Steuern.

Mehrertrag Fr. 592,925

In Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse von 1910 und in der Voraussetzung, dass die sich seit Jahren geltend machende Zunahme der Erträge auch in 1912 anhalten werde, sind höher veranschlagt die *Vermögenssteuer* um Fr. 150,000 und die *Einkommenssteuer* um Fr. 469,410. Die *Taxations- und Bezugskosten* erfordern Fr. 25,585 mehr, nämlich Fr. 500 für *Einkommenssteuer-Kommissionen*, Fr. 17,085 für *Bezugsprovisionen* und Fr. 8,000 für *verschiedene Bezugskosten*. Die Mehrausgaben für die Einkommenssteuer-Kommissionen werden durch vermehrte Sitzungen bedingt. Der Mehrbedarf für Bezugsprovisionen ist durch Mehreinnahmen begründet und die Krediterhöhung für verschiedene Bezugskosten durch die Erneuerung der Schuldenabzugs- und Kapitalsteuerregister, der Einkommenssteuerregister und der Namensverzeichnisse. Die *Verwaltungskosten* nehmen in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 2,900 zu, dagegen ab um Fr. 2,000 in Rubrik *Bureau- und Reisekosten*. Letzterer Posten wird um die Besoldung eines provisorischen Angestellten entlastet und dieselbe auf den ordentlichen Besoldungskredit übertragen. In der Erhöhung dieses Kredites sind auch Alterszulagen inbegriffen.

Bern, den 7. November 1911.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 11. November 1911.

Im Namen des Regierungsrates
der Vize-Präsident
Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der Beratungen des Grossen Rates

bis zum 24. Mai 1911.

**Gemeinsame Abänderungsanträge
des Regierungsrates und der Kommission**

vom 17./18. Oktober 1911.

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Staatssteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die direkten Staatssteuern bestehen aus **Steuerarten.**
der Vermögenssteuer und der Einkommenssteuer.

Art. 2. Die Festsetzung der beiden Steuerarten hat **Verhältnis der**
stets gemeinsam und in der Weise zu erfolgen, dass **beiden Steuer-**
für jede von ihnen die gleiche Anzahl von Einheitsan- **arten und**
sätzen zur Anwendung kommt. **Festsetzung.**

Die Steueranlage wird alljährlich durch den Grossen Rat bei der Aufstellung des Voranschlages vorgenommen (Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung).

Jede Erhöhung der direkten Staatssteuern über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes unterliegt der Volksabstimmung. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweils nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden (Art. 6, Ziffer 6, der Staatsverfassung).

Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Grossen Rates zur Erhebung einer besondern Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer (Art. 91 der Staatsverfassung).

Art. 3. Jede Doppelbesteuerung, das heisst jede Besteuerung des gleichen Subjektes für das gleiche Objekt in mehr als einer Steuerart, ist untersagt.

II. Die Vermögenssteuer.

- Steuerobjekt. Art. 4. Die Vermögenssteuer wird erhoben
1. von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum (Gebäude, Grund und Boden), wozu auch gehören Gebäude und Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Art. 675 Z. G. B.).
 2. von den im Kanton nutzbar gemachten Wasserkraften;
 3. von den auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapital- und Rentenforderungen.

- Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht. Art. 5. Nicht Gegenstand der Vermögenssteuer sind
1. die öffentlichen Gewässer;
 2. die öffentlichen Strassen, Wege, Brücken und Plätze;
 3. Liegenschaften, welche keinerlei Nutzbarmachung unterliegen und weder einen Ertrag, noch einen Verkehrswert aufweisen.

- Steuer-subjekt. Art. 6. Die Vermögenssteuer hat zu entrichten,
1. wer Grundeigentum im Kanton hat;
 2. jeder Eigentümer, Konzessionär oder Inhaber von im Kanton Bern nutzbar gemachten Wasserkraften;
 3. jeder Inhaber steuerpflichtiger Kapital- und Rentenforderungen, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat.

Für das der Ehefrau gehörende Vermögen ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

- Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht. Art. 7. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit
1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
 2. der Staat und die Gemeinden für dasjenige Vermögen, welches den gesetzlich umschriebenen Staats- und Gemeindezwecken zu dienen hat;
 3. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient.

- Grundlage der Veranlagung. Art. 8. Für die Veranlagung der Vermögenssteuer ist massgebend:
- a. bei Grundeigentum und Wasserkraften die Grundsteuerschätzung;
 - b. bei Kapitalien der durch den Schuldtitel ausgewiesene Betrag; für die nach dem Amortisationssystem zu tilgenden Forderungen jedoch die jeweilige Forderung.

Für die Veranlagung grundpfändlich versicherter Renten sind die nötigen Vorschriften durch Dekret des Grossen Rates aufzustellen.

- Schuldenabzug. Art. 9. Von der Grundsteuerschätzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen, für welche der Grundeigentümer selber Zins oder Rente zu entrichten hat, abgezogen werden, sofern von diesem Betrag im Kanton die Vermögenssteuer bezahlt wird. Die Vorschriften über den Schuldenabzug und ihre Anwendung üben keinen Ein-

fluss auf die Steuerpflicht des Kapitalgläubigers gemäss Art. 4 und 6 aus.

Abänderungsanträge.

Art. 10. Die Veranlagung findet für Grundeigentum in derjenigen Gemeinde statt, in welcher dasselbe gelegen ist, für grundpfändlich versicherte Kapital- und Rentenforderungen am Wohnsitze, beziehungsweise Geschäftssitze des Gläubigers oder des Berechtigten.

Ort der Veranlagung.

Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt, auf welche sich die betreffende Wasserwerk-anlage erstreckt. Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 11. Die Anlage und Führung der Grundsteuerregister, Schuldenabzugsregister und Kapitalsteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob.

Register.

Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Ausführungsvorschriften aufstellen.

Art. 12. Die Grundsteuerschätzung ist nach dem wahren Wert des Grundeigentums unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren festzusetzen und es sollen dabei die einzelnen Gemeinden und Landes- gegenden in bezug auf die Schätzung möglichst gleichmässig behandelt werden.

Grundsteuer-
schätzung:
a. Grundsatz.

Speziell für die Gebäude soll die Schätzung, abgesehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel dem Brandversicherungswert gleichkommen. Dabei ist jedoch einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert im einzelnen Falle angemessen Rechnung zu tragen.

Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schätzungswertes versteuerbar.

Die Grundsteuerschätzung der Wasserkräfte hat unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren, wie Grösse und Kontinuität der konzidierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes zu erfolgen.

Bei Waldungen soll die mittlere Ertragsfähigkeit in Betracht gezogen werden.

... hat nach dem Verkehrswerte, das heisst unter ...

Art. 13. Die einmal festgesetzten Grundsteuerschätzungen gelten auf unbestimmte Zeit. Eine Hauptrevision derselben wird jeweilen durch Dekret des Grossen Rates angeordnet, welches, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze, auch das Einschätzungsverfahren zu regeln hat.

b. Ein-
schätzungs-
verfahren.

Bei der Hauptrevision sind durch eine kantonale Schätzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der vorzunehmenden Abänderungen festzustellen, wobei sowohl die Ansichtsausserung des betreffenden Einwohnergemeinderates als auch diejenige der kantonalen Steuerverwaltung einzuholen ist. Die Einschätzung der einzelnen Objekte geschieht in der Gemeinde selbst durch die Gemeindesteuerkommission. (Art. 44.)

Die bei der Hauptrevision festgestellten Schätzungen werden von der Gemeindesteuerkommission alljährlich durch Nachtragung veränderter tatsächlicher Verhältnisse (Handänderungen, Neubau, Umbau und Entfernung von Gebäuden, Veränderungen im Brandversicherungswert und in der Kulturart des Landes etc.) berichtet.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

c. Rekurs.

Art. 14. Gegenüber den Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission anlässlich der Hauptrevision steht sowohl dem Einwohnergemeinderat der betreffenden Gemeinde, als auch der kantonalen Steuerverwaltung der Rekurs an den Regierungsrat nach einem durch das Revisionsdekret zu regelnden Verfahren zu.

Gegen eine von der Gemeindesteuerkommission anlässlich der Hauptrevision oder der jährlichen Berichtigung vorgenommene Einschätzungshandlung können sowohl der Steuerpflichtige, als auch der Vertreter des Staates an die kantonale Steuerrekurskommission (Art. 46) rekurrieren, welche im Falle einer Hauptrevision angemessen zu verstärken ist. Art. 28 und 30 des Gesetzes sind analog anwendbar.

Kapitalsteuer
und Schulden-
abzugs-
erklärungen.

Art. 15. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen der festgesetzten Frist dem Einwohnergemeinderat ein genaues Verzeichnis seiner steuerpflichtigen Kapitalien und Renten, beziehungsweise der in ihrem Bestande eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Während der gleichen Frist haben auch diejenigen Grundeigentümer, welche vom Rechte des Schuldenabzugs Gebrauch machen wollen, ein Verzeichnis der auf ihrem Grundeigentum pfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 9), beziehungsweise der im Bestande derselben eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterlässt, verzichtet dadurch auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr.

An Hand der in Absatz 1 und 2 genannten Verzeichnisse werden die Kapital- und Schuldenabzugsregister angelegt (Art. 11).

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse unterliegt der Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige ist gehalten, auf Verlangen der Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben Art. 39 und 42.

Durch Dekret des Grossen Rates kann eine amtliche Feststellung der Kapitalsteuerpflicht und der Schuldenabzugsberechtigung an Hand des Grundbuches eingeführt werden. Nach Erlass des Dekretes fallen die Al. 1—5 dieses Artikels als gegenstandslos dahin.

Zeitpunkt der
Register-
berichtigung.

Art. 16. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Berichtigung der Register, sowie die Einschätzungs- und Rekursfristen werden jährlich durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt und publiziert.

III. Die Einkommenssteuer.

Steuer-
subjekt.

Art. 17. Einkommenssteuerpflichtig sind

1. die natürlichen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgend welcher Art, welche im Kanton Wohnsitz oder Geschäftssitz haben;
2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten;
3. ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen, alle Personen, welche

Abänderungsanträge.

sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauert;

4. ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind, oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen.

Für das Einkommen der Ehefrau ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Art. 18. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind befreit

Ausnahmen
von der
subjektiven
Steuerpflicht.

1. der Staat und seine Anstalten, mit Ausnahme der Hypothekarkasse und der Kantonalbank;
2. die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, sowie für die Erträge von Kapitalien, welche ihrer Zweckbestimmung nach zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben der Gemeinde zu verwenden sind;
3. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Art. 19. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in zwei Klassen eingeteilt.

In die erste Klasse gehört

- a. jedes Erwerbseinkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe und dergleichen;
- b. Spekulationsgewinne jeder Art und in jeder Form;
- c. das Einkommen aus Pensionen aller Art, Witwen- und Waisenversorgungen, sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform.

... einkommen, wie das Einkommen aus Beamtung, ...

... landwirtschaftlicher Betriebe;

In die zweite Klasse gehört

- a. das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergleichen);
- b. das Einkommen aus Leibrenten, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungsberechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art.

Art. 20. Von der Einkommenssteuer ist ausgenommen

Ausnahmen
von der
objektiven
Steuerpflicht.

1. das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird, sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommenssteuer entrichten;

2. vom Einkommen erster Klasse natürlicher Personen ein Betrag von 800 Fr., wozu der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr. hinzurechnen darf; ein Abzug für die Ehefrau ist nicht gestattet;
3. vom Einkommen erster Klasse von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ein Betrag von 800 Fr.;
4. vom Einkommen zweiter Klasse ein Betrag von 100 Fr.

Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen, so dürfen die unter Ziffer 2 und 3 genannten Abzüge nur einmal gemacht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Ehemann gemäss Art. 17 für das Einkommen der Ehefrau steuerpflichtig ist oder nicht.

Grundlagen
der Ver-
anlagung.

Art. 21. Für die Veranlagung der Einkommenssteuer ist das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahre, beziehungsweise Geschäftsjahr massgebend. Kann aus irgend einem Grunde auf das der Einschätzung vorangehende Kalenderjahr, beziehungsweise Geschäftsjahr nicht abgestellt werden, so findet die Veranlagung nach dem im Steuerjahre selbst voraussichtlich zu erwartenden Einkommen statt.

Berechnung
des steuer-
pflichtigen
Einkommens:
a. Einkommen
I. Klasse.

Art. 22. Als steuerpflichtiges Einkommen erster Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 20, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden

1. die Gewinnungskosten, wozu jedoch nur die durch die Erwerbstätigkeit selber verursachten Auslagen, wie Geschäftskosten, Löhne, Mietzinse, Steuern, welche der Pächter an Stelle des Verpächters für das Pachtobjekt zu bezahlen hat, Verzinsung fremder Kapitalien unter Ausschluss der Kommanditen, ferner Patentgebühren und dergleichen, gerechnet werden dürfen;
2. 4% des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hievon die Vermögenssteuer entrichtet wird;
3. eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeugen und Geschäftsmobiliar, oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf;
4. Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, mit Ausnahme von Grund und Boden, sowie entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, ferner Abschreibungen auf Fabrikgebäuden mit besondern Verhältnissen, solange der Gesamtbetrag der in irgend einer Form zu diesem Zwecke gemachten Abschreibungen oder Rückstellungen 50% des Gebäudewertes nicht übersteigt;
5. die Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres;
6. Beiträge an Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum 100 Fr.;
7. Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung;
8. 10% der ausgewiesenen fixen Besoldung Beamter, Angestellter, Bediensteter und Arbeiter, im

... fixen Besoldung, oder des ausgewiesenen Lohnes Beamter ...

Abänderungsanträge.

Maximum 600 Fr. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 des Art. 22 vorgenommen, so hat der Abzug von 10% nur von der um die betr. Beträge reduzierten Besoldung zu erfolgen.

Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziffer 1—8 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 23. Bei der Feststellung des reinen Einkommens erster Klasse von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden ist mitzuzählen alles was sie in irgend einer Form und unter irgend einem Titel an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zuwenden (Dividenden, Gewinnanteile, Rabatte, Prämienermässigungen und dergleichen), sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen), mit Ausnahme von Art. 22, Ziffer 3 und der Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.

b. Erwerbseinkommen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc.

Die nötigen Ausführungsvorschriften hierüber werden durch ein Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Art. 24. Das reine Einkommen zweiter Klasse wird nach dem tatsächlichen Ertrag der in Betracht kommenden Renten, Schleissnutzungen und Kapitalanlagen berechnet.

c. Einkommen II. Klasse.

Art. 25. Die Veranlagung der Einkommenssteuer findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat.

Ort der Veranlagung und Steuerregister.

Die Anlage und Führung der Einkommenssteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob. Die Bezirkssteuerkommission hat ihm hiezu die nötigen Mitteilungen über die von ihr gefassten Beschlüsse zu machen.

Art. 26. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von vierzehn Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschatzungserklärung einzureichen, worin er sein steuerpflichtiges Einkommen genau angibt. Es muss ihm zu diesem Zwecke ein amtliches Formular zugestellt werden.

Ein-schätzungs-verfahren:
a. Selbsteinschätzung.

Reicht der Steuerpflichtige eine Selbstschatzungserklärung innerhalb der gesetzten Frist und nach wiederholter, in schriftlicher oder ortsüblicher Form erlassener Aufforderung innerhalb 5 Tagen nicht ein, so verliert er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben, sofern er nicht nachweist, dass er infolge Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienst daran verhindert war.

Die Uebergabe bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet nicht von der Steuerpflicht.

Art. 27. Die eingegangenen Selbstschatzungserklärungen werden durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise eine nach Vorschrift des Gemeindereglements zu wählende Kommission begutachtet (Art. 43.) Diese Begutachtung hat sich auch auf die Taxation solcher Steuerpflichtiger zu beziehen, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben.

b. Amtliche Einschätzung.

Beilagen um Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Nach der Begutachtung werden die Selbstschätzungserklärungen und Steuerregister der Bezirkssteuerverwaltungskommission (Art. 45) überwiesen. Dieselbe hat die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschätzungen abzuändern und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgend einem Grunde eine Selbstschätzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Den Verhandlungen der Bezirkssteuerverwaltungskommission wohnen ein Vertreter jedes Einwohnergemeinderates im betreffenden Bezirk, sowie ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung mit beratender Stimme bei. Die Vertreter der Einwohnergemeinderäte nehmen nur an den die Steuereinschätzungen in ihrer Gemeinde betreffenden Beratungen teil.

Die Bezirkssteuerverwaltungskommission ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig scheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Rekursverfahren.
a. Rekurs des Steuerpflichtigen und Anschlussrekurs des Staates.

Art. 28. Von jeder Abänderung einer Selbsteinschätzung, sowie von jeder amtlichen Einschätzung hat die Bezirkssteuerverwaltungskommission den betreffenden Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist in Kenntnis zu setzen.

Der Steuerpflichtige kann unter Vorbehalt des Art. 26, Al. 2, gegen die Einschätzung binnen 14 Tagen seit erhaltener Mitteilung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission (Art. 46) erklären. Die Rekurserklärung ist schriftlich und gestempelt bei der kantonalen Rekurskommission einzureichen.

Dem rekurrierenden Steuerpflichtigen liegt die Pflicht ob, seinen Rekurs zu begründen. In der Rekurschrift hat er ferner die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekurschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Das Sekretariat der Rekurskommission hat behufs Anbringung von Gegenbemerkungen sämtliche eingelangten Rekurse der Steuerverwaltung zu übermitteln, welche binnen 14 Tagen den Anschluss an dieselben erklären kann. Die Erklärung kann in kollektiver Form geschehen.

b. Rekurs des Staates u. der Einwohnergemeinden. Anschlussrekurs des Steuerpflichtigen.

Art. 29. Gegen jede Einschätzung, wie sie von der Bezirkssteuerverwaltungskommission getroffen oder angenommen worden ist, steht der kantonalen Steuerverwaltung das Rekursrecht zu. Dasselbe ist binnen 8 Wochen seit der Beendigung der Bezirkssteuerverwaltungskommissionsverhandlungen, welche der Steuerverwaltung durch Zusendung eines Protokollauszuges anzuzeigen ist, mittelst schriftlicher Eingabe bei der kantonalen Rekurskommission geltend zu machen.

Das gleiche Rekursrecht steht auch dem Einwohnergemeinderate zu. Er hat es binnen 8 Wochen seit der Mitteilung der Beschlüsse der Bezirkssteuerverwaltungskommission gemäss Art. 25, Al. 2, hievon durch schriftliche Eingabe bei der kantonalen Rekurskommission auszuüben.

Von einer Einsprache der Steuerverwaltung oder des Gemeinderates ist dem Steuerpflichtigen durch den Sekretär der kantonalen Rekurskommission Kenntnis zu geben und er hat, falls es sich um Bestreitung

seiner Selbsteinschätzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun. In jedem Falle aber ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen. Der Steuerpflichtige, gegen dessen Einschätzung der Einwohnergemeinderat oder die kantonale Steuerverwaltung einen Rekurs erhoben hat, kann binnen 14 Tagen seit Erhaltener Kenntnissgabe von einem solchen Rekurs den Anschluss an den letztern erklären. Art. 28, Al. 2 und 3 sind analog anwendbar.

Das Rekursverfahren wird im übrigen durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 30. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann von den Einspruchsberechtigten beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich auch an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache. (Gesetz vom 31. Oktober 1909, Art. 11.)

IV. Der Steuerbezug.

Art. 31. Die Vermögens- und Einkommenssteuern werden auf der Grundlage von Einheitsansätzen bezogen. (Einfache Steuer.)

Der Einheitsansatz der Vermögenssteuer beträgt einen Franken von tausend Franken Vermögen.

Der Einheitsansatz der Einkommenssteuer beträgt für die erste Klasse 1 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen;
für die zweite Klasse 2 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen.

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen ist. (Gesamtsteuer.)

Art. 32. Uebersteigt der Betrag der einfachen Steuer eines Steuerpflichtigen, berechnet auf dem steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen nach den Einheitsansätzen des Art. 31 den Betrag von 50 Fr., so ist ein Steuerzuschlag zu entrichten.

Dieser Steuerzuschlag beträgt:

3 %	bei einer einf. Steuer über 50 aber nicht über 100 Fr.
6 %	« « « « « 100 « « « 200 «
9 %	« « « « « 200 « « « 300 «
12 %	« « « « « 300 « « « 400 «
15 %	« « « « « 400 « « « 500 «
18 %	« « « « « 500 « « « 600 «
21 %	« « « « « 600 « « « 700 «
24 %	« « « « « 700 « « « 800 «
27 %	« « « « « 800 « « « 900 «
30 %	« « « « « 900.

Diese nach vorstehender Skala für die einfache Steuer festgestellten Zuschläge werden bezogen von der gesamten, nach Massgabe der jährlichen Steueranlage (Art. 2) geschuldeten Steuer unter Ausschluss der Armensteuer.

Abänderungsanträge.

Art. 31. Zum Bezuge der Vermögens- und Einkommenssteuern werden folgende Einheitsansätze bestimmt:

1. Für die Vermögenssteuer: ein Franken vom Tausend Franken Vermögen.
2. Für die Einkommenssteuer:
 - a. in der ersten Klasse: Fr. 1.50 vom Hundert Franken Einkommen.
 - b. in der zweiten Klasse: Fr. 2.50 vom Hundert Franken Einkommen.

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen ist. (Vergleiche Artikel 2 des Gesetzes.)

Art. 32. Uebersteigt der von einem Steuerpflichtigen nach Massgabe der jährlichen Steueranlage zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer, mit Inbegriff der Armensteuer, 150 Franken, so tritt dazu ein Steuerzuschlag. Derselbe wird berechnet auf Grundlage des Gesamtbetrages der zu bezahlenden Staatssteuer, mit Inbegriff der Armensteuer und beträgt:

3 %	bei einem Gesamtbetrag der Staatsst. über 150 aber nicht über Fr. 300
4 %	» » » » » 300 » » » » 500
6 %	» » » » » 500 » » » » 700
8 %	» » » » » 700 » » » » 900
10 %	» » » » » 900 » » » » 1100
12 %	» » » » » 1100 » » » » 1300
14 %	» » » » » 1300 » » » » 1500
16 %	» » » » » 1500 » » » » 1700
18 %	» » » » » 1700 » » » » 1900
20 %	» » » » » 1900 » » » » 2100
22 %	» » » » » 2100 » » » » 2300
24 %	» » » » » 2300

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze und der Ansätze für die Armensteuer dar.

Abänderungsanträge.

Bei einer Steueranlage im doppelten Betrage des Einheitsansatzes ist also der Zuschlag zu bezahlen vom doppelten Betrage der einfachen Gesamtsteuer.

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze dar.

Für die Berechnung der Armensteuer fallen die Steuerzuschläge nicht in Betracht.

Steuereinzug. Art. 33. Die Staatssteuern werden einmal jährlich durch den Einwohnergemeinderat einkassiert.

Der Bezug findet auf Grundlage der von der Gemeindegrundsteuerkommission, beziehungsweise der Bezirkssteuerkommission festgesetzten Einschätzung statt. Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig.

Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2⁰/₁₀ der Vermögenssteuerbeträge und 3⁰/₁₀ der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Das Bezugsverfahren wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden. In demselben kann auch der Bezug der marchzähligen, rechtskräftig gewordenen Steuer beim Wegzug des Steuerpflichtigen aus einer Gemeinde vorgesehen werden.

... Grundlage der gemäss Art. 12 ff. und Art. 26 ff. vorgesehenen Feststellungen statt. ...

Vollziehbarkeit der Steuerforderungen. Art. 34. Die nach den definitiven Beschlüssen der zuständigen Einschätzungsbehörden festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Steuerpfandrecht. Für die Grundsteuer besteht zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, ein Pfandrecht auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken für die Grundsteuer der zwei letzten abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Steuerjahres.

Art. 34. Die definitiv festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung der darauf basierenden Steuerbeträge, mit Einschluss der Steuerzuschläge, einem gerichtlichen Urteil ...

Aufnahme in öffentliche Inventare. Art. 35. Die Steuerforderungen brauchen in öffentlichen Inventaren nicht eingegeben zu werden. Sie sollen jedoch von dem zur Inventaraufnahme zuständigen Organ durch Anfrage bei der Bezugsbehörde festgestellt und von Amtes wegen im Inventar aufgenommen werden.

... werden. Ueberdies bleiben allfällige Nachsteueransprüche im Rahmen des Art. 39 vorbehalten.

Steuerverjährung: a. Verjährung der Feststellung. Art. 36. Wenn ein Steuerpflichtiger für ein bestimmtes Steuerjahr keine Selbstschätzungserklärung eingereicht hat und auch nicht eingeschätzt wurde, so kann die Einschätzung noch während drei Jahren auf Antrag des zuständigen Einwohnergemeinderates oder der kantonalen Steuerverwaltung im ordentlichen Verfahren nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr nicht mehr zulässig. Vorbehalten bleibt das Nachsteuerforderungsrecht von Staat und Gemeinde nach Massgabe von Art. 39.

Auslassungen und offenbare Irrtümer in den Grundsteuerschätzungen können nach vorheriger Vernehmung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt, beziehungsweise berichtigt werden.

b. Bezugsverjährung. Eine rechtskräftig festgestellte Steuer verjährt binnen fünf Jahren vom Tage der amtlichen Mitteilung an den Steuerpflichtigen an gerechnet. Die Art. 148 ff. des Obligationenrechtes finden analoge Anwendung.

Art. 37. Ein geschuldeter Steuerbetrag kann auf Antrag der Finanzdirektion durch den Regierungsrat gestundet oder ganz oder teilweise nachgelassen werden,

Steuer-
nachlass.

1. hinsichtlich der Vermögenssteuer bei Kapitalverlusten und bei Zerstörung oder Beschädigung des Grundeigentums, soweit im letztern Falle der Schaden nicht durch Versicherung gedeckt ist,
2. hinsichtlich der Einkommensteuer I. Klasse bei Tod oder unverschuldeter Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen, sowie in Klasse II bei einem im Steuerjahr eingetretenen Verlust an Kapital, aus welchem das Einkommen resultiert;
3. beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, unter welchen die ganze oder teilweise Einforderung der nach dem Gesetze geschuldeten Steuer eine unverhältnismässig schwere Belastung des Steuerpflichtigen darstellt.

Das Gesuch um Stundung oder Nachlass der Steuer ist schriftlich und gestempelt mit den nötigen Belegen versehen der Finanzdirektion einzureichen und es hat der Gesuchsteller alle von der Nachlassbehörde verlangten Beweismittel herbeizuschaffen.

Art. 38. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, Steuerrück-
forderung.

1. wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlte;
2. im Falle des Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Weigern sich die Staatsbehörden (Finanzdirektion oder Regierungsrat) auf gestelltes Gesuch hin, den geforderten Betrag freiwillig zurückzuerstatten, so hat der Steuerpflichtige seinen Anspruch durch Administrativklage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Jede rechtskräftig gewordene Steuer gilt als geschuldet.

V. Nachsteuer und Steuerbussen.

Art. 39. Eine Steuerverschlagmis begeht,

Steuerver-
schlagmis:
a. Grundsatz.

1. wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien und Renten nicht oder nicht vollständig angibt;
2. wer beim Schuldenabzuge zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht;
3. wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.

Wird durch eine dieser Handlungen dem Staate die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzogen, so ist im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im zweifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen. Vorbehalten bleibt Art. 15, Al. 6.

Wenn eine Steuerverschlagmis durch den betreffenden Steuerpflichtigen oder seine Erben freiwillig zur Anzeige gebracht wird, so kann der Regierungsrat eine angemessene Reduktion der Nachsteuerforderung eintreten lassen.

Die Nachsteuerforderung verjährt binnen 10 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die entzogene Steuer geschuldet wurde. Sie wird durch jede Einforderungshandlung der zuständigen Staats- oder Gemeindebe-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

hörde unterbrochen. Im übrigen finden die Art. 148 und ff. des Obligationenrechtes analoge Anwendung.

b. Haftung der Erben. Art. 40. Wird eine Steuerverschlagung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, so haften seine Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer bis zum Belaufe der Verlassenschaft.

Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person und wird über ihre Verlassenschaft kein öffentliches Inventar errichtet, so sind die Erben auf Verlangen der Finanzdirektion verpflichtet, sich binnen zwei Monaten nach dem Erbschaftsantritt bei der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirkes über den Bestand des hinterlassenen steuerpflichtigen Vermögens des Erblassers auszuweisen.

Kommen die Erben dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, so können sie durch die Steuerverwaltung zur Manifestation über den Belauf des ererbten Vermögens angehalten werden.

c. Einforderung. Art. 41. Die Nachsteuerforderungen des Staates werden durch die kantonale Steuerverwaltung geltend gemacht.

Wird der Anspruch nicht freiwillig anerkannt, so ist er im Wege des Administrativprozesses vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen. Die Beklagten sind zur Edition aller derjenigen Urkunden verpflichtet, welche zur Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens oder Einkommens nötig sind.

Steuerbusse. Art. 42. Wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, beziehungsweise die in ihrem Bestande vorgekommenen Veränderungen unrichtig angibt, oder beim Schuldenabzug unrichtige Angaben macht, verfällt in eine Steuerbusse von 2 bis 20 Fr., sofern durch seine Handlungsweise dem Staate die geschuldete Steuer nicht entzogen wird.

Die Verhängung der Bussen liegt der Finanzdirektion ob.

VI. Die Steuerbehörden.

Verwaltungsbehörden. Art. 43. Die Finanzdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Verwaltung des gesamten Steuerwesens.

Unter ihr steht die kantonale Steuerverwaltung. Derselben kann durch den Regierungsrat eine beratende Kommission (Zentralsteuerkommission) beigegeben werden, welche zur Aufgabe hat, über eine möglichst gleichförmige und vollständige Durchführung des Taxationsverfahrens zu wachen. Organisation und Funktionen dieser Behörden werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Der Einwohnergemeinderat besorgt unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihm durch Gesetz, Dekret und Verordnungen zugewiesenen Obliegenheiten im Steuerwesen.

Die in Art. 27 vorgesehene Kommission zur Begutachtung der Selbstschätzungserklärungen wird nach Massgabe des Gemeindereglementes gewählt und bestellt.

Der Einwohnergemeinderat und seine Organe haben den sämtlichen Steuerbehörden auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

Schatzungsbehörden: Art. 44. Die mit der Durchführung einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen zu betrauende kantonale Schatzungskommission (Art. 13) besteht aus 30 Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat unter

a. für die Vermögenssteuer.

Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile gewählt werden.

Die mit den Repartitionsarbeiten anlässlich einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen und mit der jährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister betraute Gemeindesteuerkommission (Art. 13) setzt sich aus 3 bis 25 Mitgliedern zusammen, welche nach Massgabe des Gemeindereglementes gewählt werden.

Art. 45. Für die Einschätzung der Einkommens-^{b. für die Einkommensteuer.} steuerpflichtigen wird der Kanton in Steuerbezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird eine Bezirkssteuerkommission von 7—11 Mitgliedern und 4 Suppleanten eingesetzt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrate zu.

Die Kommission kann sich zur Durchführung ihrer Aufgabe in selbständige Gruppen einteilen. Mit den nötigen Untersuchungen oder Einvernahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der Kommission beauftragt werden.

Die Zahl und Einteilung der Steuerbezirke, sowie Zusammensetzung, Organisation und Funktionen sämtlicher Einschätzungskommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

Art. 46. Zur Entscheidung der in Art. 14, 28 und 29 vorgesehenen Rekurse wird eine kantonale Rekurskommission^{Rekurskommission.} eingesetzt. Dieselbe besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Suppleanten, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen. Art. 14, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

B. Die Gemeindesteuern.

Art. 47. Zur Erhebung von Steuern sind die Einwohnergemeinden und ihre gesetzlich organisierten Unterabteilungen berechtigt.^{Recht zur Steuererhebung.}

Gemeindesteuern dürfen nur zur Bestreitung der aus der Durchführung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde erwachsenden Ausgaben erhoben werden und nur soweit, als die ordentlichen Einkünfte zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreichen.

Ueber die Steuererhebung ist in jeder Gemeinde ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 48. Die Veranlagung der Gemeindesteuer findet^{Veranlagung.} auf Grund der in der Gemeinde geführten Staatssteuerregister statt, welche sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen und Sachen als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen.

Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nicht gestattet.

Vorbehalten bleiben die persönlichen Hand- und Fuhrleistungen, sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch besondere Erlasse geregelten Gemeindeabgaben.

Ausnahmen
von der
Gemeinde-
steuerpflicht.

Art. 49. Von der Gemeindesteuer sind befreit:

1. die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und ihre Filialen;
2. diejenigen Geldinstitute, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Annahme von Spargeldern und in deren Anlage auf Grundpfand besteht, insofern ihre festen Anlagen auf bernisches Grundeigentum wenigstens $\frac{3}{4}$ des gesamten bei ihnen deponierten Kapitals betragen;
3. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen;
4. Witwen- und Waisenstiftungen;
5. Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen.

Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im Kanton Bern gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte (Art. 4, Ziff. 1 und 2 hievor).

Aktivbürger-
steuer.

Art. 50. Jeder Kantons- und Schweizerbürger, welcher in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, hat in seiner Wohnsitzgemeinde eine Aktivbürgersteuer zu bezahlen, deren Betrag dem Minimum der Einkommenssteuer dieser Gemeinde entspricht.

Von derselben sind befreit die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an eine Gemeinde des Kantons Bern eine direkte Steuer (Vermögens- oder Einkommenssteuer) im gleich hohen oder in einem höhern Betrage als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde bezahlen.

Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an direkter Gemeindesteuer weniger bezahlen, als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde, haben nur die Differenz als Aktivbürgersteuer zu entrichten.

Besondere
Erwerbs-
steuer.

Art. 51. Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten und nicht gemäss Art. 17 eingeschätzt sind, eine feste Einkommenssteuer zu beziehen, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Pflichtigen festzusetzen ist, aber auf keinen Fall den Betrag von 20 Fr. überschreiten darf. Diese Steuer kann beim Arbeitgeber eingefordert werden, welcher berechtigt ist, den Betrag vom Lohne abzuziehen. Gegen die Taxation steht dem Steuerpflichtigen ein Beschwerderecht zu, das in einem Dekret des Grossen Rates geregelt wird.

Der Bezug der in diesem Artikel vorgesehenen Gemeindesteuern wird durch Gemeindereglement geordnet.

Steuerwohn-
sitz.

Art. 52. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt. Für Bevormundete ist sie in Fällen von rein burgerlicher Armenpflege an die Gemeinde ihres Aufenthaltsortes zu entrichten, insofern nicht Verpflegung in einer Anstalt stattfindet. Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches

Abänderungsanträge.

unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu geschehen. Wechselt er im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz, so partizipieren die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden an den Einkommenssteuern und den Vermögenssteuern von Kapitalien im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde, sofern der Steuerpflichtige in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahr wenigstens 3 Monate seinen Wohnsitz hatte.

Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer vom Erwerbseinkommen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde.

Ein Dekret des Grossen Rates wird über die Ausführung dieser Grundsätze die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Partizipieren nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an der durch einen Steuerpflichtigen geschuldeten Gemeindesteuer, so ist die letztere durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betraute Gemeinde und zu dem in derselben geltenden Steuerfuss zu beziehen und unter die Berechtigten zu verteilen.

... verteilen. Bezieht die betreffende Gemeinde selber keine Gemeindesteuer, so hat sie zu Handen der in Betracht fallenden übrigen Gemeinden einen verhältnismässigen Betrag auf Grundlage des Staatssteuerfusses zu beziehen.

Art. 53. Die Gemeindesteuern sind auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze zu beziehen. Die Gemeinde setzt alljährlich zugleich mit der Beschlussfassung über den Voranschlag auch die Höhe der Steueranlage fest. Art. 2, Abs. 1, findet analoge Anwendung.

Steuerfuss
und Steuer-
zuschlag.

Die gemäss Art. 32 berechneten Steuerzuschläge finden auch für die Gemeindesteuer Anwendung. Hingegen fällt für die Berechnung des Zuschlages selbst diejenige Steuer nicht in Betracht, welche der Gemeinde nach Art. 48 von dem Teile der Grundsteuerschätzung zu bezahlen ist, für welchen dem Staate infolge des Schuldenabzuges keine Grundsteuer bezahlt wird.

... Anwendung.

Die gemäss Art. 32 berechneten Steuerzuschläge finden auch für die Gemeindesteuer Anwendung. Dieselben werden berechnet auf der Gesamtsumme der von einem Steuerpflichtigen der Gemeinde zu entrichtenden Steuer. Hingegen fällt für die Berechnung des Zuschlages selbst diejenige Steuer nicht in Betracht, welche der Gemeinde nach Art. 48 von dem Teile der Grundsteuerschätzung zu bezahlen ist, für welchen dem Staate infolge des Schuldenabzuges keine Grundsteuer bezahlt wird. Der Steuerzuschlag ist stets nach dem gleichen Prozentsatze zu entrichten, wie er für den betreffenden Steuerpflichtigen in der Staatssteuer angewendet wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gemeindesteuerbetrags.

Art. 54. Die Art und die Zeit des Steuerbezuges werden durch das Steuerreglement der Gemeinde festgesetzt.

Steuerbezug
und Nach-
steuer.

Im übrigen sind die für die Staatssteuern aufgestellten Bestimmungen über Steuerbezug und Nachsteuern (Art. 33—38 und Art. 39—41) analog anzuwenden. Der Nachlass der Aktivbürgersteuer ist ausgeschlossen.

Art. 55. Alle Streitigkeiten über Veranlagung und Verteilung der Gemeindesteuern werden durch das Verwaltungsgericht als einzige Instanz entschieden. Vorbehalten bleibt Art. 51, erstes Alinea.

Entscheidung
von Steuer-
streitigkeiten.

... Streitigkeiten betreffend Gemeindesteuern werden ...

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.**Abänderungsanträge.**

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebungsbestimmungen. Art. 56. Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben; insbesondere

1. das Gesetz vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer;
2. das Gesetz vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer;
3. das Dekret vom 26. Juni 1857 betr. Modifikation des § 39 des Vermögenssteuergesetzes.
4. das Gesetz vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden;
5. der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1869 betreffend Auslegung der §§ 3 und 4 des Einkommenssteuergesetzes;
6. das Abänderungsgesetz zum Vermögenssteuergesetz vom 20. August 1893;
7. das Dekret vom 22. Februar 1905 betreffend die Revision der Grundsteuerschätzungen;
8. das Schlussalinea des § 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse.
9. Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betr. die Verwaltungsrechtspflege.

Der Regierungsrat sorgt für Aufhebung der von ihm erlassenen Verordnungen und Beschlüsse, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Vorläufiges Inkraftbleiben der revidierten Grundsteuerschätzungen. Art. 57. Die nach Massgabe des Dekretes vom 22. Februar 1905 revidierten Grundsteuerschätzungen bleiben unter Vorbehalt des Art. 13, Abs. 1, dieses Gesetzes bis auf weiteres in Kraft.

Art. 58. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gelangt für die Steueranlage wie bisher der zweifache Betrag des Einheitsansatzes zur Erhebung.

Im übrigen gelten für die Festsetzung der Steueranlage die Bestimmungen der Art. 2 und 31, letztes Alinea.

. . . gelangt der zweifache Betrag des Einheitsansatzes wie bisher zur Erhebung, so lange nicht bei der Aufstellung des jährlichen Voranschlages durch den Grossen Rat (Art. 26, Ziff. 8, der Staatsverfassung) oder durch Volksbeschluss (Art. 6, Ziff. 6, der Staatsverfassung) ein anderer Betrag des Einheitsansatzes festgesetzt wird.

Uebergangsbestimmung betreffend die Armensteuer. Art. 59. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Vorschriften des § 121 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen betreffend die Erhebung der Armensteuer im neuen Kantonsteil nicht berührt.

Uebergangsbestimmung betreffend die Anwendung der Steuerzuschläge auf die Ersparniskassen. Art. 60. Den reinen Ersparniskassen, deren Zweck hauptsächlich in der Annahme von Spareinlagen besteht, wird übergangsweise eine Ermässigung der in Art. 32 festgesetzten Steuerzuschläge gewährt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Ihre Einlagen müssen bis zu mindestens $\frac{3}{4}$ in Darlehen angelegt sein, welche auf bernisches Grundeigentum hypothekarisch versichert sind.
2. Es darf der Mehrbelastung der Kasse infolge der Progression bei der Kapitalsteuer keine wesentliche Erleichterung durch die Abrechnung der Kapitalzinse beim Einkommen I. Klasse gegenüberstehen.

Diese Ermässigung erfolgt in der Weise, dass die Zuschläge während der ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nur $\frac{1}{3}$ der in Art. 32 genannten,

während der folgenden 5 Jahre $\frac{2}{3}$ derselben betragen, und die volle Progression nach Massgabe des Art. 32 erst nach Ablauf von 10 Jahren eintritt.

Art. 61. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung ^{Vollziehungs-}
dieses Gesetzes beauftragt. _{klausel.}

Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 24. Mai 1911.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

Bern, den 17./18. Oktober 1911.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Rufer.

Vortrag der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

zum

Dekret betreffend das Zivilstandswesen.

(September 1911.)

Gestützt auf Art. 40 und 119 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, bestimmt Art. 18 des bernischen Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung desselben: «Die Umschreibung der Zivilstandskreise, sowie die Ernennung und Besoldung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet, das auch über die Aufsicht, die Verkündung, die Trauung und die Führung des Eheregisters die nötigen Ergänzungen der bundesrechtlichen Vorschriften enthalten soll».

Gegenwärtig sind diese Materien im Kanton Bern durch das Vollziehungsdekret vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 betreffend das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe geordnet. Die Aufstellung zahlreicher gegenüber dem geltenden Rechte neuer Bestimmungen durch das Zivilgesetzbuch, durch die bundesrätliche Verordnung über die Zivilstandsregister, vom 25. Februar 1910, auf dem Gebiete der Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung, erfordert aber eine gänzliche Umgestaltung jenes Dekretes, zum Zweck seiner Anpassung an die neuen bundesrechtlichen Vorschriften, sowie unter Berücksichtigung der seit 1878 eingetretenen Veränderungen sowohl in unserer Staatsverwaltung als in den allgemeinen Lebensverhältnissen.

Der Entwurf eines Dekretes betreffend das Zivilstandswesen, der Ihnen hiermit vorgelegt wird, soll an Stelle der revisionsbedürftig gewordenen bisherigen Vorschriften über die Materie treten und gleichzeitig der Forderung des Art. 18 E.-G. Genüge leisten. Im einzelnen verweisen wir auf folgendes:

A. Die *Umschreibung der Zivilstandskreise* beruht nach dem Dekret vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 (wie schon nach dem durch dasselbe aufgehobenen frühern Dekrete vom 25. November 1875) auf der Einteilung des Kantons in Kirchgemein-

den, gemäss Art. 4, Abs. 3, des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens. Da letztere Bestimmung heute noch in Kraft besteht, hat auch das neue Dekret sich ihr, wenigstens in der Regel, anzupassen. Infolgedessen bleibt die Umschreibung der Zivilstandskreise im allgemeinen die nämliche, wie unter dem bisherigen Rechte. Aenderungen sind folgende zu verzeichnen.

Als neue Zivilstandskreise werden vorgesehen:

im reformierten Kantonsteil,

- | | | |
|--------------------------|-----------|-------------------|
| 1. die Einwohnergemeinde | Gondiswil | (§ 1, Ziff. 14), |
| 2. » | Villeret | (§ 1, Ziff. 64), |
| 3. » | Madretsch | (§ 1, Ziff. 155), |
| 4. » Kirchgemeinde | Stalden | (§ 1, Ziff. 121), |

im katholischen Kantonsteil,

- | | | |
|----------------------|---------------|-------------------|
| 5. die Kirchgemeinde | Bassecourt | (§ 1, Ziff. 65), |
| 6. » | Courtételle | (§ 1, Ziff. 68), |
| 7. » | Montsevelier | (§ 1, Ziff. 72), |
| 8. » | Movelier | (§ 1, Ziff. 73), |
| 9. » | Soyhières | (§ 1, Ziff. 76), |
| 10. » | Vicques | (§ 1, Ziff. 79), |
| 11. » | Epauvillers | (§ 1, Ziff. 87), |
| 12. » | les Pommerats | (§ 1, Ziff. 90), |
| 13. » | Duggingen | (§ 1, Ziff. 127), |
| 14. » | Zwingen | (§ 1, Ziff. 132), |
| 15. » | les Genevez | (§ 1, Ziff. 144), |
| 16. » | Alle | (§ 1, Ziff. 166), |
| 17. » | Boncourt | (§ 1, Ziff. 168), |
| 18. » | Bressaucourt | (§ 1, Ziff. 169), |
| 19. » | Bure | (§ 1, Ziff. 171), |
| 20. » | Cœuve | (§ 1, Ziff. 174), |
| 21. » | Cornol | (§ 1, Ziff. 175), |
| 22. » | Fahy | (§ 1, Ziff. 183), |
| 23. » | Vendlincourt | (§ 1, Ziff. 186), |

Die Einwohnergemeinden Gondiswil, Villeret und Madretsch zählen 1062, beziehungsweise 1507, beziehungsweise 3918 Einwohner; sie gehören zu den bevölkerteren des Kantons. Diese Umstände, wozu speziell bei Gondiswil die Tatsache der bedeutenden Entfernung vom gegenwärtigen Sitz des Zivilstandsamtes (Melchnau) kommt, haben uns bewogen, dem Wunsche dieser Gemeinden um Erhebung zu neuen selbständigen Zivilstandskreisen Folge zu geben. Die Kirchgemeinde Stalden ist durch Dekret vom 29. März 1911 neu geschaffen worden, ihre Bevölkerung beträgt ungefähr 2300 Seelen. Ebenso hat das Dekret vom 9. Oktober 1907 im katholischen Jura die früheren unter Ziff. 5—23 hievor aufgeführten Kirchgemeinden wiederhergestellt. Einige derselben weisen eine grössere Einwohnerzahl auf, so Bassecourt 1105, Courtételle 1234, Alle 1122, Boncourt 1026, Cornol 1030. Zudem sind die Dörfer, welche diese Kirchgemeinden bilden, vom Sitze des Zivilstandsamtes, zu dessen Kreise sie bisher gehörten, ziemlich entfernt gelegen. Es erschien uns nur als konsequente Befolgung des in Art. 4, Abs. 3, des Kirchengesetzes aufgestellten Grundsatzes, dem seitens dieser neuen Kirchgemeinden ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen und ihre Erhebung zu eigenen Zivilstandskreisen zu beantragen. Die Errichtung neuer Zivilstandskreise wird für den Staat übrigens keine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben, wie sich aus einer Betrachtung des Systems der Honorierung der Zivilstandsbeamten ergibt (vergleiche litt. E hienach).

B. *Geschäftskreis und Wohnung* (§ 2), *Wahlfähigkeit* (§ 3), *Wahlart* (§ 4), *Beeidigung* (§ 6), und *Obliegenheiten* (§§ 7 und 5) der *Zivilstandsbeamten* und ihrer *Stellvertreter*. Hier ergeben sich namentlich folgende Aenderungen des bisherigen Zustandes:

Obwohl der Zivilstandsbeamte öffentliche Funktionen im eigentlichen Sinne ausübt, haben ihn die früheren Dekrete von 1875 und 1877/78 teilweise als Gemeindebeamten behandelt. In der Tat wird er gegenwärtig von den Personen gewählt, welche das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten in einer der Einwohnergemeinden des Zivilstandskreises besitzen; die Gemeinden stellen ihm das Amtlokal, Archivräumlichkeiten, das notwendige Mobiliar zur Verfügung; sie bestreiten die Kosten der Anschaffung der Register, des Bureauaterials, der Heizung, Beleuchtung und Reinigung der amtlichen Lokalitäten (§§ 3, 15 des Dekrets vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878). Der vorliegende Dekretsentwurf steht auf demselben Boden mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinden an der Führung der Zivilstandsregister mitinteressiert sind, welche als Grundlage für die Anlegung und Besorgung der Wohnsitzregister und Gemeindestimmregister, ferner zur Feststellung der Gemeindezugehörigkeit, der Schulpflicht und so weiter dienen. Er knüpft daher die Wählbarkeit einer Person zum Zivilstandsbeamten ausdrücklich an die Bedingung, dass der zu Wählende das Stimmrecht in Gemeindesachen in einer der Einwohnergemeinden des Zivilstandskreises besitze (§ 3, Abs. 1); das in Kraft befindliche Dekret enthält keine derartige ausdrückliche Bestimmung, welche jedoch seinem Geist entspricht. Die neue Vorschrift, dass die Zivilstandsbeamten zweisprachiger Kreise (zum Beispiel Biel, Delsberg, auch Bern) beider Landessprachen mächtig sein sollen (§§ 3, Abs. 2, 12, Abs. 2 und 18), wird die Ausstellung von Auszügen aus den in *einer* Landessprache geführten

Registern in der *andern* Landessprache ohne Beiziehung eines Uebersetzers ermöglichen und damit den Interessenten die Bezahlung besonderer Uebersetzungsgebühren neben den Gebühren für Ausstellung der Auszüge ersparen. (Es ist hier auf einen Beschluss des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 15. August 1911 zu verweisen, welcher die direkte Ausstellung von Auszügen aus einem Zivilstandsregister in einer andern Landessprache, als derjenigen, in welcher es geführt wird, prinzipiell, in Abänderung der bisherigen Praxis, gestattet.)

Bis jetzt wurden die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter nach Massgabe des Organisationsreglementes der Gemeinde, in welcher sich der Sitz des Zivilstandsamtes befand, also regelmässig in offener Versammlung der Stimmberechtigten, gewählt. In Fällen, in welchen der Zivilstandskreis aus mehreren Einwohnergemeinden besteht, führt ein solches System zu Unzukömmlichkeiten. Wir glauben, denselben abhelfen zu können, indem wir vorschlagen (§ 4), die Wahlen der Zivilstandsbeamten nach Art der Wahlen der Bezirksbeamten (also durch Urnenabstimmung) zu gleicher Zeit wie diese und auf die gleiche Amtsdauer vornehmen zu lassen. Die Wähler werden demgemäss jeder in seiner Gemeinde ihre Stimmen abgeben können; ausserdem wird dadurch die Aufgabe der Aufsichtsbehörde mit bezug auf die Kontrolle der rechtzeitigen Wiederwahl der Beamten bedeutend erleichtert. Die in § 4, letzter Absatz, enthaltene Bestimmung, welche die Wahl von Zivilstandsbeamten oder Stellvertretern von solchen, deren Bestätigung der Regierungsrat verweigert hat, ausschliesst, ist dem Art. 4 des E. G. zum Sch. K. G., vom 18. Oktober 1891, nachgebildet. Angesichts des öffentlichen Charakters der Funktionen der Zivilstandsbeamten erscheint es logisch, von ihnen die Leistung des verfassungsmässigen Eides zu fordern (§ 6).

Die Pflichten der Zivilstandsbeamten richten sich in Zukunft nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, der Verordnung des Bundesrates vom 25. Februar 1910 über die Zivilstandsregister, unserem kantonalen Einführungsgesetze (Art. 12, 19) und dem vorliegenden Dekret (§ 7, Ziff. 1, desselben). Von den übrigen Vorschriften des letztgenannten Paragraphen sind einige, welche Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung ergänzen; diejenigen unter Ziff. 6 und 7, die keine eigentlichen Funktionen des Zivilstandswesens betreffen, fanden sich schon im früheren Dekret vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 (§ 12). Hervorzuheben ist Ziff. 8, welche den Interessenten das Recht gibt, vom Zivilstandsbeamten die Ausstellung eines Familienbüchleins zu verlangen, wie dies bereits in andern Kantonen üblich ist und sich bewährt hat.

Speziell auf die Stellvertreter bezieht sich § 5. Diese Bestimmung verweist auf § 43, Abs. 2, der bundesrätlichen Verordnung, welcher die Fälle vorsieht, in welchen der Zivilstandsbeamte sich zu rekursieren verpflichtet ist. Der ausserordentliche Stellvertreter, (§ 43, Abs. 3, der bundesrätlichen Verordnung), welcher zu amten hat, wenn sowohl der Zivilstandsbeamte als sein ordentlicher Stellvertreter sich im Verhinderungsfalle befinden, soll, wie schon jetzt, vom Regierungsratthalter ernannt werden. § 5, Abs. 2, welcher den Zivilstandskreisen die Befugnis gibt, die Stellvertreter zu verpflichten, beständig ihres Amtes zu walten, wird durch die Arbeitsüberlastung, unter der schon gegenwärtig einige Zivilstandsämter leiden

und welche in Zukunft sich auch bei andern bemerkbar machen kann, gerechtfertigt. Der Stellvertreter wird in solchen Fällen dieselben Obliegenheiten zu erfüllen haben, wie der Zivilstandsbeamte, soll aber demselben untergeordnet bleiben, da sich sonst leicht Reibungen zwischen den beiden Beamten erzeugen und auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten nachteilig einwirken könnten.

C. Die *Aufsicht über die Zivilstandsbeamten* soll wie bisher, in erster Instanz durch den Regierungstatthalter, in oberer Instanz durch den Regierungsrat, speziell die Polizeidirektion, ausgeübt werden (§ 8). Das schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 42, Abs. 1) gestattet den Kantonen die Einführung zweier Aufsichtsinstanzen in Zivilstandssachen. Bei dieser Ordnung der Dinge ist es erforderlich, dass die Befugnisse jeder Aufsichtsbehörde genau umschrieben werden. Der Entwurf sucht diese Aufgabe in seinen §§ 9, 10 und 11 in Anlehnung an die bisherige Gestaltung der Materie zu lösen. Die meisten der hier behandelten Fälle werden durch das Zivilgesetzbuch und die bundesrätliche Verordnung zur Entscheidung der kantonalen Aufsichtsbehörde oder einfach «der zuständigen kantonalen Behörde» zugewiesen (§ 5, Abs. 2, § 43, Abs. 3, der zitierten Verordnung). Die Bestimmungen des § 10 in fine und des § 11, Ziff. 8, sind aus dem Dekret vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 (§§ 11 und 9) herübergenommen.

Die der Staatskanzlei durch § 12 zugewiesene Aufgabe der Vermittlung des Austausches der Zivilstandsakten mit dem Auslande ist von ihr schon nach bisheriger Praxis gelöst worden; wir halten es daher für gerechtfertigt, sie förmlich als die in §§ 12 und 28, Abs. 2, der bundesrätlichen Verordnung vorgesehene hierzu kompetente kantonale Behörde zu bezeichnen. Endlich ist auch dem Staatsarchivar noch eine Obliegenheit zugewiesen worden (§ 12, in fine), nämlich diejenige der Aufbewahrung der aus dem Auslande eingelangten Zivilstandsurkunden, welche als Belege zu Eintragungen in die Zivilstandsregister B gedient haben; es empfiehlt sich, diese wichtigen Aktenstücke an einem zentralen Orte unter Aufsicht eines Zentralbeamten verwahren zu lassen, wo sie jederzeit leicht konsultiert werden können (§ 51, Abs. 3, der bundesrätlichen Verordnung).

Art. 5 des Einführungsgesetzes bezeichnet den Einwohnergemeinderatspräsidenten oder eine andere von der Gemeinde hiefür bestellte Amtsperson als zuständig zur Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern und Mitteilung an den Zivilstandsbeamten. Wir haben in § 13 des Entwurfs vorgesehen, dass der nämliche Gemeindebeamte dem Findelkinde auch den in das Geburtsregister einzutragenden Namen gibt.

D. Die §§ 14–18 enthalten verschiedene *Ordnungsvorschriften*. Schon im Dekret vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 findet man die nun in die §§ 14 und 15 aufgenommenen Bestimmungen über den öffentlichen Anschlag der Eheverklündigungen, die Führung der Zivilstandsregister nach Zivilstandskreisen, die Vermerkung der für die Ausstellung eines Auszuges bezogenen Gebühren auf dem Auszuge selbst. §§ 16 und 18 handeln von dem Orte, wo die Doppel der Register A und von demjenigen, wo die ausländischen Belege zu den Einschreibungen im Register B aufzubewahren sind. § 17 beruht auf folgenden Erwägungen: der Weiler Cerneux-Veusil, welcher einen Bestandteil der Einwohnergemeinde Muriaux bildet,

von derselben aber örtlich vollständig getrennt liegt, wird, wie bisher, zum Zivilstandskreise Les Breuleux geschlagen, während das Dorf Muriaux mit dem übrigen Teil der Gemeinde einen Teil des Zivilstandskreises Saignelégier bildet. Diese Zuweisung von Teilen derselben Einwohnergemeinde an verschiedene Zivilstandskreise erfordert eine Bezeichnung desjenigen Zivilstandsbeamten, welcher die Verkündung des Eheversprechens der auswärts wohnenden Gemeindeangehörigen vorzunehmen und im Register B die auswärts eintretenden, Angehörige der Gemeinde betreffenden Zivilstandstatsachen einzutragen hat. (§ 2, Abs. 2, und § 26 der bundesrätlichen Verordnung). Eine gleichartige Vorschrift muss auch für die Einwohnergemeinde Gysenstein erlassen werden, welche inskünftig zum grössern Teile zum neuen Zivilstandskreis Stalden, zum kleinern zum Zivilstandskreis Münsingen gehören wird.

E. Die durch die Organisation des Zivilstandswesens entstehenden *Kosten* sollen grundsätzlich auf dieselbe Weise wie bisher gedeckt werden. So nimmt § 19 des Entwurfs die Vorschrift des § 15 des Dekretes vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 wieder auf, welche den den Zivilstandskreis bildenden Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, dem Zivilstandsamt ein Amtslokal, Archivräumlichkeiten, das unentbehrliche Mobiliar, die Register und Formulare zur Verfügung zu stellen und für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der amtlichen Lokalitäten zu sorgen. Die Auflage dieser Leistung auf die Gemeinden findet ihre Rechtfertigung im grossen Interesse, welche dieselben an einer regelmässigen Besorgung der zivilstandsamtlichen Funktionen haben. Der Gehalt der Zivilstandsbeamten soll sich auch in Zukunft, wie bisher, teils aus den Gebühren zusammensetzen, deren Bezug ihnen die gesetzlichen Vorschriften gestatten (§ 21 der bundesrätlichen Verordnung), teils aus einem Zuschusse des Staates. Der Gebührentarif (§ 20 des Entwurfs) hat gegenüber früher eine Erweiterung, namentlich mit Rücksicht auf die in der bundesrätlichen Verordnung neu vorgesehenen, den Zivilstandsbeamten obliegenden Amtsverrichtungen, Vormerkungen und so weiter erfahren. Der Staatszuschuss anderseits soll alle vier Jahre im Voranschlage im Verhältnisse der Bevölkerungszahl des Kantons festgesetzt werden. Die auf diese Weise ermittelte Gesamtsumme wird der Regierungsrat für die nämliche Zeitdauer auf sämtliche Zivilstandsämter verteilen, in Berücksichtigung sowohl der Bevölkerungszahl der einzelnen Zivilstandskreise und der von den Beamten geleisteten Arbeit, als auch anderseits der Höhe der von ihnen bezogenen Gebühren und Vergütungen (§ 21). Auf diese Weise werden die Zivilstandsbeamten und die Personen, welche sich, bei der Erledigung der Stelle eines solchen, um dieselbe bewerben, in den Stand gesetzt, ermassen zu können, auf welche Entschädigung seitens des Staates sie im Laufe einer vierjährigen Amtsperiode rechnen dürfen.

F. Die §§ 22, 23 und 24 enthalten *Uebergangsbestimmungen*. Solche erweisen sich als notwendig, um einen Uebergang vom bisherigen System der Wahl der Zivilstandsbeamten für Wahlperioden, die an ungleichen Daten begannen, zur neuen Ordnung zu ermöglichen, unter welcher die Amtsdauer der Zivilstandsbeamten mit derjenigen der Bezirksbeamten zusammenfällt, — ferner zur Abtrennung der zu eigenen

neuen Zivilstandskreisen erhobenen Gemeinden von den bisherigen Kreisen, eine Massnahme, die etwelche Vorbereitungen erfordert, — und endlich zum Zwecke der erstmaligen Festsetzung des Staatszuschusses an die Entschädigungen der Zivilstandsbeamten.

Der Entwurf, welcher Ihnen hiermit vorgelegt wird, ordnet, wie Sie aus seinem Inhalt und den in unserem Vortrage enthaltenen Erläuterungen erschen werden, das Zivilstandswesen im Sinne der neuen eidgenössischen Gesetzgebung, unter Aufrechterhaltung der in Kraft bestehenden und durch die Erfahrung bewährten kantonalen Vorschriften und gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der gegenwärtigen Zeit. Wir beantragen Ihnen daher, auf die Behandlung des Entwurfes einzutreten, indem wir darauf hinweisen, dass die Annahme des Dekretes vor dem 1. Januar 1912 stattfinden muss, um die Anwendung der bundesrätlichen Verordnung (vergleiche § 99 derselben) auf jenen Zeitpunkt sicherzustellen.

Bern, den 11. September 1911.

Der Polizeidirektor:
Simonin.

**Gemeinsamer Entwurf des
Regierungsrates und der grossrätlichen
Kommission**
vom 14. November 1911.

Dekret
betreffend
das Zivilstandswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 18 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911, und verschiedener Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung über die Zivilstandsregister vom 25. Februar 1910,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird in folgende Zivilstandskreise eingeteilt:

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
Amtsbezirk Aarberg.	
1. Aarberg	Aarberg.
2. Barga	Barga.
3. Grossaaffoltern	Grossaaffoltern.
4. Kallnach	{ Kallnach, Niederried.
5. Kappelen	Kappelen.
6. Lyss	Lyss.
7. Meikirch	Meikirch.
8. Radelfingen	Radelfingen.
9. Rapperswil	Rapperswil.
10. Schüpfen	Schüpfen.
11. Seedorf	Seedorf.
Amtsbezirk Aarwangen.	
12. Aarwangen	{ Aarwangen, Bannwil, Schwarzhäusern.
13. Bleienbach	Bleienbach.
14. Gondiswil	Gondiswil.
15. Langenthal	{ Langenthal, Untersteckholz.
16. Lotzwil	{ Gutenberg, Lotzwil, Obersteckholz, Rütschelen.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
17. Madiswil	Madiswil.
18. Melchnau	{ Busswil, Melchnau,
19. Roggwil	{ Reisiswil. Roggwil.
20. Rohrbach	{ Auswil, Kleindietwil, Leimiswil, Rohrbach, Rohrbachgraben.
21. Thunstetten	Thunstetten.
22. Ursenbach	{ Oeschenbach, Ursenbach.
23. Wynau	Wynau.

Amtsbezirk Bern.

24. Bern	Bern.
25. Bolligen	Bolligen.
26. Bümpliz	Bümpliz.
27. Kirchlindach	Kirchlindach.
28. Köniz	Köniz.
29. Muri	Muri.
30. Oberbalm	Oberbalm.
31. Stettlen	Stettlen.
32. Vechigen	Vechigen.
33. Wohlen	Wohlen.
34. Zollikofen	{ Bremgarten. Zollikofen.

Amtsbezirk Biel.

35. Biel	{ Biel, Bözingen, Leubringen.
--------------------	-------------------------------------

Amtsbezirk Büren.

36. Arch	{ Arch, Leuzigen.
37. Büren	{ Büren, Meienried.
38. Diessbach bei Büren	{ Büetigen, Busswil im Seeland, Diessbach bei Büren, Dotzigen.
39. Lengnau	Lengnau.
40. Oberwil bei Büren	Oberwil bei Büren.
41. Pieterlen	{ Meinisberg, Pieterlen.
42. Rüti bei Büren	Rüti bei Büren.
43. Wengi	Wengi.

Amtsbezirk Burgdorf.

44. Burgdorf	Burgdorf.
45. Hasle	Hasle.
46. Heimiswil	Heimiswil.
47. Hindelbank	{ Bäriswil, Hindelbank, Mötschwil-Schleumen.
48. Kirchberg	{ Aeßigen, Ersigen, Kernenried,

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
48. Kirchberg	{ Kirchberg, Lyssach, Niederösch, Oberösch, Rüdtligen, Rüti bei Kirchberg, Rumendingen.
49. Koppigen	{ Alchenstorf, Hellsau, Höchstetten bei Koppigen, Koppigen, Willadingen.
50. Krauchthal	Krauchthal.
51. Oberburg	Oberburg.
52. Wynigen	Wynigen.

Amtsbezirk Courtelary.

53. Corgémont	{ Corgémont, Cortébert.
54. Courtelary	{ Cormoret, Courtelary.
55. La Ferrière	La Ferrière.
56. Orvin	Orvin.
57. Péry	{ La Heutte, Péry.
58. Renan	Renan.
59. St-Imier	St-Imier.
60. Sonceboz	Sonceboz-Sombeval.
61. Sonvilier	Sonvilier.
62. Tramelan	{ Mont Tramelan, Tramelan-dessous, Tramelan-dessus.
63. Vauffelin	{ Plagne, Romont, Vauffelin.
64. Villeret	Villeret.

Amtsbezirk Delémont.

65. Bassecourt	Bassecourt.
66. Boécourt	Boécourt.
67. Courfaivre	{ Courfaivre, Develier.
68. Courroux	Courroux.
69. Courtételle	Courtételle.
70. Delémont	Delémont.
71. Glovelier	{ Glovelier, Saulcy.
72. Montsevelier	Montsevelier.
73. Movelier	{ Mettemberg, Movelier.
74. Pleigne	{ Bourrignon, Pleigne.
75. Roggenburg	{ Ederswiler, Roggenburg.
76. Soyhières	Soyhières.
77. Undervelier	{ Rebévelier, Soulce, Undervelier.
78. Vermes	{ Elay (zum Amt Münster gehörend), Rebeuvelier, Vermes.
79. Vicques	Vicques.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
Amt Erlach.	
80. Erlach	{ Erlach, Mullen, Tschugg.
81. Gampelen	{ Gals, Gampelen. Brüttelen, Gäserz,
82. Ins	{ Ins, Müntschemier, Treiten. Finsterhennen, Siselen.
83. Siselen	{ Lüscherz, Vinelz.
84. Vinelz	

Amtsbezirk Franches-Montagnes.	
85. Les Bois	Les Bois.
86. Les Breuleux	{ Les Breuleux, La Chaux, Sektion Cerneux - Veusil von Muriaux.
87. Epauvillers	{ Epauvillers, Epiquez.
88. Montfaucon	{ Les Enfers, Montfaucon.
89. Le Noirmont	{ Le Noirmont, Le Peuchappatte.
90. Les Pommerats	{ Goumois, Les Pommerats. Bémont, Muriaux, ohne Cerneux- Veusil, Saignelégier.
91. Saignelégier	{ Montfauvergier, St-Brais.
92. St-Brais	Soubey.
93. Soubey	

Amtsbezirk Fraubrunnen.	
94. Bätterkinden	Bätterkinden.
95. Etzelkofen	{ Bangerten, Etzelkofen, Mülchi, Messen-Scheunen, Ruppoldsried.
96. Grafenried	{ Fraubrunnen, Grafenried. Ballmoos, Iffwil, Jegenstorf, Mattstetten, Münchringen, Oberscheunen, Urtenen, Zauggenried, Zuzwil.
97. Jegenstorf	{ Büren zum Hof, Limpach, Schalunen. Deisswil, Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Wiggiswil.
98. Limpach	
99. Münchenbuchsee	

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
100. Utzenstorf	{ Utzenstorf, Wiler, Zielebach.
Amtsbezirk Frutigen.	
101. Adelboden	Adelboden.
102. Aeschi	{ Aeschi, Krattigen.
103. Frutigen	Frutigen.
104. Kandergrund	{ Kandergrund, Kandersteg.
105. Reichenbach	Reichenbach.

Amtsbezirk Interlaken.	
106. Beatenberg	Beatenberg.
107. Brienz	{ Brienz, Brienzwiler, Ebligen, Hofstetten, Oberried, Schwanden.
108. Grindelwald	Grindelwald.
109. Habkern	Habkern.
110. Interlaken	{ Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Interlaken, Iseltwald, Isenfluh, Lütschenthal, Matten, Saxeten, Wilderswil.
111. Lauterbrunnen	Lauterbrunnen.
112. Leissigen	{ Därligen, Leissigen.
113. Ringgenberg	{ Niederried a. Brienzersee, Ringgenberg.
114. Unterseen	Unterseen.

Amtsbezirk Konolfingen.	
115. Biglen	{ Arni, Biglen, Landiswil.
116. Grosshöchstetten	{ Bowil, Grosshöchstetten, Mirchel, Oberthal, Zäziwil.
117. Kurzenberg	{ Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos, Otterbach.
118. Münsingen	{ Von Gysenstein der Schul- bezirk Gysenstein, Münsingen, Rubigen, Tägertschi.
119. Oberdiessbach	{ Aeschlen, Bleiken, Brenzlikofen, Freimettigen, Herbligen, Oberdiessbach.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden	Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
120. Schlosswil	Schlosswil.	149. Sornetan	Châtelat, Monible, Sornetan, Souboz.
121. Stalden	Gysenstein, ohne d. Schul- bezirk Gysenstein, Häutligen, Niederhünigen, Stalden.	150. Tavannes	Loveresse, Reconvilier, Saicourt, Saules, Tavannes.
122. Walkringen	Walkringen.		
123. Wichtrach	Kiesen, Niederwichttrach, Oberwichttrach, Oppligen.		
124. Worb	Worb.		
Amtsbezirk Laufen.		Amtsbezirk Neuveville.	
125. Brislach	Brislach, Wahlen.	151. Diesse	Diesse, Lamboing, Prêles.
126. Dittingen	Blauen, Dittingen.	152. Neuveville	Neuveville.
127. Duggingen	Duggingen.	153. Nods	Nods.
128. Grellingen	Grellingen, Nenzlingen.		
129. Laufen	Laufen.		
130. Liesberg	Liesberg.		
131. Röschenz	Burg, Röschenz.		
132. Zwingen	Zwingen.		
Amtsbezirk Laupen.		Amtsbezirk Nidau.	
133. Ferenbalm	Ferenbalm.	154. Brugg	Aegerten, Brugg, Jens, Merzligen, Schwadernau, Studen, Worben.
134. Frauenkappelen	Frauenkappelen.	155. Madretsch	Madretsch.
135. Laupen	Dicki, Laupen.	156. Mett	Mett.
136. Mühleberg	Mühleberg.	157. Nidau	Bellmund, Ipsach, Nidau, Port, Sutz-Lattrigen.
137. Münchenwiler	Clavaleyres, Münchenwiler.	158. Orpund	Orpund, Safnern, Scheuren.
138. Neuenegg	Neuenegg.	159. Täuffelen	Epsach, Hagneck, Hermrigen, Mörigen, Täuffelen.
139. Wileroltigen	Golaten, Gurbrü, Wileroltigen.	160. Twann	Ligerz, Tüscherz-Alfermee, Twann.
Amtsbezirk Moutier.		161. Walperswil	Bühl, Walperswil.
140. Bévilard	Bévilard, Champoz, Malleray, Pontenet.		
141. Corban	Corban, Courchapoix.		
142. Courrendlin	Châtillon, Courrendlin, Rossemaison, Vellerat.		
143. Court	Court, Sorvilier.		
144. Les Genevez	Les Genevez.		
145. Grandval	Corcelles, Crémines, Eschert, Grandval.		
146. Lajoux	Lajoux.		
147. Mervelier	Mervelier, La Scheulte.		
148. Moutier	Belprahon, Moutier, Perrefitte, Roches.		
		Amtsbezirk Oberhasle.	
		162. Gadmen	Gadmen.
		163. Guttannen	Guttannen.
		164. Innertkirchen	Innertkirchen.
		165. Meiringen	Hasleberg, Meiringen, Schattenhalb.
		Amtsbezirk Porrentruy.	
		166. Alle	Alle.
		167. Bonfol	Beurnévésin, Bonfol.
		168. Boncourt	Boncourt.
		169. Bressaucourt	Bressaucourt.
		170. Buix	Buix, Montignez.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
171. Bure	Bure.
172. Charmoille	Asuel, Charmoille, Fregiécourt, Pleujouse.
173. Chevenez	Chevenez, Courtedoux.
174. Cœuve	Cœuve.
175. Cornol	Cornol.
176. Courgenay	Courgenay.
177. Courtemaîche	Courchavon, Courtemaîche.
178. Dampfreux	Dampfreux, Lugnez.
179. Damvant	Damvant, Réclère.
180. Fahy	Fahy.
181. Fontenais	Fontenais.
182. Grandfontaine	Grandfontaine, Roche d'Or, Rocourt.
183. Miécourt	Miécourt.
184. Porrentruy	Porrentruy.
185. St-Ursanne	Montenol, Montmelon, Ocourt, St-Ursanne, Seleute.
186. Vendlincourt	Vendlincourt.

Amtsbezirk Saanen.

187. Abländschen	Von Saanen die Kirchge- meinde Abländschen.
188. Gsteig b. Saanen	Gsteig.
189. Lauenen	Lauenen.
190. Saanen	Saanen ohne Abländschen.

Amtsbezirk Schwarzenburg.

191. Albligen	Albligen.
192. Guggisberg	Guggisberg.
193. Rüschegg	Rüschegg.
194. Wahlern	Wahlern.

Amtsbezirk Seftigen.

195. Belp	Belp, Belpberg, Kehrsatz, Toffen.
196. Gerzensee	Gerzensee.
197. Gurzelen	Gurzelen, Seftigen.
198. Kirchdorf	Gelterfingen, Jaberg, Kienersrüti, Kirchdorf, Mühledorf, Noffen, Uttigen.
199. Kirchenthurnen	Burgistein, Kaufdorf, Kirchenthurnen, Lohnstorf.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
199. Kirchenthurnen	Mühlethurnen, Riggisberg, Rümligen, Rüti bei Riggisberg.
200. Rüeggisberg	Rüeggisberg.
201. Wattenwil	Wattenwil.
202. Zimmerwald	Englisberg, Niedermuhlern, Zimmerwald.

Amtsbezirk Signau.

203. Eggiwil	Eggiwil.
204. Langnau	Langnau.
205. Lauperswil	Lauperswil.
206. Röthenbach i. E.	Röthenbach i. E.
207. Rüderswil	Rüderswil.
208. Schangnau	Schangnau.
209. Signau	Signau.
210. Trub	Trub.
211. Trubschachen	Trubschachen.

Amtsbezirk Nieder-Simmmenthal.

212. Därstetten	Därstetten.
213. Diemtigen	Diemtigen.
214. Erlenbach	Erlenbach.
215. Oberwil i. S.	Oberwil i. S.
216. Reutigen	Niederstocken, Oberstocken, Reutigen.
217. Spiez	Spiez.
218. Wimmis	Wimmis.

Amtsbezirk Ober-Simmmenthal.

219. Boltigen	Boltigen.
220. Lenk	Lenk.
221. St. Stephan	St. Stephan.
222. Zweisimmen	Zweisimmen.

Amtsbezirk Thun.

223. Amsoldingen	Amsoldingen, Forst, Höfen, Längenbühl, Zwieselberg.
224. Blumenstein	Blumenstein.
225. Buchholterberg	Buchholterberg, Wachseldorn.
226. Hilterfingen	Heiligenschwendi, Hilterfingen, Oberhofen, Teuffenthal.
227. Schwarzenegg	Eriz, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Unterlangenegg.
228. Sigriswil	Sigriswil.
229. Steffisburg	Fahrni, Heimberg, Homberg, Steffisburg.
230. Thierachern	Pohlern, Thierachern, Uebeschi, Uetendorf.

Zivilstandskreise	Einwohnergemeinden
231. Thun	{ Goldwil, Schwendibach, Strättligen, Thun.
Amtsbezirk Trachselwald.	
232. Affoltern	Affoltern.
233. Dürrenroth	Dürrenroth.
234. Eriswil	{ Eriswil, Wyssachen.
235. Huttwil	Huttwil.
236. Lützelflüh	Lützelflüh.
237. Rüegsau	Rüegsau.
238. Sumiswald	Sumiswald ohne Wasen.
239. Trachselwald	Trachselwald.
240. Walterswil	Walterswil.
241. Wasen	Kirchgemeinde Wasen v. der Einwohnergemeinde Sumiswald.

Amtsbezirk Wangen.	
242. Herzogenbuchsee	{ Berken, Bettenhausen, Bollodingen, Graben, Heimenhausen, Hermiswil. Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Oberönz, Ochlenberg, Röthenbach b. Herzogenbuchsee, Thörigen, Wanzwil.
243. Niederbipp	{ Niederbipp, Walliswil-Bipp.
244. Oberbipp	{ Attiswil, Farnern, Oberbipp, Rumisberg, Wiedlisbach, Wolfisberg.
245. Seeburg	Seeburg.
246. Wangen a. d. Aare	{ Walliswil-Wangen, Wangen an der Aare, Wangenried.

§ 2. Für jeden gemäss vorstehender Einteilung umschriebenen Kreis wird ein Zivilstandsbeamter und ein Stellvertreter ernannt (§ 43, Abs. 1 der bundesrätlichen Verordnung).

Beide sollen ihren Wohnsitz in der Regel an demjenigen Orte haben, von welchem der Zivilstandskreis seinen Namen erhält.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, beim Obwalten besonderer Verhältnisse Ausnahmen von obigen Regeln zu gestatten.

§ 3. Wahlfähig als Zivilstandsbeamter und als dessen Stellvertreter ist jeder Bürger, der das kantonale Stimmrecht besitzt; vorbehalten bleibt das Bestätigungsrecht des Regierungsrates nach § 4, Abs. 3.

Die Kenntnis der beiden Landessprachen ist erforderlich für die Kreise, wo jede derselben von einem gewissen Teil der Bevölkerung gesprochen wird. Der Regierungsrat bezeichnet diese Kreise.

§ 4. Die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter werden von den im Zivilstandskreise angesessenen Bürgern gewählt, welche das kantonale Stimmrecht haben. Die Wahl findet am Tage der Gesamterneuerung der Bezirksbehörden nach dem für Volksabstimmungen und Wahlen vorgeschriebenen Verfahren statt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt. Vorbehalten bleiben die Uebergangsbestimmungen des Art. 24 dieses Dekretes.

Die Wahl der Zivilstandsbeamten und der Stellvertreter unterliegt der Bestätigung des Regierungsrates.

Die Gründe der Nichtbestätigung sind dem Zurückgewiesenen sowie dem Zivilstandskreise mitzuteilen, der sofort eine andere Wahl zu treffen hat. Der Zurückgewiesene ist für die betreffende Amtsdauer nicht wählbar.

§ 5. Der Stellvertreter des Zivilstandsbeamten hat im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des letztern (§ 43, Abs. 2, der bundesrätlichen Verordnung), sowie im Falle der Erledigung des Amtes, dessen Obliegenheiten zu erfüllen. Ist auch der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet der Regierungsratthalter einen ausserordentlichen Stellvertreter.

Die Zivilstandskreise können mit Zustimmung des Regierungsrates beschliessen, dass der Stellvertreter beständig seines Amtes walten soll; in solchen Fällen ist die Verteilung der Arbeit unter den betreffenden Beamten durch Regulativ des Regierungsrates zu ordnen.

§ 6. Der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter sollen vor dem Regierungsratthalter den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid leisten.

§ 7. Der Zivilstandsbeamte ist unter persönlicher Verantwortung verpflichtet:

1. hinsichtlich seiner Obliegenheiten sich genau an die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Einführungsgesetzes, der bundesrätlichen Verordnung über die Zivilstandsregister, des gegenwärtigen Dekretes, sowie weiterer eidgenössischer oder kantonaler Erlasse und Instruktionen zu halten;
2. die zweite Ausfertigung der Register A innerhalb der vorgeschriebenen zehn Tage nach Jahresschluss dem Regierungsratthalteramt abzuliefern (§ 14 der bundesrätlichen Verordnung);
3. alle ihm behufs Einschreibung zukommenden ausländischen Zivilstandsurkunden, inkl. Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsurteile, mit orientierendem Bericht der Polizeidirektion einzureichen und deren Ernächtigung zur Eintragung einzuholen;
4. den in seiner Verwahrung befindlichen Registern und Akten die nötige Sorgfalt zu widmen, die Belege zu den Registern im Archiv unterzubringen und vorschriftsgemäss zu ordnen (§ 19 der bundesrätlichen Verordnung);
5. in das Verkündregister (§ 76 der bundesrätlichen Verordnung) sämtliche vorgenommenen Verkündungen, nicht nur die auswärtigen, einzutragen;

6. zwecks Führung der Burgerrödel und Wohnsitzregister alle drei Monate, oder auf Verlangen monatlich, den Wohnsitzregister- und den Burgerrödelführern seines Kreises Verzeichnisse nach einheitlichem Formular einzureichen, in welchen sämtliche, Bürger respektive Einwohner betreffende Zivilstandstatsachen und Standesänderungen einzutragen sind (Art. 4 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger);
7. diejenigen Auszüge und Zusammenstellungen zu liefern, welche nach Verfügungen der Staatsbehörden für die kantonale oder Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Verwaltung erforderlich sind;
8. auf Verlangen der Beteiligten ein Familienbüchlein auszustellen, sofern die Ehe in seinem Register A beurkundet oder die Ehe im Register B eingetragen ist;
9. die Geschäfts- und Trauungsstunden gemäss Art. 13 des Einführungsgesetzes bekannt zu machen und ein Verzeichnis derselben in der Nähe des Amtlokals anzuschlagen.

§ 8. Der Regierungsstatthalter ist im Zivilstandswesen die untere und der Regierungsrat, speziell die Polizeidirektion, die obere kantonale Aufsichtsbehörde.

§ 9. Dem Regierungsstatthalter liegt ob:

1. die unmittelbare, regelmässige Aufsicht über die Amtsführung der Zivilstandsbeamten (Art. 43, Abs. 1, Z. G. B.); er hat die ihm zur Kenntnis gelangenden Mängel und Unregelmässigkeiten, wenn nötig nach vorher angeordneter Untersuchung, jeder Zeit der Polizeidirektion einzuberichten;
2. die erstinstanzliche Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtsführung der Zivilstandsbeamten (Art. 43, Abs. 2, Z. G. B. und Art. 10, Abs. 3, des Einführungsgesetzes);
3. die jährliche Inspektion über die gesamte Geschäftsführung, insbesondere über die vorschriftsgemässe und gleichförmige Registerführung der Zivilstandsbeamten (§ 46, Abs. 2 der bundesrätl. Verordnung). Diese Inspektionen sind gegen Ende des Jahres oder im Anfang des folgenden Jahres vorzunehmen und über deren Ergebnis soll spätestens auf Ende März ein Bericht an die Polizeidirektion zu Handen des Regierungsrates erstattet werden;
4. die Aufbewahrung und die Anordnung des Einbandes der ihm abgelieferten Ausfertigungen der Register A (§§ 14 und 16 der bundesrätlichen Verordnung);
5. die Genehmigung der von jedem Zivilstandsbeamten festzusetzenden Geschäfts- und Trauungsstunden nach Anhörung der Gemeinderäte des Zivilstandskreises (§ 44 der bundesrätlichen Verordnung).

§ 10. Die Polizeidirektion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch (Z. G. B.) und von der bundesrätlichen Verordnung über die Zivilstandsregister (b. V.) vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

Art. 45, Abs. 2. Berichtigung von Eintragungen im Zivilstandsregister, wenn der Fehler auf einem offenbaren Versehen oder Irrtum beruht (§ 38, Abs. 2, b. V.);

Art. 49, Abs. 1. Weisung zur Eintragung des Todes einer verschwundenen Person, wenn der Tod als

sicher angenommen werden muss (§ 70, Abs. 1, b. V.);

Art. 115. Ermächtigung zur Nottrauung unter Abkürzung der Fristen oder ohne Verkündung (§ 88 b. V.);

b. V.

§ 27. Anweisung zur Eintragung ins Register B von im Auslande eingetretenen, aber dort nicht standesamtlich beurkundeten Zivilstandstatsachen;

§ 36. Mitteilung an die Zivilstandsämter von Aenderungen des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts, sowie von Erwerbung des Schweizerbürgerrechts oder Verlust desselben; die nach dem Gesetze vom 8. Juni 1859 stattgefundene Einbürgerung eines Findelkindes ist an das Zivilstandsamt des Fundortes mitzuteilen;

§ 37, Abs. 1. Bewilligung zum Anmerken in den Registern A von ausländischen Urteilen oder andern Urkunden über Aenderungen in den Standesrechten, im Bürgerrecht oder im Namen einer Person;

§ 37, Abs. 2. Weisung zum Vormerken im Register B von Aenderungen in den Standesrechten, im Bürgerrecht oder im Namen einer Person und zum Berichtigen von Registereintragungen, wenn die Geburt oder die Ehe in einem ausländischen Standesregister eingetragen ist;

§ 38, Abs. 1. Amtliches Begehren beim Richter um Berichtigung von Eintragungen im Zivilstandsregister;

§ 42, Abs. 3. Gestatten der Herausgabe von Zivilstandsregistern an eine Gerichtsbehörde;

§ 46, Abs. 1. Erteilung der nötigen Weisungen an die Zivilstandsbeamten;

§ 61, Abs. 2. Weisung zum Durchstreichen einer Eintragung im Geburtsregister der Auffindung eines Findelkindes, wenn dessen Geburt schon an einem Orte eingetragen ist;

§ 61, Abs. 3. Weisung zur Eintragung eines Findelkindes an seinem Geburtsorte und zur Anmerkung im Geburtsregister des Fundortes;

§ 66, Abs. 2. Weisung zur Eintragung eines Todesfalls, wenn die Bestattung ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor der Eintragung stattgefunden hat;

§ 69, Abs. 2. Weisung zum Nachtragen der Personalien einer in das Todesregister als unbekannt eingetragenen Person;

§ 73, Abs. 2. Dispens von der Vorlage nicht- oder nur sehr schwer erhältlicher Ausweise zur Eheverkündung;

§ 85, Abs. 2. Anweisung zur Vornahme einer Trauung, wenn der Zivilstandsbeamte diese von Amtes wegen verweigert hat;

Ermächtigung zur Eintragung in die Register B von ausländischen Zivilstandsurkunden und Ablieferung derselben ins Staatsarchiv.

§ 11. Dem Regierungsrat steht es zu:

1. zu geeigneter Zeit, sei es durch den Regierungsstatthalter, sei es durch speziell von ihm ernannte Sachverständige, ausserordentliche Inspektionen bezüglich der Amtsführung und Pflichterfüllung der Zivilstandsbeamten vorzunehmen;

2. über die Beschwerden gegen den Zivilstandsbeamten (Art. 10, Abs. 3 des Einführungsgesetzes) in oberer Instanz zu entscheiden;
3. die Zivilstandsbeamten, die ihre Pflicht verletzen, mit einem Verweis oder einer Busse bis zu tausend Franken und in schweren Fällen mit Amtsentsetzung disziplinarisch zu bestrafen (§ 98 der bundesrätlichen Verordnung); während der Untersuchung kann der Regierungsrat die provisorische Einstellung des Beamten verfügen;
4. die Sprache jedes Zivilstandskreises zu bestimmen (§ 5, Abs. 2 der bundesrätlichen Verordnung);
5. die Mitteilung der Namensänderungen an die Zivilstandsbeamten und die Veröffentlichung derselben anzuordnen (Art. 30, Abs. 2 Z. G. B. und § 30 der bundesrätlichen Verordnung);
6. die Bewilligung zur Verkündung und zur Eheschliessung von Ausländern zu erteilen (§§ 73, Abs. 1, litt. e, und 74 der bundesrätlichen Verordnung, sowie Art. 9 des Einführungsgesetzes);
7. die Auszüge und Zusammenstellungen, welche von den Zivilstandsbeamten für die kantonale oder Gemeindeverwaltung unentgeltlich zu erstellen sind, zu bestimmen;
8. die Einrichtung der Zivilstandsregister und den auf Ende des Jahres in denselben vorzunehmenden Abschluss festzustellen.

§ 12. Die Staatskanzlei besorgt:

1. die Erstellung und Verwaltung der für das Zivilstandswesen erforderlichen Register und Formulare;
2. die Entgegennahme, Beglaubigung und Weiterleitung der für das Ausland bestimmten Auszüge (§ 28, Abs. 2 der bundesrätlichen Verordnung);
3. die Bescheinigung der Seitenzahl in der ersten Ausfertigung der Register A (§ 12 der bundesrätlichen Verordnung) und in den Registern B.

Dem Staatsschreiber liegt es ob, die Befähigung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter als Uebersetzer (§ 3, Abs. 2 und § 18, Abs. 2 dieses Dekretes) zu prüfen und zu bestätigen, sowie dieselben in dieser Eigenschaft ins Gelübde aufzunehmen.

Der Staatsarchivar hat die vom Ausland eingegangenen Belege der Register B aufzubewahren (§ 14 der bundesrätlichen Verordnung).

§ 13. Der in Art. 5 des Einführungsgesetzes vorgesehene Gemeindebeamte gibt den Findelkindern die in das Geburtsregister einzutragenden Namen (§ 60, Abs. 2, litt. d, der bundesrätlichen Verordnung).

Es liegt ihm ferner ob, dem Zivilstandsbeamten die schriftliche Anzeige zu machen:

1. von der Auffindung eines Kindes unbekannter Abstammung (§ 60 der bundesrätlichen Verordnung);
2. von der Auffindung der Leiche einer unbekannten Person (§ 69 der bundesrätlichen Verordnung).

§ 14. Der Anschlag der Verkündakten (§ 76, Abs. 3, der bundesrätlichen Verordnung) hat an einer gegen unbefugte Wegnahme oder Beschädigung geschützten, leicht zugänglichen Stelle am Amtssitze des Zivilstandsbeamten zu geschehen.

§ 15. Die vorgeschriebenen Zivilstandsregister sind für jeden Zivilstandskreis gesondert zu führen und abzuschliessen.

Auf den Auszugsformularen ist die jeweiligen für den betreffenden Schein dem Zivilstandsbeamten zukommende Schreibgebühr samt der Stempeltaxe beizudrucken. Letztere beträgt für einen Auszug 30 Cts.; dabei ist der Trockenstempel zu verwenden.

§ 16. Die in § 14 der bundesrätlichen Verordnung erwähnten Register und Belege sind aufzubewahren:

1. die zweite Ausfertigung der Register A im Archiv des Regierungstatthalteramtes des Zivilstandskreises;
2. die vom Ausland eingegangenen Belege der Register B im Staatsarchiv.

§ 17. Die Zivilstandsmitteilungen und Eheverkündungen betreffend die Bürger der Gemeinden Muriaux und Gysenstein sind den respektiven Zivilstandsbeamten von Saignelégier und Stalden, welche die Register B für diese Gemeinden zu führen haben, einzusenden.

§ 18. In den in § 3, Abs. 2, dieses Dekretes erwähnten Kreisen haben die Zivilstandsbeamten und ihre Stellvertreter auf Verlangen die Zivilstandsakten unmittelbar aus den Registern und ebenso Auszüge aus denselben in die andere Landessprache zu übersetzen.

Auch in den andern Kreisen können solche Uebersetzungen von den Zivilstandsbeamten und ihren Stellvertretern gemacht werden, sofern sie die beiden Landessprachen kennen und von der Polizeidirektion eine bezügliche Ermächtigung erhalten haben.

Die vorerwähnten Uebersetzungen sind als solche zu bezeichnen und zu beglaubigen.

§ 19. Die Einwohnergemeinde des Sitzes eines Zivilstandskreises ist verpflichtet, dem Zivilstandsbeamten geeignete Räumlichkeiten, inbegriffen deren Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Ausstattung mit dem nötigen Mobiliar, die nötigen feuerfesten und einbruchssichern Archivräumlichkeiten, einen von der Polizeidirektion zu beziehenden Amtsstempel und eine Anschlagestelle nach § 14 hievor zur Verfügung zu stellen. Dieselbe hat auch die Kosten sämtlicher nach dem Gesetze vorgesehenen Register, Formulare, der Schreibmaterialien und der Versendung derselben, sowie die Kosten des Einbandes und des Unterhaltes der Register und der für die Aufbewahrung der Belege erforderlichen Hefte zu bestreiten. Die Stempelkosten fallen zu Lasten der Beteiligten und sind vom Zivilstandsbeamten vorzuschüssen.

Wo der Zivilstandsbeamte eigene Räumlichkeiten zur Verfügung stellen muss, soll ihm die Einwohnergemeinde eine angemessene Vergütung in bar leisten, welche vom Regierungstatthalter unter Berücksichtigung der besonderen Umstände festzustellen ist.

Die in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen Kosten werden von den im betreffenden Zivilstandskreise befindlichen Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Steuerkraft und zwar auf Grundlage des Gemeindesteuerregisters getragen.

Die Räumlichkeiten sollen nicht in einem Wirtshause angewiesen werden. Dieselben, sowie die Archivräume und die Anschlagstellen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungstatthalter, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Regierungsrat nach den Bestimmungen des Artikels 10 des Einführungsgesetzes zulässig ist.

§ 20. Die Gemeinden haben überdies dem Zivilstandsbeamten für die nach § 7, Ziff. 6 zu liefernden

Verzeichnisse eine Entschädigung von 30 Cts. per Eintragung zu entrichten.

§ 21. Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 12 Cts. per Kopf der gemäss der jeweiligen letzten Volkszählung im Kanton vorhandenen Wohnbevölkerung.

Uebersdies leistet der Staat eine jährliche Aversalentschädigung von 10,000 Fr., die vom Regierungsrat unter die Zivilstandsbeamten mit Rücksicht auf die vom Zivilstandsbeamten geleistete Arbeit und die von ihm bezogenen Gebühren und Vergütungen zu verteilen ist.

§ 22. Die Zivilstandsbeamten sowie die ständigen Stellvertreter sind hinsichtlich der Entschädigung für ihre Verrichtungen ausserdem auf Schreibgebühren angewiesen, soweit solche nach der Bundesgesetzgebung überhaupt zulässig sind.

An solchen Schreibgebühren dürfen, nicht inbegriffen Stempel- und Portoaussagen, von den Beteiligten nur gefordert werden:

1. für einen Auszug aus dem Geburts- oder Todesregister (Geburts- und Todesschein) Fr. 1. —
2. für die Anmerkung einer Adoption, Namensänderung, Naturalisation oder des Verlustes des Bürgerrechtes in einem früher verabfolgten Registerauszug . . . » —. 60
3. für einen Verkündschein nach Art. 113 des schweizerischen Zivilgesetzbuches . Fr. 4. —
4. für jede Trauung ausserhalb des Wohnsitzes des Bräutigams . . . » 5. —
5. für jede Trauung ausserhalb des Amtlokals (§ 89, Absatz 3 der bundesrätlichen Verordnung) . . . » 3. —
und an Reisevergütung 50 Rappen per km, hin und zurück, wobei die Gebühr Ziffer 6 wegfällt. Bei Mittellosigkeit der Brautleute darf nichts verlangt werden;
6. für jede Trauung ausserhalb der Trauungsstunden . . . » 5. —
7. für einen Auszug aus dem Ehregister, ausgenommen den Eheschein (Art. 118, Z. G. B.) » 2. —
8. für ein Familienbüchlein . . . » 2. —
9. für die Beurkundung der Anerkennung eines ausserhehlichen Kindes (Art. 12 des Einführungsgesetzes) . . . » 2. —
Bei Mittellosigkeit der anerkennenden Person darf nichts gefordert werden;
10. für die unmittelbare Uebersetzung aus einem Zivilstandsregister, sowie für die Uebersetzung eines Auszuges die gleiche Gebühr wie für einen Auszug selbst;
11. für einen auf Wunsch von Beteiligten geschriebenen Brief in Zivilstandsangelegenheiten . . . » —. 80
12. für eine nicht amtlich vorzunehmende, auf Verlangen der Beteiligten erfolgte Verrichtung, wie Aktensendung, Herbeiholung von Trauungszeugen und dergleichen . . . Fr. —. 30 bis » —. 50
13. für ein beglaubigtes Eheversprechen (§ 73, litt. d, der bundesrätl. Verordnung) » 1. —
14. für Ausfertigung einer Einwilligung zur Verhehlichung von Minderjährigen (Art. 98, Abs. 1, Z. G. B.) . . . » 1. —
15. für blosse Registernachschlagungen ohne Schein, sofern sie nicht von Amtsstellen verlangt werden . . . » —. 80

16. wenn die Nachschlagung mehr als eine halbe Stunde erfordert, für jede weitere halbe Stunde Fr. —. 50

Ausser den obigen Gebühren dürfen die Zivilstandsbeamten von den Beteiligten keinerlei Bezahlung für ihre Verrichtungen fordern.

§ 23. In dem in § 5 Al. 2 vorgesehenen Falle ist die auf den betreffenden Zivilstandskreis entfallende Staatszulage vom Regierungsrat unter die beiden Funktionäre zu verteilen.

Der nichtständige Stellvertreter des Zivilstandsbeamten bezieht für eine Vertretung, sofern dieselbe wenigstens drei Tage beträgt, die Hälfte der marchzähligen Staatsentschädigung und ausserdem die betreffenden Schreibgebühren. Ueber die Entschädigung für kürzere Vertretungen und einzelne Verrichtungen haben sich der Zivilstandsbeamte und dessen Stellvertreter zu verständigen; im Streitfall entscheidet der Regierungsrat endgültig.

§ 24. Wenn die Stelle eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets im Amte befindlichen Zivilstandsbeamten oder eines Stellvertreters vor dem 31. Juli 1914 erledigt wird, so hat eine Neuwahl nur für eine in letzterem Zeitpunkt ablaufende Dauer stattzufinden; von da an ist die Amtsdauer wieder eine vierjährige.

Wenn die Stelle eines am 1. Januar 1912 im Amte befindlichen Zivilstandsbeamten oder eines Stellvertreters erst nach dem 31. Juli 1914 ihre Erledigung findet, so hat eine Neuwahl nur für eine am 31. Juli 1918 ablaufende Dauer stattzufinden; von da an beträgt die Amtsdauer wieder vier Jahre.

§ 25. Die Konstituierung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Zivilstandskreise findet auf den 1. April 1912 statt.

Die Zivilstandsbeamten für diese Kreise und deren Stellvertreter werden erstmals nur für die Zeit bis zum 31. Juli 1914 gewählt.

§ 26. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft und es wird auf diesen Zeitpunkt das Vollziehungsdekret vom 1. Februar 1878 betreffend das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe aufgehoben. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 25, Abs. 1 hievon.

Der Regierungsrat ist, soweit nötig, mit der weiteren Ausführung beauftragt.

Bern, den 14. November 1911.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
deren Präsident
Pfister.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

zum

Dekretsentwurf betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht.

(November 1911.)

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch weist in einer für uns ungewöhnlichen Zahl von Fällen den Gerichten die Entscheidung von Streitfällen oder die Erteilung von Weisungen aller Art zu. An den Kantonen ist es, zu verfügen, welcher Richter zur Erledigung der einzelnen Angelegenheiten zuständig sein soll. Es ist das für den Kanton Bern durch die Art. 2, 3 und 4 des Einführungsgesetzes geschehen.

Die Erledigung der dem Richter zugewiesenen Fälle muss ihrer Natur nach rasch erfolgen; es handelt sich in der Regel um Verhältnisse, die sofort geordnet werden müssen, wenn nicht grosser Schaden entstehen soll. Es ist klar, dass sich unser bisheriges schwerfälliges und kostspieliges Verfahren zu dieser kurzen Art der Erledigung nicht eignet. Die Notwendigkeit, mit dem neuen Zivilgesetzbuch auch neue prozessuale Vorschriften aufzustellen, ist also eine offenbare; sie ist durch Art. 175 des Einführungsgesetzes ausdrücklich anerkannt worden.

Auf den ersten Blick möchte unter diesen Umständen der gegenwärtige Zeitpunkt als geeignet erscheinen, die längst notwendige Reform des Zivilprozessverfahrens in seiner Gesamtheit durchzuführen. Die Vorarbeiten sind gemacht; vor dem Regierungsrat liegt ein von Bundesrichter Reichel verfasster und von mehreren Kommissionen durchberatener Entwurf einer neuen Prozessordnung. Bei näherem Zusehen zeigte es sich aber, dass es unmöglich war, ihn bis zum 1. Januar 1912 nicht nur vor den Behörden durchzuberaten, sondern auch vor die Volksabstimmung zu bringen. Die den Behörden zur Verfügung stehende Zeit reichte schlechterdings nicht aus, das mehr als 400 Artikel zählende Werk durchzuarbeiten. Zudem erhob sich das andere Bedenken, dass es gefährlich wäre, den an der Rechtssprechung Beteiligten auf einmal ein neues Zivilgesetzbuch und eine neue Prozessordnung in die Hand zu geben; bei dem Andrang so

viel neuen Rechtes hätte sehr leicht die Uebersicht verloren gehen und eine grosse Unsicherheit einreissen können. Schliesslich schien es auch geraten, die neue Ordnung des bundesgerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das in verschiedenen Richtungen auf die kantonale Gestaltung des Rechtsganges von Einfluss ist.

Diese Erwägungen liessen es als geraten erscheinen, im gegenwärtigen Zeitpunkt nur diejenigen Aenderungen zu treffen, die unbedingt notwendig sind; die allgemeine Reform wird folgen, sobald die grössten Schwierigkeiten in der Einführung des neuen Zivilgesetzbuches überwunden sein werden; die Erfahrungen, die mit dem neuen Verfahren gemacht werden, kommen ihr dabei später zu gute. Die Vorarbeiten sind nämlich bei der Abfassung der gegenwärtigen Vorlage in grossem Umfang zu Rate gezogen worden; sowohl in den Grundsätzen als in den Einzelheiten schliesst sie sich vielfach eng an den oben erwähnten Entwurf an.

Nach einer andern Richtung erhob sich die Frage, ob nicht der Anlass benutzt werden sollte, eine weitere Aufgabe der Gesetzgebung zu lösen. Den Behörden ist durch das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der Auftrag erteilt, das Handelsgericht ins Leben zu rufen; es ist gesetzlich anerkannt und in seinen Hauptzügen geordnet; um tatsächlich zur Wirkung zu gelangen, muss aber noch ein Verfahren ausgearbeitet werden. Wir schlagen vor, dies jetzt zu tun, und im Anschluss an das durch das Einführungsgesetz geforderte Dekret auch den Prozessgang vor dem Handelsgericht zu ordnen. Es gibt das die Möglichkeit, im Laufe der nächsten Monate das Gericht in Tätigkeit treten zu lassen.

Das Dekret, wie es vorliegt, ist keine selbständige und abgeschlossene Vorlage. Es stützt sich auf die bisherige Zivilprozessordnung, die ausdrücklich über-

all da als massgebend erklärt wird, wo das Dekret nicht selber eine Vorschrift aufstellt. Allerdings werden zwei Grundsätze, die unser bisheriges Verfahren beherrschen und ihm seinen Charakter geben, wesentlich verändert: die Verhandlungsmaxime und die Eventualmaxime sind, wenn auch nicht ganz aufgehoben, doch wesentlich gemildert und eingeschränkt. Der Vorteil kommt sowohl Richtern und Parteien, in erster Linie aber, wir hoffen es, der Rechtssprechung im allgemeinen zu gute. Die Aufhebung der strengen Verhandlungsmaxime gibt dem Richter die seiner hohen Aufgabe würdige Stellung und den zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur richtigen Durchführung des Prozesses notwendigen Einfluss; er ist nicht mehr von den Parteien abhängig, sondern er steht, wie dies eigentlich selbstverständlich ist, über ihnen; seine Tätigkeit tritt nicht wie bisher regelmässig nur auf Anrufen der Parteien ein, sondern er handelt, wo nicht bestimmte Vorschriften ihn daran hindern, von amteswegen. Die Milderung der Eventualmaxime erleichtert den Parteien die Geltendmachung ihrer Ansprüche; sie werden nicht mehr gezwungen, ihre Anbringen genau zu einer gewissen Zeit zu machen, unter der Androhung, dass sie sonst nicht mehr damit gehört werden, und sie müssen infolgedessen nicht von Anfang an alle Tatsachen und Beweismittel in den Prozess hineinbringen, die mit dem Streitgegenstand von weit und fern in irgendwelcher Beziehung stehen; sie können sich auf das Wesentliche beschränken und, soweit die Rücksichten auf Zeit und Kosten es gestatten, auch nachträglich Ergänzungen anbringen; es ist zu erwarten, dass der Umfang der Prozesse und damit auch die Prozesskosten abnehmen, der Gang des Verfahrens rascher wird. Soweit durch prozessrechtliche Vorschriften die bisherigen Uebelstände auf dem Dekretswege bekämpft werden können, geschieht das durch die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses; an den Parteien und namentlich an den Gerichten wird es sein, den Buchstaben auch wirklich zum Leben zu verhelfen.

Das neue Verfahren soll Anwendung finden auf die Fälle, die in Art. 2, 3 und 4 des Einführungsgesetzes erwähnt sind und ferner auf die durch die Grundbuchbereinigung veranlassten Streitigkeiten. In das Dekret werden ferner einbezogen die Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, wie sie im Art. 36 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 8. Herbstmonat 1891 aufgezählt sind, ausgenommen bleiben die Rechtsöffnungsstreitigkeiten, die nach dem bisherigen Verfahren erledigt werden sollen. Massgebend soll schliesslich das neue Verfahren auch für das Handelsgericht sein; es entspricht in seinen Grundzügen den vom Handelsstand seinerzeit aufgestellten Grundsätzen und erlaubt die Durchführung von Handelsstreitigkeiten in einer ihrem Wesen entsprechenden Weise.

Das Verfahren wird in der Hauptsache in folgender Weise durchgeführt:

Der Prozess wird durch eine schriftliche Klage und eine schriftliche Antwort eingeleitet; ein zweimaliger Schriftenwechsel mit Replik und Duplik findet nur ausnahmsweise statt. Der Richter prüft die Sachlage, wie sie sich aus den beiderseits gemachten Anbringen ergibt, und trifft die zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendigen Massnahmen. Er kann namentlich auch die weitere Verhandlung auf die vorläufige Erledigung

eines einzelnen Streitpunktes, einer Verjährungseinrede zum Beispiel, beschränken, und er ist befugt, die Parteien vor sich zu laden, um mit ihnen in freier Verhandlung die Sache abzuklären, Auskunft über diese oder jene Frage zu verlangen, Bestreitungen auf ihre Ernsthaftigkeit zu prüfen, Unwesentliches auszuschneiden und dergleichen. Einem Richter, der seiner Sache sicher ist, wird es dabei gelingen, das eigentlich streitige Gebiet so zu umschreiben, dass eine ganze Menge unnützer Beweismassnahmen und unwesentlicher Streitfragen wegfallen und der Prüfung des Gerichtes nur das unterstellt bleibt, was wirklich unter den Parteien streitig ist, und auf den Ausgang des Prozesses Einfluss haben kann. In diesem Stadium des Prozesses kann der Richter auch Sachverständige abhören, Zeugen einvernehmen, Augenscheine anordnen und dergleichen, kurz alle Massnahmen treffen, die ihm eine vorläufige Orientierung erlauben, um die Hauptverhandlung vor dem urteilenden Gericht vorzubereiten und ihre rasche Durchführung zu gestatten.

In der Hauptverhandlung, die je nach der Natur des Streites vor dem Gerichtspräsidenten allein oder vor dem Amtsgericht stattfindet, tragen die Parteien ihre Sache mündlich vor; sie können dabei die Anbringen in Klage und Antwort ergänzen. Gestützt auf dasjenige, was sich aus der schriftlichen und mündlichen Darstellung der Parteien und aus den im Vorbereitungsverfahren angeordneten Massnahmen ergibt, trifft das Gericht die weiteren Verfügungen. Es wird unter Umständen sofort zum Urteil übergehen, es kann aber auch die von den Parteien anerbauten Beweise abnehmen, sei es in ihrem ganzen Umfang, sei es nur für einzelne Punkte oder nur durch einzelne der angerufenen Beweismittel. Dabei kann es nachträgliche Anbringen der Parteien dann noch entgegennehmen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird, oder wenn es von amtes wegen zur Abklärung der Sachlage ihre Berücksichtigung für notwendig erachtet.

Ebenso freie Hand hat das Gericht in dem vor ihm durchgeführten Beweisverfahren. Ist ein streitiger Punkt genügend aufgeheilt, so kann die Beweisabnahme eingestellt werden, bleiben Zweifel und sind andere Beweismittel bekannt, so können sie nachträglich noch zur Verwendung kommen.

Sind die notwendigen Grundlagen für das Urteil da, so schreitet das Gericht zum Entscheid. Vorher kommen die Parteien noch einmal zum Wort, um ihren Standpunkt auf Grund der Ergebnisse des durchgeführten Verfahrens neuerdings zu begründen.

Gegenüber dem heutigen Verfahren mit seiner starren Ordnung erscheint dieser Prozessgang viel freier und anpassungsfähiger. Er setzt aber, wir wiederholen es, einen Richter voraus, der willens und fähig ist, die Leitung zu übernehmen und in seinen Händen zu behalten. Andernfalls bleibt allerdings die Gefahr der Verschleppung nach wie vor bestehen. Gelingt es aber, das neue Verfahren seinem Zwecke und Wesen entsprechend anzuwenden, so werden die Vorschriften über den Prozessgang bei uns wieder ihre natürliche Stellung erhalten. Sie werden als Hilfsmittel dienen zur Erforschung des wirklichen Tatbestandes und zur Fällung eines gerechten Urteils und nicht mehr die gleiche oder sogar grössere Wichtigkeit in Anspruch nehmen als die Regeln des materiellen Rechts, wie das heute der Fall ist.

Die besondern Vorschriften für die Streitigkeiten betreffend die Ehe, den Personenstand und die Vater-

schaft ergeben sich aus der Natur dieser Streitsachen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Zivilgesetzbuches, dass im Vaterschaftsprozess die Tatsache des Umgangs während der kritischen Zeit die Vermutung der Vaterschaft begründet, erscheint eine besondere Vorschrift über den Erfüllungseid unnötig; es genügen die Vorschriften des gegenwärtig geltenden Rechts.

Die Vorschriften über das Handelsgericht haben in erster Linie die Organisation festzustellen, soweit dies nicht bereits durch das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden geschehen ist. Die wichtigste Frage, die in dieser Hinsicht entschieden werden muss, ist die, in welche Bezirke der Kanton einzuteilen ist. Wir schlagen vor, diese Bezirke möglichst gross zu machen und deren zwei vorzusehen, den einen soll der alte Kantonsteil, den andern der Jura bilden. Das Handelsgericht ist ein Fachgericht; die Handelsrichter müssen die notwendigen technischen und kaufmännischen Kenntnisse besitzen, um die im einzelnen Fall streitigen Fragen als Fachmänner beurteilen zu können. Der Präsident wird also in der Regel zur Bildung des Gerichts Angehörige des gleichen Industrie- oder Handelszweiges heranziehen müssen, dem die Parteien angehören. Bei kleinen Kreisen wird es nicht zu vermeiden sein, dass ihm dabei nur die allernächsten Konkurrenten der einen Partei zur Verfügung stehen, oder dass es ihm überhaupt unmöglich gemacht wird, wirklich fachkundige Richter zu finden. Diese Uebelstände können vermieden werden, wenn die Bezirke grösser gemacht werden und die Zahl der kaufmännischen Mitglieder so hoch gestellt wird, dass eine Berücksichtigung sämtlicher Tätigkeitszweige von Handel, Gewerbe und Industrie möglich ist.

Das Verfahren selbst ist mit wenigen Aenderungen das gleiche, wie es bereits oben geschildert worden ist. Etwas anders geordnet wird das Rekusationsrecht der Parteien; eine jede von ihnen soll ohne Angabe

von Gründen eines der kaufmännischen Mitglieder verwerfen können; daneben stehen ihr die Rekusationsgründe des bisherigen Rechtes zur Verfügung. Der Einfluss der fachkundigen Laien im Gericht soll dadurch gestärkt werden, dass der eine von ihnen als Referent bezeichnet wird; er kann zu den Verhandlungen im Vorbereitungsverfahren beigezogen werden, was namentlich dann geschehen wird, wenn nicht rechtliche, sondern technische Fragen im Vordergrund stehen.

Die Uebergangsbestimmungen enthalten die aus den heutigen Verhältnissen sich ergebenden Vorschriften betreffend das Inkrafttreten des Dekretes. Für die Streitigkeiten, die durch die Grundbuchbereinigung veranlasst worden sind, wird eine Lücke ausgefüllt, die aus Irrtum im Einführungsgesetz entstanden ist. Es ist dort im Art. 170 nicht gesagt worden, in welchem Verfahren diese Prozesse einzuleiten seien; in der Praxis ist infolgedessen unter verschiedenen Formen vorgegangen worden. Vorausgesetzt, dass die Klagebegehren in irgend einer Form rechtzeitig anhängig gemacht worden sind, soll der Prozess als rechtskräftig eröffnet gelten; seine Durchführung dagegen soll im neuen Verfahren erfolgen, das mit seiner freien Gestaltung für diese Art von Prozessen mit ihren oft sehr verwickelten Eigentumsnachweisen sehr geeignet ist.

Wir beantragen Ihnen Eintreten auf den vorliegenden Entwurf.

Bern, 8. November 1911.

Der Justizdirektor:

Scheurer.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 10./18. November 1911.

Dekret

betreffend

das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung der Art. 170, Ziff. 11 und 175 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Art 65, 66 und 76 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Bestimmungen dieses Dekretes finden Anwendung:

1. Auf diejenigen Streitigkeiten, welche durch die Art. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (E. G. z. Z. G. B.) dem Gerichtspräsidenten zur Beurteilung überwiesen sind,
2. auf diejenigen Streitigkeiten, welche durch Art. 4 des genannten Gesetzes dem Amtsgericht zur Beurteilung überwiesen sind,
3. auf die Einspruchsstreitigkeiten nach Art. 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern, revidiert durch Art. 170 des E. G. z. Z. G. B.
4. auf die Streitigkeiten, welche durch § 36, Ziffer 1, 2, 5—11 des Einführungsgesetzes vom 8. September 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (E. G. z. Sch. K. G.) dem Gerichtspräsidenten zur Beurteilung überwiesen sind,
5. auf die Streitigkeiten vor dem Handelsgericht.

Alle andern Streitigkeiten werden von den zuständigen Behörden nach den bisherigen Bestimmungen erledigt.

§ 2. Soweit nicht dieses Dekret besondere Vorschriften aufstellt, kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1883 betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens (C. P.) auch in den in § 1 erwähnten Streitigkeiten zur Anwendung.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften der Bundesgesetzgebung, des E. G. z. Z. G. B. (§§ 34—37) und des E. G. z. Sch. K. G. (§§ 38—43).

Unter «Gericht» ist in diesem Dekret auch der urteilende Einzelrichter verstanden.

I. Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens und Form der gerichtlichen Verhandlungen.

§ 3. Das Gericht handelt von Amtes wegen soweit es nicht auf den Antrag der Parteien angewiesen ist. Es ist berechtigt, in jedem Stadium des Prozesses von Amtes wegen zur Feststellung des Tatbestandes die Parteien einzuvernehmen und die ihm notwendig scheinenden Beweisverfügungen zu treffen.

§ 4. Die Parteien haben alle Angriffs- und Verteidigungsmittel auf einmal vorzubringen. Es ist ihnen jedoch gestattet, dieselben bis und mit den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung (§ 33) zu ergänzen oder zu berichtigen. Vorbehalten bleibt § 34.

Kann infolge der nachträglichen Ergänzungen oder Berichtigungen einer Partei die Hauptverhandlung nicht zu Ende geführt werden, so ist die betreffende Partei, sofern sie ein Verschulden trifft, zu den Kosten des Termins zu verurteilen.

§ 5. Nach den Parteivorträgen in der Hauptverhandlung bis zum Endurteil werden neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur gehört, wenn die Partei genügende Entschuldigungsgründe für die nachträgliche Geltendmachung anbringen kann oder das Gericht dieselben gemäss § 3 von Amtes wegen berücksichtigt.

In allen Fällen muss einer Partei Gelegenheit gegeben werden, auf nachträgliche Anbringen der Gegenpartei zu antworten.

§ 6. Die Reform des Prozesses ist ausgeschlossen.

§ 7. Die Parteien haben entweder persönlich vor Gericht zu erscheinen oder dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter über den Streitgegenstand soweit unterrichtet sind, dass die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden kann. Ist dies nicht der Fall und muss deshalb ein neuer Termin bestimmt werden, so trägt die fehlbare Partei die daherigen Kosten.

§ 7^{bis}. Wenn für eine Parteihandlung (z. B. Einreichung eines Gesuches, einer Vorladung oder eines Schriftsatzes) eine Frist bestimmt worden ist, so gilt die Frist als innegehalten, wenn der Schriftsatz der Partei vor Ablauf der Frist dem Gericht eingereicht oder der Post übergeben worden ist.

§ 8. In Streitigkeiten, welche vom Gerichtspräsidenten oder vom Amtsgerichte endlich beurteilt werden (§ 337 C. P.) sind von den Parteivorträgen bloss die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen.

In appellablen Streitigkeiten und in den Streitigkeiten

vor dem Handelsgericht sind überdies die wesentlichen tatsächlichen Anbringen, welche nicht bereits in einer Prozessschrift enthalten sind, zu protokollieren.

§ 9. Der Gerichtsschreiber führt für jeden Rechtsstreit ein besonderes Aktenheft, welches enthält:

1. Die Schriftsätze der Parteien (Gerichtsdoppel);
2. die Beweisurkunden;
3. alle Verfügungen und Mitteilungen des Gerichtes;
4. Protokollauszüge in chronologischer Reihenfolge.

Vorbehalten bleibt das Recht der Parteien gemäss § 111 C. P., ebenfalls Abschriften zu verlangen.

II. Das Verfahren.

§ 10. In den in § 1, Ziff. 1, 3 und 4 erwähnten Streitigkeiten findet ein Aussöhnungsversuch nicht statt. Ein Vermittler wird nur auf Begehren beider Parteien bezeichnet.

§ 11. In Streitsachen, welche der endlichen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegen (§ 337 C. P.) findet das Verfahren gemäss §§ 300 bis und mit 304 C. P. Anwendung.

Die Rechtshängigkeit tritt ein mit der Anbringung des Gesuches um Ladung des Beklagten.

A. Der Schriftenwechsel.

§ 12. In allen andern Fällen hat der Kläger dem Gerichtspräsidenten eine Klageschrift einzureichen.

Diese hat zu enthalten:

1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien;
2. die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers;
3. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, soweit solcher zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit dient;
4. die Aufzählung der Tatsachen, welche zur formellen und sachlichen Begründung der Klage dienen;
5. die genaue Angabe der einzelnen Beweismittel, deren sich der Kläger bedienen will;
6. das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

Die §§ 133 und 134 C. P. finden entsprechende Anwendung.

§ 13. Urkunden, welche sich in Händen des Klägers befinden, sind im Original oder in beglaubigter Abschrift mit der Klageschrift einzureichen. Die Zeugen sind mit Namen und Wohnort genau zu bezeichnen, ebenso der dritte Inhaber einer als Beweismittel angerufenen Urkunde.

§ 14. Der Gerichtspräsident bescheinigt mit Datumsangabe die Einreichung der Klage und verfügt, sofern die Vorschriften über den Aussöhnungsversuch erfüllt sind, die Klageschrift den Erfordernissen des § 12 entspricht und ein allfälliger Bevollmächtigter sich gemäss § 61 C. P. legitimiert hat, die Zustellung an den Beklagten. Er setzt diesem eine Frist von mindestens 8 und höchstens 30 Tagen zur Beantwortung an.

§ 136 letzter Absatz und § 137 C. P. finden entsprechende Anwendung.

§ 15. Erachtet der Gerichtspräsident die Einreichung einer schriftlichen Antwort mit Rücksicht auf die Natur

des Streitgegenstandes, die Person des Beklagten oder sonstige Verumständungen, für unnötig oder untunlich, so ladet er die Parteien zur Vorbereitungsverhandlung vor oder bestimmt sogleich den Termin zur Hauptverhandlung und es ist die Antwort in der Verhandlung mündlich anzubringen.

§ 16. Die Antwort des Beklagten hat zu enthalten:

1. alle Einreden gegen die formelle Zulässigkeit der Klage, sowie alle Einreden durch welche der Beklagte Rückweisung ohne Untersuchung der Begründetheit des Anspruches verlangt, mit kurzer Begründung und seinen Anträgen (z. B. Begehren um Sicherheitsleistung für die Prozesskosten, Bestreitung der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit, der Legitimation des Klägers oder seines Anwaltes, und ähnliches);
2. die Anträge in der Hauptsache;
3. die Antwort auf die Klageanbringen und die tatsächliche Begründung seiner Anträge;
4. die Beweismittel und die Einwendungen gegen die vom Kläger angerufenen Beweismittel;
5. die Widerklage, wenn er eine solche erheben will.

§ 134 C. P. und § 13 dieses Dekretes finden entsprechende Anwendung.

§ 17. Der Gerichtspräsident kann ausnahmsweise dem Beklagten auf rechtzeitiges Gesuch hin gestatten, seine Antwort zunächst auf die in § 16 Ziff. 1 erwähnten Einreden zu beschränken und die übrigen Teile der Antwort bis zur Beurteilung der Einreden zu verschieben (§ 38 Abs. 2).

§ 18. Hat der Beklagte eine Widerklage eingereicht, so kann der Gerichtspräsident dem Kläger die Antwort mit einer Frist zur Beantwortung der Widerklage zustellen.

§ 19. Die weiteren tatsächlichen Behauptungen der Parteien sind gemäss den §§ 21 und 33 mündlich anzubringen. Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur statt, wenn diese Anbringen voraussichtlich so umfangreich sein werden, dass eine sofortige Beantwortung durch die Gegenpartei ausgeschlossen erscheint oder die Protokollierung die ganze Zeit der Verhandlung in Anspruch nehmen würde.

Für einen weiteren Schriftenwechsel finden die § 134 C. P. und § 13 dieses Dekretes entsprechende Anwendung.

B. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§ 20. Der Gerichtspräsident prüft die eingereichten Schriftsätze und setzt, wenn er die Verhandlung des Rechtsstreites für genügend vorbereitet erachtet, Termin zur Hauptverhandlung an. Die Zustellungsfrist (§ 79, Abs. 2, C. P.) beträgt acht Tage.

§ 21. Erachtet er die durch die Schriftsätze gegebene Grundlage als nicht genügend, so ladet er die Parteien vor und erörtert in freier mündlicher Verhandlung mit ihnen den Streitfall. Er fordert sie auf, diejenigen Ergänzungen anzubringen, welche nach seinem Ermessen zu einer gründlichen Erörterung vor dem Gericht dienlich sind und macht von den §§ 158 C. P. und § 3 dieses Dekretes entsprechenden Gebrauch.

Die Parteien sind berechtigt, von sich aus diejenigen Ergänzungen und Berichtigungen anzubringen, welche in ihrem Interesse für erforderlich erachten.

In der Regel soll die Vorbereitung der Hauptverhandlung in einem Termin erledigt werden.

§ 22. Erscheint eine Partei im Vorbereitungsverfahren nicht, so findet die in § 21 vorgesehene Erörterung mit der erschienenen Partei statt. Bleiben beide Parteien aus, so setzt der Richter nach § 20 Termin zur Hauptverhandlung an.

Eine Wiedereinsetzung in das Vorbereitungsverfahren ist ausgeschlossen.

§ 23. Wenn der Gerichtspräsident den Zuspruch einer Einrede nach § 16, Ziff. 1 oder einer Einrede gegen den Anspruch selbst als wahrscheinlich erachtet, kann er die Verhandlung vor Gericht auf die Entscheidung dieser Einrede beschränken. Im Falle des § 17 muss er dies tun.

§ 24. Der Gerichtspräsident hat, wenn er dies nicht schon für den Vorbereitungstermin für erforderlich erachtet, auf den Termin zur Hauptverhandlung die Edition der Urkunden, welche zum Beweise von erheblichen Tatsachen dienen, zu bewirken.

Vorbehalten bleibt das Recht der Parteien, die Edition solcher Urkunden zu verlangen (§ 202 C. P.). Dieses Recht entbindet die Parteien nicht von der Verpflichtung, die Rechtsvorkehrungen innerhalb der richterlich bestimmten Frist einzureichen.

§ 25. Er kann auf den Termin zur Hauptverhandlung diejenigen Zeugen vorladen, welche zu erheblichen Tatsachen von den Parteien angerufen sind, oder deren Vorladung er gemäss § 3 dieses Dekrets von Amtes wegen als erforderlich erachtet. Er kann vor der Hauptverhandlung auch Rogatorialeinvernahmen veranstalten.

§ 26. Er ist befugt, über erhebliche Tatsachen Sachverständige entweder abzufragen oder Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§ 27. Ist der Streitwert bestritten oder zweifelhaft, so veranlasst der Gerichtspräsident, soweit die sachliche Zuständigkeit durch den Streitwert bedingt ist, dessen Feststellung durch Sachverständige oder in anderer gutscheinender Weise.

Vorbehalten bleibt das Recht, diese Feststellung schon vor Zustellung der Klage anzuordnen (§ 123 C. P.).

§ 28. Der Gerichtspräsident soll in der Regel vor der Hauptverhandlung die Zirkulation der Akten bei den Mitgliedern des Gerichtes oder deren Auflage auf der Gerichtsschreiberei zur Einsichtnahme der Gerichtsmitglieder anordnen.

§ 29. Der Gerichtspräsident bestimmt die Vorschüsse, welche von den Parteien zur Durchführung seiner Verfügungen zu leisten sind.

§ 30. Hat der Beklagte trotz Fristansetzung (§ 14) keine Antwort eingereicht, so setzt der Gerichtspräsident nach § 20 Termin zur Hauptverhandlung an. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

§ 31. Ist der Gerichtspräsident unter Vorbehalt der Appellation (§ 337 C. P.) zur Beurteilung der Streitsache zuständig, so findet ein Vorverfahren nicht statt.

Der Gerichtspräsident trifft auf den Hauptverhandlungstermin alle diejenigen Verfügungen, die ihm zur Beschleunigung des Verfahrens erforderlich erscheinen (§§ 24—27). In diesem Termin sind die Anbringen der Parteien nach Analogie von § 21 zu ergänzen oder zu berichtigen.

C. Die Verhandlung des Rechtsstreites vor Gericht.

§ 32. Nachdem die Anwesenheit der Parteien konstatiert ist, eröffnet der Gerichtspräsident die Verhandlung, indem er einen kurzen Überblick über den Streitgegenstand gibt und die von ihm getroffenen Verfügungen mitteilt.

§ 33. Die Parteien erhalten das Wort zur Begründung ihrer Anträge. Sie sind berechtigt, ihre Anbringen und Beweismittel gemäss § 4 zu ergänzen und zu berichtigen. Jede Partei hat zweimal das Wort. Vorbehalten bleibt § 5, Absatz 2.

Ist gemäss § 15 sofort nach Einreichung der Klage Termin zur Hauptverhandlung angesetzt worden, so hat in ersten Linie der Beklagte das Wort zur Anbringung seiner Antwort.

§ 34. Ist eine Partei im Vorbereitungsverfahren nicht erschienen oder hat der Beklagte trotz Fristansetzung keine Antwort eingereicht, so werden neue Anbringen nur unter den in § 5 vorgesehenen Voraussetzungen gehört.

§ 35. Ist eine Partei ausgeblieben, so wird das Verfahren unter Anwendung der Vorschriften über die Säumnisfolgen mit der erschienenen Partei fortgesetzt.

§ 36. Ist die Verhandlung nur zur Beurteilung von Einreden (§ 23) angesetzt, so erstrecken sich die Vorträge nur auf diese und diejenige Partei hat das erste Wort, welche in dieser Hinsicht Anträge gestellt hat.

§ 37. Auch wenn der Gerichtspräsident keine Verfügung nach § 23 getroffen hat, kann das Gericht die Verhandlung zunächst auf die Beurteilung einer Einrede beschränken.

Eine Appellation ist nur zulässig, wenn durch den Entscheid ein Endurteil in der Sache selbst herbeigeführt wird.

§ 38. Wird nach Erledigung einer Einrede der Prozess fortgesetzt, so erhalten die Parteien das Wort zur Hauptsache.

Erscheint im Falle des § 17 nach den Umständen ein Schriftenwechsel noch als notwendig, so setzt der Gerichtspräsident dem Beklagten Frist an zur Antwort in der Hauptsache.

§ 39. Erachtet das Gericht eine Beweisführung für erforderlich, so ordnet es an, über welche Tatsachen und durch welche Partei der Beweis zu führen ist. Es bestimmt, soweit noch nötig (§ 29), die von den Parteien für die Durchführung der Beweisverfügung erforderlichen Vorschüsse und setzt unter Folge der Verwirkung der Beweisführung eine Frist an zur Leistung derselben.

§ 40. Die Beweisführung findet vor dem Gerichte statt. Kann sie nicht sofort stattfinden (§§ 24—26), so ist ein neuer Termin anzusetzen.

Das Gericht ist befugt, nach seinem Ermessen Beweisaufnahmen durch den Gerichtspräsidenten oder eine weitere Abordnung aus seiner Mitte vernehmen zu lassen.

§ 41. Nach Beendigung der Beweisführung sind die Parteien zu einem Schlussvortrag zuzulassen. Jede Partei hat in der Regel nur einen Vortrag. Ausnahmsweise kann das Gericht einen zweiten gestatten.

§ 42. Hierauf geht das Gericht zur Fällung des Haupturteils gemäss § 275—282 C. P. über und eröffnet es den Parteien.

§ 43. Tritt durch das Urteil eine Aenderung in den Standesrechten oder eine Aenderung im Güterstand unter den Ehegatten ein, so macht der Gerichtspräsident, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, dem Zivilstandsbeamten oder dem Führer des Güterrechtsregisters von Amtes wegen Anzeige. Ebenso macht er dem Grundbuchführer Mitteilung von den Urteilen über Einspruchsklagen (E. G. u. Z. G. B. 170 Art. 14).

D. Vom Beweise.

§ 44. Das Gericht ist an die von den Parteien angerufenen Beweismittel nicht gebunden. Verfügt es die Vorlegung von Beweisen, welche von den Parteien nicht angerufen sind (§ 3), so bestimmt es die Partei, welche die für die Durchführung notwendigen Kosten vorzuschliessen hat.

§ 45. Das Gericht oder im Falle des § 40 Abs. 2 der Gerichtspräsident können die Beweisaufnahme über eine zum Beweis ausgehobene Tatsache (§ 39) abbrechen oder unterlassen, sobald eine weitere Beweisführung unnötig oder unerheblich geworden ist.

§ 46. Einwendungen gegen die Zulässigkeit eines Beweismittels werden bei Ausfällung einer Beweisverfügung (§ 39) oder bei der Beweisabnahme erledigt.

§ 47. Das Gericht bestimmt die Zahl der Sachverständigen und die Art der Abgabe ihres Gutachtens (§§ 188, 189 und 292 C. P.) sowie ihr Honorar nach freiem Ermessen.

§ 48. Der Urkundenbeweis wird durch Vorlegung der Originale oder beglaubigter Abschriften geführt. Das Gericht und der Gerichtspräsident im Vorverfahren können jederzeit die Vorlegung der Originalurkunden verfügen. Wenn durch die Herausgabe von Urkunden an das Gericht berechnigte Interessen verletzt würden, so kann verfügt werden, dass der Gerichtspräsident oder eine Abordnung des Gerichtes beim Inhaber von der Urkunde Einsicht nehmen.

§ 49. Diejenigen Teile der Urkunde, welche nicht auf den Beweis im Rechtsstreite Bezug haben, können durch Versiegelung oder sonst in angemessener Weise der Einsicht des Gerichts und der Parteien entzogen werden. Das Gericht entscheidet, ob und wie weit dies zulässig ist.

Ebenso kann, wenn es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt, verfügt werden, dass die Urkunde ganz oder teilweise der Einsichtnahme der Parteien entzogen bleibt.

§ 50. Als Zeugen können auch der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten einer Partei in der geraden und im zweiten Grad der Seitenlinie (§ 217, Ziff. 2, C. P.) abgehört werden, dagegen dürfen dieselben nicht zum Zeugeneide angehalten werden.

§ 51. Gegen Verfügungen des Gerichts in bezug auf das Beweisverfahren und die Beweismittel ist eine selbständige Beschwerdeführung ausgeschlossen. In appellablen Streitigkeiten ist dieselbe mit der Appellationserklärung (§ 338 C. P.) zu verbinden, in nicht appellablen mit der Beschwerde gegen das Urteil selbst.

Verfügungen des Gerichtspräsidenten im Vorverfahren und bei der Beweisabnahme (§ 40, Abs. 2) können durch das urteilende Gericht von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien aufgehoben oder abgeändert werden.

Ebenso kann das Gericht jederzeit auf seine Verfügungen zurückkommen, wenn es dieselben nicht mehr für zutreffend erachtet.

III. Von Verfahren in Ehe Streitigkeiten und in Streitigkeiten über den Personenstand.

§ 52. Nach Einreichung der Klage trifft der Gerichtspräsident provisorische Verfügungen im Sinne des Art. 145 Z. G. B. und bestimmt auf Verlangen der Ehefrau, ob und welchen Kostenvorschuss der Ehemann der Ehefrau zu leisten habe. In der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht endgültig über die betreffenden Massnahmen. Eine Appellation ist ausgeschlossen.

Wird in der Hauptsache appelliert, so trifft der Appellationshof die verlangten Verfügungen.

§ 53. Die Bestimmungen des Art. 158, Ziff. 1—3, Z. G. B. finden ebenfalls Anwendung auf diejenigen Tatsachen, welche nach Art. 254, 256, Abs. 2, 262 u. 306 Z. G. B. bewiesen werden müssen.

Vorbehalten bleibt die Intervention des Staates nach § 42 und 43 C. P. Der Gerichtspräsident und das Gericht können die Teilnahme der Staatsanwaltschaft bei der Verhandlung anordnen.

IV. Von der Vaterschaftsklage.

§ 54. Eine aussereheliche Mutter soll ihre Schwangerschaft spätestens am zweihundertsechsten Tage (dreissig Wochen) nach der Entstehung derselben an ihrem Wohnorte mündlich oder schriftlich dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der hiefür bezeichneten Amtsstelle (Vaterschaftsbeamter) anzeigen.

Der betreffende Beamte hört sie über den Urheber, die Zeit, den Ort und die näheren Umstände der Schwängerung ab und nimmt ihre Antworten zu Protokoll. Er setzt die zuständige Vormundschaftsbehörde (Art. 311 Z. G. B.) von der Anzeige in Kenntnis.

§ 55. Wohnt der Urheber im Kanton, so übermittelt der Beamte das Protokoll dem Vaterschaftsbeamten am Wohnort des Urhebers, welcher den letztern über die Angaben der Mutter zu Protokoll einvernimmt und beide Protokolle der zuständigen Vormundschaftsbehörde übermittelt.

Wohnt der Urheber ausser Kanton, so erfolgt seine Einvernahme auf dem Wege der Rechtshilfe. Kann sie nicht erfolgen, so sendet der Beamte das Protokoll mit seinem Bericht der Vormundschaftsbehörde.

§ 56. Ist der Beklagte gemäss § 55 einvernommen worden, so vertritt diese Einvernahme den Aussöhnungsversuch (§ 114, Ziff. 1, C. P.).

Mit der Klage sind jeweilen auch die Abhörungsprotokolle dem Gerichtspräsidenten einzureichen oder von der Vormundschaftsbehörde direkt einzusenden.

§ 57. Die Ansprüche des Kindes und der Mutter (Art. 309, 317 und 319 Z. G. B.) werden in der Regel im gleichen Verfahren eingeklagt und es finden die Bestimmungen über die Streitgenossenschaft entsprechende Anwendung.

Anträge nach Art. 321 Z. G. B. werden gemäss § 52 erledigt.

V. Von den Massnahmen und Verfügungen auf einseitigen Antrag.

§ 58. Die Gesuche und Anträge für die Anordnung von Massnahmen und den Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag sind mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten anzubringen.

§ 59. Der Richter hat, sofern das Gesuch nicht von vorneherein als unbegründet erscheint oder nicht Gefahr im Verzuge ist, den Beteiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Anordnungen, an denen nicht eine bestimmte Person direkt beteiligt ist, Fristansetzungen, Aufforderungen, sowie solche Verfügungen, deren Wirkungen durch den Widerspruch der Beteiligten gehemmt werden können, dürfen ohne vorherige Einvernahme der Beteiligten erlassen werden.

§ 60. Der Gerichtspräsident nimmt die nötigen tatsächlichen Feststellungen vor, erlässt seine Verfügung und eröffnet solche, sowie auch das Befinden der Sachverständigen den Beteiligten durch Zustellung einer Abschrift. Die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 61. Die Kosten des Verfahrens hat der Gesuchsteller vorzuschüssen. Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

§ 62. In den Fällen der Art. 35, 45, Abs. 1, 167, Abs. 2, 246, Abs. 2, 604, Abs. 2, 662, Abs. 3, 808, Abs. 1 und 2, 809, Abs. 3, 811, 839, Abs. 3, Z. G. B., 580, Abs. 2, 641, Abs. 4, 666, Abs. 3, O. R. und § 148, Ziff. 2, Abs. 2, 149, Ziff. 1, Abs. 2, Einführungsgesetz zum Z. G. B. kann gegen die Verfügung des Richters von jedem Beteiligten innert der ordentlichen Appellationsfrist seit Zustellung der Abschrift (§ 60) appelliert werden.

§ 342 C. P. findet auch auf diese Streitigkeiten Anwendung.

VI. Von der Appellation.

§ 63. Die Appellationsfristen sind durch § 338 C. P. und § 39 E. G. z. Sch. K. G. festgesetzt.

Die Appellationsgebühr ist innert der Appellationsfrist zu entrichten und im Appellationszeugnis (§ 339 C. P.) zu quittieren. Weitere Appellationsdiligenzien sind abgeschafft.

§ 64. Der Gerichtsschreiber teilt die Appellation der Gegenpartei mit und sendet das amtliche Aktenheft (§ 9) samt einer Ausfertigung des Urteils (§ 282 C. P.) dem Appellationshofe ein, wodurch der Rechtsstreit bei diesem rechtshängig wird.

VII. Das Handelsgericht.

§ 65. Gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden (G. O.) wird ein Handelsgericht eingeführt. Zu diesem Zwecke wird das Obergericht um ein Mitglied verstärkt und demselben ein weiterer Kammerschreiber beigegeben (Art. 9, 16 und 70 G. O.).

§ 66. Es werden zwei Handelsgerichtsbezirke (Art. 65, Abs. 2, G. O.) gebildet. Der eine besteht aus den Amtsbezirken:

Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konoltingen, Laupen, Nidau, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen;

der andere aus den Amtsbezirken:

Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

§ 67. Das Handelsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern des Obergerichts, 25 kaufmännischen Mitgliedern aus dem deutschsprechenden und 12 kaufmännischen Mitgliedern aus dem französischsprachigen Bezirk. Dem Gericht ist ein Gerichtsschreiber mit dem nötigen Kanzleipersonal beigegeben.

§ 68. Die juristischen Mitglieder werden dem Handelsgerichte alle zwei Jahre durch das Obergericht zugeteilt (Art. 10 G. O.). Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der kaufmännischen Mitglieder des Gerichtes erfolgt gemäss Art. 68 und 69 der Gerichtsorganisation.

Die Wahl des Handelsgerichtsschreibers und der Kanzleiangestellten erfolgt gemäss Art. 17 und 70 des genannten Gesetzes.

§ 69. Der Sitz des Handelsgerichtes ist in Bern. Der Präsident bestimmt an Hand der gesetzlichen Vorschriften (Art. 65, Abs. 2, und 67, Abs. 2, G. O.) den Ort der gerichtlichen Verhandlungen und bezeichnet die Mitglieder, welche in den einzelnen Geschäften das urteilende Gericht bilden (Art. 67 G. O.).

§ 70. Das Verfahren vor dem Handelsgericht findet gemäss den Bestimmungen der §§ 2 bis 51 dieses Dekretes statt, soweit nicht die folgenden Bestimmungen etwas anderes anordnen.

§ 71. Die Parteien können durch Uebereinkunft auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuchs verzichten.

§ 72. Der Präsident kann ein anderes juristisches Mitglied mit dem Präsidium einer Sitzung beauftragen (Art. 10, Abs. 4 G. O.). In diesem Falle stehen letzterem die Befugnisse des Gerichtspräsidenten zu.

§ 73. Ausser der in § 14 vorgesehenen Prüfung untersucht der Präsident nach Einreichung der Klage, ob die Voraussetzungen und Rechtsvermutungen der Art. 72 und 73 der Gerichtsorganisation gegeben sind.

Weist er die Klage zurück, so kann der Kläger innert 8 Tagen den Entscheid des Gerichtes anrufen.

§ 74. Will der Beklagte den Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb widerlegen (Art. 73, Abs. 1 G. O.), oder bestreiten (Art. 73, Abs. 2 G. O.), so hat er diese Einrede gemäss §§ 16 Ziff. 1 und 17 zu erheben und es findet die Glaubhaftmachung in der Hauptverhandlung statt.

§ 75. Findet das Handelsgericht, dass eine Streitigkeit vor die ordentlichen Gerichte gehöre, oder hält ein ordentliches Gericht die Zuständigkeit des Handelsgerichtes als gegeben, so entscheidet darüber der Appellationshof im Plenum.

Das nämliche ist der Fall, wenn das Handelsgericht oder ein ordentliches Gericht, trotzdem ihre Zuständigkeit bestritten worden ist, sich für zuständig erklärt haben.

§ 76. Fehlt der Streitsache der Charakter einer Zivilrechtssache, so findet Art. 15, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

§ 77. Wenn die Zustellung der Klage verfügt oder im Falle des § 73 der Entscheid des Gerichtes ange-rufen wird, so schreitet der Präsident zur Bildung des Gerichtes (§ 69) und gibt die Namen der Richter den Parteien bekannt.

§ 78. Allfällige Rekusationsgesuche sind innert 8 Tagen nach dieser Mitteilung dem Präsidenten ein-zureichen. Ausser dem den Parteien nach § 8 C. P. zu-stehenden Rekusationsrecht hat jede Partei das Recht, ohne Angabe von Gründen je ein kaufmännisches Mitglied als Richter zu verwerfen. Von diesem Rechte kann sie in der gleichen Streitsache nur einmal Gebrauch machen.

Tritt der Rekusationsgrund erst nachträglich ein, so ist das Rekusationsgesuch womöglich wenigstens 8 Tage vor dem nächsten Verhandlungstermin dem Präsidenten einzureichen, ansonst die säumige Partei allfällig nutzlos gewordene Kosten zu tragen hat.

§ 79. Die Rekusations- und Verwerfungsgesuche werden vom Präsidenten entschieden. Rekusationsgesuche gegen den Präsidenten entscheidet in gleicher Weise der Vizepräsident.

§ 80. Werden so viele Mitglieder des gesamten Gerichtes rekusiert oder verworfen, dass das urteilende Gericht nicht mehr gebildet werden kann (Art. 67 G. O.), so entscheidet der Appellationshof sowohl über das Re-kusationsgesuch wie im Falle des Zuspruchs über die Sache selbst.

§ 81. Der Präsident bezeichnet aus der Zahl der kaufmännischen Mitglieder einen Berichterstatter.

Er kann den Berichterstatter zu den Verhandlungen im Vorbereitungsverfahren (§§ 21 und 26) beziehen.

§ 82. Bei den Beratungen des Gerichtes hat der Berichterstatter in erster Linie zu referieren, der Präsi-dent oder das zweite juristische Mitglied übernimmt das zweite Referat.

§ 83. Das Handelsgericht urteilt als einzige kan-tonale Instanz (Art. 72 G. O.).

Eine Beschwerdeführung nach § 362 ff. C. P. findet nicht statt.

Das Handelsgericht steht als Abteilung des Oberge-richts unter der Aufsicht des Grossen Rates.

§ 84. Die kaufmännischen Mitglieder des Handels-gerichtes erhalten für jede Gerichtssitzung ein Taggeld von Fr. 20.— sowie Ersatz ihrer Reiseauslagen. Die Mit-glieder des Obergerichtes werden für auswärtige Sitzungen entschädigt wie die Mitglieder der Assisenkammer.

§ 85. Für die Funktionen des Handelsgerichtes ist von den zu den Prozesskosten verurteilten Parteien (§ 47 C. P.) eine einmalige Gebühr zu beziehen, welche bis zur näheren Berechnung nach Art. 75 der Gerichts-organisation beträgt: bei einem Streitwerte

von Fr. 400— 2000	Fr. 20— 200,
» » 2000— 5000	» 50— 500,
» » 5000—20000	» 100—1000,
» » über 20000	» 200—2000.

Die Gebühr wird vom Gericht unter Berücksichti-gung der Inanspruchnahme des Gerichtes, sowie der den Parteien sonst erwachsenen Kosten festgesetzt. Wird der Prozess während dem Schriftenwechsel erledigt so kann die Gebühr auf ein Viertel herabgesetzt werden.

§ 86. Für die von der Handelsgerichtskanzlei an-zufertigenden Abschriften und Ausfertigungen ist eine Gebühr von 40 Cts. per Seite zu bezahlen.

VIII. Uebergangsbestimmungen.

§ 87. Die Bestimmungen dieses Dekretes treten für die Streitigkeiten nach § 1, Ziff. 1, 2 und 4, mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Streitigkeiten dieser Art, welche in diesem Zeit-punkt bereits rechtshängig sind, werden nach dem bis-herigen Verfahren erledigt.

§ 88. Für die Streitigkeiten nach § 1, Ziff. 3, tritt das Dekret sofort in Kraft.

Streitigkeiten dieser Art, welche bereits in irgend einem Verfahren rechtshängig gemacht worden sind, sind der Prozesslage entsprechend im neuen Verfahren zu Ende zu führen.

Ist eine Partei im Zweifel über das einzuschlagende Verfahren in der rechtzeitigen Klageerhebung (E. G. z. Z. G. B. 170 Art. 10) oder in der Vornahme einer andern Prozesshandlung säumig geworden, so kann sie sich aus diesem Grunde in den vorigen Stand wieder-einsetzen lassen.

§ 89. Die §§ 65—86 dieses Dekretes treten sofort in Kraft. Nachdem das Handelsgericht organisiert ist, bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt, von welchem an Klagen nach Art. 72 und 73 der Gerichtsorganisation beim Handelsgericht anhängig zu machen sind. Streitigkeiten, welche in diesem Zeitpunkt bei den ordentlichen Gerichten rechtshängig sind, werden von diesen erledigt.

Bern, den 10./18. November 1911.

*Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.*

*Im Namen der Kommission
Deren Präsident
Dr. E. Brand.*

Interkantonale Uebereinkunft

betreffend

die Kontrolle und die Schiffahrtspolizei

auf dem

Neuenburger-, Bieler- und Murtensee

sowie auf den

Kanälen der Zihl und der Broye.

Zwischen den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg,

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Art. 1. Die gemäss Art. 4 und 96 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Dezember 1910 durch die Kantone auszuübende Kontrolle und Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murten-See wird einer einheitlichen und gemeinschaftlichen Kommission der vier Kantone Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg übertragen.

Art. 2. Die interkantonale Kommission besteht aus 4 Mitgliedern und 4 Suppleanten. Jeder Kanton wählt ein Mitglied und einen Suppleanten.

Art. 3. Die Kommission trägt den Namen «Interkantonale Kommission für die Schiffahrtspolizei». Die Kommission bestellt ihr Bureau.

Art. 4. Administrativer Sitz der Kommission ist Neuenburg.

Art. 5. Die vertragschliessenden Regierungen übertragen der Kommission Vollmacht in den Grenzen nachfolgender Befugnisse:

1. Die Kommission übt zu jeder Zeit im Namen der vier Kantone die nötige Aufsicht und Kontrolle über die Schiffahrtspolizei aus. Sie bezeichnet zu diesem Zwecke einen Inspektor und setzt dessen Obliegenheiten fest.
2. Sie trifft alle Massnahmen zur Sicherheit und zum guten Zustand der ihrer Kontrolle unterstellten Fahrzeuge.
3. Sie wacht über die pünktliche und gewissenhafte Ausführung der erlassenen Weisungen und der Vor-

schriften des nach Art. 6 hienach zu erlassenden Spezialreglementes.

4. Für die Erprobung und die periodisch vorzunehmende Untersuchung der verschiedenen Fahrzeuge stellt sie einen Tarif auf.
5. Ueber ihre Tätigkeit erstattet sie den beteiligten Kantonsregierungen alljährlich im Januar Bericht. Innerhalb der Grenzen der vorstehenden Bestimmungen steht sie mit den Kantonsregierungen in direkter Verbindung.
6. Vorschläge und Verfügungen, die sie infolge ihrer Erfahrungen zur Verbesserung als notwendig erachtet, legt sie den Kantonen zur Genehmigung vor.

Art. 6. Die Kommission hat für die 4 Kantone ein einheitliches, alle Massnahmen und nötigen Anordnungen, sowie die Strafbestimmungen umfassendes Polizeireglement aufzustellen und den beteiligten Kantonsregierungen, sowie dem eidgenössischen Eisenbahndepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Dieses Reglement kann Bussen bis auf 500 Fr. oder eine Gefängnisstrafe von höchstens zwei Monaten vorsehen.

Art. 7. Die allgemeinen Unkosten der interkantonalen Kommission werden am Ende jedes Jahres unter die vier Kantone gleichmässig verteilt. Dagegen erfolgt die Verteilung der durch die Kontrolle und die Aufsicht verursachten Kosten im Verhältnis der vom Inspektor in jedem Kanton vorgenommenen Untersuchungen.

Art. 8. Die Taggelder für die Sitzungen und die Reisespesen der Kommissionsmitglieder werden durch die Kantonsregierungen festgesetzt.

Art. 9. Allfällige Streitigkeiten zwischen den Kantonen, welche in Bezug auf die Anwendung dieser Uebereinkunft entstehen könnten, werden dem letztinstanzlichen Schiedsspruche des Bundesrates unterbreitet.

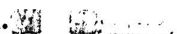
Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft ersetzt diejenige der Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg vom 20. März 1875. Sie tritt sogleich nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Also vereinbart und abgeschlossen in Freiburg den 22. Juli 1911.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Bern,

Bern, den 19. September 1911.

Der Präsident Der Staatsschreiber

Burren.  Kistler.

Genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg,

Freiburg, den ...

Der Präsident Der Staatsschreiber

Genehmigt vom Staatsrat des Kantons Waadt,

Lausanne, den ...

Der Präsident Der Staatsschreiber

Genehmigt vom Staatsrat des Kantons Neuenburg,

Neuenburg, den ...

Der Präsident Der Staatsschreiber

Die vorliegende Uebereinkunft wurde ratifiziert:

Vom Grossen Rat des Kantons Bern, am ...

Vom Grossen Rat des Kantons Freiburg, am ...

Vom Grossen Rat des Kantons Waadt, am ...

Vom Grossen Rat des Kantons Neuenburg, am ...

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhnden des Grossen Rates

betreffend

Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche.

(August 1911.)

Die Konferenz der schweizerischen Finanzdirektoren hat einen Entwurf zu einem Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche ausgearbeitet und übermacht nun solchen den sämtlichen Kantonsregierungen mit der Einladung, dem Konkordate beizutreten. Ueber die Vorgeschichte dieses Entwurfes gibt die Vorlage der Finanzdirektorenkonferenz alle wünschbare Auskunft, so dass wir füglich auf diese Vorlage verweisen können. Von speziellem Interesse ist die allgemein-rechtliche Seite dieser Angelegenheit, weshalb wir hier die diesbezüglichen Ausführungen im Berichte des Präsidenten der Finanzdirektorenkonferenz folgen lassen und verweisen im übrigen auf die dem Vortrage beigegebene Aktensammlung, namentlich die dort auf pag. 20 ff. abgedruckte Abhandlung der unterzeichneten Finanzdirektion. Der Bericht führt aus: «Art. 61 der Bundesverfassung lautet: «Die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.» Nach der bundesgerichtlichen Spruchpraxis ist nur dasjenige richterliche Erkenntnis ein Zivilurteil, durch welches eine privatrechtliche Streitigkeit zwischen mehreren Personen erledigt wird. Entscheidungen über öffentlichrechtliche Streitigkeiten sind keine Zivilurteile nach Art. 61 der Bundesverfassung und es besteht somit für deren Vollstreckung keine Pflicht der Kantone zu gegenseitiger Rechtshilfe.

Die Exekution der öffentlichrechtlichen Geldansprüche des Staates erfolgt hauptsächlich nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren gemäss dem bezüglichen Bundesgesetz. Danach fällt im Bestreitungsfall der Entscheid über die Vollstreckung im Rechtsöffnungsverfahren. Art. 81, Abs. 2, des Bun-

desgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, wonach für ein in einem andern Kanton ergangenes vollstreckbares Urteil unter bestimmten Vorbehalten Rechtsöffnung zu erteilen ist, bildet eine bundesgesetzliche Ausführung des Art. 61 der Bundesverfassung und bezieht sich nur auf Zivilurteile. Art. 80, Abs. 2, desselben Bundesgesetzes bestimmt: «Gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkenntnisse sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt; ebenso, innerhalb des Kantonsgebietes, die über öffentlichrechtliche Verpflichtungen (Steuern und so fort) ergangenen Beschlüsse und Entscheide der Verwaltungsorgane, welche der Kanton vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichstellt.» Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass Beschlüsse und Entscheide von Verwaltungsorganen eines Kantons über öffentlichrechtliche Verpflichtungen von Bundeswegen keinen Anspruch auf Rechtsöffnung in einem andern Kanton haben.

Bei diesem Rechtszustand gestaltet sich die Beitreibung von öffentlichrechtlichen Ansprüchen gegenüber Pflichtigen, die nicht im Kanton des Anspruches wohnen, verschieden, je nachdem der Schuldner im Kanton des Anspruches Vermögen hat oder nicht. Im erstern Fall kann die Betreibung im Kanton des Anspruches angehoben werden, jedoch nur mit Wirkung innerhalb des Kantons, das heisst der Anspruch kann nur in das zur Zeit der Pfändung im Kanton noch vorhandene Vermögen vollstreckt werden. Wenn aber der in einem andern Kanton wohnende Pflichtige kein Vermögen im Kanton des Steueranspruches hat, so ist nur eine Betreibung im Kanton des Wohnsitzes möglich. Erhebt hiebei der Betreibende Rechtsvorschlag, so ist mangels einer bundesrechtlichen Pflicht des

Wohnsitzkantons zu Rechtshilfe und wenn letztere nicht freiwillig gewährt wird, die Vollstreckung verunmöglicht. Dadurch kann sich der Schuldner der Bezahlung vielfach entziehen. Das praktische Bedürfnis nach Aenderung dieses Zustandes ist unbestreitbar. Dennoch ist es ungewiss, ob die in Frage stehende interkantonale Rechtshilfe in absehbarer Zeit bundesrechtlich geordnet wird.

Art. 61 der Bundesverfassung enthält ein Gebot, nicht zugleich ein Verbot der Rechtshilfe. Die Kantone sind deshalb befugt, die gegenseitige Rechtshilfe auch für die Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche aus andern Kantonen freiwillig zu gewähren. Diese Befugnis der Kantone involviert das Recht, sich durch staatsvertragliche Vereinbarungen gegenseitig die Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche durch das bereits bundesrechtlich geregelte Verfahren zuzusichern.»

Was sodann die Kompetenz zum Abschlusse beziehungsweise Beitritte zum Kanton speziell für den Kanton Bern anbetrifft, so kommen die Bestimmungen der Art. 6 und 26, Ziff. 4, der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 in Betracht. Art. 6 bestimmt: «Der Volksabstimmung unterliegen: 2. die Gesetze» und Art. 26 überträgt dem Grossen Rat: 4. den Abschluss oder die Genehmigung von Vorträgen mit den andern Kantonen, . . . *insofern diese Verträge nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen.*

Durch das im Entwurfe vorliegende Konkordat soll eine in der gegenwärtigen Gesetzgebung bestehende Lücke ausgefüllt und die Vollstreckbarkeit von Administrativurteilen bernischer Behörden in den andern Kantonen, sowie die Vollstreckbarkeit ebensolcher Urteile von ausserkantonalen Behörden im Kanton Bern normiert werden. Das Konkordat beschlägt also unzweifelhaft einen Gegenstand der Gesetzgebung, so dass der Beitritt zu demselben im Kanton Bern nur durch Volksbeschluss gültig erklärt werden kann. Der Entwurf Konkordat ist also in gleicher Weise zu behandeln wie ein Gesetz, naturgemäss mit dem Unterschiede, dass dessen Bestimmungen vom Grossen Rat nicht abgeändert werden können, da es sich dabei um einen Vertrag handelt, dessen Inhalt nicht beliebig einseitig abgeändert werden kann. Der Grosse Rat hat also in I. und II. Lesung nur darüber Beschluss zu fassen, ob der Kanton Bern dem Konkordate, wie es vorliegt, beitreten wolle oder nicht, und es ist der Entwurf nach Annahme durch den Grossen Rat mit dessen Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Aus dem oben gesagten ergibt sich, dass zur Zeit eine öffentlichrechtliche Forderung ausserhalb des Kantons nicht exekutiert werden kann. Der Steuerpflichtige zum Beispiel, der dem Staate oder einer Gemeinde eine Steuer schuldet, kann sich der Bezahlung derselben entziehen, wenn er seinen Wohnsitz in einen andern Kanton verlegt und im Kanton Bern kein Vermögen mehr besitzt. Er braucht nur gegen eine wider ihn angehobene Betreibung Rechtsvorschlag zu erheben. Es ist allerdings zuzugeben, dass es noch zahlreiche Fälle gibt, wo der Schuldner von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, sondern zahlt, was er wirklich schuldig ist. Dagegen gibt es auch

eine grosse Zahl von Bürgern, namentlich Nichtbernern, die von dieser Nichtexekulierbarkeit profitieren zum Schaden des Staates und der Gemeinden. Das Gemeinwesen hat zur Zeit kein Mittel in der Hand, sich vor solchen Verlusten zu schützen. Dieses Mittel soll nun durch das Konkordat geschaffen werden.

Es ist tatsächlich gegenüber unserer ständigen Bevölkerung direkt ein Unrecht, wenn es einem rentierten Steuerschuldner möglich ist, sich seiner Steuerpflicht einfach zu entziehen durch eine Verlegung seines Wohnsitzes, und die Gleichheit vor dem Gesetz ruft dringend nach Beseitigung dieses Uebelstandes. Ebenso verlangt es das Interesse des Staates und der Gemeinden — namentlich der industriellen mit mehr oder weniger flottanter Bevölkerung —, dass diesen legalen Steuerhinterziehungen endlich der Riegel vorgeschoben werde. — Diese rechtsungleiche Behandlung wird vielleicht noch deutlicher illustriert auf dem Gebiete des Strafrechts: Der im Kanton wohnende Bürger, gegen welchen wegen irgend eines Polizeivergehens eine Geldbusse ausgesprochen worden ist, muss — wenn er die Busse nicht bezahlt — die Strafe im Gefängnis absitzen, während der in einem andern Kanton Wohnende sich einem Vollzug der Strafe vollständig entziehen kann, wenn er sich nur nicht mehr auf Kantonsgebiet antreffen lässt, vorausgesetzt natürlich, dass es sich nicht um ein Auslieferungsdelikt handelt, was aber bei Bussverfügungen regelmässig nicht der Fall ist.

Der Entwurf Konkordat sieht die Gewährung der gegenseitigen Rechtshilfe nicht für alle Arten von öffentlichrechtlichen Forderungen vor, sondern beschränkt sie auf die in Art. 1 aufgezählten Gebiete: Steuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern — beides mit Einschluss der Nach- und Strafsteuern —, Militärpflichtersatz, sowie Bussen und staatliche Kostenforderungen in Strafsachen.

Die hauptsächlichsten und für die interkantonale Rechtshilfe wichtigsten öffentlichrechtlichen Forderungen sind also in das Konkordat aufgenommen worden. Eine Beschränkung auf diese Gebiete empfahl sich nicht nur mit Rücksicht auf die Neuheit der Grundsätze des Konkordates, deren Wirkungen in der Praxis bei uns noch nicht erprobt sind, sondern namentlich auch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der übrigen öffentlichrechtlichen Forderungen von Kanton zu Kanton.

Wir betrachten den Beitritt des Kantons Bern zu dem vorliegenden Konkordate als eine Forderung der Rechtsgleichheit und als im Interesse von Staat und Gemeinden liegend und beantragen daher dem Regierungsrat, er möchte dem Grossen Rat den Beitritt dringend empfehlen, dies umso mehr, als die Vorlage der Finanzdirektorenkonferenz eine nach allen Richtungen wohl durchdachte und wohl vorbereitete ist.

Bern, den 15. August 1911.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Entwurf des Regierungsrates
vom 19. September 1911.

Gesetz

über den

Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Voll- streckung öffentlichrechtlicher Ansprüche.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern tritt dem von der Konferenz der Finanzdirektoren schweizerischer Kantone am 18. Februar 1911 festgestellten, in § 2 wiedergegebenen Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche bei.

§ 2. Konkordat

betreffend

die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung
öffentlichrechtlicher Ansprüche.

(Vom Bundesrat genehmigt am)

Im Bestreben, die in Art. 61 der Bundesverfassung für rechtskräftige Zivilurteile vorgesehene interkantonale Rechtshilfe auch auf öffentlichrechtliche Ansprüche auszudehnen, haben die Kantone

.....
laut Protokoll der interkantonalen Finanzdirektoren-Konferenz vom
..... folgendes Konkordat abgeschlossen:

I.

Regelung der Rechtshilfe.

Art. 1.

Die Konkordatskantone leisten sich gegenseitig Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche des Staates und der Gemeinden, sowie der den letztern gleichgestellten öffentlichen Korporationen.

Umfang
der
Rechtshilfe.

Diese vollstreckbaren Ansprüche sind:

1. Die Steuern, welche auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb, oder auf Grund und Boden, auf Gebäude oder auf andere Vermögensbestandteile verlegt sind; desgleichen die Aktivbürgersteuern, Kopfsteuern und Haushaltssteuern;
2. die Erb- und Schenkungssteuern;
3. die Nach- und Strafsteuern, die sich an die unter 1. und 2. genannten Steuern anschliessen;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

4. der Militärflichtersatz;
5. Bussen und staatliche Kostenforderungen in Straffällen.

Art. 2.

Art und Verfahren der Rechtshilfe.

Die Gewährung der Rechtshilfe geschieht durch Erteilung der definitiven Rechtsöffnung im Betreibungsfalle für die in Art. 1 aufgezählten Ansprüche.

Die über solche Ansprüche in einem Konkordatskanton rechtskräftig ergangenen Beschlüsse und Entscheidungen von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind in jedem andern Konkordatskanton nach Massgabe des Art. 80, Alinea 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 3.

Rechtsöffnungstitel.

Als vollstreckbar im Sinne des vorhergehenden Artikels gelten die von den zuständigen Behörden erlassenen rechtskräftigen Beschlüsse und Entscheide, sowie die rechtskräftig gewordenen Steuerregister.

Dem Rechtsöffnungsrichter ist eine vollständige Ausfertigung des Beschlusses oder Entscheides, beziehungsweise ein Auszug aus dem Steuerregister vorzulegen. Ausfertigung und Auszug müssen mit einer Bescheinigung der entscheidenden Behörde, beziehungsweise des Steuerregisterführers versehen sein, woraus hervorgeht, dass der betreffende Beschluss oder Entscheid, beziehungsweise das Steuerregister nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung in Rechtskraft erwachsen ist. Die gesetzlichen Vorschriften, auf welche sich der zu vollstreckende Beschluss oder Entscheid gründet, sind in Original oder beglaubigter Abschrift der Ausfertigung beizulegen.

Die auf der Ausfertigung oder dem Auszuge stehenden Unterschriften sind durch die Staatskanzlei des requirierenden Kantons zu beglaubigen. Dieselbe hat zugleich ein Zeugnis darüber beizufügen, dass die entscheidende oder, soweit es eine durch das Steuerregister festgestellte Abgabe anbetrifft, die einschätzende Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehandelt hat.

Art. 4.

Einwendungen des Betriebenen.

Den Betriebenen stehen die in Art. 81, Alinea 1 und 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Einwendungen zu, mit Ausnahme der Einrede der Inkompetenz.

Gegenüber den in Art. 81, Alinea 2, des Bundesgesetzes genannten Einwendungen muss, abgesehen von den gemäss Art. 3 hievor notwendigen Belegen, durch ein von der entscheidenden Behörde, beziehungsweise dem Steuerregisterführer ausgestelltes gehörig beglaubigtes Zeugnis dargetan werden, dass dem Betriebenen oder gegebenen Falles seinem legitimierten Vertreter nach Massgabe der Gesetzgebung des Kantons, in welchem der öffentlichrechtliche Anspruch zur Entstehung gelangte, Gelegenheit geboten war, seine Rechte zu wahren.

Handelt es sich dabei um einen Beschluss oder Entscheid, so muss bescheinigt sein, dass der Betriebene im vorausgehenden Verfahren in Stand gesetzt war, die gesetzlich vorgesehenen Vorkehren zu treffen und die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Handelt es sich dagegen um eine im Steuerregister festgesetzte Abgabe, so ist zu bescheinigen, dass der Betriebene in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Einschätzung Kenntnis erhielt und dass er

Gelegenheit hatte, von den gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

II.

Zusatzbestimmungen.

Art. 5.

Die Rechtswirksamkeit der Uebereinkunft beginnt für die das Konkordat abschliessenden Kantone mit der amtlichen Publikation der bundesrätlichen Genehmigung, für die später beitretenden Kantone mit der Vormerkung des Beitritts in der eidgenössischen Gesetzessammlung.

Beginn der
Rechtswirk-
samkeit.

Art. 6.

Der Beitritt zum Konkordat bleibt jedem Kanton vorbehalten.

Beitritt
weiterer
Kantone.

Die Beitrittserklärung ist dem eidgenössischen Justizdepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

Art. 7.

Wenn ein Kanton von der Uebereinkunft wieder zurücktreten will, so hat er dies dem eidgenössischen Justizdepartement zuhanden des Bundesrates zu erklären.

Rücktritt.

Der Rücktritt wird mit Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 19. September 1911.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Messen-Scheunen und Oberscheunen.

(September 1911.)

Die beiden kleinen Einwohnergemeinden Oberscheunen und Messen-Scheunen (Amt Fraubrunnen) beabsichtigten schon seit Jahren eine Verschmelzung. Zu verschiedenen Malen wurden mehr oder weniger erfolgreiche Versuche hiefür gemacht, so 1895, 1904 und 1911. Immer aber schien der Gedanke einer Verschmelzung unterliegen zu müssen vor den Schwierigkeiten einer neuen Regelung der kirchlichen Verhältnisse. Oberscheunen gehört zur Kirchgemeinde Jegenstorf, Messen-Scheunen zu bernisch Messen. Nachdem nun aber der Grosse Rat bei der Teilung der Kirchgemeinde Münsingen im Prinzip für zulässig erklärt hatte, dass Teile ein und derselben Einwohnergemeinde verschiedenen Kirchgemeinden angehören können, war logischerweise auch bei Oberscheunen und Messen-Scheunen dieses Hindernis gefallen. Auf das erneut vorliegende Gesuch können wir Ihnen daher beantragen, die Verschmelzung vorzunehmen, an der kirchlichen Einteilung aber nichts zu ändern, sondern alles im Alten zu belassen, namentlich mit Rücksicht darauf, dass eine Zuteilung von Oberscheunen zur Kirchgemeinde bernisch Messen eine Revision der zwischen den Kantonen Bern und Solothurn bestehenden Uebereinkunft vom 17. Februar 1875 über die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn bedingen würde, was grosse Schwierigkeiten haben müsste.

Die Einwohnergemeinden Messen-Scheunen und Oberscheunen sollen also als selbständige Gemeinde-

organisationen verschwinden und fernerhin zusammen eine einzige Einwohnergemeinde Scheunen bilden. Eine Verschmelzung rechtfertigt sich objektiv schon mit Rücksicht auf die Grösse der beiden Bezirke; Oberscheunen hatte nach den Feststellungen der letzten Volkszählung 26 Einwohner, Messen-Scheunen deren 68. Die beiden werden also zusammen auch in Zukunft noch keineswegs eine Gemeinde auch nur mittlerer Grösse bilden, immerhin vereinigt ihren Aufgaben besser genügen können.

Neben der Verschmelzung von Oberscheunen und Messen-Scheunen zu einer Einwohnergemeinde soll dann im weiteren noch der Eintritt von Oberscheunen in den Verband der Kircheneinwohnergemeinde bernisch Messen auf dem Gebiete des Armen-, Vormundschafts- und Niederlassungswesens erfolgen, das dort zentralisiert ist. Die Beteiligten sind auch hiemit einverstanden, und es rechtfertigt sich auch dies aus den Verhältnissen. Man braucht nur die oben erwähnten Bevölkerungsziffern in Betracht zu ziehen.

Aus diesen Erwägungen unterbreiten wir Ihnen das nachstehende Dekret.

Bern, den 26. September 1911.

Der Direktor des Gemeindewesens:
F. v. Wattenwyl.

Entwurf des Regierungsrates
vom 26. September 1911.

Dekret

betreffend

die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Messen-Scheunen und Oberscheunen.¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Alinea 2, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinden Messen-Scheunen und Oberscheunen werden zu einer einzigen Einwohnergemeinde Scheunen verschmolzen; ihre bisherige kirchliche Einteilung wird dadurch nicht berührt.

§ 2. In der Verwaltung ihres Armen-, Vormundschafts- und Niederlassungswesens wird die neue Einwohnergemeinde Scheunen der Gemeinde bernisch Messen zugeteilt.

§ 3. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung werden die bisherigen Einwohnergemeinden Messen-Scheunen und Oberscheunen aufgelöst. Sämtliche mit der Staatsverwaltung im Zusammenhang stehenden und bisher von den beiden Gemeinden getrennt geführten Verwaltungszweige mit Ausnahme der in § 2 genannten Angelegenheiten gehen damit auf die neue Einwohnergemeinde Scheunen über.

§ 4. Für die neue Einwohnergemeinde Scheunen ist ohne Verzug ein Organisations- und Verwaltungsreglement aufzustellen, und sie hat sich im weitem bezüglich des Bezirkes Oberscheunen mit bernisch Messen auseinanderzusetzen.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung desselben beauftragt.

Bern, den 26. September 1911.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(November 1911.)

1. **Jakob, Friedrich**, geboren 1874, von Lauperswil, Schlosser, in Wimmis, wurde am 30. Januar 1911, von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Fälschung einer Privaturkunde** zu 10 Tagen Gefängnis, einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, zur Absetzung der von ihm bekleideten Staats- und Gemeindeämtern und zu 132 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Jakob nahm am eidgenössischen Schützenfest in Bern teil. Am Abend des 22. Juli wurde dem Schiesskomitee gemeldet, dass Jakob dem Warner auf Scheibe 44 ein Trinkgeld versprochen hatte für den Fall, dass er ihm im Sektionsstich alles Nummern einstemple. Bald darauf wurde vom gleichen Warner gemeldet, dass ihm der Nummernstempel abhanden gekommen sei. Es wurde sofort vermutet, dass beides im Zusammenhange stehen möchte. Jakob wurde mit Hilfe des Warners ausfindig gemacht, als er eben im Begriffe stand, den Schützenstand zu verlassen. Er wurde von Mitgliedern des Schiesskomitees über die dem Warner Scheibe 44 gemachte Offerte interpelliert und auch zur Vorweisung des Schiessbüchleins verhalten, wobei es sich erzeigte, dass im Sektionsstich alles Nummern eingetragen waren; auch in der Rubrik für das Gesamtergebnis war eine Nummer eingetragen; die Linie für die Unterschrift des Warners war unausgefüllt; die zweite Ausfertigung des Sektionsstiches (Souche) war abgerissen und fehlte. Jakob gab zu, dass er dem Warner für den Fall, dass er im Sektionsstich alles Nummern schieesse, ein Trinkgeld versprochen hatte, indes wollte er nicht die Absicht gehabt haben, ihn damit zu bestechen. Im weitern bestritt er anfänglich, den Nummernstempel entwendet und den Sektionsstich gefälscht zu haben. Schliesslich sah er sich indes doch veranlasst, dem herbeigerufenen Präsidenten des Schiesskomitees beides zuzugestehen. Den Nummernstempel hatte er sich in einem unbewachten Momente zugeeignet und ihn alsdann nach Gebrauch vor dem Stande fortgeworfen. Gestützt auf den festgestellten Sachverhalt erhob das Schiesskomitee Strafklage. Vor Gericht musste Jakob das Tatsächliche, wie es hievordargestellt ist, zugeben, er bestritt indes, sich dadurch einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben. Er stellte sich auf den Standpunkt, er habe in einem Momente von Aufregung und Benommenheit gehandelt, aber nicht eigentlich beabsichtigt, von dem gefälschten Sektionsstich Gebrauch zu machen; er verwies auf die mangelhafte Ausfertigung desselben und den Umstand, dass die Souche entfernt worden war, womit seiner Auffassung nach von vorneherein ausgeschlossen war, dass er sich hätte in den Besitz des Lorbeerkränzes und der silbernen Medaille setzen, überhaupt das Resultat hätte zur Anerkennung bringen können. Er glaubte auch, dem Sektionsstich, wie er von ihm

ausgefüllt worden war, rechtlich die Urkundenqualität absprechen zu können. Er wurde indes mit seinen Einwänden vom Gerichte nicht gehört; erst- und oberinstanzlich wurde er übereinstimmend wegen Urkundenfälschung verurteilt, wobei der Wert des beabsichtigten Nachtheiles 30 Fr. nicht überstieg. Mit Bezug auf die Fälschungsabsicht wies das Gericht darauf hin, dass sich die Handlungen Jakobs, der ein erprobter Schütze war, an vielen Schützenfesten teilgenommen und selbst oft in Schiesskomitees gesessen hatte, überhaupt nicht anders, als durch die Absicht, zu fälschen, erklären liessen. Für die Fälschungsabsicht sprach auch das zugegebene höchst verdächtige Gespräch Jakobs mit dem Warner und die heimliche Wegnahme und nachherige Beseitigung des Stempels. Das erstinstanzliche Gericht billigte Jakob mit Rücksicht auf seine sonstige Unbescholtenheit und sein einwandfreies Vorleben den bedingten Straferlass zu. Jakob ergriff gegen das Urteil die Appellation, wie übrigens auch die Staatsanwaltschaft. Es wurde indes mit Bezug auf die Würdigung des Tatbestandes die Strafe in allen Teilen bestätigt; dagegen hob die I. Strafkammer die Vergünstigung des bedingten Straferlasses auf, weil sie Jakob dieser Vergünstigung nicht als würdig erachtete. In den Motiven wird diesbezüglich ausgeführt, dass sich Delinquent als erfahrener langjähriger Schütze der Verwerflichkeit, der Tragweite und der Konsequenzen seiner Handlungsweise in vollem Masse habe bewusst sein müssen. Erschwerend falle in Betracht, dass er in seiner Gemeinde verschiedene Ehrenstellen, Gemeinderat, Präsident der Handwerkschulkommission etc. bekleidete, ferner die Wegnahme des Nummernstempels und die zugestandenen durchaus verwerflichen Unterhandlungen mit dem Warner. Alles in Betracht gezogen, könne von einer Zuerkennung des bedingten Straferlasses nicht die Rede sein.

Heute stellt Jakob nun das Gesuch um Erlass der Strafe auf dem Begnadigungswege. Er macht geltend, er habe die Tat in einem Momente von Kopflösigkeit, zum Teil unter dem Einflusse genossenen Alkohols begangen, hiefür spreche namentlich auch deren ungeschickte Ausführung. Es wird ferner auf das Vorleben des Petenten verwiesen, das in allen Teilen einwandfrei ist. Die Strafe mit ihren Folgen treffe ihn zu hart, namentlich nach der seiner Auffassung nach unbilligen Aufhebung des bedingten Straferlasses. Das Gesuch ist vom Gemeinderat und Regierungsrath von Wimmis empfohlen, dagegen spricht sich der Regierungsrath von Bern gegen einen Erlass aus. Petent ist nicht in der Lage, heute irgend etwas neues vorzubringen. Die Verteidigung hatte ausreichend Gelegenheit, alles das, was sie heute geltend macht, vor Gericht in ausgiebiger Weise zu

vertreten. Er ist auch nicht im Falle, etwa darzutun, dass er unter dem Drucke des strengen Rechtes zu hart betroffen werde; in rechtlicher Beziehung anerkennt er heute das Urteil in vollem Umfange; im weitern aber war das Gericht durch das Gesetz in die Lage versetzt, die Umstände des Falles nach allen Richtungen und frei zu würdigen; zweifellos ist es nicht ohne schwerwiegende Gründe zur Aufhebung des bedingten Straferlasses gelangt. Um so weniger aber erscheint Jakob einer Begnadigung würdig. Neben den hievor angegebenen, bereits durch das Gericht relevierten erschwerenden Momenten spricht nach der Auffassung des Regierungsrates die Natur des Deliktes an und für sich gegen eine Begnadigung. — Es ist übrigens zu erwarten, dass Jakob, der, wie festgestellt ist, sonst einen einwandfreien Lebenswandel geführt hat, die Schwere seines Fehltrittes schliesslich selbst einsehen wird. Es ist an ihm, solchen durch Unterwerfung unter die Strafe soweit möglich zu sühnen. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung aller Umstände des Falles, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Messerli**, Rudolf, geboren 1871, Kinematographenbesitzer in Bern, wurde am 2. August 1911 vom Polizeirichter von Wangen wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** zu 2 Bussen von je 10 Fr., 2 Extrastempelgebühren von je 1 Fr., und 14 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 25. Juni 1911 veranstaltete Messerli in Grosswil eine kinematographische Vorstellung. Er lud hiezu unter anderem mittelst zweier Plakatzettel ein, von denen er den einen an der Käserei, den andern an einer Telephonstange vor einer Wirtschaft anbrachte. Beide waren nicht gestempelt. Die Polizei erhob deshalb Anzeige. Messerli sah sich nicht veranlasst, sich der ihm in Anwendung des Gesetzes eröffneten administrativen Busse und Extrastempelsteuer zu unterziehen, sondern verlangte richterliche Entscheidung. Im Gerichtstermin erschien er nicht, setzte indes brieflich auseinander, dass seines Dafürhaltens solch kleine Zettel nicht stempelspflichtig seien, jedenfalls habe er hievon nicht Kenntnis gehabt. Er konnte indes, da der Tatbestand der Widerhandlung gegen das Stempelgesetz unzweifelhaft gegeben war, mit seinen Einwänden nicht gehört werden und wurde in contumaciam verurteilt. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Er macht die bereits vor Gericht vertretenen Momente neuerdings geltend, und beruft sich im weitern auf schwierige finanzielle Verhältnisse. Die Busse findet er zu hart. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist Messerli gut beleumdet; er lebe in ziemlich dürftigen Verhältnissen und wird daher zur Begnadigung empfohlen. Der Regierungsrathalter empfiehlt Reduktion auf 10 Fr. Die Finanzdirektion nimmt indes entschieden Stellung gegen eine Begnadigung. Die Stempelvergehen seien immer noch sehr häufig, der Kampf dagegen schwierig, eine milde Praxis der Begnadigungsbehörden würden ihn vollends lahmlegen. Im Spezialfalle habe Messerli jedenfalls sehr oft das Gesetz übertreten, ohne dafür belangt worden zu sein. Wenn er nun einmal gebüsst worden sei, so müsse die

Busse bestehen bleiben und treffe ihn keineswegs zu hart. Der Regierungsrat kann den Ausführungen der Finanzdirektion im allgemeinen beipflichten. Die Busse ist an und für sich keine sehr hohe und Messerli dürfte trotz bescheidener Verhältnisse in der Lage sein, sie abzubezahlen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Spittler**, abgeschiedene Gfeller, geb. Kaiser, Martha, Witwe des Jakob Rudolf Spittler, von Twann, geboren 1868, wohnhaft Badgasse 25 in Bern, wurde am 3. August 1911 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und zu 20 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Martha Spittler war in der Möbelhandlung P. in Bern angestellt und mit den Räumungsarbeiten betraut. Am 5. Juli 1911 entwendete sie nun daselbst 4 Stück Federdeckbettfassen und 4 Federnkopfkissenfassen, alles im Werte von 32 Fr. Die gestohlenen Sachen veräusserte sie an bekannte Frauen. Ueber den Erwerb derselben polizeilich zur Rede gestellt, musste sie den Diebstahl zugeben. Sie erhob die Sachen zurück und restituierte sie an die Möbelhandlung P., die sich hiemit zufrieden gab und sich nicht als Zivilpartei stellte. Frau Spittler ist wegen Diebstahls einmal mit 1 Tag Gefängnis und ausserdem wegen Konkubinales, Ehrverletzung, Skandals und Aergernis vorbestraft und geniesst keinen guten Leumund. Dessenungeachtet billigte ihr das Gericht das Minimum der angedrohten Strafe zu. In den Motiven des Urteils wird auch solche angesichts der Geringfügigkeit des Falles und des sofort geleisteten Ersatzes als eine harte bezeichnet. Ein bedingter Erlass erschien indes angesichts des Vorlebens der Petentin als ausgeschlossen. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche macht Frau Spittler geltend, sie sei Witwe und habe als solche Mühe, ihre beiden Kinder ohne fremde Hilfe zu ernähren. Ihr Dienstherr, Möbelhändler P. habe sie wieder eingestellt, ihr demnach den Fehltritt vergeben. Durch den Vollzug der Strafe würde sie brotlos. Die städtische Polizeidirektion beantragt das Gesuch abzuweisen. Sie verweist auf die Vorstrafen der Petentin. Letztere sei zeitweise dem Trunke ergeben und geniesse auch in sittlicher Beziehung einen ungünstigen Ruf. Es sei ein Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt eingereicht. Der Regierungsrathalter kann mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und die Motive des Urteils die Reduktion der Strafe auf die Hälfte befürworten. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion kann indes ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass die Gesuchstellerin eines Gnadenaktes nicht als würdig erachtet werden kann. Wenn auch die Strafe im Vergleich zu der Schwere der Tat etwas scharf ist, so kann sie doch nicht als eine übertriebene bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

4. **Müller, Albert**, geboren 1882, Spengler von und zu Frutigen, wurde am 24. Juni 1911 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Misshandlung** zu 5 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Geldbusse, 30 Fr. Entschädigung und 185 Fr. Interventionskosten an die beiden Zivilparteien sowie 156 Fr. ober- und erstinstanzlicher Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 2. auf den 3. Juni 1910 nach 12 Uhr geriet Müller mit den 2 Brüdern S. in Frutigen in Streit. Nach dem Beweisergebnisse erlitt der eine der Brüder S. durch die ihm von Müller zugefügte Misshandlung eine Arbeitsunfähigkeit von 8—10 Tagen. Auch der zweite wurde misshandelt, trug indes keine Arbeitsunfähigkeit davon. Müller, der sich auf erste Tätlichkeiten der Gegner berief, vermochte diesbezüglich nichts nachzuweisen. Müller ist nicht vorbestraft. Indes waren bereits verschiedene Strafanzeigen wegen Misshandlung gegen ihn eingereicht worden, die alsdann jeweilen zufolge abgeschlossener Vergleiche fallen gelassen wurden. In den Motiven des Urteils wird er denn auch als Mensch von notorisch händelsüchtigem Charakter bezeichnet und die Zuerkennung des bedingten Straferlasses ausdrücklich abgelehnt. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe auf dem Begnadigungswege. Das Gesuch enthält keinerlei Begründung. Vom Gemeinderat von Frutigen wird es empfohlen. Busse und Staatskosten sind nicht bezahlt. Der Regierungsrat hält dafür, es seien Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Von einem gänzlichen Erlass der Strafe kann umsoweniger die Rede sein, als es das Gericht abgelehnt hat, solche bedingt zu erlassen. Müller ist keineswegs zu hart bestraft worden und hat angesichts seines Charakters eine Zurechtweisung wohl verdient. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5.—7. **Baumgartner, Johann**, geboren 1865, von Urtenen, Karrer in Bern, dessen Ehefrau **Elise Baumgartner** geborene Zbinden, geboren 1863, und dessen Tochter **Emma Baumgartner**, geboren 1893, beide bei dem Erstgenannten wohnhaft, wurden am 5. Mai 1911 vom Polizeirichter von Bern wegen **Verleumdung** verurteilt wie folgt: Johann Baumgartner zu 2 Bussen von je 30 Fr., Elise und Emma Baumgartner zu je 30 Fr. Busse, Johann und Elise Baumgartner, letztere vertreten durch den Ehemann, zu je 20 und je 5 Fr. Entschädigung und solidarisch zu je 40 Fr. Interventionskosten an die Zivilparteien, schliesslich sämtliche drei solidarisch zu 47 Fr. 40 Staatskosten. Am Abend des 21. März 1911 beschuldigten die oben erwähnten Glieder der Familie Baumgartner beim öffentlichen Brunnen an der Wylerringstrasse in Bern in Anwesenheit verschiedener Zeugen die ledige Rosa W. des Ehebruchs mit ihrem Schwager W., betitelten sie mit Ehemannenhur, behaupteten, das uneheliche Kind der W. sei von ihrem Schwager und verdächtigten sie der gewerbsmässigen Unzucht. Die gleichen Behauptungen hatte Johann Baumgartner bereits früher einmal aufgestellt. Die beiden Injuriierten erhoben Strafklage und trotz den Bestreitungen der Angeschuldigten erwies sich der eingeklagte Tatbestand

als richtig. Ein Wahrheitsbeweis wurde von den Beklagten nicht einmal versucht. Sie hatten ihren Hass hauptsächlich deshalb auf die Rosa W. geworfen, weil diese gegen einen Sohn Baumgartners die Vaterschaftsklage angestrengt hatte, allerdings ohne damit durchzudringen. Heute stellen nun alle drei das Gesuch um Erlass der Bussen unter Berufung auf prekäre ökonomische Verhältnisse. Die städtische Polizeidirektion bestätigt, dass Baumgartner noch eine schwere Familienlast zu tragen hat und empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit und die dürftigen Verhältnisse der Petenten zur teilweisen Berücksichtigung; desgleichen der Regierungsrat. Der Regierungsrat kann indes einem Erlasse nicht beipflichten. Die von den Petenten, speziell dem Ehemanne, wiederholt begangenen Verleumdungen sind gravierende und keineswegs hart bestraft worden. Zwei der Gesuchsteller haben regelmässigen Verdienst, und es ist anzunehmen, dass sie die Bussen, wenn auch nicht auf einmal, so doch ratenweise werden bezahlen können. Es liegen aussergewöhnliche Verhältnisse, die einer Begnadigung rufen würden, nicht vor. Der Regierungsrat beantragt demnach, mangels triftiger Begnadigungsgründe, Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. u. 9. **Würsten, Rudolf**, geboren 1874, von Saanen, Ausläufer in Bern, und dessen Ehefrau **Marie Rosalie Zeline Würsten** geb. Merçaz, geboren 1876, wurden am 13. März und am 17. Mai 1911 vom Polizeirichter von Bern, ersterer wegen **Beschimpfung** zu 40 Fr. Busse, 10 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei, solidarisch mit seiner Ehefrau zu 40 Fr. 70 Staatskosten und wegen **Beschimpfung und Misshandlung** zu 8 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse, 50 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 15 Fr. 40 Staatskosten, letztere wegen **Beschimpfung und Verunreinigung** zu 5 und 10 Fr. Busse und solidarisch mit dem Ehemanne zu den erwähnten 40 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Die Eheleute Würsten lebten mit verschiedenen Nachbarn im Zwist und es kam wiederholt zu unerquicklichen Auftritten, die dann jeweilen auch ein gerichtliches Nachspiel hatten. Nach dem Beweisergebnisse hatte Würsten eine Frau G. am 6. Februar 1911 auf der Strasse beschimpft, indem er bei den anwesenden Personen durch seine Worte die Meinung erweckte, als führe Frau G. ein ihr gehöriges, uneheliches Kind spazieren, was den Tatsachen nicht entsprach. Ferner betitelte er am 18. April 1911 die Familie M. und besonders die Ehefrau mit den unflätigsten Schimpfnamen. Am darauffolgenden Tage stach er überdies den Ehemann M. mit einer Feile in das Gesicht. Glücklicherweise war die Verletzung nicht gefährlich und hatte keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge. Frau Würsten ihrerseits war geständig, sowohl am Bettag 1910 wie am 6. Februar 1911 Frau G. mit verschiedenen Schimpfnamen belegt und das einmal mit einer Hand voll Kot beworfen zu haben. Beide beriefen sich auf Provokation seitens der Kläger, vermochten indes diesbezüglich einen Beweis nicht zu erbringen. Der Ehe-

mann Würsten ist wegen Misshandlung und Beschimpfung vorbestraft. Beide stellen nun das Gesuch um Erlass der Bussen, indem sie geltend machen, sie vermöchten solche nicht zu bezahlen. Durch die Umwandlung in Gefängnis werde die Familie ökonomisch vollends ruiniert. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist Würsten Vater von 7 Kindern im Alter von 1 Monat bis 11 Jahren. Er bezieht einen Monatslohn von 120 Fr. Die Eheleute Würsten seien arbeitssam und solid, dagegen nervös und leicht erregbar. Zu ihren Exzessen seien sie wahrscheinlich einigermassen provoziert worden, wenn es auch an Zeugen fehlte, um dies zu beweisen. Durch den Vollzug der Bussen würde Würsten riskieren, seine Stelle und die Angehörigen den Ernährer zu verlieren. Das Gesuch wird empfohlen. Im gleichen Sinne äussert sich der Regierungstatthalter. Die Gefängnisstrafe ist vollzogen. Mit Rücksicht auf diese Berichte und Empfehlungen kann der Regierungsrat einer wesentlichen Reduktion der Bussen beipflichten. Dagegen sind für einen gänzlichen Erlass genügende Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Die Umstände des Falles sind bereits durch den Richter allseitig gewürdigt worden, wie aus den Motiven hervorgeht. Erschwerend fällt für den Ehemann Würsten in Betracht, dass er sich durch mehrfache Bestrafung nicht vor erneuten Vergehungen zurückhalten liess. Ein gänzlicher Erlass der Bussen ihm gegenüber wäre keineswegs zu rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Verhältnisse, die Busse gegenüber dem Ehemanne auf 20 Fr. insgesamt und gegenüber der Ehefrau auf 5 Fr. insgesamt festzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Festsetzung der Bussen gegenüber dem Ehemanne auf 20 Fr. insgesamt, gegenüber der Ehefrau auf 5 Fr. insgesamt.

10. Meyer, Adolf, geboren 1872, Fabrikarbeiter von und zu Attiswil, wurde am 14. Februar, 15. März und 11. April 1911 vom korrekzionellen Richter von Wangen wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 2, 3 und 4 Tagen Gefängnis sowie zu 7 Fr., 6 Fr. 70 und 10 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Meyer plazierte sein im Jahr 1896 geborenes Mädchen O. bereits im Jahr 1906 zu Verwandten im Kanton Solothurn. Dasselbst besuchte es die Schule bis im Jahr 1909; seither nicht mehr. Es absolvierte also nur 7 Schuljahre anstatt, wie das bernische Gesetz vorschreibt, 9. Dieser Sachverhalt gelangte zur Kenntnis des Schulinspektors, und es veranlasste derselbe die Schulkommission zur Einreichung von Strafanzeigen gegen Meyer. Das Kind Meyer wurde indes weiterhin der Schule entzogen, bis es schliesslich im Frühjahr 1911 auch nach bernischem Gesetze das schulpflichtige Alter überschritten hatte. Vor Gericht musste Meyer jeweilen den Tatbestand zugeben. Er berief sich zu seiner Entschuldigung auf seine grosse Familienlast und seine prekären ökonomischen Verhältnisse. Heute stellt er unter Berufung auf die gleichen Umstände das Gesuch um Erlass der Ge-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

fängnisstrafe. Der Gemeinderat von Attiswil stellt ihm ein gutes Leumundszeugnis aus. Meyer sei mittellos; durch den Vollzug der Strafe würde seine Familie schwer in Mitleidenschaft gezogen. Das Gesuch wird auch vom Gerichtspräsidenten und vom Regierungstatthalter empfohlen. Die Direktion des Unterrichtswesens kann dagegen einem gänzlichen Erlasse nicht beipflichten. Der Fall Meyer sei nicht ein vereinzelter, sondern für die an den Kanton Solothurn angrenzende Gemeinde Attiswil ein typischer, indem Eltern solcher Grenzorte ihre Kinder systematisch der 9jährigen Schulpflicht zu entziehen suchten. Die gänzliche Begnadigung Meyers müsste zur Folge haben, dass die Schulfucht der Kinder in jener Gegend mehr um sich griffe, statt dass ihr Einhalt geboten würde. Eine Reduktion der Strafe erscheine allerdings mit Rücksicht auf die Armut, die schwere Familienlast des Petenten und seinen sonst guten Leumund geboten. Der Regierungsrat stimmt diesen Ausführungen in allen Teilen zu und beantragt, die Gefängnisstrafe auf 2 Tage insgesamt festzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Festsetzung der Gefängnisstrafen auf 2 Tage insgesamt.

11. Künzi, Karl, geboren 1883, Vergolder, von Wattenwil, in Biel, wurde am 6. Juli 1911 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war im Jahr 1907 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1901/02 über ihn verhängt worden. Im Mai 1911 übertrat er das Verbot und wurde denunziert. Seither hat er nun die rückständigen Steuern bezahlt; unter Berufung hierauf stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungstatthalter empfohlen. Künzi hat auch die Staatskosten bezahlt und ist somit seinen Verpflichtungen nunmehr allseitig nachgekommen. Mit Rücksicht hierauf und die übereinstimmenden Empfehlungen kann der Regierungsrat dem Erlass der Strafe beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

12. Morgenthaler, Ernst, geboren 1890, von Freistett, Baden, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 16. September 1908 vom korrekzionellen Gericht von Burgdorf wegen **Unterschlagung** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, den Rest umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 169 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Die Strafe wurde ihm unter Auflage einer 3jährigen Probezeit bedingt erlassen; indes musste der bedingte Straferlass zufolge einer neuen Verurteilung Morgenthalers am 4. Januar 1911 widerrufen werden. Morgenthaler war in den Jahren 1907—1908 auf den Stationen Oberdiessbach und Oberburg der Burgdorf-Thun-Bahn

als Stationslehrling angestellt. In dieser Zeit vergriff er sich nun fortgesetzt an der Billettkasse, zu der er Zutritt hatte. So unterschlug er zugestanderemassen in Oberdiessbach 76 Fr. 95 und in Oberburg 55—60 Fr. Letzterer Betrag konnte ihm nach Entdeckung am Lohne abgezogen werden, für ersteren lag Deckung nicht vor. Morgenthaler, der im Dienste sich als sehr fähig erwies, war leichtsinnig, ergab sich in der freien Zeit dem Wirtshausleben, brauchte über Vermögen Geld und vergriff sich, um seinen Neigungen Folge geben zu können, schliesslich an fremdem Gute. Mit Rücksicht auf seine Jugend und seine sonstige Unbescholtenheit liess das Gericht alle Milde walten, die ihm zu Gebote stand. Morgenthaler erwies sich derselben nicht als würdig. Am 17. Dezember 1910 musste er wegen ausgezeichneten Betrages militärgerichtlich zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt werden. Letztere Strafe hat er in Witzwil sofort angetreten. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Einzelhaftstrafe. Der Regierungsrat kann indes das Gesuch nicht befürworten. Morgenthaler hatte es in der Hand, die über ihn verhängte Strafe durch eine ordentliche Aufführung hinfällig zu machen. Er hat das ihm entgegengebrachte Vertrauen enttäuscht. Ein Erlass der Strafe auf dem Begnadigungswege wäre danach völlig unangebracht. Es soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Strafe im Anschluss an die andere in Witzwil zu verbüssen. Dadurch wird der Gefahr vorgebeugt, dass er dadurch wieder von der Arbeit entwöhnt würde. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. **Bandarelli**, Archimedes, geboren 1887, Maurer, von Borgo-Forte, Provinz Mantua, Italien, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 16. August 1910 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen **Gehilfenschaft bei Raub** zu 2 Jahren Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, 20 Jahren Landesverweisung und 227 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 27. Dezember 1909 führte Landwirt G. von Mörigen ein Mastkalb nach dem Schlachthause von Biel. Nach Ablieferung des Kalbes trat er für kurze Zeit in die Wirtschaft S. Dasselbst befanden sich die beiden Italiener Bandarelli und Mosini, letzterer ein in Frankreich wegen Raubes schwer vorbestraftes Individuum. Dieselben konnten beobachten, wie G. eine 100 Fr.-Note wechseln liess. Sie folgten ihm später nach und fragten, ob sie mitfahren dürften, was ihnen gewährt wurde. In der Stadt Biel angelangt, mussten sie indes absteigen. G. hielt sich nicht lange auf, sondern fuhr bald in der Richtung nach Nidau. Dasselbst besorgte er verschiedene Kommissionen. Inzwischen hatten die beiden Italiener offenbar den Vorsprung gewonnen. G. lud in Ipsach den Wegmeister H., der ihm etwas bezahlt hatte, auf und machte sich gegen 6 Uhr abends auf den Heimweg. Etwa 100 Meter vom letzten Hause von Ipsach entfernt wurde er urplötzlich von Mossini angefallen und nach kurzer Gegenwehr vom Wagen gerissen. Währenddem die Beiden am Boden rangen, hielt Bandarelli dem Wegmeister H. die Grienschaufel, mit der er jenem zu Hilfe kommen wollte, fest. Da

H. sich zudem noch auf dem Wagen befand, hatte Bandarelli Zeit, seinen Spiessgesellen Mossini zu unterstützen. G. wurde des Portemonnaies mit 130 Fr. beraubt, und es gelang den Tätern, die ihren Anfall mit grosser Gewandtheit und Schnelligkeit ausgeführt hatten, zu entkommen. Von Neuenburg, wo sie ebenfalls wegen Raubes in Untersuchung standen, wurden sie später ausgeliefert. Mossini konnte aus der Untersuchungshaft entweichen und wurde nicht wieder eingebracht. Bandarelli leugnete im Anfange jede Schuld; unter dem Drucke gewichtiger Indizien musste er aber schliesslich zugeben, Mossini bei seiner Tat Beihilfe geleistet zu haben. Er ist nicht vorbestraft. Die Gesellschaft des verbrecherischen Mossini, in der er sich seit einiger Zeit aufhielt, wurde ihm zum Verhängnis. Er stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Strafanstalt hat er sich nicht einwandfrei aufgeführt. Von der Verwaltung kann er höchstens zum Erlasse eines Zwölftels empfohlen werden. Der Regierungsrat kann einem Nachlasse nicht beipflichten. Die in nächster Nähe von Wohnungen auf offener Strasse begangene Tat erscheint als eine ausserordentlich verwegene und lässt darauf schliessen, dass man es mit Delinquenten zu tun hatte, die zu allem fähig sind. Eine strenge Repression erscheint hier durchaus am Platze. Was zugunsten Bandarellis strafmildernd ins Gewicht fallen konnte, ist durch das Gericht vollauf gewürdigt worden. Es liegen demnach keine Gründe vor, die für eine Verkürzung der Strafe sprechen würden. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. **Schluep**, Fritz, geboren 1870, von Arch, Landwirt daselbst, wurde am 24. April 1911 vom korrekzionellen Richter von Büren wegen **Misshandlung**, begangen mit einem gefährlichen Instrument, zu 4 Tagen Gefängnis, 15 Fr. Busse, 70 Fr. Entschädigung und 50 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie zu 68 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Schluep lebte mit seinem Pächter N. im Unfrieden. Beide in der Siebenmatt, Gemeinde Arch, wohnhaft, benutzten sie den gleichen Brunnen. Schluep warf jenem nun unter anderem vor, er belasse absichtlich das Wasser über Nacht im Troge, damit solches gefriere und den Trog auseinanderprenge. Am 15. Januar 1911 vormittags, stiessen die beiden beim Brunnen aufeinander, es kam sofort zu Tätlichkeiten. Währenddem Schluep mit einem Revolver dreinschlug, behandelte ihn jener mit den Fäusten. N. erlitt eine Verletzung an der Wange, herrührend von einem Schlage mit dem Revolver und eine Bisswunde am Arm. Ferner waren ihm zwei Schneidezähne ausgeschlagen worden. Völlig arbeitsunfähig war er laut dem Expertenberichte nicht. Schluep erlitt keinerlei Verletzungen. Beide erhoben gegenseitig Strafklage und jeder machte geltend, er habe sich bei dem Auftritte in Notwehr befunden, ohne dass es einem von ihnen gelungen wäre, durch glaubhafte Zeugen dies einigermaßen darzutun. Der Richter verurteilte daher, gestützt auf die vorliegenden Geständnisse, Schluep wegen Misshandlung wie an-

gegeben und N. wegen einfacher Tötlichkeiten zu Geldbusse. Der Revolver, mit dem Schlupe dreinschlug, wurde als gefährliches Instrument qualifiziert. Schlupe ist in den Jahren 1896 und 1902 wegen Misshandlung mit gefährlichem Instrument und Misshandlung zu 4 und 2 Tagen Gefängnis verurteilt worden, sonst ist er nicht vorbestraft. Der Gemeinderat von Arch bescheinigte, dass er in angetrunkenem Zustande händelsüchtig sei. Mit Rücksicht auf diese beiden Momente hauptsächlich lehnte es der Richter ab, den bedingten Erlass der Strafe auszusprechen. Heute stellt er nun das Gesuch um gänzlichen Erlass der Gefängnisstrafe. Er hält an seiner frühern Darstellung des Falles fest, sucht N. die alleinige Schuld an dem Auftritte beizumessen und ficht das Leumundszeugnis des Gemeinderates an, indem er dartut, er habe seinerzeit die Strafverfolgung des Einwohnergemeindeschreibers, früher Burgerschreibers, wegen eines Holzdiebstahles veranlassen müssen. Dieser schrieb nun das Leumundszeugnis, das allerdings vom Gemeindepräsidenten mitunterzeichnet ist. Der Regierungstatthalter bestätigt letztere Ausführungen und empfiehlt das Gesuch. Seines Erachtens hatte der bedingte Erlass der Strafe ausgesprochen werden können. In der Schuldfrage muss auf das Urteil abgestellt werden, das, wie die Prüfung der Akten ergibt, übrigens als ein durchaus gerechtes erscheint. Es darf auch keineswegs ohne weiteres angenommen werden, das angefochtene Leumundszeugnis sei unrichtig und es seien die Tatsachen, die Schlupe heute vorbringt, dem Richter nicht bekannt gewesen. Schlupe hat sie zweifellos in der Verteidigung vorgebracht. Für einen einigermaßen streitsüchtigen Charakter Schlupes spricht übrigens schon der Umstand, dass er zum drittenmal wegen Misshandlung mit dem Strafrichter in Berührung kam. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen zu wenig Gründe vor, um eine Begnadigung empfehlen zu können. Er beantragt gegenteils Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. Mosimann, Gottlieb, geboren 1874, von Lauperswil, Abwart in Bern, wurde am 2. August 1911 von der I. Strafkammer wegen **Diebstahls** zu 4 Monaten Korrektionshaus und 66 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Mosimann wohnte im Oktober 1910 als Abwart im I. Stock des Hauses Nr. 7 an der S.-Gasse in Bern. Im II. Stock des nämlichen Hauses befanden sich die Räumlichkeiten der Schweizerischen Speisewagengesellschaft. Beim Umzug der letztern am 29. Oktober wurde ein ihr gehörender Elektromotor im Schätzungswert von zirka 100 Fr. vor der Wohntüre des Mosimann stehen gelassen. Dieser Motor wurde von Mosimann behändigt und nach einiger Zeit der Aufbewahrung zu verkaufen gesucht. Die Polizei bekam alsdann Wind von der Sache und es wurde Strafanzeige veranlasst. Mosimann machte zu seiner Entlastung geltend, er habe geglaubt, es handle sich um eine derelinquierte Sache. Das Beweisergebnis sprach indes gegen eine solche Version und es musste Mosimann wegen Diebstahls verurteilt werden. Da er wegen Bettels, Unterschlagung, Diebstahls, Betruges und Fälschung von Privaturkunden in den Jahren 1904

bis 1908 nicht weniger als 5mal vorbestraft war, konnte weder von einer Umwandlung der Strafe noch von einem bedingten Erlasse die Rede sein. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe auf dem Begnadigungswege, indem er sich im wesentlichen auf die Umstände des Falles und sodann auf seine Familienverhältnisse beruft. Mit Rücksicht auf die letztern kann die städtische Polizeidirektion einen teilweisen Straferlass empfehlen; dagegen spricht sich der Regierungstatthalter für Abweisung des Gesuches aus. In der Tat ist es angesichts des Vorlebens des Petenten nicht angängig, ihn ganz oder teilweise zu begnadigen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. u. 17. Lüthi, Christian, geboren 1880, von Lauperswil, und Burri, Ernst, geboren 1889, von Rüschegg, beide Landwirte in Hinterfultigen, wurden am 31. Juli 1911 vom Polizeirichter von Seftigen wegen **Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften** zu je 60 Fr. Busse, Lüthi überdies zu 6 Fr. 20 und Burri zu 2 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Am Aufahrtstage 1911 wurden von Lüthi und Burri in den sogenannten Aebischwandflühen zu Hinterfultigen 3 junge Füchse im Bau ausgenommen, einer davon getötet, einer veräussert und der dritte von Burri nach Hause genommen. Die Sache gelangte zur Anzeige. Denunzianten beriefen sich vor dem Richter darauf, dass die Füchse bei den Bauern in Hinterfultigen Schaden anrichteten. Lüthi hatte denn auch am Montag vorher auf seinem Heimwesen eine Füchsin, die seinem Geflügel nachstellte, erlegt. In diesem Punkte wurde er von Strafe liberiert, weil angenommen wurde, er habe von der ihm durch das Gesetz eingeräumten Berechtigung Gebrauch gemacht. Dagegen waren die beiden nicht befugt, ausserhalb ihrer Gemarkungen ohne spezielle Bewilligungen auf Raubwild Jagd zu machen. Da die Jagd zudem an einem Feiertage stattgefunden hatte, musste die auf Jagd an verbotenen Tagen angedrohte Strafe zur Anwendung gebracht werden. Im vorliegenden Gesuche berufen sie sich im wesentlichen auf die Umstände des Falles und schützen Gesetzesunkenntnis und Mittellosigkeit vor. Der Regierungstatthalter empfiehlt Herabsetzung der Bussen auf je 10 Fr. Auch die Forstdirektion kann einer Reduktion der Busse von 60 auf 40 Fr. beipflichten. Es geht aus den Akten hervor, dass durch die Füchse in Hinterfultigen nicht unbeträchtlicher Schaden angerichtet wurde. Das Vorgehen der Petenten erscheint daher einigermaßen als begreiflich; indes hätten sie doch vorerst den Versuch machen können, auf gesetzlichem Wege Abhilfe zu verlangen. Aus Gründen der Konsequenz kann von einem gänzlichen Erlasse der Bussen nicht die Rede sein. Dagegen beantragt der Regierungsrat, sie auf je 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf je 20 Fr.

18. **Gehrig, Ernst**, geboren 1879, von Signau, Hotel-Concierge, in Zürich, wurde am 3. Mai 1911 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Bestechung eines öffentlichen Verwaltungsbeamten** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und 44 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Gehrig war an dem von seinem Bruder unternommenen Baue eines Hotels samt Speisewirtschaft bei der Bahnstation Wyler bei Utzenstorf finanziell mit seinen Ersparnissen beteiligt. Indes konnte das Patent für dieses Unternehmen seitens der Direktion des Innern nicht erteilt werden. Gegen ihre Verfügung wurde an den Regierungsrat und weiter an den Bundesrat rekuriert. Währenddem nun der Rekurs auf dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Behandlung stand, versuchte Ernst Gehrig nach vorher eingezogenen Informationen den mit der Vorbereitung des Antrages des Departementes beauftragten Beamten, den er in seiner Privatwohnung am 17. Dezember 1910 mittags aufsuchte, zu bestechen. Er erkundigte sich über den Stand des Geschäftes, ersuchte um private Mitteilungen über dessen Fortgang, was ihm verweigert wurde, und legte im Momente, wo sich der Beamte erhob, um ihn zu entlassen, unter der Vorgabe, es handle sich um die Visitenkarte, etwas auf den Tisch. Erst nachdem er fort war, bemerkte der Beamte alsdann, dass nicht eine Karte, sondern ein verschlossenes Briefcouvert auf dem Tische lag und fand darin neben der Visitenkarte Gehrigs eine 500 Fr.-Banknote vor. Er verfügte sich sofort zu seinem Vorgesetzten und veranlasste Anzeige des Falles. Gehrig musste zugeben, dass er durch sein Verhalten den Beamten in seiner Behandlung des Rekurses hatte beeinflussen also bestechen wollen. Erstinstanzlich wurde sein Vergehen etwas milder beurteilt und ihm der bedingte Straferlass zuerkannt. Dagegen wies ihn die I. Strafkammer auf erfolgte Appellation seitens der Staatsanwaltschaft mit einem bezüglichen Begehren ab. In den Motiven des Urteils wird dies namentlich mit dem Hinweis auf die Intensität des durch Gehrig an den Tag gelegten deliktischen Willens und die besondere Verwerflichkeit der Handlung an und für sich begründet. Im vorliegenden Gesuche wird das oberinstanzliche Gesuch bemängelt und als zu streng hingestellt. Tatsachen, die von der Verteidigung nicht bereits vor Gericht geltend gemacht worden wären, werden nicht vorgebracht. Der Regierungsrat hält dafür, es könne dem gestellten Gesuche nicht entsprochen werden. Nachdem Petent seitens des Gerichtshofes nach eingehender und allseitiger Würdigung seines Falles des bedingten Erlasses der Strafe nicht als würdig befunden worden ist, kann umsoweniger von einer Begnadigung die Rede sein. Die zu seinen Gunsten sprechenden etwa vorliegenden mildernden Umstände sind bei der Ausmessung der Strafe, die keineswegs als eine hohe bezeichnet werden kann, voll und ganz in Betracht gezogen worden. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

19. **Voirol, Alfred**, geboren 1875, von Tavannes, Wirt in St. Immer, wurde am 12. Mai 1911 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Widerhandlung gegen die Wirtschaftsvorschriften** zu 50 Fr. Busse und 13 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Den 17. April 1911 wurde in der Wirtschaft E. in St. Immer an drei Individuen Branntwein ausgwirtet; das Getränk wurde von den Kunden im Hausgange konsumiert. Landjäger B., der Augenzeuge des Vorganges war, erhob Strafanzeige, und Voirol musste, gestützt auf dessen Aussagen, verurteilt werden, da er keine Befugnis hatte, im Gange zu wirten. Heute stellt Voirol das Gesuch um Erlass der Busse; er findet solche übertrieben hoch, beruft sich darauf, dass er bis dahin in seiner Eigenschaft als Gastwirt noch nie mit dem Strafrichter in Berührung gekommen sei. Das Gesuch ist vom Gemeinderat, vom Regierungstatthalter und auch vom Richter empfohlen. Die Direktion des Innern andererseits spricht sich mit Entschiedenheit gegen eine Begnadigung aus. Sie führt an, der Gemeinderat von St. Immer selbst habe aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit das Verbot des Stehausschanks im Gange verlangt, es sei daher eine ausdrückliche Klausel in das Wirtschaftspatent aufgenommen worden, die nun missachtet worden sei. Wenn sich Voirol auf bisherige völlige Straflosigkeit beruft, so nimmt er es mit der Wahrheit nicht allzu genau, musste er doch im Mai und Dezember 1910 wegen Uebertretung des Spielgesetzes und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz richterlich mit Geldstrafen belegt werden. Was die Höhe der Busse anlangt, so ist der Richter über das angedrohte Minimum nicht hinausgegangen. Der Regierungsrat hält dafür, es seien triftige Begnadigungsgründe nicht gegeben, zumal Voirol nicht etwa geltend macht, dass er die Busse nicht oder nur mit Mühe zu bezahlen vermöchte. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

20. **Herren, Pierre**, geboren 1859, von Freiburg, Landwirt in Bressaucourt, wurde am 11. Oktober 1909 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften** zu 84 Fr. Busse und solidarisch mit 2 Mitschuldigen zu 16 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Zudem wurde die Konfiskation der ihm gehörigen, bei der Begehung des Deliktes gebrauchten Jagdwaffe ausgesprochen. Herren wurde mit 2 Begleitern Sonntag den 15. August 1909 auf der Jagd ertappt und in der Folge angezeigt. Trotz der Bestreitungen der Denunzianten mussten sie verurteilt werden, da die übereinstimmenden Aussagen zweier Funktionäre der gerichtlichen Polizei sie belasteten. Als Straffolge wurde die Konfiskation des beschlagnahmten Lefauchauxgewehres ausgesprochen. Heute stellt Herren nun das Gesuch um Aufhebung dieser Konfiskation. Busse und Staatskosten hat er bezahlt. Er macht weiter geltend, er sei nunmehr im Besitze eines Jagdpatentes, was

sich bestätigt. Die Forstdirektion erhebt indes grundsätzliche Bedenken gegen die Aufhebung der Konfiskation. In der Tat ist es namentlich aus Gründen der Konsequenz nicht angezeigt, dem Gesuche zu entsprechen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

21. **Affolter**, Emil, geboren 1874, Maurer, von Leuzigen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 30. Dezember 1910 vom korrekzionellen Gericht von Büren wegen **gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit** zu 15 Monaten Korrekzionshaus, 5 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 98 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Affolter war geständig, unter 2 Malen im Dezember 1910 gewaltsame Angriffe auf die Scham seines eigenen 14jährigen Mädchens vorgenommen zu haben. Affolter war Alkoholiker und wegen Unsittlichkeiten mit jungen Leuten mit 2 Tagen Gefängnis vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. In der Anstalt hat er anfangs oft zu Klagen Anlass gegeben, in letzter Zeit war seine Aufführung etwas besser. Der Regierungsrat ist indes der Meinung, eine Begnadigung Affolters sei schon angesichts der Natur des Deliktes nicht am Platze. Gegen ihn sprechen im weitem sein Vorleben und die mangelhafte Führung in der Strafanstalt. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

22. **Frossard**, Charles, geboren 1882, Sattler und Kutscher von Vendlincourt, in Pruntrut, wurde am 5. Oktober 1911 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Tierquälerei** zu 5 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse und 8 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Den 9. Mai gegen Abend fuhr Frossard mit einem Einspanner von Delle heimwärts nach Pruntrut. Unterwegs benahm sich das Pferd störrisch. Frossard schlug es deswegen mittelst seiner Peitsche derart brutal über den Kopf, dass es das rechte Auge verlor. Die Polizei veranlasste Strafanzeige und Denunziat unterzog sich dem Urteil. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafen. Er macht geltend, dass er Familienvater sei und durch Vollzug der Strafen schwer betroffen würde. Weder der Gemeinderat von Pruntrut noch der Regierungstatthalter empfehlen indes das Gesuch. Frossard ist im Jahre 1905 wegen Misshandlung und Aergernis erregenden Benehmens mit 5 Tagen Gefängnis und 5 Fr. Busse vorbestraft. Der Regierungsrat hält dafür, es seien triftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Die ausserordentlich rohe Tat des Gesuchstellers verdient eine ernsthafte

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Zurechtweisung. Es wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

23. **Rieder**, Arnold, geboren 1863, von St. Stephan, Landwirt in Lenk, wurde am 11. März 1911 vom korrekzionellen Richter von Obersimmenthal wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 1 Tag Gefangenschaft und 3 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Rieder war am 1. Oktober 1910 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen Aergernisses zu Geldbusse und 1 Jahr Wirtshausverbot verurteilt worden. Am 19. November 1910 wurde er trotzdem in St. Stephan in der Wirtschaft betroffen. Er wurde verzeigt und in der angegebenen Weise verurteilt. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er macht geltend, er habe geglaubt, das Verbot sei für ihn noch nicht rechtskräftig, da es noch nicht publiziert war. Zudem sei er der Meinung gewesen, wenn er keine alkoholischen Getränke konsumiere, sei ihm der Wirtschaftsbesuch gestattet. Er sei seit der Verhängung des Wirtschaftsverbotes Abstinenter und habe sich klaglos gehalten. Der Gemeinderat von Lenk bescheinigt, dass Rieder ruhiger geworden sei und zu Klagen nicht mehr Anlass gebe. Rieder hat seinerzeit an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der Wirtshausverbotsstrafe gestellt und der Grosse Rat hat ihm solche auf die Hälfte reduziert. Das bezügliche Gesuch datiert vom 19. November 1910. Er machte damals geltend, dass er durch die Verunmöglichung des Wirtschaftsbesuches in seinem Erwerb als Viehhändler schwer geschädigt werde. Heute will er glauben machen, er habe nicht gewusst, dass ihm der Wirtschaftsbesuch schlechthin verboten sei. Seine bezüglichen Behauptungen sind so unglaublich wie die andern, er habe nicht gewusst, dass das Verbot für ihn rechtskräftig sei. Rieder war durch einen Anwalt beraten und über die Tragweite des Urteils zweifellos ganz im klaren. Der wahre Sachverhalt ist vielmehr der, dass sich Rieder an das Verbot nicht kehrte und nun heute die Folge dieses Verhaltens von sich abzuwälzen sucht. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Der Grosse Rat hat durch die Begnadigung Rieders für einen Teil seiner Wirtshausstrafe namentlich Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse desselben genommen. Gleiche Rücksichten liegen heute nicht vor. Der Gesuchsteller kann seine Strafe ohne jede ökonomische Beeinträchtigung verbüssen. Anderweitige triftige Begnadigungsgründe sind nicht vorhanden. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.

24. **Sieber**, Friedrich, geb. 1876, Ziegeleiarbeiter, von Rüttigkofen, in Lyss, wurde am 18. August 1911 vom Polizeirichter von Aarberg wegen **Widerhand-**

lung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 8 Fr. Staatskosten verurteilt. Sieber hielt in der Ziegelei W. in Lyss ein Bierdepot. Er bezog das Bier von der Brauerei für 28 Cts. per Liter und gab es für 30 Cts. an seine Mitarbeiter weiter und zwar lieferte er auch in Quantitäten von weniger als 2 Litern. Er war nicht im Besitze eines Kleinverkaufspatentes und versties somit gegen die Vorschriften des Gesetzes. Der Richter verurteilte ihn zum Minimum der angedrohten Strafe. Heute stellt Sieber das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich auf Gesetzesunkenntnis, seine grosse Familie und den kärglichen Verdienst. Der Gemeinderat von Lyss bescheinigt, dass Sieber 8 unerzogene Kinder zu ernähren hat und empfiehlt das Gesuch. Der Regierungstatthalter empfiehlt Herabsetzung der Busse auf 10 Fr. Im gleichen Sinne äussert sich die Direktion des Innern. Der Regierungsrat kann sich den letztern Anträgen anschliessen. Wie aus den Akten hervorgeht, hat Sieber sich in der Tat vielleicht mehr aus Unkenntnis der bestehenden Vorschriften, denn aus bösem Willen vergangen. Eine Herabsetzung der Busse lässt sich ferner mit Rücksicht auf die dürftigen Verhältnisse des Gesuchstellers rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt demnach, die Busse auf 10 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

25. **Roy, Joseph**, geboren 1883, von Petit Croix, Frankreich, Landarbeiter und Kutscher, zuletzt wohnhaft in Beurnevésin, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 3. März 1910 von der Assisenkammer wegen **Urkundenfälschung** und **Diebstahls** nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 2 Jahren und 4 Monaten Zuchthaus, 10 Jahren Landesverweisung, 234 Fr. 55 Staatskosten, sowie zu 726 Fr. 30 Entschädigung und 85 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Roy unterhielt seit einiger Zeit mit der Ehefrau des Holzschuhmachers G. in Beurnevésin ein intimes Verhältnis. Der Ehemann, der hierum wusste, verliess im September 1909 das eheliche Domizil und zog nach Frankreich, nachdem er vorher alle seine Habe, worunter 2 Grundstücke, veräussert hatte. Einzig das Mobiliar verblieb im Besitze der Ehefrau. Roy setzte seine Besuche bei der letztern fort und benutzte alsdann eine günstige Gelegenheit, sich einen in ihren Händen verbliebenen Kaufsakt anzueignen, den G. mit den Eheleuten B. um die fraglichen zwei Grundstücke früher errichtet hatte. Mit dieser Urkunde verfügte er sich am 5. November zu Notar K. in Pruntrut und ersuchte diesen unter dem Namen des Ehemannes G. und anderweitigen falschen Angaben um ein Darlehen von 700 Fr. Als Sicherheit wurde die Errichtung einer Pfandobligation auf die in dem erwähnten Titel bezeichneten Grundstücke vereinbart. Diese Pfandobligation wurde sofort errichtet und Roy setzte auf der Minute des Notars fälschlich die Unterschrift des G. bei. Die 700 Fr. wurden ihm hierauf ausbezahlt. Roy ging in der Folge über die Grenze nach Frank-

reich und verausgabte daselbst das durch die Fälschung ersichene Geld. Später zog er sich wieder bei seiner Geliebten zu und wurde daselbst am 21. Dezember 1909 verhaftet. Er musste seine Straftaten unumwunden zugeben. Roy war im Jahr 1904 in Frankreich wegen Betruges zu 2 Monaten Gefängnis mit bedingtem Straferlass verurteilt worden. Ferner bestand zurzeit der Strafuntersuchung eine Ausschreibung ebenfalls wegen Betruges, begangen in Belfort. Heute stellt Roy nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Zur Unterstützung des Gesuches beruft er sich auf sein jugendliches Alter und seine gute Aufführung in der Strafanstalt. Er findet die Strafe zu hart und bestreitet, in Frankreich vorbestraft zu sein. Nach dem Zeugnisse des Direktors der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt, sich immerhin bei der Arbeit nicht gerade sehr angestrengt. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Roy hat sich durch die raffinierte Begehungsart seines Deliktes als nicht ungefährliches Individuum ausgewiesen. Wenn die Strafe auch etwas scharf ausgefallen ist, so kann sie doch keineswegs als übertrieben bezeichnet werden. Einzig von einer strengen Bestrafung konnte überhaupt eine Korrektur des vom rechten Wege schon bedenklich weit abgewichenen Roy erwartet werden. Eine erhebliche Abkürzung der Strafe würde dem verfolgten Strafzwecke Abbruch tun. Die Entlassung des Petenten in dieser Jahreszeit dürfte sich zudem angesichts seines Berufes als Landarbeiter zeitlich nicht als glücklich gewählt erweisen, zumal, wie aus dem Berichte des Anstaltsdirektors hervorgeht, der Arbeitstrieb des Roy noch immer nicht sehr entwickelt ist. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Verhältnisse, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. **Bögli, Alfred**, geboren 1892, von Münsingen, in Bern, wurde am 11. April 1911 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleisses** zu 15 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Bögli fehlte im Januar 1911 23 Stunden der obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschule unentschuldigterweise. Es zog ihm dies die erwähnte Busse zu. Heute stellt er das Gesuch um Erlass derselben, indem er geltend macht, er habe krankheitshalber die Schule fehlen müssen. Er will seinerzeit ein bezügliches Arztzeugnis eingereicht haben, das dann offenbar verloren gegangen sei. Aus einem beigelegten Arztzeugnis erhellt, dass seine Angaben insofern richtig sind, als er in der kritischen Zeit wegen vereiternder Fingerwunden in Behandlung stand, die ihn am Schulbesuche hinderten und ihm dies schon in einem frühern Zeugnisse bescheinigt wurde. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist Bögli der Sohn einer armen Witwe, die für verschiedene unerzogene Kinder zu sorgen hat. Bögli selbst sei zurzeit ohne Stelle. Das Gesuch wird empfohlen. Im gleichen Sinne äussert sich der Regierungstatthalter. Mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und die ökonomische Lage der Familie Bögli

beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass.

27. **Flückiger**, Fritz, geboren 1882, von Auswil, Viehhändler, im Mühleweg zu Walterswil, wurde am 11. Juni 1910 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Betruges** zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und solidarisch mit Ernst Flückiger zu 291 Fr. 40 Staatskosten sowie 173 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Fritz Flückiger trieb am Signaumarkt vom 21. Oktober 1909 einige Stücke Vieh auf, darunter eine vier Jahre alte graue Kuh. Letztere litt an einer Krankheit der Geschlechtsorgane, die Flückiger bestens bekannt sein musste, da sich dieselbe in auffälliger Weise (eiteriger Abfluss aus der Scheide, abnormales, stossweises Harnlassen) bemerkbar machte. Diese Kuh liess Flückiger durch einen Onkel, Ernst Flückiger, ein wegen Betruges mehrfach vorbestraftes, als Viehhändler übel beleumundetes Individuum, einem J. R. in Rüderswil als gesund, recht und trüchsig verkaufen. R., ein etwas beschränkter, halb-gelähmter, in äusserst ärmlichen Verhältnissen lebender Mann, bemerkte den Fehler nicht und verpflichtete sich zur Bezahlung eines Kaufpreises von 350 Fr., wovon 220 Fr. in bar, den Rest durch Ueberlassung eines Kalbes. Beim Abschluss des Handels war Fritz Flückiger zugegen und genehmigte die getroffene Vereinbarung. Ernst Flückiger half R. die Kuh nach Hause treiben. Das bei R. stehende Kalb wurde dem Fritz Flückiger gleichen Tages nach Zollbrück verbracht, indes von diesem, weil ungenügend befunden, zurückgewiesen, worauf sich R. verpflichtete, die Kaufrestanz in bar nachzubezahlen; vorderhand wurde ihm solche kreditiert. Bereits am nächsten Tage wurde R. sodann auf die Krankheit der Kuh aufmerksam und in der Folge wurde auf Betreiben von Nachbarn, die sich des Betrogenen annahmen, bei der Polizei ein Strafverfahren gegen die beiden Flückiger angehoben. Die beiden gaben zu, dem R. die Kuh für gesund und recht verkauft zu haben, bestritten indes, um deren Krankheit gewusst zu haben. Durch die gerichtlich angeordnete Expertise wurde festgestellt, dass die Kuh an einer chronischen Gebärmutterentzündung litt, die seit Wochen bestand und auf einen abgestorbenen Foetus, den die Kuh in sich hatte, zurückzuführen war. Durch die Sektion des geschlachteten Tieres wurde dieser Befund nachher bestätigt. Darüber, dass die beiden routinierten Viehhändler Flückiger, welche die Kuh während mehreren Tagen in Gewahrsam und beide gemolken hatten, ihren Zustand kannten, konnte ein Zweifel nicht obwalten. Sie hatten R. demnach in skrupellosester Weise betrogen, die Kuh hatte einen Minderwert von 193 Fr.; ausserdem erlitt R. einen Schaden von zirka 100 Fr. durch den Minderertrag an Milch. Fritz Flückiger ist nicht vorbestraft. Nachdem er bereits im September 1910 mit einem Begnadigungsgesuch vom Grossen Rat abgewiesen worden ist, wird er heute neuerdings mit einem solchen vorstellig. Zu dessen Unterstützung macht er namentlich seinen Gesundheitszustand geltend. Es ist durch ärztliche Expertise dargetan, dass Flückiger epilep-

tisch ist und seit seiner Verurteilung an nervösen Störungen und Gemütsdepression leidet. Wenn er auch nicht absolut haftunfähig ist, so würde er nach dem Berichte des Arztes durch den Vollzug der Strafe in seinem Gesundheitszustande erheblich gefährdet. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Walterswil und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Umstände der Tat an sich würden zwar entschieden gegen eine Begnadigung sprechen. Wenn der Regierungsrat dennoch beantragt, vom Vollzuge der Haftstrafe Umgang zu nehmen, so geschieht dies einzig mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Petenten. Immerhin soll nicht gänzliche Straflosigkeit des Gesuchstellers eintreten, sondern es kann die Freiheitsstrafe in eine Geldbusse umgewandelt werden, die Flückiger zweifellos wird bezahlen können. Der Regierungsrat beantragt demnach Umwandlung der Strafe in 80 Fr. Geldbusse.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe in 80 Fr. Geldbusse.

28. **Doyon**, Emil Simon, geboren 1866, Uhrmacher, von Vendlincourt, in Pruntrut wohnhaft gewesen, wurde am 26. März 1891 von den Assisen des V. Bezirkes wegen **Raubmordes** zu lebenslänglichem Zuchthaus und 1213 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Doyon erdrosselte am 1. Dezember 1890 des Nachmittags gegen 4 Uhr auf seinem Zimmer zu Pruntrut den 17jährigen Bankangestellten Thoma, den er unter der Vorgabe, er wolle ihm eine Uhr zum Verkaufe vorzeigen, dorthin lockte, und von dem er wusste, dass er eine grössere Summe Geldes auf sich trug. Der Täter wurde sozusagen in flagranti ertappt. Bewohner des Hauses hörten Lärm, der auf einen Kampf schliessen liess, und glaubten, Doyon malträtierte seine Mutter, holten deren Ehemann, seinen Stiefvater, in der Eile herbei, der sofort herzu eilte und seine Wohnung betrat. Er fand das Zimmer Doyons verschlossen und erhielt trotz der Drohung, er werde die Türe aufbrechen, keinen Einlass; Doyon schützte Kopfschmerzen vor. Jener holte nun die Polizei herbei, währenddem der Ausgang des Hauses bewacht wurde. Diesen Moment benutzte nun Doyon, um das Zimmer zu verlassen, wo er die grässliche Tat vollbracht und nachdem er die Leiche des Jünglings auf das Bett plazierte hatte. Er fand jedoch den Ausgang des Hauses gesperrt und verkroch sich in einen Winkel des Hauses, wo er von den Polizeiagenten entdeckt und samt der Summe von 4402 Fr., die Thoma in einem Sack bei sich getragen hatte, und dem Portefeuille, sowie einem Kalender desselben aufgehoben wurde. Vor Gericht leugnete er trotz des erdrückendsten Beweismaterials die Tat und erfand eine von vornherein unglaubliche Geschichte von einem «gros rouge», welcher dieselbe begangen haben sollte. Die ärztliche Expertise stellte fest, dass Thoma vermittelst einer Schnur und mit den Händen erdrosselt worden war und die Tat sehr wohl von einem einzelnen hatte begangen werden können; nach dem Zustande der Leiche war das Opfer überrascht worden und hatte nur ganz kurzen Widerstand geleistet. Doyon war nicht vorbestraft. Nachdem er vom Grossen Rat

wiederholt mit dem Gesuch um Begnadigung abgewiesen worden ist, wird er heute neuerdings mit einem Gesuche vorstellig. Seit 13 Jahren musste er in der Infirmerie der Anstalt gepflegt werden, da er an einem unheilbaren Leberleiden krank ist, das ihn gänzlich arbeitsunfähig macht. Im Falle der Entlassung aus der Strafanstalt müsste er ohne weiteres der öffentlichen Unterstützung anheimfallen. Der Regierungsrat kann unter diesen Umständen der Begnadigung Doyos nicht beipflichten, sondern beantragt, dessen Gesuch auch heute abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

29. **Lomazzi, Jean**, geboren 1853, von Cureggia, Gipser und Malermeister in Biel, wurde am 6. Juli 1911 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen **Fälschung** hinsichtlich solcher Rechte eines andern, die keine bestimmte Schätzung zulassen, nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, und 469 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Lomazzi war seit 1888 in Biel als Gipser und Malermeister etabliert. Durch den Bau von 2 Häusern in den Jahren 1896 und 1898 geriet er in finanzielle Schwierigkeiten. Er konnte die Häuser nicht, wie erwartet, absetzen. Um seine dringenden Gläubiger zu befriedigen, war er genötigt, neue Schulden zu machen. Sein Verdienst reichte in keiner Weise mehr zu deren Bezahlung. Schliesslich griff er angesichts des drohenden finanziellen Ruines zur Wechselfälschung. In den Jahren 1909—1911 fälschte er nicht weniger als 129 verschiedene Wechsel, auf denen er die Namen der Bürgen eigenhändig zusetzte. Die Wechsel

brachte er auf verschiedenen Bankinstituten von Biel unter. Eine Anzahl der Wechsel waren allerdings bloss Prolongationen. Schliesslich vermochte Lomazzi seinen Wechselverpflichtungen auch mittelst der fortgesetzten Fälschungen nicht mehr nachzukommen, worauf denn die Katastrophe über ihn hereinbrach. Die fraglichen Bankinstitute wurden um bedeutende Beträge geschädigt. Lomazzi war als fleissiger, solider Geschäftsmann bekannt, der nach Kräften für seine grosse Familie zu sorgen bestrebt war. Das durch die Fälschungen gewonnene Geld verwendete er je- weilen hauptsächlich zur Bezahlung der dringlichsten Schulden. Wohl mehr aus Komiserationsgründen denn aus Erwägungen, die den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen, nahmen die Geschworenen an, Lomazzi habe bei der Begehung seiner Fälschungen keine Schädigungsabsicht gehabt und erklärten sie ihn lediglich der Fälschung solcher Rechte eines andern schuldig, die keine bestimmte Schätzung zulassen. Da sie ihm ausserdem mildernde Umstände zubilligten, war der Gerichtshof in der Lage, eine sehr milde Strafe zu verhängen. Heute stellt Lomazzi nun das Gesuch um Erlass der Freiheitsstrafe. Er beruft sich zu dessen Begründung auf seine Familienverhältnisse, seine dermalige prekäre Lage und sein vorgerücktes Alter. Das Gesuch ist empfohlen. Der Regierungsrat hält indes dafür, es könne eine Begnadigung Lomazzis nicht platzgreifen. Der Gerichtshof hat einen Antrag auf bedingten Erlass der Strafe abgewiesen; umso- weniger wäre der völlige Straferlass zu rechtfertigen. Die Verhältnisse und das Vorleben des Gesuchstellers sind schon durch das Geschworenenvdikt und so- dann auch bei der Strafaussmessung in vollem Um- fange gewürdigt worden. Sie können heute nicht neuerdings strafverkürzend in Betracht fallen. Ander- weitige Begnadigungsgründe sind nicht vorhanden. Der Regierungsrat beantragt daher, das Gesuch ab- zuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhnden des Grossen Rates

über

das Dekret betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare.

(November 1911.)

Dem uns gewordenen Auftrage nachkommend, unterbreiten wir Ihnen hiemit den Entwurf zu diesem Dekret und erlauben uns, denselben mit folgenden Bemerkungen zu begleiten:

Die Grundlagen für den Erlass desselben enthalten die Art. 65, Abs. 2 und 70 des Gesetzes vom 28. Mai 1911, betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Wenn auch Art. 65, Abs. 2, von der Ausfertigung des Inventars spricht, so kann darunter der Natur der Sache nach doch nur die «Errichtung» verstanden werden. Wir haben unsere Aufgabe denn auch in diesem Sinne aufgefasst.

Bei der Errichtung des Inventars wird die Hauptarbeit dem Notar obliegen. Die in Art. 65, Abs. 1, des E. G. angedeutete Mitwirkung des Massaverwalters wird sich im wesentlichen auf gewisse Handlungen zur Ermöglichung der Errichtung (Gewährung der Einsichtnahme in die Vermögensverhältnisse, Erlass des Rechnungsrufes), sowie auf eine gewisse Kontrolle zu beschränken haben. Wird in Vormundschaftsfällen ein öffentliches Inventar errichtet, so tritt nach Vorschrift des Art. 43 E. G. an Stelle des Massaverwalters der Vormund oder Beistand.

Die gesamte Errichtungstätigkeit gliedert sich systematisch in drei Hauptstadien: Die *Anlegung des sogenannten Aktiveninventars*, welche in Form des notariellen Inventars vor sich gehen kann, die Herstellung des sogenannten *Schuldenverzeichnisses*, das heisst der Inventarisierung der Verbindlichkeiten, sowie endlich in das *Schlussverfahren*, bestehend in der Aufstellung einer Inventarbilanz, der Auflegung des Inventars zu handen der Beteiligten und in der Aktenablieferung.

Der zweite Teil des Dekretauftrages betrifft das *Kostenwesen*.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgenden anzubringen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Neben der Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes über die Kompetenzen zur Inventarerrichtung waren eilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

hier zu regeln: einmal die Bezeichnung des Notars (§ 2). Man konnte es sich fragen, ob hier, entgegen den Bestimmungen des Notariatsgesetzes, für die Zuständigkeit einschränkende Vorschriften aufgenommen werden sollten, namentlich mit Rücksicht auf die Kostenersparnis. Wir haben dies abgelehnt. Für das Erbschaftsinventar musste das gesetzlich bestehende Vorschlagsrecht normiert werden. Dabei schien uns die Einräumung des Vorschlagsrechts zu gunsten der Vormundschaftsbehörden gegeben zu sein. Endlich musste bestimmt werden, mit Bezug auf welche Personen die Ausstandsgründe des Notariatsgesetzes wirksam werden.

In zweiter Linie wird die *Aufgabe des Notars* umschrieben (§ 3), wobei auch die Pflichten des Massaverwalters mit Bezug auf jene Aufgabe zu präzisieren sind, und endlich die in Art. 581, Abs. 2 und 3, vorgesehene Auskunftspflicht der Erben und dritter Personen erwähnt wird, um dem Notar auch in dieser Beziehung eine sichere Handhabe zu verschaffen.

Die *Dauer* der Inventarerrichtung wird bereits in Art. 65, Abs. 1, geregelt. § 4 fügt diesen Vorschriften solche betreffend Fristverlängerung und das Verfahren bei Fristüberschreitung bei.

Was endlich allfällige *Beschwerden* gegen die Organe der Inventaraufnahme anbetrifft, so werden hinsichtlich des Notars die allgemeinen notariatsrechtlichen Vorschriften vorbehalten, während der Massaverwalter der Beschwerdekompetenz des Regierungstatthalters unterstellt wird, dem nach E. G. die gesamte Leitung der Inventarangelegenheiten obliegt (§ 5).

II. Das Aktiveninventar.

Die Aufnahme des Aktiveninventars stellt die eigentliche Inventur dar. Sie erfolgt durch den Notar, welcher dafür einen Termin ansetzt und die *Beteiligten* dazu einlädt. Der Kreis der letztern wird in § 6 umschrieben: Für das vormundschaftliche Inventar die Vormundschaftsbehörde, der Vormund oder Beistand, sowie der Mündel, sofern er urteilsfähig und wenigstens 16 Jahre alt ist (vergleiche Art. 409 Z. G. B.); für das

erbrechtliche Inventar der Massaverwalter und die Erben.

Obligatorische *Mitwirkende* sind ausser dem Notar nur der Massaverwalter, beziehungsweise der Vormund oder Beistand, weil diese Personen eine Art Kontrollorgane bilden. Die Mitwirkung der übrigen Beteiligten wird durch die Natur der Sache nicht gefordert, und daher als fakultativ erklärt (§ 7, Abs. 1). Als Hilfsorgan ist der Schätzer beizuziehen, jedoch nur für Mobiliarvermögen, während gemäss § 7, Abs. 2, für Liegenschaften der Grundsteuerschätzungswert einzusetzen ist, was jedenfalls nach dem Wortlaut in Art. 581, Abs. 1, («... wobei alle Inventarstücke *mit einer Schätzung zu versehen sind*») nicht widerspricht, und der Kostenersparnis dient. Endlich ist auch noch die Möglichkeit einer Mitwirkung der schon in § 3, Abs. 3, erwähnten *auskunftgebenden Personen* gemäss Art. 581, Abs. 2 Z. G. B., hervorzuheben ist (§ 7, Abs. 3).

Für das *Verfahren*, sowie für Form und Inhalt der Urkunde wird auf die allgemeinen notariatsrechtlichen Vorschriften verwiesen. Von einer Ausfertigung der Urkunde kann abgesehen werden, da dieselbe gar keine Zirkulationsfunktionen besitzt, sondern ihren Zweck mit der geschehenen Auflegung erfüllt hat. Wünschen die Beteiligten trotzdem Auszüge oder Ausfertigungen, so erfolgen diese auf ihre Kosten (§ 7; vergleiche § 8, Abs. 2, § 13, Abs. 3).

Der *Wegfall des Aktiveninventars* wird für den Fall eines vorher erfolgten Sicherungsinventars vorgesehen, da es keinen Zweck hätte, die gleiche Inventur zweimal vorzunehmen (§ 9; vergleiche § 19, Abs. 2). Das schliesst natürlich eine Ergänzung des Inventars nicht aus.

III. Das Schuldenverzeichnis.

Die Zusammenstellung der Passiven, welche im Entwurf als Schuldenverzeichnis bezeichnet wird, gehört zum Gesamtinventar. Sie ist deshalb, obschon sie der Natur der Sache nach nicht in Form eines notariellen Verfahrens vor sich gehen kann, ebenfalls durch den Notar vorzunehmen (§ 10). Dabei ist auf zwei Grundlagen abzustellen: Schulden, welche sich aus den Papieren des *Erblassers*, beziehungsweise Mündels, ergeben, oder in *öffentlichen Büchern* verzeichnet sind, werden von Amtes wegen aufgenommen (Art. 583, Abs. 1 Z. B. G.). Zu den öffentlichen Büchern gehören auch die Steuerkontrollen des Staates und der Gemeinden, weshalb der Notar auch hieraus Auszüge zu fordern hat, während anderseits natürlich die bisherige Befreiung der Steuerforderungen von der Eingabepflicht beim Schweigen des Zivilgesetzbuches nicht aufrecht erhalten werden kann (§ 11). Die zweite Quelle des Schuldenverzeichnisses bilden die im *Rechnungsrufe* erfolgten Eingaben. Das Verfahren des Rechnungsrufes selbst wird im Zivilgesetzbuche und Einführungsgesetz so eingehend geregelt, dass besondere Bestimmungen im Dekret nicht erforderlich schienen, weshalb denn auch hier nur die Pflicht des Notars, dem Massaverwalter bei der Abfassung an die Hand zu gehen, sowie die Aushändigung der Eingaben an den Notar verordnet wird.

IV. Schlussverfahren.

Dasselbe setzt sich zusammen aus der *Auflegung des Inventars* zuhanden der Beteiligten, wie sie in

Art. 584, Abs. 1 Z. G. B., vorgeschrieben wird (§ 13), sowie aus der *Benachrichtigung* der aus den Papieren und den öffentlichen Büchern ermittelten Gläubiger und Schuldner gemäss Z. G. B. Art. 583, Abs. 2 (§ 14).

Da es sich beim öffentlichen Inventar nicht um eine einfache notarielle Verurkundung handelt, welche sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, die in Handel und Wandel eine Rolle spielen und die in der Notariatsurkunde ihre authentische Festlegung erfahren, so empfiehlt es sich, hier die notariatsrechtlichen Vorschriften betreffend die Aufbewahrung der Akten nicht anzuwenden, sondern die Deposition auf dem Regierungsstatthalteramt vorzuschreiben, welches ja auch einen wesentlichen Teil des Verfahrens, die Entgegennahme der Eingaben, durchführt (§ 15).

V. Die Kosten.

Das Prinzip der Kostentragung wird für das erbrechtliche Inventar durch Art. 584, Abs. 2 Z. G. B., ausdrücklich geregelt. Es muss analog auch auf das vormundschaftliche Inventar angewendet werden (§ 16).

Eine *Staatsabgabe*, wie beim amtlichen Güterverzeichnis, muss mit Rücksicht auf die in Art. 70 E. G. verlangte Kostenreduktion fallen gelassen werden. Dagegen würde es sich in keiner Weise rechtfertigen, die dem Regierungsstatthalteramt zugewiesenen sehr zeitraubenden Funktionen gänzlich kostenlos vornehmen zu lassen. Ebenso liegt kein Grund zur Aufhebung der Stempelpflicht vor. Sie wird im Sinne der bisherigen Bestimmungen geregelt (§ 17).

Für die Entschädigung der *Massaverwalter* und der *Schätzer* lässt sich ein fester Ansatz nicht wohl dekretieren, da dieselbe schlechterdings den Verhältnissen des konkreten Falles angepasst werden muss. § 18 begnügt sich daher mit der Anordnung einer amtlichen Kontrolle, das heisst Festsetzung durch den Regierungsstatthalter.

Anders verhält es sich mit den *Notariatsgebühren*, da hierfür ja die grundlegende Tätigkeit ein- für allemal genau umschrieben ist. Am zweckmässigsten schien es dabei, wie dies bisher im amtlichen Güterverzeichnis geschah, eine Prozentgebühr mit Minimum festzusetzen. Mit Rücksicht auf den Wortlaut in Art. 70 musste allerdings der bisherige Ansatz herabgesetzt werden (§ 19). Besonders sind dabei die von den Beteiligten verlangten Auszüge und Ausfertigungen zu vergüten. In jedem Falle unterliegt die Rechnung dem durch die Notariatsgesetzgebung vorgesehenen amtlichen Festsetzungsverfahren.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Dieselben regeln das Inkrafttreten des Dekretes (§ 20), sowie die Behandlung von Fällen, welche sich in der Uebergangszeit ereignen.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des vorliegenden Entwurfes.

Bern, im November 1911.

Der Justizdirektor:
Scheurer.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 28. November 1911.

Dekret

betreffend

die Errichtung öffentlicher Inventare.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 65 und 70 des Gesetzes
vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des
schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das öffentliche Inventar wird durch einen 1. Grundsatz.
Notar in Gemeinschaft mit dem Massaverwalter er-
richtet (Art. 65, Absatz 2 des Einführungsgesetzes).

In Vormundschaftsfällen tritt an Stelle des Massa-
verwalters der Vormund oder Beistand (Art. 43 des
Einführungsgesetzes).

§ 2. Der Notar wird durch den Regierungsstatt- 2. Bezeich-
halter bezeichnet. nung des
Notars.

Handelt es sich um ein erbrechtliches Inventar,
so setzt der Regierungsstatthalter den mutmasslichen
Erben, soweit sie ihm bekannt sind, eine Frist von
fünf Tagen an, innerhalb welcher sie ihm ihre Vor-
schläge betreffend die Person des zu bezeichnenden
Notars mitteilen können. In Vormundschaftsfällen
steht das Vorschlagsrecht der Vormundschaftsbehörde
zu. Diesen Vorschlägen ist, sofern ihnen kein ernst-
liches Hindernis im Wege steht, Rechnung zu tragen.

Die in Art. 17 des Gesetzes vom 31. Januar 1909
über das Notariat aufgezählten Ausschlussgründe
finden auf den Notar Anwendung und zwar sowohl
hinsichtlich des Verhältnisses zu den Erben und dem
Mündel, als auch hinsichtlich desjenigen zum Massa-
verwalter und dem Beistand oder Vormund.

§ 3. Dem beigezogenen Notar liegt die Herstellung 3. Aufgabe
des Aktiveninventars und des Schuldenverzeichnisses des Notars.
ob.

Der Massaverwalter und der Vormund oder Beistand haben ihm zu diesem Zwecke vollständige Einsicht in die Verhältnisse des Erbschafts- oder Mündelvermögens zu gewähren und ihm die nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

Die gleiche Pflicht liegt auch den Erben und allen übrigen Personen ob, die über die Vermögensverhältnisse des Erblassers Auskunft geben können (Art. 581, Abs. 2 und 3, des Zivilgesetzbuches).

4. Dauer der Inventarerrichtung. § 4. Der Abschluss des Inventars hat binnen sechzig Tagen seit seiner Anordnung zu erfolgen (Art. 65, Abs. 1, des Einführungsgesetzes).

Eine Ueberschreitung der Frist hat der Regierungsstatthalter von Amtes wegen der Justizdirektion zur Kenntnis zu bringen, welche die erforderlichen Massnahmen trifft.

5. Beschwerde. § 5. Beschwerden betreffend die Aufnahme des Inventars sind, sofern sie sich gegen den Notar richten, nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Notariatsgesetzgebung geltend zu machen. Gehen sie gegen den Massaverwalter, so sind sie beim Regierungsstatthalter anzubringen, welcher darüber unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat zu entscheiden hat.

Die entscheidende Behörde kann nötigenfalls die Ersetzung des Notars oder des Massaverwalters anordnen.

II. Das Aktiveninventar.

1. Ansetzung der Inventur. § 6. Sofort nach seiner Ernennung hat der Notar ein notarielles Inventar über sämtliche Aktiven der Erbschaft oder des Mündelvermögens aufzunehmen. Zur Aufnahme hat er sämtliche Beteiligte schriftlich einzuladen.

Als Beteiligte sind zu betrachten: Beim vormundschaftlichen Inventar die Vormundschaftsbehörde, der Vormund oder Beistand, sowie der Bevormundete, sofern er urteilsfähig und wenigstens sechzehn Jahre alt ist, beim erbrechtlichen Inventar der Massaverwalter und die mutmasslichen Erben. Kommt der Staat in Betracht, so ist die Einladung an den Amtschaffner zu richten.

2. Mitwirkende Personen. § 7. Bei der Inventaraufnahme haben ausser dem Notar notwendigerweise der Massaverwalter oder der Vormund oder Beistand mitzuwirken. Die Anwesenheit der übrigen Beteiligten ist zur Gültigkeit des Inventars nicht erforderlich.

Zur Schätzung der Inventargegenstände, soweit es sich um bewegliches Vermögen handelt, ist durch den Notar ein sachverständiger Schätzer beizuziehen. Für Liegenschaften ist die Grundsteuerschätzung einzusetzen.

Die in § 3, Abs. 3, hievor genannten Personen kann der Notar behufs Auskunftserteilung ebenfalls zur Inventaraufnahme einladen, indem er sie auf ihre Verantwortlichkeit gemäss Art. 581, Abs. 2, des Zivilgesetzbuches aufmerksam macht.

3. Notarielles Verfahren. § 8. Hinsichtlich des notariellen Verfahrens der Inventaraufnahme, sowie mit Bezug auf den Inhalt und die Form der Urkunde machen die einschlägigen Vorschriften der Notariatsgesetzgebung Regel.

(Art. 34 des Dekretes vom 24. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat).

Eine Ausfertigung erfolgt zu Handen des Regierungsstatthalters (§ 15). Weitere Ausfertigungen geschehen nur auf ausdrückliches Verlangen der beteiligten Personen und auf deren eigenen Kosten.

§ 9. In denjenigen Fällen, in welchen ein notarielles Inventar bereits zur Sicherung der Erbschaft aufgenommen wurde (Art. 60 und 61 des Einführungsgesetzes) wird kein besonderes Aktiveninventar errichtet. An seine Stelle tritt das Sicherungsinventar, das wenn nötig ergänzt wird und wovon der Regierungsstatthalter eine Ausfertigung erhält.

4. Unterlassung einer Inventaraufnahme.

III. Das Schuldenverzeichnis.

§ 10. Das Schuldenverzeichnis umfasst sämtliche Verbindlichkeiten der Erbschaft, beziehungsweise des Mündels. 1. Grundsatz.

Es wird durch den Notar nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgenommen.

§ 11. Der Notar hat unter Mitwirkung des Massverwalters oder des Vormundes oder Beistandes die sämtlichen Papiere des Erblassers oder des Mündels, die für die Vermögensverhältnisse von Belang sind, zu untersuchen und die daraus ersichtlichen Schulden von Amtes wegen in das Verzeichnis aufzunehmen. 2. Aufnahme von Amtes wegen.

Zugleich hat er durch Auszüge aus dem Grundbuch und aus den Steuerkontrollen des Staates und der Gemeinde die aus diesen Büchern ersichtlichen Verbindlichkeiten des Erblassers oder Mündels festzustellen und dieselben ebenfalls in das Verzeichnis aufzunehmen. Die zuständigen Organe sind verpflichtet, ihm auf Verlangen die erforderlichen Auszüge zu erstellen.

Dienstbarkeiten, welche auf den Liegenschaften der Erbschaft oder des Mündels haften, brauchen nicht in das Schuldenverzeichnis aufgenommen zu werden.

§ 12. Bei Erlass des Rechnungsrufes (Art. 68 des Einführungsgesetzes) hat der Notar dem Massverwalter an die Hand zu gehen. 3. Rechnungsruf.

Nach Schluss der Eingabefrist händigt das Regierungsstatthalteramt die von ihm gehörig kontrollierten Eingaben samt Beilagen dem Notar gegen Quittung aus.

Der Notar hat die eingegebenen Forderungen ohne weitere Ueberprüfung in das Schuldenverzeichnis aufzunehmen.

Die Aufnahme hat in übersichtlicher Darstellung zu erfolgen. Dabei sind die eingegebenen Bürgschaftsschulden, sowie die Kosten der Inventaraufnahme besonders aufzuführen.

IV. Schlussverfahren.

§ 13. Nach erfolgter Erstellung des Schuldenzeichnisses wird das Gesamtinventar abgeschlossen und mit einer Bilanz versehen. Die sämtlichen Akten 1. Auflegung des Inventars.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

sind einzubinden und mit einem Verzeichnis dem Inventar beizulegen.

Inventar und Beilagenband werden während eines Monates im Bureau des Notars zur Einsichtnahme durch die Beteiligten (§ 6, Absatz 2, hievor) aufgelegt (Art. 584, Abs. 1, des Zivilgesetzbuches). Die Auflegung wird den Beteiligten vom Notar durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben.

Abschriften und Auszüge aus dem Gesamtinventar sind den Beteiligten auf ihr Verlangen und in ihren eigenen Kosten auszuhändigen.

2. Benachrichtigung der Schuldner und Gläubiger.

§ 14. Die Schuldner und Gläubiger des Erblassers oder des Mündels, deren Verbindlichkeiten oder Ansprüche aus den öffentlichen Büchern oder den Papieren des Erblassers ermittelt und von Amtes wegen in das Inventar aufgenommen wurden, sind vom Notar durch nichteingeschriebenen Avisbrief zu benachrichtigen.

Die gedruckten Formulare für die Avisbriefe werden durch den Staat zum Selbstkostenpreise geliefert und sind beim Regierungsstatthalteramt zu beziehen.

Die geschehene Benachrichtigung ist im Inventar anzumerken.

3. Archivierung der Akten.

§ 15. Nach Beendigung der Auflegungsfrist hat der Notar das Inventar mit sämtlichen Beilagen gegen Quittung dem Regierungsstatthalter abzuliefern, welcher diese Akten in seinem Archive aufbewahrt.

V. Die Kosten.

1. Grundsatz.

§ 16. Die Kosten des öffentlichen Inventars werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von den Erben getragen, die das Inventar verlangt haben (Art. 584, Abs. 2, des Zivilgesetzbuches).

Wird ein öffentliches Inventar in Vormundschaftsfällen errichtet, so sind die Kosten aus dem Mündelvermögen zu decken.

2. Staatsgebühr.

§ 17. Das Regierungsstatthalteramt bezieht für seine Tätigkeit eine fixe Gebühr. Dieselbe beträgt 20 Cts. für die Entgegennahme und Kontrollierung jeder Ansprache, sowie 50 Cts. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgte Ansprache (Art. 68, Abs. 3, E. G.), insgesamt jedoch niemals weniger als 3 und nie mehr als 10 Fr.

Die Akten des öffentlichen Inventars sind stempelpflichtig: in Vormundschaftsfällen, sofern das rohe Vermögen 10,000 Fr., in Erbschaftsfällen, wenn das rohe Vermögen 5000 Fr. übersteigt.

3. Massaverwalter und Schätzer.

§ 18. Der Massaverwalter bezieht neben der Vergütung seiner Barauslagen eine angemessene Entschädigung, welche durch den Regierungsstatthalter festgestellt wird.

Ebenso setzt der Regierungsstatthalter die Entschädigung der beigezogenen Schätzer fest.

4. Gebühren des Notars.

§ 19. Der Notar hat neben der Erstattung seiner Barauslagen eine Gebühr von anderthalb vom Tausend des rohen Inventarvermögens, mindestens aber 20 Fr., zu fordern.

Tritt an Stelle des Aktiveninventars das Sicherungsinventar (§ 9 hievor), darf nur die Hälfte der Gebühr gefordert werden.

Für Ausfertigungen, welche die beteiligten Personen gemäss § 8, Abs. 2 und § 13, Absatz 3, dieses Dekretes verlangen, bezieht der Notar eine Gebühr von 50 Rappen für die Seite, zu 600 Buchstaben gerechnet. Diese Ausfertigungen sind stets stempelpflichtig.

Andere Gebühren oder Entschädigungen als die hievorgenannten dürfen nicht gefordert werden. Streitigkeiten betreffend die Höhe der vom Notar gestellten Rechnung werden nach Massgabe der einschlägigen notariatsrechtlichen Vorschriften erledigt. Die amtliche Festsetzung der Rechnung kann beim Erbschaftsinventar durch den Massaverwalter, sowie durch jeden Erben, beim vormundschaftlichen durch den Vormund oder Beistand, sowie durch die zuständige Vormundschaftsbehörde verlangt werden.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 20. Das vorliegende Dekret tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft. 1. Inkraft-
treten.

§ 21. Nach dem 31. Dezember 1911 darf ein amtliches Güterverzeichnis nach Massgabe des bisherigen Rechtes nicht mehr bewilligt werden. 2. Uebergangs-
bestimmung.

Erfolgte jedoch die Bewilligung vor dem 1. Januar 1912, so findet die Durchführung nach Massgabe der bisher geltenden Vorschriften statt.

Bern, den 28. November 1911.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Kistler.

Im Namen der Grossratskommission

der Präsident

Grieb.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhnden des Grossen Rates

über

das Dekret betreffend die Amtsschreibereien.

(November 1911.)

Art. 123 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches sieht vor, dass die Anstellungsverhältnisse der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes, sowie ihre Stellvertretung und Amtsführung im allgemeinen durch Dekret des Grossen Rates geordnet werden sollen. Dabei wird vorgeschrieben, dass in diesem Dekret auch die in bezug auf die Obliegenheiten der Amtsschreiber eintretenden Veränderungen festzusetzen sind.

Dem uns gewordenen Auftrage nachkommend, unterbreiten wir Ihnen hiermit den Entwurf dieses Dekretes und erlauben uns, denselben mit folgenden Bemerkungen zu begleiten:

Die Organisation der Amtsschreibereien wurde nach dem bisherigen System beibehalten. Dabei war einzig für den Bezirk Bern eine Neuordnung gemäss Art. 122 E. G. zu schaffen. Die Arbeitslast der Amtsschreiberei Bern erforderte seit vielen Jahren die Ernennung eines ständigen Stellvertreters des Amtsschreibers. Dieser Stellvertreter war Angestellter. Er wurde durch den Amtsschreiber ernannt und durch den Regierungsrat bestätigt. Kautionsleistung leistete er dem Amtsschreiber, weil dieser für seine Tätigkeit verantwortlich war. Es konnte sich fragen, ob für die Amtsschreiberei Bern eine Teilung in ähnlicher Weise wie bei den Regierungsstatthalterämtern und den Betreibungsämtern eingeführt werden sollte. Wir haben gefunden, dass die Arbeitsteilung äusserst schwierig und eine solche Ausscheidung zudem dem Immobilienverkehr wenig dienen würde. Bei der von uns getroffenen Lösung — Errichtung einer Adjunktenstelle (§ 2) — ist die Leitung der Geschäfte in einer Hand und die Arbeit kann dennoch so ausgeführt werden, dass der Amtsschreiber persönlich nicht zu stark belastet erscheint. Dabei ist es zweck-

mässig, einer regierungsrätlichen Verordnung die nähern Vorschriften über die besondern Obliegenheiten des Adjunkten vorzubehalten.

Eine weitere Neuerung enthält der Entwurf in bezug auf die Stellvertretung. Bisher war ein gesetzlicher Stellvertreter nicht bestimmt. Es empfiehlt sich, diese Funktion dem Gerichtsschreiber zu übertragen, für den einmal die nämlichen persönlichen Qualifikationen verlangt sind und der regelmässig infolge seiner Berufsbildung auch die Amtsschreibergeschäfte ohne Schwierigkeit erledigen können (§ 7). Allerdings nehmen wir an, dass die Stellvertretung eine gegenseitige sei, so dass der Amtsschreiber dann auch den Gerichtsschreiber im Verhinderungsfalle vertreten müsste. Empfehlenswert dürfte es sein, für besondere Fälle die Ernennung eines ausserordentlichen Stellvertreters vorzusehen (§ 8). Sodann erachten wir es für zweckmässig, eine in den bisherigen Erlassen vorhandene Lücke auszufüllen und grundsätzlich festzulegen, wann der Amtsschreiber oder sein Stellvertreter nicht funktionieren dürfen. Wir haben bei Aufstellung der Ausschlussgründe an die für den Notar geltenden Bestimmungen angelehnt und weiter aufgenommen die Vorschrift, dass auch dann die Funktion nicht zulässig ist, wenn die zum Eintrag als Ausweis dienende Urkunde durch einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade der Geschwister errichtet wurde (§ 9). Wenn vielleicht diese Ausschlussung etwas weit geht, so findet sich die Ursache in der Stellung des Amtsschreibers als Grundbuchverwalter im Sinne des Z. G. B.

Weiter haben wir auch die Bestimmung aufgenommen, dass der Staat den Amtsschreibereien die Lokalitäten mit den erforderlichen Einrichtungen zur

Verfügung stellt (§ 13), wie dies heute für die Regierungsstatthalterämter und die Richterämter bereits der Fall ist. Bekanntlich war der Amtsschreiber bisher genötigt, das Mobiliar des staatlichen Bureaus aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Dieses etwas eigentümliche Verhältnis rührt noch aus der Zeit her, wo der Beamte für seine Verrichtungen Sporteln bezog. Gewiss hätte mit Einführung der direkten Besoldung auch in der Hinsicht die heute vorgeschlagene Lösung getroffen werden sollen. Jedenfalls darf ein Zustand, der seit mehr als dreissig Jahren begreiflicherweise immer und immer wieder Anlass zu Reklamationen und Vorstellungen gab, bei diesem Anlasse beseitigt werden. Zur Uebernahme der vorhandenen Mobilien durch den Staat sollte der Regierungsrat ermächtigt werden, wobei er diese erst nach Schätzung durch Schätzer beschliessen und auf zwei oder drei Jahre verteilen wird (§ 73).

Die Ordnung der Verantwortlichkeit erfolgte bereits in Art. 125 des Einführungsgesetzes. Als Ausdruck des Sinnes jener Gesetzesbestimmung möchten wir noch die Aufnahme der Bestimmung empfehlen, dass der Stellvertreter, wenn er Gerichtsschreiber oder praktizierender Notar ist, keine besondere Kautio zu leisten hat (§ 16). Für die Fälle, wo als Stellvertreter ein praktizierender Fürsprecher ernannt wird, dürfen dem Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen überlassen bleiben.

Die Regelung der Aufsicht und Disziplinarordnung erschien uns in der Weise gegeben zu sein, dass einmal ausdrücklich die Justizdirektion als unmittelbare Aufsichtsbehörde genannt (§ 17), sodann der Grundsatz der jährlichen Inspektion der Geschäftsführung im Dekret selbst niedergelegt (§ 18) und schliesslich das Beschwerdeverfahren grundlegend geordnet wird (§§ 19—22).

Was die Obliegenheiten des Amtsschreibers betrifft, so müssen wir unterscheiden zwischen denjenigen, die ihm als Grundbuchverwalter im Sinne des Z. G. B. auffallen und den ihm durch den Kanton weiter zugedachten. Speziell in bezug auf die Pflichten als Grundbuchverwalter, die infolge der vollständigen Umgestaltung der Grundbuchführung, bedeutende Veränderungen erfahren, können wir vor allem auf die bezüglichen eidgenössischen Bestimmungen verweisen. Wir haben denselben nur einige wenige als notwendig erachtete Ergänzungen beigelegt. So glauben wir, dem Amtsschreiber die Pflicht zur Prüfung der Handlungsfähigkeit in den Fällen aufzuerlegen, wo dem Eintrag nicht eine öffentliche Urkunde als Grundlage dient (§ 24). Wir hielten es weiter für zweckmässig, einige Vorschriften in Hinsicht auf die Ausweise, das heisst die den Einträgen als Grundlage dienenden Urkunden, aufzustellen, so in bezug auf den Inhalt (§ 25), das Verfahren bei Vorhandensein von Grundstücken in mehreren Bezirken (§ 26) und ferner bei Eintragungen von Grundpfandrechten für den Kaufpreis beziehungsweise die Kaufrestanz in der Form des Gült- oder des Schuldbriefes (§ 27). Bezüglich der besondern Ordnung des letztern Falles muss darauf hingewiesen werden, dass die in Art. 29 der eidgenössischen Grundbuchverordnung vorgeschriebene Art und Weise der Aufbewahrung der Belege dies erfordert. Zur raschern Orientierungsmöglichkeit nehmen wir die Einführung eines kleinen Hilfsregisters — des Objektregisters — in Aussicht und glauben schliesslich

durch Abänderung des eidgenössischen Formulars des Tagebuches damit eine Kontrolle über die auf der Amtsschreiberei vorhandenen Akten verbinden zu können (§ 29).

Das vorgesehene Verfahren bei Gesamtpfandrecht (§ 30) wird in Nachachtung der Bestimmung in Art. 42, Abs. 3, der eidgenössischen Grundbuchverordnung vorgeschrieben.

Das Verbot der Behandlung von Verträgen betreffend Güterschlächtereien (§ 31) stellt eine gewisse Sanktion der in Art. 135 E. G. enthaltenen Bestimmung dar.

Die Zulassung weiterer Ausfertigungen zuhanden der Parteien (§ 32), findet ihren Grund in den Bestimmungen der Notariatsgesetzgebung.

Mit Rücksicht auf den Wegfall der Fertigung waren wir endlich genötigt, zur Kontrolle der Grundsteuerschätzungen und Ergänzung der Grundsteuerregister besondere Vorschriften aufzustellen (§§ 33, 34).

Verschiedener Natur sind alsdann die Pflichten, die der Kanton dem Amtsschreiber zugedacht hat.

Eine erste Aufgabe, die das kantonale Recht dem Amtsschreiber auferlegt, ist die Führung des Sekretariats des Regierungsstatthalteramts (§ 35). Schon seit vielen Jahren geht das Begehren der Amtsschreiber dahin, es möchte ihnen diese Arbeit abgenommen und an besondere Beamte oder Angestellte übertragen werden. Trotzdem diesem Begehren in vielen Fällen die Begründung nicht abgesprochen werden kann, möchten wir nicht heute schon darüber definitive Ordnungen treffen. Dagegen halten wir dafür, es sollte dem Regierungsrate die Befugnis eingeräumt werden, eine solche Trennung da vorzunehmen, wo die Verhältnisse dies gestatten (§ 37). Naturgemäss wird sich dies in den kleinen Bezirken weniger durchführen lassen als in den grössern, wo tatsächlich jetzt bereits die ganze Arbeit des Regierungsstatthalteramts durch Angestellte ausgeübt wird.

Zweitens liegt dem Amtsschreiber die Aufsicht über die Notare ob. Grundsätzlich ist diese Pflicht bereits im Gesetz vom 24. März 1878 statuiert. Es erscheint aber als gegeben, in der Richtung eine den Verhältnissen entsprechende Umschreibung zu wählen (§ 38).

Kurz angeführt werden im Dekret zur Vollständigkeit die Pflichten des Amtsschreibers als Hilfsorgan der Stempelverwaltung (§ 39), der Hypothekarkasse (§ 40) und der Brandversicherungsanstalt (§ 41).

Eine ausserordentlich wichtige Aufgabe bildet schliesslich der Bezug von Abgaben und Gebühren zuhanden des Staates. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich im Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien. Wir haben im vorliegenden Entwurf versucht, soweit als möglich, die Art und Weise des Bezuges der Handänderungsabgaben, sowie die Berechnungsweise derselben den neuen Verhältnissen anzupassen. Dabei wollten wir nicht unterlassen, die seit Bestehen des Gesetzes häufig zu Eingaben und Entscheiden Anlass gebenden Fälle im Dekret selbst zu normieren (§§ 42—55). Besondere Schwierigkeiten boten hier wiederum die Fälle der reduzierten Abgabe. Die Noterben des bernischen Rechts kennt das neue Z. G. B. nicht. Die pflichteilsgeschützten Erben des Z. G. B. als «Noterben» im Sinne des bernischen Zivilgesetzbuches zu betrachten geht nicht an. Eine Aus-

nahme kann höchstens in bezug auf die Fälle des Art. 151 des Einführungsgesetzes gemacht werden (§ 72). Wir haben uns deshalb in der Weise beholfen, dass wir die begünstigten Fälle ausdrücklich und abschliessend aufzählen (§ 53). Damit glauben wir nicht nur einer gleichmässigen Anwendung der betreffenden Bestimmungen, sondern auch dem einheitlichen Bezug der Abgabe selbst die Wege geebnet zu haben.

Die Kontrolle des Abgabenbezuges durch den Amtsschreiber musste mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Fertigungsbehörden nach dem 1. Januar 1912 nicht mehr funktionieren werden, eine Neuordnung erfahren. Wir haben sie geteilt in der Weise, dass über die Grundpfandverträge der Regierungsstatthalter, wenigstens soweit es die Gült und den Schuldbrief betrifft, über die übrigen die Notare die erforderlichen Berichte abzugeben haben (§§ 61 und 62), und glauben dadurch der bisher bestandenen zuverlässigen Kontrollierung nahe zu kommen.

Ueber den Bezug der fixen Gebühren wird der Grosse Rat am Platze der jetzt bestehenden Vorschriften ebenfalls einen den neuen Verhältnissen angepassten Tarif erlassen müssen.

In bezug auf die Schluss- und Uebergangsbestimmungen verweisen wir namentlich auf die §§ 67 und 68, deren Aufnahme mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Einführung des schweizerischen Grundbuches notwendig war. Die Vorschrift in § 69 durfte ebenfalls nicht unterbleiben, weil der Stand der Vermessungswerke zur Zeit kein derartiger ist, dass ohne Vorlage eines Katasterauszuges die zuverlässige Behandlung der Akten möglich wäre. Haben wir einmal staatliche Organe zur Nachführung der Vermessungen, so wird die Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Vermessungswerk überall durchgeführt werden können.

Die weiteren Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes geben uns zu besondern Bemerkungen nicht Anlass.

Bern, 15. November 1911.

*Der Justizdirektor:
Scheurer.*

Entwurf des Regierungsrates
vom 20. November/13. Dezember 1911.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 11./12. Dezember 1911.

Dekret

betreffend

die Amtsschreibereien.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Bestimmungen der Art. 122, 123 und 130 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911
auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Für jeden Amtsbezirk besteht eine Amtsschreiberei als Grundbuchamt im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 122 E. G.).

A. Grund-
satz.

§ 2. Der Amtsschreiberei steht der Amtsschreiber als Grundbuchverwalter vor.
Im Amtsbezirk Bern wird ihm ein Adjunkt unterstellt.

B. Beamte.
I. Im allge-
meinen.

Durch Verordnung des Regierungsrates können die besondern Obliegenheiten desselben näher umschrieben werden.

§ 3. Wählbar als Amtsschreiber oder Adjunkt ist jeder Kantons- oder Schweizerbürger, der das bernische Notariats- oder Fürsprecherpatent besitzt. Die Wahl erfolgt nach Ausschreibung der Stelle durch den Regierungsrat.

II. Wahl.

§ 4. Der Amtsschreiber und der ihm unterstellte Adjunkt haben ihre ganze Tätigkeit dem Amte zu widmen. Insbesondere ist ihnen schlechtweg verboten:

III. Allge-
meine Amts-
pflichten.

1. die Ausübung des Fürsprecher- oder Notariatsberufes;
2. die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes, sowie der Handel mit geistigen Getränken. Die Ehefrauen der Beamten und solche Personen, welche mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung leben, sind von

der Erlangung des Wirtschaftspatentes ebenfalls ausgeschlossen (vergleiche § 3, Ziffer 1, des Gesetzes vom 25. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen).

Jede andere dauernde oder gewerbsmässige Erwerbstätigkeit darf nur mit Bewilligung des Regierungsrates ausgeübt werden. Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich.

V. Wohnsitz. § 5. Die Beamten der Amtsschreiberei haben ihren Wohnsitz in der Regel am Amtssitze zu nehmen. Für Verlegung ausserhalb des Amtssitzes ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich.

C. Hilfskräfte. § 6. Jeder Amtsschreiberei werden die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben. Die Zahl der Angestellten, sowie der Betrag allfälliger Entschädigungen für Aushilfe werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Bis zum Erlass gegenteiliger Vorschriften ernannt der Amtsschreiber die Angestellten. Er hat dabei den bestehenden besondern Vorschriften über die Voraussetzungen zu staatlicher Anstellung nachzuleben.

Der Amtsschreiber ernannt die Angestellten. Er hat dabei . . .

D. Stellvertreter. § 7. Der ordentliche Stellvertreter des Amtsschreibers ist der Gerichtsschreiber.

I. Im allgemeinen. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat einen im betreffenden Amtsbezirk praktizierenden Fürsprecher oder Notar als ordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

II. Für besondere Fälle. § 8. Wenn sowohl für den Amtsschreiber als den ordentlichen Stellvertreter ein Ausschlussgrund (§ 9) zutrifft, oder sie aus andern Gründen nicht funktionieren können, so ernannt der Regierungsrat zur Vornahme der betreffenden Amtshandlung aus der Zahl der praktizierenden Fürsprecher oder Notare des Bezirks einen ausserordentlichen Stellvertreter.

E. Ausschlussgründe. § 9. Kein Beamter der Amtsschreiberei oder Stellvertreter eines solchen darf eine Amtshandlung vornehmen:

1. in eigener Sache, oder wenn er als Stellvertreter beteiligt ist;
2. in Sachen seiner Ehefrau, seiner Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade des Oheims oder Neffen. Trennung der Ehe hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf;
3. in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, welcher er als Mitglied angehört;
4. in Sachen einer Körperschaft oder sonstigen juristischen Person, deren Vertretung ihm, sei es einzig, sei es gemeinschaftlich, mit andern Personen zukommt;
5. wenn die zum Eintrag als Ausweis dienende Urkunde durch einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwister errichtet wurde.

Liegt ein Ausschlussgrund vor, so hat der Beamte dem Stellvertreter davon Mitteilung zu machen.

Zu widerhandlung gegen diese Bestimmungen zieht keine Ungültigkeit der vorgenommenen Amtshandlung nach sich. Dagegen haftet der fehlbare Beamte oder Stellvertreter für allen entstandenen Schaden und ist überdies disziplinarisch zu strafen.

§ 10. Die Beamten und ihre Stellvertreter haben vor Antritt ihres Amtes vor dem Regierungsstatthalter den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten.

F. Beeidigung.

§ 11. Die Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten werden durch die bestehenden Spezialerlasse geregelt.

G. Besoldung.

I. Der Beamten und Angestellten.

Die Besoldung des Adjunkten des Amtsschreibers von Bern beträgt 4400 Fr. bis 5200 Fr. per Jahr.

§ 12. Die Entschädigung der Stellvertreter wird durch Regulativ des Regierungsrates festgelegt.

II. Der Stellvertreter.

§ 13. Der Staat stellt den Amtsschreibereien die nötigen Lokale, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

H. Lokali-täten.

Zur Bestreitung der Auslagen für Bureau-materialien, Heizung und Reinigung der Bureaux etc. wird dem Amtsschreiber eine durch den Regierungsrat zum voraus zu bestimmende jährliche Entschädigung ausgerichtet. Ueber deren Verwendung kann der Regierungsrat Rechnungsstellung verlangen.

Die Verantwortlichkeit.

§ 14. Die Beamten der Amtsschreiberei und ihre Stellvertreter sind dem Staate für den aus ihrer Nachlässigkeit oder Gefährde entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 125, Abs. 1, E. G.).

A. Im all-gemeinen.

§ 15. Der Amtsschreiber haftet auch für den Schaden, den die von ihm ernannten Angestellten aus Nachlässigkeit oder Gefährde verursachen. Für die dahingehenden Leistungen steht ihm das Rückgriffsrecht gegenüber dem Fehlbaren zu (Art. 125, Abs. 2, E. G.).

B. Für die Angestellten.

§ 16. Die Sicherstellung der Verantwortlichkeit erfolgt durch Kautionsleistung. Die Höhe der Kautionsleistung wird durch den Regierungsrat festgesetzt (Art. 125, Abs. 3, E. G.).

C. Kautionsleistung.

Die als Stellvertreter bezeichneten Gerichtsschreiber oder Notare leisten keine besondere Kautionsleistung. Dagegen dient die in ihrer genannten Eigenschaft geleistete Amtsbürgschaft auch zur Sicherstellung der Verantwortlichkeit als Vertreter des Amtsschreibers.

In den übrigen Fällen der Stellvertretung trifft der Regierungsrat die notwendigen Anordnungen.

Die Aufsicht und Disziplinarordnung.

§ 17. Die oberste kantonale Aufsichtsbehörde über die Beamten der Amtsschreiberei und ihre Stellvertreter ist der Regierungsrat.

A. Aufsicht.
I. Im all-gemeinen.

Die unmittelbare Aufsicht wird ausgeübt durch die Justizdirektion, insbesondere durch das ihr unterstellte Inspektorat.

II. Aufsichtsführung. § 18. Die amtliche Tätigkeit des Amtsschreibers ist mindestens einmal im Jahr einer gründlichen Inspektion zu unterwerfen. Diese hat sich auf die gesamte Geschäftsführung zu erstrecken.

B. Beschwerden. § 19. Gegen die Geschäftsführung des Amtsschreibers im allgemeinen, oder gegen bestimmte Verfügungen desselben, wie Abweisung der Anmeldung einer Grundbucheintragung, Vormerkung, Abänderung oder Löschung, Verweigerung der Annahme einer Anmeldung und dergleichen kann Beschwerde geführt werden.
I. Zulässigkeit.

II. Legitimation. § 20. Zur Beschwerdeführung ist jedermann, der durch die Massnahme des Amtsschreibers benachteiligt erscheint, berechtigt. Der verurkundende Notar ist in jedem Falle legitimiert.

III. Verfahren. § 21. Die Beschwerde ist schriftlich, gestempelt und mit der Beweismittelangabe versehen bei der Justizdirektion einzureichen.

Die Justizdirektion gibt dem Beschwerdebeklagten von der Beschwerdeschrift Kenntnis und fordert ihn unter Ansetzung einer bestimmten Frist zur schriftlichen Vernehmung auf. Sie ordnet die nötigen Untersuchungen an und unterbreitet die Angelegenheit dem Regierungsrat zur Entscheid. Im Entscheid ist auch die Kostenfrage zu erledigen.

IV. Weiterziehung. § 22. Betrifft die Beschwerde den Amtsschreiber als Grundbuchverwalter, so kann der Entscheid, sofern es sich nicht um disziplinarische Bestrafung handelt, innerhalb der Frist von zehn Tagen nach Eröffnung an den Bundesrat weitergezogen werden.

Die Obliegenheiten des Amtsschreibers.

A. Grundbuchführung. § 23. Für die Pflichten des Amtsschreibers als Grundbuchverwalter im Sinne des Z. G. B. gelten die bundesrechtlichen Vorschriften und die kantonalen Ausführungserlasse.
I. Eidg. Vorschriften.

II. Ergänzende Bestimmungen. § 24. Bei jeder Verfügung des eingetragenen Eigentümers oder des Erwerbers, die sich nicht auf eine öffentliche Urkunde stützt (wie allfällig bei Erbgang, Erbteilung, Dienstbarkeits- oder Grundpfandrechtserrichtung) hat der Amtsschreiber die Pflicht, die Identität des Verfügenden festzustellen und sich über die Handlungsfähigkeit desselben Gewissheit zu verschaffen.
1. Prüfung der Handlungsfähigkeit.

2. Ausweise. § 25. Als Ausweis für die Eintragung von Eigentum, Dienstbarkeiten und Grundlasten oder Grundpfandrechten darf eine Urkunde nur angenommen werden, wenn sie enthält:

1. Name, Vorname, Beruf, Heimat und Wohnort der Parteien, sowie allfälliger Vertreter;
2. Grundbuchblattnummern der Vertragsobjekte;
3. Beschreibung der Liegenschaft nach den Aufnahmen im Grundbuch.

Notarielle Urkunden haben zudem den durch die Notariatsgesetzgebung vorgesehenen Erfordernissen zu entsprechen und die Anzeige der dem Grundstück zu-

Abänderungsanträge.

stehenden Berechtigungen, sowie der darauf ruhenden Belastungen zu enthalten.

§ 26. Die Eintragung einer Verfügung über mehrere Grundstücke in verschiedenen Grundbuchkreisen darf nur erfolgen, wenn für jeden Kreis ein Auszug aus der Haupturkunde über die in demselben gelegenen Objekte eingereicht wird. b. Auszüge.

§ 27. Die Eintragung eines Grundpfandrechts in der Form der Gült oder des Schuldbriefes für den Kaufpreis oder die Kaufrestanz kann erfolgen, wenn im Kaufvertrag eine derartige Grundpfandrechtserrichtung vereinbart worden ist, oder gleichzeitig mit dem Kaufvertrag eine besondere Urkunde über die Errichtung des Grundpfandrechts in dieser Form eingereicht wird. Im ersten Falle ist neben der Haupturkunde ein Auszug daraus einzureichen, aus dem die Vereinbarung auf die Errichtung des Grundpfandrechts hervorgeht. c. Grundpfandrecht für Kaufpreis.

§ 27. Für den Kaufpreis oder die Kaufrestanz darf ein Grundpfandrecht in der Form der Gült oder des Schuldbriefes eingetragen werden, wenn der Käufer sich im Kaufvertrage verpflichtete, den Kaufpreis ganz oder teilweise durch einen solchen Grundpfandtitel zu tilgen.

§ 28. Enthält der in Art. 799, Abs. 2, Z. G. B., vorgesehene Vertrag keine andere Willenserklärung als diejenige des Verpfänders auf Errichtung eines Grundpfandes, so genügt es zur Eintragung im Grundbuch, wenn der Verpfänder allein bei der Verurkundung mitwirkte und die Urkunde unterzeichnete. d. Errichtung des Grundpfandes.

§ 29. Wo die Nummern der Grundbuchblätter einer Gemeinde nicht mit den bezüglichen Plannummern der Grundstücke übereinstimmen, hat das Grundbuchamt ein besonderes Objektregister zu führen. Das Objektregister enthält die Gegenüberstellung von Parzellen- und Grundbuchblattnummern. 3. Hilfsregister. a. Objektregister.

§ 30. Das Tagebuch ist so einzurichten, dass es zugleich als Aktenkontrolle dienen kann. Demnach ist darin auch der Ausgang der Akten zu vermerken. b. Aktenkontrolle.

§ 31. Soll gemäss Art. 798, Abs. 1, Z. G. B. ein Grundpfandrecht auf mehrere in verschiedenen Grundbuchkreisen gelegene Grundstücke errichtet werden, so hat der Amtsschreiber, bei dem die Anmeldung zur Eintragung erfolgt, nach stattgefundenem Eintrag, von Amtes wegen die Eintragung des Grundpfandrechts in den übrigen Grundbuchkreisen zu veranlassen. 4. Verfahren bei Grundpfandrecht.

§ 32. Veräusserungsverträge, die den Vorschriften des Art. 135 E. G. über das Verbot der Güterschlächtereien nicht entsprechen, dürfen nicht zur grundbuchlichen Behandlung angenommen werden. 5. Güterschlächtereien.

§ 33. Ausfertigungen einer Urkunde zuhanden der Beteiligten (§ 51 des Dekretes vom 24. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat) hat der Grundbuchverwalter auf Begehren des Anmeldenden mit einer Bescheinigung über den erfolgten Eintrag zu versehen, sofern sie gleichzeitig mit dem Ausweis für die Eintragung vorgelegt werden. 6. Mehrere Ausfertigungen.

§ 34. Jeder Ausweis über die Eintragung des Eigentums oder eines Grundpfandrechts hat die Angabe der Grundsteuerschätzungen der von ihm betroffenen einzelnen Objekte zu enthalten. 7. Angabe der Grundsteuerschätzung.

Betrifft der begehrte Eintrag Teilparzellen oder Grundstücke, die durch Verbesserungen, Bauten und dergleichen eine Wertveränderung erfahren haben, so muss die Richtigkeit der Schätzung durch den zuständigen Grundsteuerregisterführer bescheinigt sein.

8. Verbindung § 35. Der Amtsschreiber hat die Pflicht, dem zwischen Grundsteuerregister und Grundbuch. Grundsteuerregisterführer der Gemeinde jede auf Eigentumsveränderung bezug habende Eintragung innert acht Tagen nach Vornahme zur Kenntnis zu bringen.

Dagegen ist auch der Grundsteuerregisterführer verpflichtet, dem Amtsschreiber von jeder vorkommenden Schätzungsveränderung eines Grundstückes Mitteilung zu machen. Diese hat innert der Frist von acht Tagen nach Inkrafttreten der neuen Schätzung zu erfolgen und geschieht unentgeltlich.

B. Sekretariat § 36. Der Amtsschreiber führt das Sekretariat des des Regierungsstatthalters. Durch Verordnung des Regierungsrates wird festgesetzt, bei welchen Verhandlungen dem Amtsschreiber als Urkundsperson die Protokollführung obliegt. Die übrigen Verrichtungen können durch Angestellte besorgt werden.

II. Uebertragung. § 37. Wo die Verhältnisse es erfordern, können die in § 35 erwähnten Funktionen einem besondern Sekretär, dem die notwendigen Hilfskräfte beigegeben werden, übertragen werden. Ein solcher Beschluss hat gleichzeitig über Wahl, Amtsbürgschaft, Besoldung und Organisation der Kanzlei die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

Für den Amtsbezirk Bern wird die bestehende besondere Ordnung vorbehalten (Dekret vom 22. Februar 1889).

C. Aufsicht über die Notare. § 38. Der Amtsschreiber ist Aufsichtsorgan über die praktizierenden Notare seines Bezirks. Er führt die Aufsicht sowohl in bezug auf die Geschäftsführung im allgemeinen, als auch bezüglich der technischen Berufsausübung. Urkunden, die den notariatstechnischen Vorschriften nicht entsprechen, weist er zurück.

Er hat die zu seiner Kenntnis gelangenden wesentlichen technischen Fehler oder Unregelmässigkeiten in der Berufsausübung der Justizdirektion anzuzeigen.

D. Hilfsorgan staatlicher Institutionen. § 39. Dem Amtsschreiber liegt der Verkauf der Stempelmarken und des Stempelpapiers ob. Er hat dabei den Instruktionen der Stempelverwaltung nachzuleben und über den Verkehr Rechnung zu stellen.

I. Der Stempelverwaltung. II. Der Hypothekarkasse. § 40. Der Amtsschreiber ist das amtliche Vermittlungsorgan der Hypothekarkasse. Seine daherigen Verpflichtungen werden durch die die Hypothekarkasse betreffenden Gesetze und die zudienenden Ausführungserlasse geordnet.

III. Der Brandversicherungsanstalt. § 41. Für die Obliegenheiten des Amtsschreibers im Dienste der kantonalen Brandversicherungsanstalt gelten die darüber vorhandenen besondern Vorschriften.

Abgaben und Gebühren.

§ 42. Alle die Grundbuchführung betreffenden A. Im allge-
Verrichtungen der staatlichen Organe erfolgen ent-
geltlich. Der Staat bezieht durch den Amtsschreiber
anlässlich der Eintragungen entweder prozentuale Ab-
gaben oder fixe Gebühren.

§ 43. Bei jeder Handänderung eines Grundstücks, B. Prozentuale
sowie bei jeder Grundpfandrechtserrichtung ist dem Abgaben.
Staate eine prozentuale Abgabe zu entrichten. Das- I. Grundsatz.
selbe trifft zu bei Handänderung oder Verpfändung
von Kuhrechten an geseyeten Alpen (Art. 105 E. G.).

§ 44. Grundstücke im Sinne des § 43 sind: II. Begriff.
1. die Liegenschaften; 1. Grund-
2. die in das Grundbuch aufgenommenen selbstän- stück.
digen und dauernden Rechte;
3. die Bergwerke.

§ 45. Als Handänderung gilt jeder Eigentums- 2. Hand-
übergang von einem Rechssubjekt auf ein anderes, änderung.
gleichgültig, ob derselbe infolge Rechtsgeschäftes oder
Kraft Gesetzesbestimmung erfolge.

§ 46. Bei Handänderung von Grundstücken beträgt III. Berech-
die Abgabe 6‰, mindestens jedoch 2 Fr. Für die nungsweise.
Berechnung dient als Grundlage der Kapitalbetrag 1. Hand-
aller in bestimmten oder bestimmaren Summen aus- änderung.
gesetzten Leistungen, zu denen der Erwerber sich a. Im allge-
gegenüber dem Veräusserer oder Dritten verpflichtet. meinen.

Ist keine Gegenleistung im Sinne von Absatz 1 vereinbart, oder ist die Grundsteuerschätzung höher als dieselbe, so erfolgt der Bezug auf Grundlage der Schätzung.

Ist ein Gebäude für die Brandversicherung einge-
schätzt, nicht aber für die Grundsteuerschätzung, so
dient die Brandversicherungsschätzung als Berech-
nungsgrundlage für das Gebäude ohne Bodenwert.

§ 47. Bei Tauschverträgen wird die Abgabe vom b. Tausch-
Kapitalwert der gegenseitigen Leistungen, beziehungs- vertrag.
weise den Grundsteuerschätzungen aller handändernden
der Objekte bezogen.

§ 48. Wird als Gegenleistung eine Rente verein- c. Renten-
bart, so gilt als deren Wert diejenige Summe, die bestellung.
für den Erwerb derselben bei einer schweizerischen
Rentenanstalt bezahlt werden müsste.

§ 49. Ueberträgt ein Gesellschafter einer Kollektiv- d. Gesamt-
oder Kommanditgesellschaft ihm gehörendes Grund- hands-
eigentum an diese, so wird die Abgabe auf dem verhältnisse.
gesamten Uebergangspreis oder der Grundsteuerschat-
zung der handändernden Objekte berechnet. Das-
selbe trifft zu, wenn ein Gesellschafter von der Ge-
sellschaft, deren Mitglied er ist, Grundeigentum er-
wirbt oder deren Aktiven und Passiven übernimmt.

§ 50. Bei Errichtung eines selbständigen und e. Selbst-
dauernden Rechts dient der Berechnung der Prozent- ständige und
abgabe die vereinbarte oder bestimmbare Entschädi- dauernde
gungssumme als Grundlage, bei Baurechten, die Rechte.
Grundsteuerschätzung der belasteten Parzelle, wenn
diese höher ist als die Entschädigung.

Abänderungsanträge.

2. Grundpfandrechtserrichtung.
a. Im allgemeinen.

§ 51. Bei jedem errichteten Grundpfandrecht (Gült, Schuldbrief, Grundpfandverschreibung) wird eine Abgabe von 2,5‰ der versicherten Kapitalsumme, jedoch nie weniger als 3 Fr. geschuldet.

Die Verwandlung bestehender Grundpfandeinträge in andere Grundpfandarten wird der Neuerrichtung gleichgestellt.

b. Pfandvermehrung.

§ 52. Wird ein bestehendes Grundpfandrecht durch nachträgliche Einsetzung auf weitere Grundstücke ausgedehnt, so ist die Abgabe vom Grundsteuerschätzungswerte der neu belasteten Objekte zu entrichten. Ist die Grundsteuerschätzung grösser als die versicherte Kapitalsumme, so ist die Abgabe nur von der letztern zu bezahlen.

IV. Ausnahmen.
1. Handänderungen.
a. Reduzierte Abgabe.

§ 53. Eine reduzierte Handänderungsabgabe von nur 3‰ ist in folgenden Fällen zu entrichten:

1. Eigentumsübergang an Nachkommen kraft Erbrechts;
2. Veräusserungen von Eltern an Kinder zu Lebzeiten, sofern sie ohne Gegenleistung erfolgen oder der Preis, beziehungsweise die nach allfälligen Schuldüberbänden verbleibende Restanz bis zum Ableben des Veräusserers unablässig stehen bleibt. Erfolgt die Ablösung vor dem Todestage, so tritt die Schuldpflicht für die volle Abgabe ein;
3. Handänderungen unter Geschwistern, sofern es sich um Liegenschaften aus dem Nachlasse der Eltern handelt und die direkte Uebertragung auf den übernehmenden Erben erfolgt; bei Erwerb an öffentlicher Steigerung wird die volle Abgabe geschuldet;
4. Handänderungen infolge Teilungsvertrages zwischen Kindern und dem überlebenden Elternteil bei ererbten Liegenschaften aus dem Nachlasse des verstorbenen Elternteils;
5. Handänderungen zwischen Ehegatten gestützt auf Ehevertrag, letztwillige Verfügung, oder kraft Erbrechts. Besteht zwischen den Ehegatten Gütertrennung, so trifft die Vergünstigung nicht zu.

2. Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft zwischen Eltern und Kindern;
3. Handänderungen . . .

b. Keine prozentuale Abgabe.

§ 54. Keine Prozentabgabe ist zu entrichten:

1. bei Handänderungen infolge Expropriation nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1850 betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten;
2. bei Erwerbungen durch den Staat;
3. bei Handänderungen zwecks Bodenverbesserung gemäss Art. 87 ff. E. G. zum Z. G. B.;
4. bei Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe (954 Z. G. B.).

2. Grundpfandrechte.

§ 55. In folgenden Fällen wird bei Eintragung des Grundpfandrechts keine prozentuale Abgabe geschuldet:

1. bei den gesetzlichen Grundpfandrechten gemäss Art. 837 Z. G. B.;
2. bei dem gesetzlichen Grundpfandrecht zugunsten der Flurgenossenschaften nach Art. 109 E. G. zum Z. G. B.

3. bei der Errichtung von Gült und Schuldbrief gemäss § 27 dieses Dekretes.

Abänderungsanträge.

§ 56. Die Fälligkeit der Abgabe tritt mit der V. Fälligkeit Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch ein. der Abgabe. Der Rückzug der Anmeldung vor Eintrag begründet keine Rückerstattungspflicht.

Kann der Eintrag aus gesetzlichen Gründen nicht erfolgen, so wird die Abgabe bis auf $\frac{1}{10}$ zurück-erstattet. Der Staat bezieht in solchen Fällen jedoch nie weniger als 2 Fr. und nie mehr als 20 Fr.

... als 20 Fr.
Bei Handänderungen, die nicht zur Eintragung in das Grundbuch angemeldet werden, wird die Abgabe ein Jahr nach dem Eintritt der Handänderung fällig.

§ 57. Für die Abgabe haften dem Staate gegenüber VI. Schuld- die Vertragsparteien solidarisch. ner.

Im Verhältnis unter den Beteiligten gilt, sofern sie nicht eine andere Abrede treffen, bei Handänderungen der Erwerber, bei Grundpfandrechtserrichtungen der Verpfänder als Schuldner.

§ 58. Vor Bezahlung der Prozentualabgabe darf VII. Verbot der nachgesuchte Grundbucheintrag nicht erfolgen. des Grund- buch- eintrages.

Bei Eheverträgen, die eine Eintragung im Grundbuch erfordern, hat der Amtsschreiber sofort, nachdem er davon Kenntnis erhalten, die Beteiligten zur Bezahlung der Abgabe aufzufordern.

§ 59. Ueber die bezogenen Prozentabgaben führt VIII. Kon- der Amtsschreiber ein Kassabuch. Jede Zahlung ist trolle des Bezuges. sofort nach Eingang einzutragen und sodann auf dem 1. Kassabuch. Ausweis zu vermerken.

§ 60. Je auf Ende eines Monats ist der Steuerver- 2. Auszug. waltung ein die Kassaverhandlungen betreffender Auszug aus dem Kassabuch einzusenden. Die Uebereinstimmung des Auszuges mit den Bucheinträgen ist durch den Regierungsstatthalter zu bescheinigen.

§ 61. Die Notare sind verpflichtet, der Steuerver- 3. Verzeichnis waltung auf Ende jedes Quartals ein Verzeichnis der Notare. über die im Verlaufe desselben verkündeten Handänderungsverträge und Grundpfandverschreibungen, sowie derjenigen Eheverträge, die eine Eintragung im Grundbuch erforderten, einzureichen.

Die notwendigen Formulare werden ihnen durch Vermittlung der Regierungsstatthalter zugestellt.

§ 62. Der Regierungsstatthalter hat die Pflicht, 4. Verzeichnis über die von ihm unterzeichneten Gült- und Schuld- der Regie- brieftitel persönlich eine Kontrolle zu führen. Der rungsstatt- Steuerverwaltung ist jeweilen auf Ende eines Monats halter. ein Auszug über die im verflossenen Monat behandelten Titel einzureichen.

§ 63. Für die Ausfertigung von Schuldbrief- und C. Fixe Ge- Gülttitel, die Eintragung von Dienstbarkeiten (selb- bühren. ständige und dauernde Rechte ausgenommen), sowie I. Im allge- gesetzlichen Grundpfandrechten (§ 55), Einschreibung meinen. von Anmerkungen oder Vormerkungen, Veränderungen an Dienstbarkeiten oder Löschungen von solchen, Veränderungen der Grundpfandrechtseinträge, Anfertigung von Grundbuchauszügen, von Bescheinigungen aller Art und dergleichen Verrichtungen werden fixe Gebühren erhoben.

Ueber diese Gebühren wird durch den Grossen Rat ein Tarif aufgestellt.

II. Verrechnungsweise. § 64. Die Verrechnung der fixen Gebühren erfolgt durch Verwendung der entsprechenden Gebührenmarken. Der Amtsschreiber hat die Pflicht, die so gebrauchten Marken nach bestehender Vorschrift zu kassieren. Die zur Anwendung gelangenden Marken sind ausschliesslich von der kantonalen Stempelverwaltung zu beziehen.

Die Marken sind auf der betreffenden Anmeldung aufzukleben.

III. Retentionsrecht. § 65. Der Staat hat an den auszuhändigenden Urkunden für die geschuldeten Gebühren ein Retentionsrecht.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

A. Inkrafttreten. § 66. Dieses Dekret tritt mit 1. Januar 1912 in Kraft.

Für die besondern Obliegenheiten des Amtsschreibers während der Dauer des Grundbuchbereinigungsverfahrens und der Einführung des schweizerischen Grundbuches gelten die bezüglichen Spezialerlasse.

B. Grundbuchführung. § 67. So lange das neue kantonale Grundbuch nicht an die Stelle des bisherigen getreten ist, hat der Amtsschreiber bei Behandlung der Akten die alten Grundbücher (Grundprotokolle) in bezug auf die vorhandenen Rechte und Lasten nachzuschlagen. In bezug auf die Führung des Grundbuches bleiben die bestehenden Vorschriften weiter in Kraft.

In bezug auf die Grundpfandrechte ist das alte Grundbuch bis zu dem Zeitpunkte nachzuschlagen, wo es durch das neue kantonale Grundbuch ersetzt wird (Art. 12 rev. des Gesetzes vom 27. Juni 1909).

II. Nach Inkrafttreten des kantonalen Grundbuchs. § 68. Wo das neue kantonale Grundbuch in Kraft getreten ist, finden für dessen Führung die bundesrechtlichen Vorschriften zweckentsprechende Anwendung.

An Stelle der zum schweizerischen Grundbuch vorgesehenen Hilfsregister werden bis nach erfolgter Anlage derselben die vorhandenen Einrichtungen, wie Aktenkontrolle, Tagebuch, Anmerkungsmanuale, Pfändungsregister, Register zu den Grundbuchblättern weitergeführt.

III. Liegenschaftsbeschreibung. § 69. Bis nach erfolgter Ergänzung der Liegenschaftsbeschreibungen im Grundbuch und Einführung der Nachführung der Vermessungswerke durch staatliche Organe müssen die auf die Eintragungen von Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte bezug habenden Ausweise bei der Beschreibung der Grundstücke die Grenzangaben enthalten.

Wo Vermessungswerke bestehen, sind Katasterauszüge einzureichen. Für die nicht vermessenen Gemeinden tritt an die Stelle des Katasterauszeuges eine Bescheinigung des Gemeindeschreibers.

Nach dem Eintrag sind Katasterauszüge beziehungsweise Bescheinigungen mit dem Eintragsvermerk versehen dem Gemeindeschreiber zurückzusenden.

Abänderungsanträge.

Für die nicht neu vermessenen Gemeinden im Jura erteilt der Regierungsrat besondere Weisungen.

§ 70. Die vor dem 31. Dezember 1911 eingereichten Verträge, welche nicht mehr zur Fertigung gebracht werden können, werden nach dem 1. Januar 1912 in das Grundbuch eingetragen, sofern sie den Vorschriften in Art. 113 der bundesrätlichen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 entsprechen.

IV. Behandlung von Akten.

§ 71. Die Führer der Grundsteuerregister in den Gemeinden sind verpflichtet, dem Amtsschreiber alle seit Anlage der Grundstückblätter erfolgten Veränderungen der Grundsteuerschätzungen in ihrer Gemeinde mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt unentgeltlich; sie hat spätestens bis 15. Januar 1912 zu geschehen.

C. Ergänzung im neuen kantonalen Grundbuch.

§ 72. In den Fällen des Eigentumsüberganges im Sinne des Art. 151 des Einführungsgesetzes wird bei der Eintragung nur die reduzierte Abgabe von 30/90 geschuldet. Dasselbe trifft zu im Teilungsfalle zwischen Mutter und Kinder gemäss Art. 151, Ziff. 2, des Einführungsgesetzes.

D. Handänderungsabgabe.

§ 73. Der Regierungsrat wird ermächtigt, bis zum Erlass des in § 63 vorgesehenen Dekretes die fixen Gebühren auf dem Verordnungswege festzusetzen.

E. Fixe Gebühren.

§ 74. Der Regierungsrat wird ermächtigt, innerhalb der Frist von drei Jahren das den Beamten gehörende Bureaumobilien zu seinem Schätzungswerte zu übernehmen.

F. Mobiliarübernahme.

§ 75. Dem Amtsschreiber können durch fernere Erlasse weitere Obliegenheiten übertragen werden. In einem solchen Erlasse sollen namentlich auch die Stellung des Amtsschreibers gegenüber den Organen der Grundbuchvermessung geordnet und seine dahingehenden Pflichten umschrieben werden.

G. Weitere Obliegenheiten.

§ 76. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes wird das Dekret über die Obliegenheiten der Amtsschreiber vom 24. April 1878, unter Vorbehalt der §§ 67 und 68 hievon, aufgehoben.

H. Aufhebung früherer Erlasse.

Bern, den 20. November / 13. Dezember 1911.

Bern, den 11./12. Dezember 1911.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Namens der Grossratskommission
deren Präsident
Schär,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

zum

Art. 56 Al. 1 des Steuergesetz-Entwurfes.

Der Grosse Rat hat in der Novembersession beschlossen, dass das Steuergesetz nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft trete. Voraussetzung war dabei, dass der Gesetzesentwurf zu Beginn des Jahres 1912 dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden könne. Das ist aber nicht wohl möglich. Infolgedessen muss zur Vermeidung von Komplikationen und auch aus technischen Gründen das Alinea 1 des Art. 56 so abgeändert werden, dass das Gesetz erst vom 1. Januar 1913 an als anwendbar erklärt wird. Wir unterbreiten Ihnen daher zur Vorlage an den Regierungsrat folgenden

Beschlussesentwurf:

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rate, das Alinea 1 des Art. 56 des Steuergesetzentwurfes durch folgende Fassung zu ersetzen: Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1913 in Kraft.

Bern, den 16. Dezember 1911.

Der Finanzdirektor:

Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. Dezember 1911.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Burren,

der Staatsschreiber

Kistler.